Bavar. 1741ⁿ Mais.

Unterricht

in der

Gemeindeschreiberei

von

Dr. Richard Mais,
kgl. Bezirksamtsassessor.

Ein Hilfsbuch

für

Gemeindeschreiber, Gemeindeverwaltungen, Bezirksämter 2c.

(Enthält als Nachtrag eine Anleitung über die Behandlung der Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbsgesuche nach den neuen Vollzugs-Vorschriften.)

Landshut 1862.

Verlag von J. G. Wölfle,
(Krüll'sche Universitäts-Buchhandlung.)

Druck von J. F. Rietsch.

Vorrede.

Ein Unterricht in der Gemeindeschreiberei erscheint zum erstenmale in dieser Gestalt. Einige Worte über die Entstehung mögen ihn einführen. —

Am 20. Februar 1861 erhielt ich den Unterricht in der Gemeindeschreiberei am Schullehrerseminare zu Freising übertragen. Die Aufgabe war, in etwa 30 Stunden den austretenden Zöglingen eine solche Vorbereitung zu geben, die Gemeindeschreiberei gehörig besorgen zu können.

Ich sah mich hiezu nach einem Leitfaden um. Indessen von den vorhandenen Hand- und Hilfsbüchern für Gemeindeverwaltungen u. s. w. war keines der Art, daß es dem Unterrichte hätte zu Grunde gelegt werden können.

Die Handbücher enthalten zwar Erläuterungen über die Besorgung gemeindlicher Angelegenheiten; allein die angehenden Gemeindeschreiber haben ja nicht zu lernen, was der **Gemeindevorsteher** u. s. w. sondern was der **Gemeindeschreiber** zu thun hat.

Der Gemeindeschreiber aber hat nicht den Inhalt der Berichte, Schreiben, Verfügungen, Zeugnisse u. s. w. zu schaffen, sondern nur die ihm mitgetheilten Angaben in die gehörige schriftliche Form zu bringen; der Gemeindeschreiber hat nicht selbst die amtliche Verhandlung

zu pflegen, sondern nur das Verhandelte gehörig niederzuschreiben; der Gemeindeschreiber hat keine Beschlüsse zu fassen, sondern nur die gefaßten Beschlüsse schriftlich abzufassen; der Gemeindeschreiber hat keine Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde anzuordnen, sondern nur der Rechnung über die stattgehabten Einnahmen und Ausgaben die gehörige Form zu geben u. s. w.

Ueber diese dem Gemeindeschreiber obliegenden Geschäfte findet sich wenig oder nichts.

Die s. g. Hilfsbücher enthalten zwar nach Art der Briefsteller allerlei Sorten Berichte, Verhandlungen u. dgl. keineswegs aber auch eine vollständige Anleitung, wie diese abzufassen sind. Und, soviele dieser Musterberichte u. dgl. auch sind, sie können kaum je einmal vom Gemeindeschreiber in der Wirklichkeit benützt werden. Würden aber auch alle brauchbar erscheinen und alle möglichen Fälle erschöpft sein, so würden sie doch nicht in der zugemessenen Zeit eingeübt werden können. Es kann aber auch eine Uebung dieser Art gar nicht Aufgabe des Unterrichtes sein.

So wenig es entspricht, lediglich das Gedächtnis der Zöglinge mit abgezogenen (abstrakten) Lehren zu beschweren; so wenig geht es an, die Zöglinge lediglich zu einem fast gedankenlosen Nachahmen zu verleiten.

Der Unterricht soll den Zöglingen zum Bewußtsein bringen, nicht nur wie, sondern auch warum in den gegebenen Fällen so und nicht anders zu handeln ist.

Es müssen allgemeine Regeln und Grundsätze aufgestellt und erläutert, die richtige Anwendung derselben aber muß durch Beispiele veranschaulicht und eingeübt werden. Hiebei ist es dann nicht mehr erfoderlich, jeden einzelnen denkbaren Fall durch ein eigenes Beispiel zu üben, es genügen für jede Hauptart eines oder einige wenige Uebungen.

Um den Unterricht in solcher Weise zu ertheilen, hatte ich mir den Leitfaden selbst zu entwerfen.

Vorerst wurden die Zöglinge aufgeklärt, was die Gemeindeschreiberei begreift und umfaßt, welches die Stellung des Gemeindeschreibers ist; hierauf über die Erfodernisse und die Arten der Gemeindeschreiberei belehrt.

So oft einige Erfodernisse und Arten in einer Stunde erläutert worden waren, mußten sodann in den zwei oder drei folgenden Stunden die Zöglinge schriftliche Aufgaben zur Anwendung der vorausgegangenen Lehren bearbeiten, welche Aufgaben sodann mündlich unter Aufklärung der vorgefundnen Fehler durchgegangen und geprüft wurden. —

In dieser Weise entstund im Verlaufe des Jahres 1861 der Entwurf zu dem Unterrichte in der Gemeindeschreiberei.

Im März 1862 wurde ich veranlaßt, diesen Unterricht durch Druck vervielfältigen zu lassen, um überhaupt von Gemeindeschreibern benützt werden zu können. —

Hiebei blieb der ursprüngliche Entwurf, nur wurden die Uebungsbeispiele von den allgemeinen Lehren ausgesondert und besonders geordnet, und im Uebrigen mehrfache Zusätze eingeschaltet, so z. B. § 9 Abs. 7 u. 8, § 89 u. a. m.

Fortwährend aber mußte das, was in § 11 über die Stellung des Gemeindeschreibers gesagt ist, als Richtschnur dienen, was aufzunehmen war. Nur dann wurden auch Erläuterungen über das, was zunächst nicht dem Gemeindeschreiber, sondern dem Gemeindevorsteher u. s. w. zu thun zusteht und obliegt, aufgenommen, wenn es dem Gemeindeschreiber zur Erledigung seiner Aufgabe gleichfalls zu wissen erfoderlich oder dienlich ist.

Eine Fortsetzung des Werkes durch einen Unterricht in den Verrichtungen der Gemeindebehörden, wobei besonders der in § 7 unten berührte Unterschied im Auge zu behalten sein wird, mag späterhin folgen.

Uebrigens ist gleichwol schon jetzt der Unterricht in der Gemeindeschreiberei nicht blos dem Gemeindeschreiber, sondern zuversichtlich auch den Gemeindebehörden, Bezirksämtern u. s. w. zweckdienlich, indem sich

hierin unter andern (wol zum erstenmale) z. B. eine vollständige folgerichtig durchgeführte Anleitung zur Fertigung und Prüfung der Rechnungen, gemeindlichen Listen u. s. w. findet. —

Während des Druckes wurde Sorge getragen, die in Folge der neueren Gesetze und Verordnungen veranlaßten Aendrungen vorzunehmen.

Nur bei Erscheinen der Gewerbeordnung v. 21. April 1862 und der Vollzugsvorschriften vom 28. Mai 1862 zum r. Ansässigmachungsgesetze v. 1. Juli 1834 war der Druck schon so weit vorgeschritten, daß nur noch in einem Nachtrage geholfen werden konnte.

Die unten Seite 291, 292 bezeichneten Berichtigungen dagegen mögen noch geeigneten Ortes angemerkt werden.

Freising, 29. Mai 1862.

Der Verfasser.

Inhalt.

Nachtrag.

Einleitung.

§ 1.

Der Unterricht in der Gemeindeschreiberei zerfällt in zwei Abtheilungen.

Die erste Abtheilung enthält allgemeine Lehren und Regeln (§ 2—100).

Die zweite Abtheilung enthält Muster und Formulare einzelner Aufgaben der Gemeindeschreiberei (§ 101—124).

In einem Anhange werden einige Bemerkungen über Stempelpflichtigkeit und Stempelfreiheit beigefügt (§ 125).

Die erste Abtheilung zerfällt wieder in die Abschnitte:

I. Begriff und Umfang der Gemeindeschreiberei (§ 2—8).
II. Stelle des Gemeindeschreibers (§ 9—14).
III. Erfordernisse der Gemeindeschreiberei (§ 15—44).
IV. Arten der Gemeindeschreiberei (§ 45—100).

Bei der Abhandlung dieser Punkte wird vorzüglich dasjenige in Betracht gezogen werden, was sich auf den Dienst des Gemeindeschreibers bezieht und demselben zu wissen erfoderlich ist.

Eine vollständige Darstellung des amtlichen Wirkungskreises der Gemeindebehörden würde nicht in den Unterricht der Gemeindeschreiberei, sondern in ein Handbuch für den Dienst der Gemeindebehörden gehören.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Lehren und Regeln.

Erster Abschnitt.

Begriff und Umfang der Gemeindeschreiberei.

§ 2.

Begriff.

Gemeindeschreiberei ist die bei den Gemeindebehörden in ihrem amtlichen Wirkungskreise vorkommende schriftliche Thätigkeit. —

An dieser Begriffsbestimmung ist zwar auszusetzen, daß sie ein Wort („schriftlich") enthält, welches desselben Stammes wie das zu bestimmende Wort („-schreiberei") ist; allein es läßt sich dies nicht wol umgehen. —

Die drei Merkmale: schriftliche Thätigkeit — amtlicher Wirkungskreis — Gemeindebehörden — sind nun näher zu betrachten. (§ 3—8).

§ 3.

Schriftliche Thätigkeit.

Die schriftliche Thätigkeit ist:

1. Entwerfen, wenn der Inhalt des Schriftstückes zu schaffen ist;
2. Ausfertigen, wenn das Schriftstück in die gehörige Form zur Veröffentlichung gebracht wird.

Für Entwerfen werden auch häufig die Bezeichnungen: Aufsetzen, Abfassen, Verfassen u. s. w. gebraucht, obwol sie nicht völlig gleichbedeutend sind; so ist z. B. beim Entwerfen der richtige Gedanke selbst erst zu finden, und ihm Ausdruck zu verleihen; beim Abfassen ist der Gedanke gegeben, und ihm nur noch der richtige

schriftliche Ausdruck zu geben u. s. w. Immerhin aber bezieht sich in allen diesen Fällen die Thätigkeit auf den Inhalt. —

Das Ausfertigen umfaßt alle die zu beachtenden Förmlichkeiten bis das Schriftstück die Gestalt erhalten hat, in welcher es an die Oeffentlichkeit (mundus — daher Mundiren) zu treten hat; also namentlich Reinschrift, richtige Ueberschrift, Unterschrift, Vormerkung im Geschäftstagebuch u. s. f. —

Uebrigens ist keineswegs erforderlich, daß Entwerfen und Ausfertigen immer streng getrennt ist, da beides auch mehr oder weniger vereinigt sein kann; z. B. wenn „von kurzer Hand" (§ 42) erledigt wird. —

Mit dem Gegensatze: Entwerfen — Ausfertigen ist der Gegensatz: Urschrift — Abschrift nicht zu verwechseln.

Urschrift (Original) ist das ursprüngliche Erzeugnis der schriftlichen Thätigkeit. Abschrift dagegen ist lediglich die Wiederholung (Vervielfältigung) der ursprünglichen Schrift.

In vielen Fällen ist die Urschrift zugleich Entwurf, die Abschrift zugleich Ausfertigung; es kann aber auch die Urschrift Ausfertigung, und die Abschrift Entwurf sein. Beide Gegensätze: Entwerfen — Ausfertigen, Urschrift — Abschrift fallen oft zusammen, sind aber keineswegs gleichbedeutend. —

§ 4.

Amtlicher Wirkungskreis.

Nur die im amtlichen Wirkungskreise der Gemeindebehörden vorkommende schriftliche Thätigkeit gehört zur Gemeindeschreiberei.

Dieser amtliche Wirkungskreis der Gemeindebehörden ist durch Gesetze und Verordnungen bestimmt.

Die vorzüglichsten derselben sind:

1. Das Gemeinde-Edikt (die Gemeinde-Ordnung) vom 17. Mai 1818, mehrfach abgeändert durch Gesetz vom 1. Juli 1834, und nun in der durch letzteres Gesetz geschaffenen Gestalt gewönlich „revidirtes Gemeinde-Edikt genannt, und abgekürzt mit r. G. E. bezeichnet.

2. Die Gemeindewalordnung vom 5. August 1818.

3. Das Gemeindeumlagengesetz vom 22. Juli 1819.

4. Die Instruktion über die Geschäftsführung (Geschäftsordnung) der Magistrate in den Städten und Märkten vom 21. September 1818.

5. Das Regulativ zur Geschäftsführung (die Geschäftsordnung) der Verwaltungen in den Landgemeinden vom 24. September 1818.

6. Die Vollzugs-Vorschriften vom 31. Oktober 1837 zum r. G. E.

7. Die Verordnung über die Oeffentlichkeit der Gemeindeberatungen vom 5. September 1848.

8. Das Schulgesetz vom 10. November 1861.

9. Die Armenordnung vom 17. November 1816 mit der Vollzugsverordnung vom 24. Dezember 1833.

Nebstdem kömmt noch eine Reihe von Gesetzen in Betracht, in welchen sich mehr oder weniger Bestimmungen finden, die sich auf den amtlichen Wirkungskreis der Gemeindebehörden beziehen, nemlich:

10. Das Heimatgesetz vom 11. September 1825.

11. Das Ansässigmachungsgesetz vom 11. September 1825 und 1. Juli 1834.

12. Das Heeres-Ergänzungs-Gesetz (abgekürzt: H. E. G.) vom 15. August 1828 § 20, 30, 34, 83.

13. Das Zwangsenteignungsgesetz vom 17. November 1837 Art. 1, 4.

14. Das Grundlastenablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 Art. 5, 7.

15. Das Strafverfahrens-Gesetz vom 10. November 1848 Art. 75—82, 86 88, 94, 308.

16. Das Gesetz über Ansässigkeit der Schullehrer vom 24. Dezember 1849.

17. Das Gesetz über Versammlungen und Vereine vom 26. Februar 1850 Art. 1, 2, 4, 7—9, 12, 26.

18. Das Gesetz über Ersatz des bei Aufläufen entstandenen Schadens v. 12. März 1850.

19. Das Jagdausübungsgesetz v. 30. März 1850 Art. 2—12.

20. Das Wildschadensgesetz v. 15. Juni 1850 Art. 1, 3.

21. Das Einquartirungsgesetz v. 25. Juli 1850.

22. Das Gesetz über Unterstützung hilfsbedürftiger Personen v. 25. Juli 1850.

23. Das Forstgesetz v. 28. März 1852 Art. 6—18, 39, 105—107, 113, 117, 118, 125—131, 136 - 139, 148.

24. Das Weideablösungsgesetz v. 28. Mai 1852 Art. 33.

25. Das Uferschutzgesetz v. 28. Mai 1852 Art. 77.

26. Das Feuerversicherungsgesetz v. 28. Mai 1852 Art. 2, 94—96, 106—110.

27. Das Distriktsratsgesetz v. 28. Mai 1852.

28. Das Kapitalrentensteuergesetz v. 31. Mai 1856 Art. 9—14, 31, 35.

29. Das Einkommensteuergesetz vom 31. Mai 1856 Art. 12—18, 36, 37, 40, 41.

30. Das Gewerbsteuergesetz v. 1. Juli 1856 Art. 26—31, 56, 60.

31. Das Gerichtsverfassungsgesetz v. 1. Juli 1856 Art. 12 und v. 10. November 1861 Art. 80.

32. Das Polizeistrafgesetzbuch v. 10. November 1861 Art. 32. 99, 107.

33. Das Straf- und Polizeistrafbuch-Einführungsgesetz vom 10. November 1861 Art. 28

u. s. w.

§ 5.

Verschiedenheit des amtlichen Wirkungskreises.

Der amtliche Wirkungskreis der Gemeindebehörden ist ein verschiedener, je nachdem die Gemeinde

eine Stadt erster Klasse,
eine Stadt zweiter Klasse,
eine Stadt dritter Klasse,
ein Markt mit magistratischer Verfassung,
eine Landgemeinde,

ist.

S. § 44 u. flgd d. r. G. E.

Die Bezeichnung: „Ruralgemeinde" wie sie noch im Gemeinde-Edikte vorkömmt, ist abgeschafft, und die Bezeichnung: „Landgemeinde" die allein statthafte.

S. Ziff. 1 der Vollzugs-Vorschriften vom 31. Oktober 1837 z. r. G. E.

Nach den verschiedenen Klassen der Gemeinden ist auch die Gemeindeschreiberei unterschieden.

In den Städten erster Klasse ist die Gemeindeschreiberei nicht ein besonders ausgeschiedener Geschäftszweig, sondern das Entwerfen geschieht von den bestellten Beamten (Bürgermeister, Räthen); das Ausfertigen von den Sekretären und Schreibern, von letzteren jedoch nur das Reinschreiben.

S. § 47 d. r. G. E — § 12 der Geschäftsordnung d. M. v. 21. September 1818.

In den Städten zweiter Klasse besteht eine eigene s. g. Stadtschreiberei, welche nicht blos das Ausfertigen, sondern auch, insoweit

es nicht von dem Bürgermeister und den Magistratsräthen selber besorgt wird, das Entwerfen der schriftlichen Arbeiten umfaßt.

In den Städten dritter Klasse besteht dasselbe Verhältnis.

In den Märkten mit magistratischer Verfassung, welche gleichen Wirkungskreis wie die Städte dritter Klasse haben, waltet dasselbe Verhältnis, nur heißt die Gemeindeschreiberei hier Marktschreiberei.

S. § 47 d. r. G. E. — § 12, 19, 26, 30 der Geschäftsord. d. M. v. 21 September 1818.

In den Landgemeinden umfaßt die Gemeindeschreiberei, welche hier nicht, wie im Gegensatze zu Stadt- und Marktschreiberei erwartet werden könnte, Landschreiberei, sondern schlechthin Gemeindeschreiberei heißt, nicht blos möglicher, sondern bestimmter Weise nebst dem Ausfertigen auch das Entwerfen sämmtlicher schriftlicher Amtshandlungen.

S. § 94 d. r. G E. — § 17 der Geschäftsordnung für Landgemeind. v. 24. September 1818

In vielen Beziehungen ist die Gemeindeschreiberei dieselbe in den Städten, Märkten, wie Landgemeinden; in manchen dagegen wieder verschieden.

In Nachfolgendem wird vorzugsweise davon gehandelt werden, was auf die Gemeindeschreiberei in Landgemeinden Bezug hat.

§ 6.

Die Gemeindebehörden in den Landgemeinden.

Nur die bei den Gemeindebehörden in ihrem amtlichen Wirkungskreise vorkommende schriftliche Thätigkeit gehört zur Gemeindeschreiberei.

Die Gemeindebehörden in den Landgemeinden sind:

1. die Gemeindeverwaltung;
2. die Schulverwaltung und Schulbehörde;
3. der Armenpflegschaftsrath;
4. die Stiftungsverwaltung;
5. die Kirchenverwaltung.

Zu 1. Die Gemeindeverwaltung, auch der Gemeindeausschuß genannt, besteht aus dem Gemeindevorsteher, Gemeinde- und Stiftungspfleger, und drei bis fünf Gemeindebevollmächtigten.

Dieselbe hat die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten u. s. w.

S. § 94 und 102 d. r. G. E.

Zu 2. Die Schulverwaltung besteht aus sämmtlichen Gemeindeverwaltungsmitgliedern und dem Ortspfarrer. Sie verwaltet das Schulvermögen und besorgt die Schulangelegenheiten.

Der Gemeindepfleger ist zugleich der Schulpfleger, bei bedeutendem Schulvermögen aber wird ein eigner Schulpfleger bestellt.

S. § 91 und 101 Ziff. 4 d. r. G. E.

Die Leitung und die Entscheidung bei Stimmengleichheit kömmt, wie bei der Gemeindeverwaltung so auch bei der Schulverwaltung, dem Gemeindevorsteher zu.

S. § 100 und 38 d. r. G. E.

Der Pfarrer jedoch hat den ersten Platz (Ehrenvorsitz).

S. § 9 der Geschäftsord. f. Landgem. v. 24. September 1818.

Die Bezeichnung „Schulverwaltung" ist zwar nicht ausdrücklich im Gemeinde-Edikte aufgestellt, ergibt sich aber im Vergleiche mit den Bezeichnungen „Gemeindeverwaltung" und „Kirchenverwaltung" aus den angeführten gesetzlichen Bestimmungen von selbst. Auch ist der Gebrauch dieser besondern Bezeichnung „Schulverwaltung" keineswegs überflüssig, sondern zum richtigen Verständnisse und zur Meidung von Irrungen sehr zweckdienlich. Denn die Schulverwaltung fällt weder ihrer Zusammensetzung, noch ihrer Wirksamkeit nach, weder mit der Gemeindeverwaltung, noch mit der später ins Leben gerufenen Schulbehörde zusammen. Bezüglich der Gemeindeverwaltung ergibt sich dies aus dem oben Bemerkten, bezüglich der Schulbehörde aus Nachfolgendem:

Die Schulbehörde (auch Ortsschulbehörde, Schulaufsichtsbehörde, Lokalschulinspektion genannt) besteht aus dem Pfarrer, dem Ortsvorsteher, und zwei bis drei Abgeordneten des Gemeindeausschusses; den Vorsitz hat der Pfarrer. Diese Schulbehörde hat vorzugsweise die Aufsicht auf die Schule.

S. Verordnung v. 22. März 1821 (Regierungsblatt Seite 291).

Was dagegen

a. die Verwaltung der örtlichen Schulstiftungen,
b. die zur Ausstattung der Schulen aufzubringenden besondern Mittel,
c. die Schulhausbauten,

betrifft, gehört nicht zur Zuständigkeit der Schulbehörde, sondern der Schulverwaltung.

S. Art. VIII der Verord. v. 22. März 1821 (Rgsbl. S. 291).

In früherer Zeit war die Bezeichnung „Lokalschulinspektion" die übliche, in den neueren Gesetzen und Verordnungen ist die Bezeichnung „Schulbehörde" die gewönliche, welche auch vorzuziehen ist.

Vgl. z. B. Polizeistrafgesetz v. 10. November 1861 Art 99, 107.

Dem Schullehrer ist Sitz und, jedoch nur beratende Stimme in der Schulbehörde eingeräumt; ausgenommen, wenn es sich um Angelegenheiten seiner Person handelt, in welchem Falle er nicht mitzuberaten hat.

S. Verordnung v. 8. Juli 1861 (abgedruckt im Kreisblatte f. Oberb. Seite 1247).

In gleicher Weise wird der Schullehrer zu den Beratungen der Schulverwaltung beizuziehen sein. —

Eine Art verstärkte Schulverwaltung besteht für den Fall, daß der Sprengel der Schulgemeinde mit dem Umfange der Landgemeinde nicht zusammenfällt.

Sie ist gebildet:

a. aus den Gemeindeverwaltungsmitgliedern derjenigen Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat,
b. aus den Vorstehern oder Pflegern der übrigen ganz oder theilweise zum Schulsprengel gehörigen Gemeinden,
c. und je eines weitern Abgeordneten einer jeden solchen Gemeinde, aus den Gliedern dieses Theiles der Gemeinde,
d. aus weitren Gemeindegliedern der Gemeinde des Schulsitzes, jedoch nur für den Fall, daß die Zal der aus den auswärtigen Gemeinden zuzuziehenden Mitglieder (Buchst. b und c) die Zal der Gemeindeverwaltungsmitglieder des Schulsitzes (Buchst. a) übersteigt, und nur in dem Maße, daß die Mitglieder aus der Gemeinde des Schulsitzes die Zal der Mitglieder aus den auswärtigen Gemeinden erreichen.

S. Art. 7 des Schulgesetzes vom 10. November 1861.

Den Vorsitz wird folgerichtig der Gemeindevorsteher der Gemeinde des Schulsitzes zu führen haben. —

Ueber die Bezeichnung „Schulgemeinde" siehe unten § 63.

Zu 3. Der Armenpflegsrath besteht aus sämmtlichen Gemeindeverwaltungsmitgliedern und dem Ortspfarrer als Vorstand, verwaltet das Armenpflegs-Vermögen, und besorgt die Armenpflegs-Angelegenheiten.

Der Gemeinde- und Stiftungspfleger ist in der Regel zugleich der Armenpfleger.

S. § 94 und § 101 Ziff. 3 d. r. G. E. — § 9 und § 49 der Verordnung über's Armenwesen v. 24. Dezember 1833.

Vom Armenpflegs-Vermögen wird jedoch in neuerer Zeit das Armenstiftungs-Vermögen besonders ausgeschieden.

S. §. 34 der Verordnung übers Armenwesen v. 24. Dezember 1833 — vgl. auch §. 86 unten.

Die Verwaltung dieses Armenstiftungsvermögens ist sodann der Stiftungsverwaltung zugewiesen.

Vgl. Ziff. 4 nachstehend.

Zu 4. Die Stiftungsverwaltung besteht aus sämmtlichen Gemeindeverwaltungsmitgliedern und dem Ortspfarrer. Sie verwaltet dasjenige gemeindliche Stiftungsvermögen, welches außer dem von der Schulverwaltung, dem Armenpflegschaftsrathe und der Kirchenverwaltung zu verwaltenden Vermögen etwa noch vorhanden ist, und besorgt die hierauf Bezug habenden Angelegenheiten.

So gibt es z. B. in manchen Gemeinden gemeindliche Stiftungen zu gewerblichen Zwecken u. s. w.

In den meisten Landgemeinden felen solche Stiftungen, und tritt deshalb auch die Stiftungsverwaltung gar nicht in Leben und Wirksamkeit.

S. § 94 und 102 d. r. G. E. — § 9 der Geschäftsord. f. Landgem. v. 24. September 1818.

Im Uebrigen gilt bezüglich der Bezeichnung „Stiftungsverwaltung" was oben bezüglich der Bezeichnung „Schulverwaltung" bemerkt wurde. —

Wenn das Armenstiftungsvermögen von dem Armenpflegsvermögen ausgeschieden ist, dann wird nur das Armenpflegsvermögen vom Armenpflegschaftsrathe, das Armenstiftungsvermögen dagegen von der Stiftungsverwaltung verwaltet. Indessen die Stiftungsverwaltung besteht aus denselben Mitgliedern wie der Armenpflegschaftsrath; der Unterschied ist, daß im Armenpflegschaftsrathe der Ortspfarrer die Vorstandschaft, in der Stiftungsverwaltung den ersten Platz hat.

Vgl. §. 100 und 38 d. r. G. E. — § 9 der Geschäftsord. v. 24. Septbr. 1818 — oben Ziff. 2 und 3.

Die Unterscheidung zwischen Armenpflegsvermögen und Armenstiftungsvermögen äußert deshalb in der Regel nur darin eine Wirksamkeit, daß getrennte Rechnung zu legen ist.

Vgl. § 86 unten.

Zu 5. Die Kirchenverwaltung besteht aus dem Pfarrer als Vorstand, einem Mitgliede der Gemeindeverwaltung und zwei bis vier besonders gewälten Gemeindegliedern, welche aus ihrer Mitte den Kirchenpfleger wälen. Sie verwaltet das Kirchenvermögen (einschließ-

lich des Kirchenstiftungsvermögens) und besorgt die Kirchenangelegenheiten der Gemeinde.

S. § 94 d. r G. E.

Außer diesen Gemeindebehörden bestehen noch für einzelne Geschäfte besondere Ausschüsse und Abordnungen, wie

1. die Einquartirungskommission gemäß Art. 13 des Einquartirungsgesetzes v. 25. Juli 1850,
2. der Brandversicherungsausschuß gemäß Art. 106 des Brandversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852

u. a. m.

§ 7.

Doppelte Eigenschaft der Gemeindebehörden.

Die Gemeindebehörden, und namentlich die Gemeindeverwaltung, haben eine doppelte Eigenschaft, welche zum richtigen Verständnisse genau zu unterscheiden ist,

1. die eines Verwalters des Gemeindevermögens und der Gemeindeangelegenheiten;
2. die eines Amtes im Staatskörper (Staatsorganism).

S Ziff. 204 der Vollzugsvorschriften v. 31. Oktober 1837 z. r. G. E.

Zu 1. Als Verwalter haben die Gemeindebehörden eine ähnliche Stellung wie Vormünder.

Wie nemlich die Vormünder das Vermögen ihrer Mündel zu verwalten und deren Angelegenheiten zu besorgen haben, aber an die Genehmigung ihrer Obervormundschaftsbehörde d. i. des kgl. Stadt- oder Landgerichts mehr oder weniger gebunden sind: so sind bei den Gemeinden, welche bezüglich ihres Vermögens für minderjährig (§. 21 d. r. G. E.) erklärt sind, die Gemeindebehörden gleichsam die Vormünder, welche in den meisten Fällen zu ihren Handlungen die Genehmigung ihrer Obervormundschaftsbehörde d. i. des kgl. Bezirksamtes einholen müssen.

S. § 104 Abs. 1 und § 103, 131 und 42 d. r. G. E.

Als solche Verwalter des Gemeindevermögens und der Gemeindeangelegenheiten stehen die Gemeindebehörden nur unter dem kgl. Bezirksamte, und haben nur den Anordnungen dieses Verwaltungsamtes und der diesem Amte vorgesetzten Verwaltungsstellen Folge zu leisten.

S. § 121 d. r. G. E.

Als Verwalter des Gemeindevermögens und der Gemeindeangelegenheiten sind die Gemeindebehörden nur in der Gesammtheit oder gesetzlichen Mehrheit der Mitglieder zu handeln befugt und berechtigt.

S. § 101, 102 d. r. G. E.

Zu 2. Als Amt im Staatskörper (§. 22 d. r. G. E.) bilden die Gemeindebehörden gleichsam das unterste Organ in der Staatseinrichtung, und stehen als solches nicht blos unter dem kgl. Bezirksamte, sondern eben so gut unter den übrigen kgl. Behörden, je nach deren Zuständigkeit, so z. B.

a. unter den Gerichten in den Fällen des § 110, 114, 120 d. r. G. E. u. s. w.

b. unter den Rentämtern in Steuersachen, wie Art. 10 des Kapitalrentensteuergesetzes v. 31. Mai 1856; Art. 13 des Einkommensteuergesetzes vom 31. Mai 1856; Art. 28 des Gewerbsteuergesetzes v. 1. Juli 1856 in Besitzänderungsfällen § 100 d. r. G. E. u. dgl.

c. unter den Forstämtern in forstwirtschaftlichen Gegenständen, jedoch nur insoweit es sich nicht um Gemeindevermögensangelegenheiten handelt, vgl. z. B. Art. 14 des Forstgesetzes v. 28. März 1852 u. dgl.

In allen diesen letztgenannten (a. b. c.) Angelegenheiten ist es keineswegs erforderlich, daß der schriftliche Verkehr etwa durch das kgl. Bezirksamt vermittelt wird, sondern er kann unmittelbar mit den betreffenden Behörden stattfinden.

Vgl. § 48—52 unten.

Eine gewönliche Bezeichnung der Gemeindebehörde in ihrer Eigenschaft als Amt oder Vollzugsorgan im Staatskörper ist: „Ortspolizeibehörde", da die Ortspolizei ihre vorzugsweise, wenn auch nicht einzige Thätigkeit bildet. Es würde vielleicht die Bezeichnung „Ortsbehörde" ähnlich wie „Schulbehörde" entsprechender sein.

Vgl. z. B. Art. 28 des Straf- u. Polizeistrafbuch-Einführungsgesetzes v. 10. Nov. 1861.

Die der Gemeindebehörde als Amt zuständigen Befugnisse und Handlungen werden in der Regel nur vom Vorstande der Gemeindebehörde allein vorgenommen.

S. § 100, 107, 108—116 d. r. G. E.

In besondren Fällen haben jedoch auch die übrigen Mitglieder der Gemeindebehörden mitzuwirken, so

beim Vermittlungsamte (§ 120 d. r. G. E.);

bei Ausstellung von Zeugnissen (§ 113 Buchst. d d. r. G. E.)

bei Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften (Art. 32 des Polizeistrafgesetzes v. 10. November 1861.) —

Uebrigens steht es dem Vorstande der Gemeindebehörde zu, auch in den ihm allein zukommenden Handlungen die übrigen Mitglieder der Gemeindebehörde zur Mitwirkung beizuziehen.

S. § 5 der Geschäftsord. f. Landgem. v. 24. Septbr. 1818.

§ 8.

Unterschied zwischen Landgemeinde und Ortsgemeinde.

Noch ist der Unterschied zwischen

Landgemeinde und Ortsgemeinde

hier zu berühren.

Gemäß § 3 des rev. Gd. Ed. können mehre kleinere Orte in einer Gemeinde (Landgemeinde) vereinigt werden, welchen einzelnen Orten jedoch gemäß § 6 des rev. Gd. Ed. ihr eigenes Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen zur besonderen Benüzung und Verwaltung bleibt.

In diesem Falle bildet auch jeder dieser Orte bezüglich seines besondern Vermögens eine besondre Körperschaft, die Ortsgemeinde.

Die Ortsgemeinden sind demnach zwar nur Bestandtheile der Landgemeinde, jedoch selbständige Theile, sobald und soweit es sich um ihr besondres Vermögen handelt.

Der Unterschied, wie überhaupt das Dasein dieser Ortsgemeinden tritt nur hervor, wenn die Benüzung und Verwaltung des ihnen eigentümlich und abgesondert verbliebenen Vermögens in Frage ist, da außerdem nur die Landgemeinden in Betracht kommen.

Die Verwaltung des Ortsgemeindevermögens geschieht zwar wie die des Landgemeindevermögens von der Landgemeindeverwaltung, jedoch können für die Verwaltung des Ortsgemeindevermögens besondre Gemeinde- und Stiftungspfleger gewält werden, welche dann in den Landgemeindeausschuß eintreten.

S. Ziff. 175 der Vollzugsvorschriften v. 31. Oktober 1837 z. r. G. E.

Handelt es sich um eine Verfügung über das Ortsgemeindevermögen, welche nur von der versammelten Gemeinde auszugehen hat z. B. Ortsgemeindegrundtheilung u. dgl., so sind nur die Ortsgemeindeglieder stimmberechtigt.

Zweiter Abschnitt.

Die Stelle des Gemeindeschreibers.

---

§ 9.

Besetzung der Gemeindeschreiberstelle.

Gemeindeschreiber in den Landgemeinden ist in der Regel der Schullehrer.

S. § 94 b r. G. E. — Art. 29 der Gemeindewalordnung vom 5. Aug. 1818. — § 15 der Geschäftsord. f. Landg. v 24. Septbr. 1818. — Art. 77 der Armenpflegsord. v. 17. Novbr. 1816 — § 47 der Vollzugsverord. hiezu v. 24. Dezbr. 1833 — u. a. m.

Beim Vorhandensein mehrerer Schullehrer in der Gemeinde steht die Wal dem Gemeindeausschusse zu.

Der zum Gemeindeschreiber gewälte Schullehrer kann nur mittels bezirksamtlich genehmigten Gemeindeverwaltungsbeschlusses seiner Stelle als Gemeindeschreiber enthoben werden.

S. Ziff. 176 der Vollzugsvorschriften v. 31. Oktober 1837 z. r. G. E.

Vielfach kommen aber auch die Fälle vor, daß die Gemeindeschreiberei von andern Personen, als dem Schullehrer besorgt wird. —

In der Rheinpfalz ist der Grundsatz in Geltung, daß der Schullehrer wo möglich nicht Gemeindeschreiber sein soll, damit er sich nicht in die seinem Berufe ferne liegenden Gemeindeangelegenheiten mischt, nicht so leicht in Feindschaft mit Gemeindeangehörigen kömmt, und seinen Beruf erschwert, und überhaupt mehr seine Zeit auf seinen eigentlichen Beruf verwenden kann. Dort haben oft mehre kleine nahegelegene Gemeinden gemeinschaftlich einen Gemeindeschreiber (Bürgermeistereischreiber), so daß dann die Kosten kaum viel höher kommen, als wenn dem Schullehrer die Gemeindeschreiberei als Nebengeschäft übertragen ist. —

Je mehr die Gemeinden selbständig werden, je mehr Verkehr sich entwickelt und die Schreiberei zunimmt, je mehr der Wirkungs-

kreis sich erweitert: desto mehr wird das Bedürfnis sich herausstellen, anfangs in größ'ren, späterhin auch in kleineren Landgemeinden allmälig eigne Gemeindeschreiber aufzustellen.

§ 10.

Verpflichtung des Gemeindeschreibers.

Der Gemeindeschreiber steht im öffentlichen Dienste der Gemeinde, er ist deshalb auch in öffentliche Pflicht zu nehmen.

Vgl Art. 396 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861.

Der Gemeindeschreiber hat daher beim Antritte des Gemeindeschreiberdienstes den Eid oder das Handgelübde an Eidesstatt abzulegen, alle seine Pflichten als Gemeindeschreiber getreulich zu erfüllen.

Wenn der Schullehrer Gemeindeschreiber ist, kann vorkommen, daß seine Pflichten als Schullehrer mit seinen Pflichten als Gemeindeschreiber im Widerstreite kommen. In diesem Falle hat die Erfüllung der Lehrerpflichten vorzugehen, da die Gemeindeschreiberei, so wichtig sie an und für sich ist, nicht das Hauptgeschäft, sondern gleichsam nur eine Art Nebengeschäft des Schullehrers bildet. So würde namentlich unzulässig sein, die Gemeindeschreiberei während der Schulzeit zu besorgen, oder überhaupt über die Gemeindeschreiberei den Schulunterricht zu vernachlässigen. Eine Ausnahme wäre nur statthaft, wenn Gefahr auf Verzug bestünde. So z. B. müssen Anzeigen über Ausbruch einer Feuersbrunst ans kgl. Bezirksamt, über verübte Verbrechen ans kgl. Landgericht u. s. w. ohne allen Verzug erstattet werden.

§ 11.

Amtliche Stellung des Gemeindeschreibers.

Der Gemeindeschreiber hat nicht selbstständig zu handeln, sondern muß nach den Aufträgen und Angaben des Gemeindevorstehers oder der Gemeindeverwaltung verfahren.

Auch wenn die Ansicht des Gemeindeschreibers eine ganz andere sein sollte, hat er doch niemals seine, sondern die ihm kund gegebene Ansicht der Gemeindeverwaltung niederzuschreiben, da der Gemeindeschreiber gleichsam nur die Feder der Gemeindeverwaltung ist und sein soll. —

Nur wenn die Gemeindeverwaltung dem Gemeindeschreiber zumuten wollte, eine offenbare thatsächliche Unwahrheit niederzuschreiben, oder eine Sache absichtlich anders darzustellen, als sie sich wirklich verhält, oder eine absichtliche Gesetzesverletzung zu begehen: dann wäre der Gemeindeschreiber nicht nur nicht zur Folgsamkeit verbunden, sondern sogar verpflichtet, den wahren Sachverhalt zur Kenntnis der vorgesetzten Behörde zu bringen. Dieser letztere Fall hätte z. B. einzutreten, wenn die Gemeindeverwaltung verlangen würde, der Gemeindeschreiber solle in einer Verhandlung (Protokoll) den Ort und die Zeit falsch angeben, oder in einem Gemeindebeschlusse ein abwesendes Gemeindeglied als anwesend aufführen, oder in einer Rechnung die Ausgabe höher, die Einnahme geringer angeben, als sie wirklich betrug u. dgl. m.

Ueberhaupt, sobald es sich um Beurkundung einer Thatsache handelt, steht dem Gemeindeschreiber die Prüfung und Beurtheilung zu, ob das, was er mitbeurkunden soll, auch mit der Wirklichkeit übereinstimmt, da er als Schriftführer für die Richtigkeit der Beurkundung mithaftet, und bei unrichtiger Beurkundung treffenden Falles selber Strafe zu gewärtigen hätte.

S. Art. 396, 371, 374 des Strafgesetzbuchs vom 10. November 1861. — Vgl. auch § 59 unten.

Handelt es sich dagegen blos um ein Gutachten, eine Ansicht, eine Aeusserung, welche die Gemeindeverwaltung abgeben, oder einen Beschluß, den sie fassen soll: dann steht dem Gemeindeschreiber keinerlei Beurtheilung des Inhaltes zu, da nicht er, sondern die Gemeindeverwaltung das Gutachten, die Ansicht, die Aeusserung abzugeben, den Beschluß zu fassen hat.

§ 12.

Pflichten des Gemeindeschreibers.

Als Pflichten des Gemeindeschreibers sind aufzuführen:

1. Der Gemeindeschreiber hat alle ihm übertragenen Gemeindeschreibereien sorgfältig, gewissenhaft und pünktlich zu erledigen.

Vgl. Art. 396 u. 395 des Strafgesetzbuchs vom 10. November 1861.

2. Der Gemeindeschreiber hat über die nicht öffentlich verhandelten Gemeinde- oder sonstigen amtlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu beachten.

Vgl. Art. 396 u. 365 des Strafgesetzbuchs vom 10. November 1861.

3. Der Gemeindeschreiber darf amtliche Sachen nicht in unberechtigter Weise benützen.

Vgl. Art. 396 u. 365 des Strafgesetzbuchs vom 10. November 1861.

4. Der Gemeindeschreiber soll keine Winkelanwaltschaft treiben.

Vgl. bayr. Gerichtsordnung vom J. 1753 Kap. II. § 8. — Minist.-Verord. vom 28. Dezember 1820. — Straf- und Polizeistrafgesetzbuch-Einführungsgesetz vom 10. November 1861 Art. 3 Ziff. 3. —

5. Der Gemeindeschreiber soll für amtliche Handlungen keine Geschenke annehmen.

Vgl. Art. 396 u. 366 des Strafgesetzbuchs vom 10. November 1861.

6. Der Gemeindeschreiber hat gegen die Gemeindeangehörigen, welche seine amtlichen Dienste in Anspruch nehmen, ein artiges und dienstfreundliches Benehmen zu beobachten.

Vgl. § 14 d. Verord. v. 24. Febr. 1862 über die Einrichtung der Bezirksämter.

7. Der Gemeindeschreiber hat auch außer dem amtlichen Dienste ein tadelloses Verhalten zu zeigen.

Vgl. Art. 396 u. 395 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861.

§ 13.

Rechte des Gemeindeschreibers.

Die Rechte des Gemeindeschreibers sind:

1. Der Gemeindeschreiber erhält für alle amtlichen Schreibereien eine Vergütung aus der Gemeindekasse.

S. § 99 d. r. G. E.

Da wo die Verwaltungen der Stiftungen Schreibereien veranlassen, kann auch aus den betreffenden Stiftungskassen dem Gemeindeschreiber eine Vergütung gewährt werden.

Vgl. auch § 86 Ziff. 22 unten.

Gegen diesen Gehalt hat sodann der Gemeindeschreiber alle amtlichen Schreibereien ohne Anspruch auf weitre besondre Gebüren für einzelne Schreibereien zu leisten.

Für Anfertigung der Rechnungen jedoch hat der Gemeindeschreiber besondre Vergütung vom Pfleger zu erhalten, da diese Rechnungsstellung zunächst dem Pfleger obliegen würde. In vielen Gemeinden ist auch diese Gebür für die Rechnungsfertigung im Gemeindeschreibergehalte mit inbegriffen. —

Da wo ein bestimmter Gemeindeschreibergehalt nicht besteht, hat der Gemeindeschreiber auf eine Schreibgebür von 3 bis 6 Kreuzer für den Bogen Anspruch, und bei Rechnungen, soferne keine Uebereinkunft mit dem lohnungspflichtigen Pfleger besteht, im höchsten Falle 12 Kreuzer für den Bogen einschließlich der Reinschrift.

S. Ziff. 180, Buchst. c der Vollzugsvorschriften v. 31. Oktober 1837 z. r. G. E.

Die Schreibgebüren für Ausfertigungen der Gemeindebehörden

müssen im Falle der Zulässigkeit der betreffenden Gemeindekasse verrechnet werden.

S. Ziff. 180 Buchst. d der Vollzugsvorschrift. v. 31. Oktbr. 1837 z. r. G. E.

Diese Ausfertigungsgebüren betragen 6 Krzr. fürs Blatt, 12 Krzr. für den Bogen.

S. Art. 38 des Taxgesetzes v. 28. Mai 1852.

2. Für Gänge außer dem Gemeindebezirke erhält der Gemeindeschreiber die vorschriftsmäßige Vergütung.

Bei gemeindeamtlichen, von den Betheiligten gesetzlich nicht zu tragenden Verrichtungen außerhalb des Gemeindebezirkes beträgt die Vergütung für die Meile Wegs ohne Aufrechnung der nicht eine volle Stunde betragenden Strecke 15 bis 20 Krzr.

S. Ziff. 180, Buchst. b der Vollzugsschrift v. 31. Oktbr. 1837 z. r. G. E.

3. Beschädigungen, welche dem Gemeindeschreiber zugefügt werden, oder doch höchst wahrscheinlich nur aus Rache wegen eifriger Amtsübung an seinem Eigentum zugehen, fallen der Gemeinde zur Last.

S. Ziff. 184 der Vollzugsvorschrift v. 31. Oktbr. 1837 z. r. G. E.

§ 14.

Eigenschaften des Gemeindeschreibers.

Aus dem Vorgehenden (§ 9—13) ergeben sich die notwendigen Eigenschaften eines Gemeindeschreibers:

1. Guter Leumund. Mindestens wird der Art. 21 des Straf- und Polizeistrafbuch-Einführungsgesetzes vom 10. Novbr. 1861 auch bezüglich der Gemeindeschreiber zur Richtschnur zu dienen haben, sohin jedenfalls vom Dienste der Gemeindeschreiberei ausgeschlossen sein, wer wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstals, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden ist.
2. Besitz der erforderlichen Kenntnisse, oder doch der Anlagen, sich diese Kenntnisse alsbald zu erwerben. (Vgl. § 39 unten.)
3. Fleiß, Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit im Arbeiten. (Vgl. § 12 oben, und § 40 unten).
4. Deutliche Handschrift. (Vgl. § 27 unten).
5. Der Gemeindeschreiber soll nicht zugleich bei einer vorgesetzten Behörde, wie z. B. beim kgl. Bezirksamte, Landgerichte, Rentamte u. s. w. bedienstet sein.

Vgl. auch Ziff. 193, Abs. 2 der Vollzugsschrift v. 31. Okt. 1837 z. r. G. E.

Dritter Abschnitt.

Erfordernisse der Gemeindeschreiberei.

§ 15.

Bestimmung der Gemeindeschreiberei.

Die Gemeindeschreiberei ist nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zwecke.

Sie ist ein Mittel für die Gemeindebehörden zur Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheiten.

Die Gemeindeschreiberei ist der schriftliche Ausdruck der Aeusserungen der Gemeindebehörden, um die ihnen zukommenden amtlichen Verrichtungen schriftlich statt mündlich einfacher und leichter in der gehörigen Weise besorgen zu können. —

Aus dieser ihrer Bestimmung sind die Regeln über die Beschaffenheit der Gemeindeschreiberei abzuleiten.

Solche Regeln lassen sich aufstellen in Hinsicht auf

1. den Inhalt der Schriftstücke (§ 16—25);
2. die äussere Form der Schriftstücke (§ 26 - 31);
3. den amtlichen Geschäftsverkehr (§ 32 - 44).

§ 16.

Erfordernisse hinsichtlich des Inhaltes.

Unbedingtes Erfordernis jeder Arbeit im Gebiete der Gemeindeschreiberei ist

1. daß die Darstellung in Wahrheit beruht (§ 17),
2. daß klar ausgedrückt ist, was dargestellt werden soll (§ 18).

§ 17.

Wahrheit.

Der Inhalt soll wahr sein.

Wahrheit in allen Dingen ist ein von der ewigen Vorsehung selbst der Menschheit vorgezeichnetes Gesetz.

Nur Wahrheit, niemals Unwahrheit, ziemt dem Manne, und ist von ihm in allem seinen Thun zu beachten.

Der amtliche Verkehr kann hievon keine Ausnahme machen. Auch hierin muß Wahrheit walten.

Die Sache ist genau so darzustellen, wie sie sich verhält. Eine aus Absicht oder Leichtsinn gemachte unwahre Darstellung läßt sich weder rechtfertigen, noch entschuldigen, sondern unterliegt einer von der vorgesetzten Behörde zu verhängenden Ordnungsstrafe, oder nach Umständen selbst der gerichtlichen Aburtheilung.

Vgl. 396, 395 u. 371 des Strafgesetzbuchs vom 10. November 1861. —

Besonders muß hier bemerkt werden, daß bei Darstellung von Thatsachen immer genau anzugeben ist, ob diese Darstellung auf eigner Wahrnehmung oder fremder Erzälung u. s. w. beruht.

§ 18.

Klarheit.

Die Ausdrucksweise soll klar sein.

Es muß sich sogleich ohne besonderes Grübeln ergeben, was gemeint sein soll, da außerdem der Zweck verfelt, Zeit und Mühe vergeblich aufgeopfert würde.

Klar zu schreiben, ist zwar zunächst nur Sache desjenigen, der auch klar zu denken vermag.

Indessen es gibt Mittel, unter allen Umständen die möglichste Klarheit anzustreben.

Als solche Mittel sind zu empfelen:

1. Sprachreinheit — Meidung der Fremdwörter und fremdartigen Redeweisen (§ 19);
2. einfache Sätze statt weitläufiger Satzgefüge und Redewendungen (§ 20);
3. selbstständige (direkte) statt der abhängigen (indirekten) Rede (§ 21);
4. persönliche statt der unpersönlichen Redeform (§ 22);
5. schlichte Darstellung (§ 23);
6. würdevolle Sprache (§ 24);
7. Vollständigkeit (§ 25).

§ 19.

Sprachreinheit.

Je reiner die Sprache, desto deutlicher und leichter verständlich ist sie.

Die Gemeindeschreiberei ist zumeist für Personen berechnet, denen die hinlängliche Kenntnis der Fremdwörter und fremdartigen Redeweisen abgeht.

Es ist daher durchaus notwendig, in allen für diese Personen berechneten Schreiben das Fremdartige vollständig zu meiden, indem die Betreffenden sonst den Inhalt der Schreiben nicht richtig auffassen werden.

Ebenso sollen Schreibende, welche die Sprache, aus welcher die fremden Ausdrücke genommen sind, und den Begriff derselben nicht genau kennen, diese Ausdrücke schon deshalb meiden, weil sie sonst gar leicht einen unrichtigen Begriff damit verbinden, und etwas anderes sagen, als sie wirklich sagen wollen.

Gewönlich sollen Fremdwörter nur ein Zeichen angeblicher Gelehrsamkeit sein; allein diese Pralerei ist sehr am unrechten Platze angebracht.

Ein mit Fremdwörtern gespickter Satz gleicht einem mit bunten Lappen geflickten Kleide. Niemand, der Sinn für Schönheit hat, wird ein solches Kleid dem aus ächtem Stoffe bestehenden Gewande vorziehen.

Solche, die sich ohne Fremdwörter nicht auszudrücken vermögen, verraten wenig Sinn für die Schönheit der Sprache, und stellen sich selbst ein Armutszeugnis aus.

Alle Fremdwörter lassen sich meiden. Leicht vermag's derjenige, der die Sprache in seiner Gewalt hat; nur wer dies nicht hat, kömmt in die Versuchung, Fremdwörter zu gebrauchen. —

Gemeindeschreiber schreiben im Namen des Gemeindevorstehers oder der Gemeindeverwaltungsmitglieder u. s. w.; dürfen also solchen nicht zumuten, etwas zu unterschreiben, was sie nicht verstehen, was bei Fremdwörtern gewönlich der Fall sein würde.

Nur eine Ausnahme erscheint zulässig, nemlich wenn durch gesetzliche Bestimmungen Aemter, Würden u. s. w. mit Fremdwörtern bezeichnet sind, wie z. B. Assessor, Direktor, Inspektor, Präsident, Sekretär, Magistrat u. s. w. Gebraucht aber das Gesetz in einem solchen Falle abwechslungsweise auch die deutschen Benennungen, dann sind letztere immer vorzuziehen, da das Streben fortwährend dahin gerichtet sein soll, die Fremdwörter mehr und mehr zu beseitigen.

Dieser Grundsatz fand z. B. Anwendung in Ziff. 1 der Vollzugsvorschriften vom 31. Oktober 1837 z. r. G. E. Sieh § 5 oben.

Ein reines verständliches Deutsch ziert im amtlichen Verkehre wie im gesellschaftlichen Umgange, nicht eine durch allerlei zum Theil sinnlose Fremdwörter verunstaltete Sprache.

Wie ungeeignet sind z. B. die in der Schreibstube so oft vorkommenden Ausdrücke: Rubrikat (zu deutsch: der Angerötelte), Adressat, Kommunikat, Relevat, Komparent, Rekurrent, Individuum, Subjekt, respektive, eventuell u. a. m.

§ 20.

Einfache Sätze.

Die Gemeindeschreiberei kann niemals das Feld sein, sich in Redeübungen und gelehrten Wendungen, oder in weitangelegten Satzgefügen zu ergehen.

Die Gemeindeschreiberei hat vielmehr das Ziel zu verfolgen, eine rasche und richtige Auffassung zu erleichtern und zu ermöglichen.

Hiezu dienen aber kurze, einfache Sätze, und zwar weniger Nebensätze, sondern Hauptsätze, von denen immer schon dem Inhalte nach einer aus dem andern folgen, oder damit in notwendigem Zusammenhange stehen soll. —

So ist insbesondre bei Darstellung von Thatsachen möglichst jeder einzelne Thatumstand in einem besondern einfachen Satze auszudrücken, und sind alle diese einfachen Sätze nach der Zeitfolge der Thatumstände an einander zu reihen. —

Die zu häufige Anwendung von Bindewörtern, Fügewörtern, beziehlichen Fürwörtern u. dgl. führt gar oft zu undeutlichen Weitläufigkeiten, oder zu Nachsätzen, welche zu den Vordersätzen nicht im gehörigen Einklange und Zusammenhange stehen, so daß dann das Ganze vieldeutig und unklar wird.

§ 21.

Selbstständige (direkte) Rede.

In der selbstständigen Rede ist es viel leichter, als in der abhängigen, sich richtig auszudrücken.

In der selbstständigen Rede herrschen die Hauptsätze und die anzeigende Redeart vor, die Ausdrucksweise ist bestimmt, und deshalb leichtverständlich. —

In der abhängigen Rede ist in der Regel nur die kurze Einleitung ein Hauptsatz in der anzeigenden Redeart, die übrigen Sätze sind Nebensätze in der verbindenden oder in der unbestimmten Redeart. Der Vortrag ist meist schleppend und schon deshalb schwierig zu verstehen; hiezu kömmt nicht selten ein Fallen aus dem Satzbaue, welches den Zusammenhang der Sätze unterbricht, und das richtige Verständnis

stört; endlich entsteht oft Zweifel, ob es sich um eine wirkliche Thatsache oder eine blose Meinung des Berichterstatters handelt.

Diese Unzukömmlichkeiten, wie sie sich so häufig in der abhängigen Rede einschleichen, lassen sich dagegen sehr leicht in der selbstständigen Rede meiden. —

Es erscheint daher ratsam, die abhängige Rede möglichst zu unterlassen.

§ 22.

Persönliche Redeform.

Der, welcher schreibt, oder in dessen Namen geschrieben wird, hat das Geschriebene auch vollständig zu vertreten.

Ebenso soll jede Person, welcher, und jede, über welche geschrieben wird, deutlich und bestimmt genannt werden.

Der Gebrauch des nichtssagenden „man" ist daher nicht zu billigen. —

In Bayern bestand früher, wie z. B. in den linksrheinischen Ländern noch heute, die Uebung, daß im amtlichen Verkehre die Beamten in der ersten Person sprachen, und alle amtlichen Schreiben an die Beamten als Inhaber des Amtes gerichtet wurden. Durch Verordnung vom 16. Januar 1764 wurde jedoch, um den vielfach entstandenen Titelstreitigkeiten zu begegnen, diese Uebung abgeschafft, und dagegen eingeführt, daß fortan alle Erlasse, Zuschriften, Eingaben nicht mehr vom Inhaber des Amtes, sondern vom Amte ausgehen, und nicht mehr an den Beamten, sondern an das Amt gerichtet sein müssen. Hiemit kam an die Stelle des Personen-Namens der blose Begriffs-Name (Abstraktum), und an die Stelle der Redeweise in erster und zweiter Person die Redeweise in dritter Person. Indessen es schlich sich nun bald eine Sprechweise ein, wonach auch die dritte Person beseitigt wurde, und nur mehr ganz unpersönlich sich ausgedrückt wird. —

Diese unpersönliche Redeweise ermangelt der erforderlichen Bestimmtheit und Deutlichkeit und ist deshalb nicht empfelenswert.

Die Ausdrucksweise: „Die Gemeindeverwaltung willigt ein", „die Gemeindeverwaltung hat Nichts zu erinnern", „die Gemeindeverwaltung bezeugt" ist daher der Ausdrucksweise: „man willigt ein", „man hat Nichts zu erinnern", „man bezeugt" u. s. w. vorzuziehen. Bei letztrer Ausdrucksweise kann es sonst geschehen, daß der Lesende auf die Frage: wer? eine andre Antwort vermutet, als der Schreibende ezweckte. —

Eine Umkehr ist auch bereits im amtlichen Verkehre eingetreten, indem die unpersönliche Redeweise abnimmt, und bei einzelnen Behörden die Beamten wieder in der ersten Person zu sprechen anfangen, so z. B. bei der kgl. Polizeidirektion in München. —

Insbesondre ist hier noch zu empfelen, in Verhandlungen (Protokollen) die Erklärungen Dritter wörtlich d. i. in der ersten Person redend wiederzugeben, da außerdem leicht blose Urtheile für persönliche Wahrnehmungen, Meinungen Andrer für persönliche Meinungen der Erklärenden oder Verhandelnden genommen werden können, was bei der Niederschreibung der Erklärung in der ersten Person nicht wol möglich ist.

§ 23.

Schlichte Darstellung.

Alle blos verschönernden Beiwörter, alle nicht zur Sache gehörigen Einleitungs- und Schluß-Formeln, alle überschwänglichen Ausdrücke, überhaupt alle überflüssigen und entbehrlichen Beisätze und Zuthaten sind möglichst zu meiden, da sie nur die rasche und richtige Auffassung des Dargestellten stören und hindern, und doch häufig nur die Hülle sind, um hole Gedanken zu verbergen. —

Insbesondre ist noch zu erwähnen, daß bei Wiederholungen immer derselbe einfache richtige Ausdruck zu wälen ist, wenn er auch noch so oft wiederkehrt. Das Haschen nach so sein sollender Manchfaltigkeit der Ausdrücke führt nur zu mangelhafter Darstellung der Thatsachen und Begriffe, oder zu irriger Auffassung, als handle es sich bei der manchfaltigen Ausdrucksweise nicht mehr um dieselbe Thatsache und denselben Begriff, sondern um verschiedene Thatsachen und Begriffe.

§ 24.

Würdevolle Sprache.

Die amtliche Sprache soll durchaus keine von der des gewönlichen Lebens verschiedene sein.

Dieselbe Sprache, wie sie im Umgange der Gebildeten herrscht, soll auch im amtlichen Verkehre obwalten. Diese ist Allen am leichtesten verständlich.

Nicht grob oder derb, sondern höflich und artig, jedoch nicht kriechend, sondern mit einem Worte würdevoll soll der amtliche Stil sein.

§ 25.

Vollständigkeit.

Der Schreibende muß sich immer in die Lage desjenigen denken, an den das Schreiben gerichtet ist, ob es ihm das richtige Bild der Sache gewähren wird.

Nicht selten entsteht Unklarheit dadurch, daß gleichsam der Schreibende dieselbe Kenntnis, wie er sie von der fraglichen Sache hat, auch beim Lesenden voraussetzt.

Der Schreibende muß daher immer erst genau erwägen, ob und was denn der Lesende überhaupt schon von der Sache weiß, und was ihm zu wissen erforderlich ist, um die Sache richtig aufzufassen.

Alles was auf den darzustellenden Sachverhalt Bezug hat, und von Belang ist, muß aufgenommen werden; aber andrerseits auch kein Wort mehr. —

Sehr häufig kömmt es auch vor, daß Schlußfolgerungen ohne deren Voraussetzungen angegeben werden, wenn auch jene nur durch diese richtig verstanden werden können. Es ist aber ratsam, die Schlußfolgerungen, wenn sie nicht ausdrücklich verlangt sind, zu unterlassen, dagegen die Thatsachen, worauf sie gebaut sind, möglichst vollständig anzugeben, indem dann die Schlußfolgerungen sich dem Lesenden von selbst ergeben. So z. B. sind bei Ausstellung von Leumunds-zeugnissen statt der allgemeinen unbestimmten Ausdrucksweise „der Leumund ist nicht ungetrübt" besser die einzelnen Thatumstände, aus welchen dieser ungetrübte Leumund folgt, aufzuzählen, nemlich wegen welcher Verbrechen, Vergehen, Frevel und Uebertretungen der Betreffende schon in Untersuchung und Strafe war, durch welche Handlungen er etwa schon den Frieden der Gemeinde, die Ruhe der Gemeindeglieder gestört hat u. s. w. u. s. w.

§ 26.

Erfordernisse hinsichtlich der äusseren Form.

Die äussere Form soll zwar niemals Hauptsache werden, sondern immer Nebensache bleiben, gleichwol dient auch sie vielfach zum Zwecke und erscheint dann keineswegs als etwas Unwichtiges.

Die Gemeindeschreiberei erfordert in dieser Hinsicht:

1. Leserliche Schrift (§ 27);
2. übersichtliche Eintheilung (§ 28);
3. gehöriges Papierformat (§ 29);

4. Reinlichkeit (§ 30);
5. Schicklichkeit (§ 31).

§ 27.

Leserliche Schrift.

Bereits oben § 14 wurde der deutlichen Handschrift als einer Notwendigkeit für den Gemeindeschreiber erwähnt.

Es muß aber auch leserlich geschrieben werden.

Leserliche Schrift erleichtert das Verständnis, unleserliche oder undeutliche Schrift ist Zeitverlust für den Lesenden, und gibt zu Mißverständnissen u. s. w. Veranlassung.

Einer deutlichen, leserlichen Schrift soll sich daher jeder und zu jeder Zeit befleißen.

Die zu beachtenden Regeln sind vorzüglich folgende:

1. Die Striche oder sonstige Bestandtheile, welche zum selben Buchstaben gehören, müssen immer näher beisammen stehen, als die zu verschiedenen Buchstaben gehörigen; ebenso müssen dann wieder die zum selben Worte gehörigen Buchstaben näher beisammen stehen, als die zu verschiedenen Wörtern gehörigen.
2. Alle Schnörkel, überflüssigen Züge und derartigen Zuthaten sind hinwegzulassen; ebenso alle die Kenntlichkeit der Buchstaben beeinträchtigenden Verstellungen, Verziehungen, Verdrehungen derselben u. dgl. m. Je einfacher, desto besser.
3. Die Zeilen sind weder zu eng noch zu weit zu nehmen; im erstren Falle fließen die Buchstaben der verschiedenen Zeilen in einander über, und sind nicht mehr gehörig kenntlich, unterscheidbar; im letztren Falle ermüdet das Lesen u. s. w.

§ 28.

Uebersichtliche Eintheilung.

Eine übersichtliche Eintheilung gewährt einen raschen Ueberblik und erleichtert das Verständnis ungemein.

Alle einzelnen Bestandtheile eines Schriftstükes sollen gehörig unterschieden sein, und doch mit dem Ganzen wieder in Einklang stehen. —

Es kommen namentlich folgende Regeln in Betracht:

1. Der Tag des Schreibens, die Aufschrift oder Anrede, der Vortrag, die Unterfertigung u. s. w. sollen so angebracht

sein, daß keines sich im andern verliert, sondern jedes für sich sogleich ganz deutlich hervortritt. (Vgl. § 33 unten.)

2. Ebenso sollen im Verlaufe des Vortrages (§ 33) die mehr oder minder zusammengehörigen Worte und Sätze gehörig unterschieden sein.
3. Mit jedem Hauptgedanken ist die Zeile von vorne anzufangen.
4. Einzelne aufgezälte Punkte sind thunlichst durch fortlaufende Ziffern auszuscheiden.
5. Entscheidende Zalen oder Worte werden zweckmäßig in einer eignen Zeile hervorgehoben

u. s. w.

§ 29.

Gehöriges Papierformat.

Das gehörige Papierformat dient zur Ordnung.

Die meisten Schriftstücke kommen bei Amt zur Sammlung, und werden in Hefte oder Bunde vereinigt.

Bei verschiedenem Formate stehen die größren Papiere über die andern hervor, werden am Rande leicht zerknittert, zerrissen, und es entstehen unreinliche Bunde, in welchen sich nicht gut nachschlagen und lesen läßt u. s. w.

Bei gleichem Formate aber lassen sich ordentliche, saubere Bunde herstellen und halten, und der Gebrauch wird merklich erleichtert.

Das gehörige Papierformat ist daher keineswegs etwas Ueberflüssiges oder Unwesentliches.

Das vorschriebene Papierformat für den gesammten amtlichen schriftlichen Verkehr, also auch für die Gemeindeschreiberei ist:

der einmal zusammengelegte Bogen,
vierzehn bayerische Zoll hoch,
und acht einhalb Zoll breit.

S. Verordnung v. 7. Juni 1794. — Verordnung v. 18. April 1814 (Regierungsbl. Seite 1035).

§ 30.

Reinlichkeit.

Unreinlichkeit ist Zeichen von Mißachtung, und läßt andrerseits nur ungünstige Schlußfolgerungen über den Schreiber zu.

Es ist Folgendes zu beobachten:

1. Amtliche Schriftstücke sollen nicht beschmuzt oder befleckt sein.
2. In amtlichen Schriftstücken soll Nichts ausgekrazt, ausgeschabt, oder ausgewischt sein, zumal hiedurch das Geschriebene an Glaubwürdigkeit verliert.
3. In amtlichen Schriftstücken soll Nichts ausgestrichen, und erst durch Darüberschreiben geändert oder berichtigt sein.
4. Das Papier soll nicht unbeschnitten, zerrissen oder verunstaltet sein.
5. Die Dinte soll nicht blaß oder schmutzig aussehen; der Streusand soll von der Schrift entfernt sein.

§ 31.
Schicklichkeit.

Der amtliche schriftliche Verkehr ist nichts Andres, als ein brieflicher Verkehr, wie er im gewönlichen Leben vorkömmt.

Alles, was daher im brieflichen Verkehre zwischen Personen, welche sich Achtung schulden, für schicklich und erforderlich gehalten wird, findet auch Anwendung bei dem amtlichen schriftlichen Verkehre.

Es ist daher namentlich Folgendes zu beachten:

1. Abkürzungen der Worte sind möglichst zu unterlassen. Nur ganz gewönliche, allgemein herkömmliche oder verständliche Abkürzungen mögen hingehen.
2. Auf jeder Seite des Schriftstüks ist beim Schreiben oben, neben und unten ein gehöriger (mindestens fingerbreiter) leerer Raum d. i. das Papier unbeschrieben zu lassen.
3. Ein halber statt eines ganzen Bogens soll nur dann genommen werden, wenn lediglich die erste Seite beschrieben wird, da außerdem immer ein ganzer Bogen zu nehmen ist.
4. Zum Verschlusse ist immer ein besondrer Umschlag zu verwenden, da außerdem das Schreiben selbst beim Versenden leicht beschmutzt und beim Oeffnen des Siegels zerrissen oder zerschnitten wird, so daß es oft gar nicht mehr gehörig gelesen werden kann. Der Umschlag dagegen mag beschmutzt und zerrissen werden, da er in der Regel ohne allen Belang ist, und unbedenklich in den Papierkorb wandern kann. Der Umschlag darf deshalb auch auf der innern Seite schon beschrieben oder verwendet gewesen sein. Was etwa durch besondre Umschläge an Papier mehr aufgewendet wird, ersetzt sich vielfach durch die herbeigeführte größere Ordnung u. s. w. Vgl. § 38 unten.

5. Die vier Seiten eines Bogens sind stets nach der natürlichen Reihenfolge zu beschreiben.

Die nicht selten in der Schreibstube vorkommende Uebung, die Erledigung des auf der ersten Seite des Bogens stehenden Einlaufs unter Leerlassung der zweiten und dritten Seite auf die vierte Seite zu schreiben, oder gar dann noch von der vierten Seite wieder rückwärts auf die dritte und auf die zweite Seite überzugehen, ist ein Verstoß gegen die natürliche, vernünftige Ordnung, gegen die Schicklichkeit, und läßt sich um so weniger rechtfertigen, als die angebliche Bequemlichkeit beim Schreiben nur vermeintlich, in Wirklichkeit aber nicht vorhanden ist, und mit der Schwierigkeit für den Lesenden, die richtige Aufeinanderfolge herauszusuchen, in keinem Verhältnisse steht.

§ 32.

Erfordernisse hinsichtlich des amtlichen Geschäftsverkehrs.

Hinsichtlich des amtlichen Geschäftsverkehrs lassen sich zweierlei Erfodernisse unterscheiden:

1. Es gibt gewisse Merkmale, welche an jedem Schriftstücke zu finden sein sollen, wenn es als Erzeugnis der Gemeindeschreiberei oder einer amtlichen Thätigkeit überhaupt gelten und in den amtlichen Verkehr treten soll. Diese Merkmale erscheinen gleichsam als wesentliche Bestandtheile amtlicher Schriftstücke (§ 33).

2. Es gibt gewisse Regeln über die Art und Weise, in welcher der amtliche schriftliche Verkehr statthaben soll; Regeln, welche zu befolgen sind, um die amtlichen schriftlichen Geschäfte gehörig zu behandeln (§ 39).

§ 33.

Wesentliche Bestandtheile amtlicher Schriftstücke.

Der wesentlichste Bestandtheil amtlicher Schriftstücke ist „die Darstellung des Gegenstandes der amtlichen Handlung".

Für diese Darstellung dient die Bezeichnung: „Vortrag."

Auf den Vortrag finden alle die Lehren und Grundsätze Anwendung, wie sie oben als Erfordernisse hinsichtlich des Inhaltes (§ 16—25) im Allgemeinen aufgeführt wurden.

Außer dem Vortrage gelten aber noch als wesentliche Bestandtheile amtlicher Schriftstücke:

1. Die Orts- und Zeitbestimmung (Datum) (§ 34).

2. Die Aufschrift (§ 35).
3. Die Unterfertigung (§ 36).
4. Der Betreff (§ 37).
5. Die Ueberschrift (§ 38).

§ 34.

Orts- und Zeitbestimmung.

Bei jedem amtlichen Schriftstücke ist der Ort, sowie Tag, Monat und Jahr der Fertigung, d. i. wo und wann das Schriftstück verfaßt wurde, anzugeben. Diese Angabe ist unumgänglich, indem sie für den übrigen Inhalt des Schriftstücks von größerem oder geringerem Belange ist.

Die Orts- und Zeitbestimmung soll immer vollständig ausgeschrieben sein. Abkürzungen, wie z. B. Bezeichnung des Monats durch Ziffern, sind, da sie leicht Irrungen oder Zweifel veranlassen, untersagt.

S. Verord. v. 13. Februar 1860 (abgedr. im Kreisbl. v. Oberb. Seite 313).

In wichtigen Fällen, in welchen die Zeitbestimmung von Entscheidung ist, soll auch Tag und Jahr nicht blos mit Ziffern, sondern mit Worten ausgedrückt und möglichst auch der Wochentag mit angegeben werden z. B.

„Dienstag der achtundzwanzigste Januar eintausend achthundert und zwei und sechzig“ statt: „28. Januar 1862.“

Vgl. Art 65 des Notariatsgesetzes v. 10. November 1861.

Falsche Orts- und Zeitangaben sind treffenden Falles strafbar.

S. Art. 374 des Strafgesetzbuchs v. 10. November 1861.

Die Orts- und Zeitbestimmung steht auf amtlichen Schriftstücken in der Regel oben rechts; so namentlich bei Schreiben an über- oder beigeordnete Behörden.

Bei Schreiben an untergeordnete Behörden oder Personen findet sich Orts- und Zeitbestimmung bald oben rechts, bald unten links.

Wünschenswert erscheint, daß die Stelle der Orts- und Zeitbestimmung in allen amtlichen Schriftstücken dieselbe ist, um beim Gebrauche sofort zu wissen, wo sie zu suchen ist.

§ 35.

Die Aufschrift.

Die Aufschrift ist

entweder die Anrede des Amtes oder der Person, an welche das Schreiben gerichtet ist;

oder die Benennung, was das Schriftstück sein, oder wozu dienen soll u. s. w.

Da wo schon aus der besondern Form des Schriftstückes die Aufschrift hervorgeht, kann solche wegbleiben. So erscheint es überflüssig, die Aufschrift: „Protokoll" oder „Verhandlung" beizusetzen, da die besondre Form der Verhandlungen solche auf den ersten Blick erkennen läßt, und überdies die Formel: „In Gegenwart u. s. w." gleichsam die Aufschrift vertritt. Dagegen bei Zeugnissen erscheint es, um möglichen Irrungen vorzubeugen, immer ratsam die Aufschrift: „Zeugnis" beizusetzen.

Ueber die Form der Anreden bei Berichten, Zuschriften, Verfügungen vgl. § 54—57 unten.

Die Aufschrift hat in der Regel ihre Stelle oberhalb des Vortrags, jedoch unterhalb der Orts- und Zeitbestimmung.

§ 36.

Unterfertigung.

Die Unterfertigung bildet, wie schon das Wort anzeigt, den Schluß des Schreibens. Sie verleiht dem Schriftstücke erst die Eigenschaft als Amtssache.

Die Unterfertigung umfaßt:

1. die Bezeichnung der Behörde, von welcher das Schreiben ausgeht,
2. die Unterschrift der oder des Gemeindebeamten,
3. treffenden Falles die Beidrückung des Gemeindesiegels.

Zu 1. Die Bezeichnung der fertigenden Gemeindebehörde geschieht in folgender Form:

a. In Vorstellungen an Seine Königliche Majestät:
„allerunterthänigst treugehorsamste Verwaltung der Landgemeinde N . . . ."

b. In Vorstellungen an die kgl. Staatsministerien:
in gleicher Form, da diese Vorstellungen immer an Seine Majestät gerichtet sein sollen.

c. In Berichten, Berufungen u. s. w. an die kgl. Kreisregierung:
„unterthänig gehorsamste Verwaltung der Landgemeinde N . . . ."

d. In Berichten an die zunächst vorgesetzte Behörde (an das kgl. Bezirksamt u. s. w.):

„gehorsame Verwaltung der Landgemeinde N . . . .“

e. In allen übrigen Fällen:

„Verwaltung der Landgemeinde N . . . .“

oder: „Die Landgemeindeverwaltung“, „die Kirchenverwaltung“ u. s. f.

S. Geschäftsord. f. Landgem. v. 24. September 1818 § 17.

Die Stelle dieser Bezeichnung der Gemeindebehörde ist unmittelbar unterhalb des Vortrags.

Würde jedoch die Orts- und Zeitbestimmung statt oben unten ihre Stelle erhalten, dann würde sie zwischen Vortrag und der Bezeichnung der Gemeindebehörde zu stehen kommen.

Zu 2. Unmittelbar unter der Bezeichnung der fertigenden Gemeindebehörde folgt die Unterschrift der oder des Gemeindebeamten.

Bei Berichten, Zuschriften und Verfügungen in Gemeindeangelegenheiten genügt die Unterschrift des Gemeindevorstehers; in Schul-, Stiftungs- und Armenpflegs-Angelegenheiten soll zugleich der Pfarrer mit unterschreiben; dagegen in wichtigen Fällen sollen alle Mitglieder des Gemeindeausschusses mit unterschreiben.

S. § 17 der Geschäftsord. f. Landg. v. 24. September 1818.

Bei Berichten, Zuschriften, Verfügungen in Kirchenverwaltungsangelegenheiten unterschreibt als Vorstand der Pfarrer, in wichtigen Fällen haben alle Kirchenverwaltungsmitglieder zu unterschreiben. —

Zeugnisse, die vom gesammten Gemeindeausschusse auszustellen sind, sollen auch thunlichst von sämmtlichen Gemeindeausschüssern unterschrieben sein.

Gemeindebeschlüsse sollen vom Gemeindevorsteher und noch von zwei Gemeindegliedern unterschrieben sein; in wichtigen Fällen von allen mitwirkenden Gemeindegliedern.

S. § 40 d. r. G. E. — § 15 u. 17 der Geschäftsord. f. Landgem. v. 24. September 1818.

Unterhalb der Unterschrift des Gemeindevorstehers und der etwaigen weitren Unterschriften, jedoch mehr nach dem rechten Rande zu, folgt die Unterschrift des Verfassers des Schriftstückes d. i. des Gemeindeschreibers.

Sämmtliche Unterschriften müssen selbstverständlich eigenhändige sein. Nicht eigenhändige Unterschriften würden unter Umständen als Fälschung strafrechtlich zu verfolgen sein.

Die Unterschrift soll leserlich geschrieben sein, und Vorname, Zuname, Beruf oder Würde des Unterschriebenen enthalten. Die Hinweglassung des Vornamens ist nicht zu billigen.

Zu 3. Links neben der Unterschrift des Gemeindevorstehers ist die Stelle des Gemeindesiegels.

Das Gemeindesiegel wird jedoch nur beigedrückt, wenn etwas beurkundet werden soll, also bei Zeugnissen, Verhandlungen (Protokollen) Beschlüssen u. s. w.

Dagegen bei einfachen Berichten, Zuschriften, Verfügungen d. i. bei allen blosen Benachrichtigungen bedarf es der Beidrückung des Siegels nicht.

S. Ziff. 170 der Vollzugsvorschriften v. 31. Oktober 1837 z. r. G. E.

Alle Eingaben bei Amt ohne gehörige Unterschrift (anonyme) sollen ungewürdigt bei Seite gelegt werden.

S. Verord. v. 16. März 1808 (Regierungsbl. Seite 694).

§ 37.

Der Betreff.

Der Betreff ist eine kurze Inhaltsanzeige.

Diese Inhaltsanzeige bezieht sich entweder auf das einzelne Schriftstück oder auf die Sache, wozu es gehört; in jenem Falle wenn das Schriftstück für sich besteht, in diesem Falle wenn es nicht für sich besteht, sondern nur den Theil oder das Zubehör einer größern Sache bildet.

Der Betreff ist mit wenigen kurzen Worten auszudrücken, da nur das Entscheidende darin aufzunehmen ist. Langatmige Bezeichnungen der Betreffe verfelen ihren Zweck.

Bei Berichten und Zuschriften an über- oder beigeordnete Behörden steht der Betreff gewönlich etwas unter der Aufschrift und ober dem Vortrage, links, in abgebrochenen Zeilen, welche sich vom linken Rande weg nur bis etwa auf ein Drittheil der Papierbreite erstrecken.

Bei Verfügungen an untergeordnete Behörden oder Personen steht der Betreff auch oft unten links. Eine wünschenswerte Erleichterung und Bequemlichkeit im amtlichen Verkehre wäre, dem Betreffe in allen Schriftstücken durchaus dieselbe Stelle anzuweisen. Die Stelle ober dem Vortrage links möchte die am meisten geeignete sein. —

Die Aussetzung des Betreffes ist dem amtlichen Geschäftsverkehre in Bayern und andern Ländern eigen, während sie in wieder andern Ländern nicht gebräuchlich ist.

Wenn die Angabe des Betreffes kurz und bündig ist, erleichtert sie manchfach die Erledigung der amtlichen Geschäfte, da dadurch das Schriftstück hinlänglich gekennzeichnet ist, und nicht selten ein mühsames zeitraubendes Durchlesen großer Schriftstücke erspart wird; wenn aber die Angabe des Betreffes zu weitschweifig oder nichtssagend ist, erscheint sie zwecklos und selbst hinderlich oder verwirrend.

Unrichtig sind z. B. die Betreffe: „Zustellung einer Verfügung", „Ausstellung eines Zeugnisses" u. s. w., da sie den Inhalt nicht gehörig anzeigen. —

Unpassend erscheint auch der Gebrauch des Wortes: „hier" statt des Ortsnamens, zumal bei solchen Schreiben, die an anderen Orten zu beantworten sind.

Bei allen Antwortschreiben ist immer der im veranlassenden Schreiben angegebene Betreff möglichst beizubehalten.

§ 38.

Verschluß und Ueberschrift.

Die Schriftstücke, die zur Absendung an über-, bei- oder untergeordnete Behörden oder Personen bestimmt sind, werden zusammengelegt, verschlossen und überschrieben.

Die Zusammenlegung und der Verschluß kann in verschiedener Weise geschehen. Die gewönlichen sind folgende drei:

Erste Art: Der Bogen Papier wird oben und unten im vierten Theile der Papierhöhe einwärts umgebogen und gebrochen, dann links etwa vierfingerbreit, rechts zweifingerbreit umgebogen und gebrochen, und von den beiden letztren Umbügen der breitere in den schmäleren eingeschoben. Der Umschlag (§ 31 Ziff. 4) ist hiebei mit umzubiegen, zu brechen und einzuschieben.

Die Versiegelung wird am Einschube in der Mitte angebracht.

S. Figur 2 unten.

Zweite Art: Der Bogen Papier wird zweimal, jedesmal in der Mitte zusammengelegt, so daß das Zusammengelegte genau das Achtel (Oktav) der Größe des ganzen aufgeschlagenen Bogens hat. Der Umschlag wird sodann über den ins Achtel gelegten Bogen an den vier Rändern umgebogen, und diese vier Umbuge werden so zugeschnitten, daß sie Dreiecke bilden, deren Spitzen und Ränder etwas über einander zu liegen kommen.

In der Mitte, wo die vier Spitzen übereinander zu liegen kommen, wird der Siegel angebracht.

S. Figur 3 unten.

Gewönlich sind diese Spitz-Umschläge schon vorher bereit gehalten, indem drei der Spitz-Rückseiten zusammengeklebt sind, so daß der Umschlag einem Sacke gleicht, und nachdem das Schriftstück hineingeschoben ist, nur noch die vierte Spitze mit dem Siegel zu versehen ist, um den Verschluß vollständig zu machen.

Dritte Art: Sind die zu versendenden Schriftstücke so dickleibig, daß sie nicht leicht ins Achtel zusammengelegt werden können, dann sind sie lediglich der Länge des Bogens nach zu brechen und mit Umschlag zu versehen.

S. Figur 4 unten.

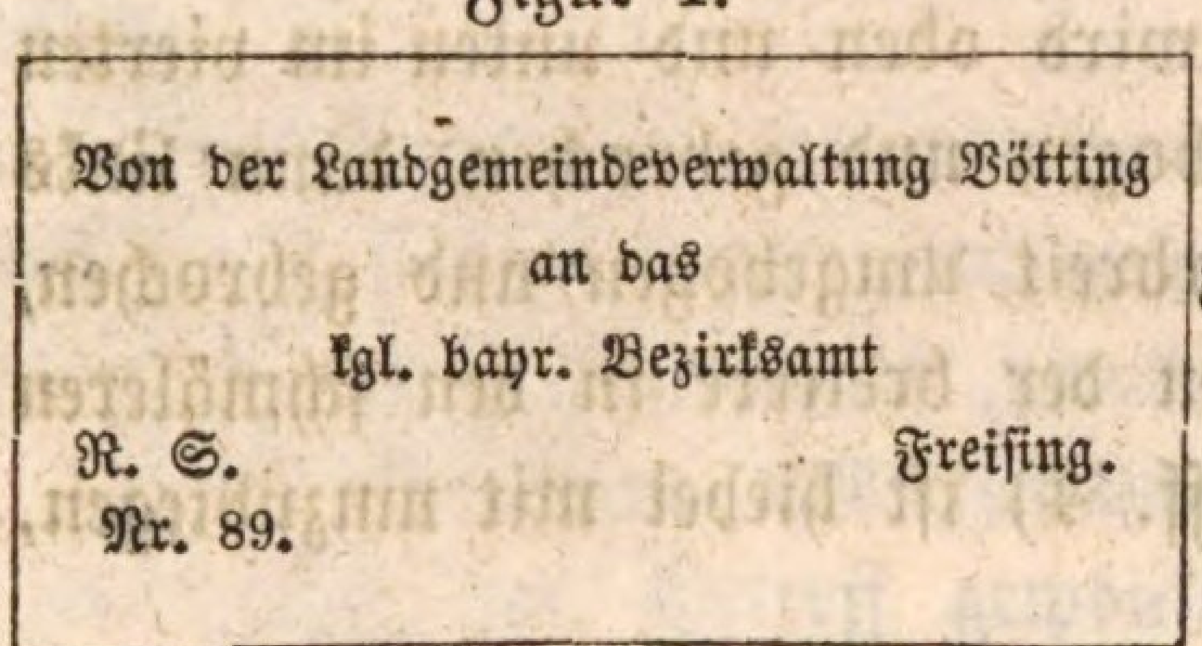
Die Ueberschrift kömmt auf die Vorderseite des Umschlags d. i. auf die Gegenseite der Versiegelung.

Die Ueberschrift hat zu enthalten:

1. die Benennung der absendenden Behörde;
2. die Benennung der Behörde oder der Person, an welche das Schreiben gerichtet ist;
3. den Sitz oder Wohnort derselben;
4. die Angabe, ob Regierungssache oder Privatsache (abgekürzt: „R. S." — „P. S.");
5. die Geschäftstagebuchsnummer der absendenden Behörde.

S. Figur 1.

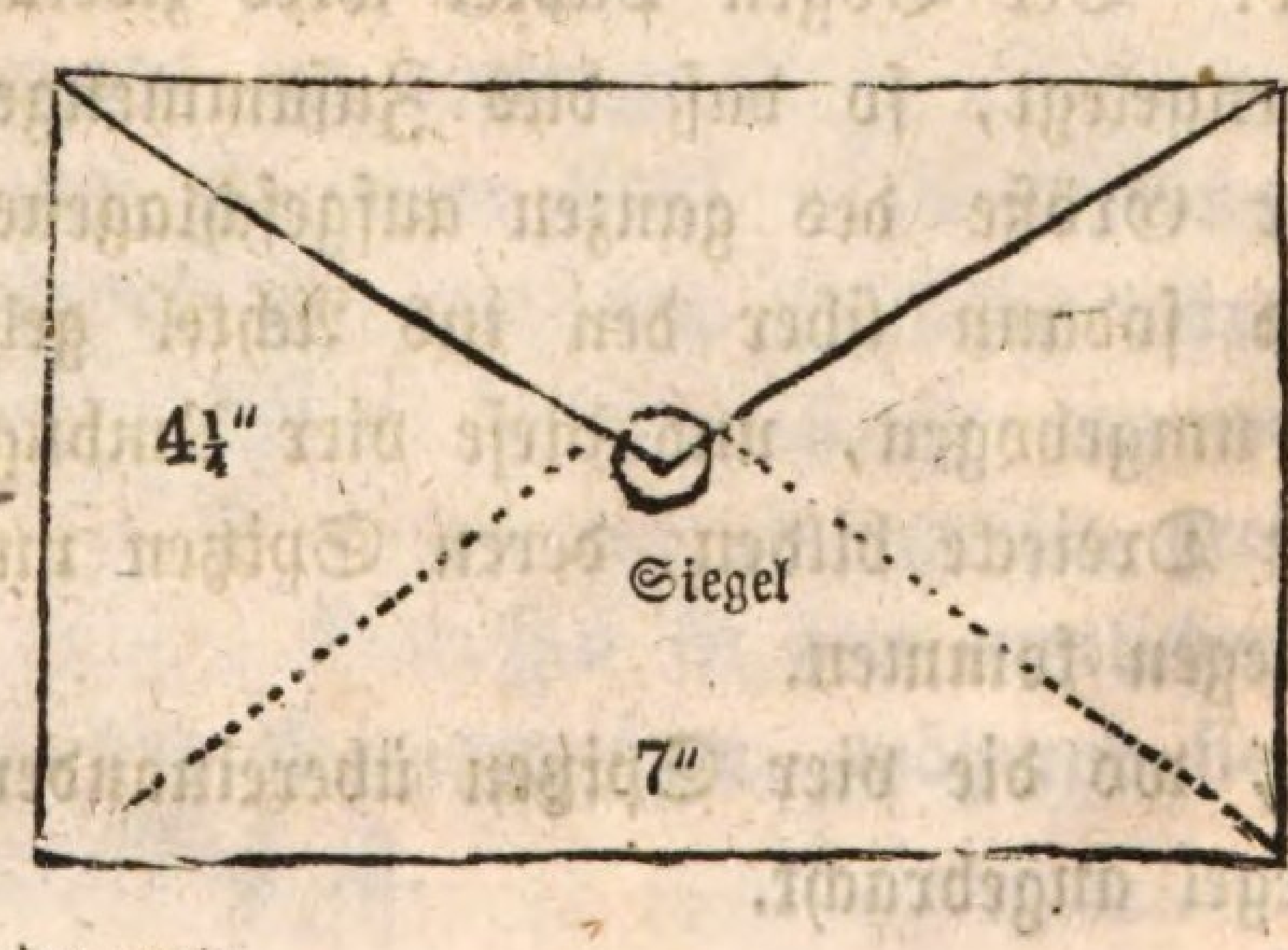
Figur 1.



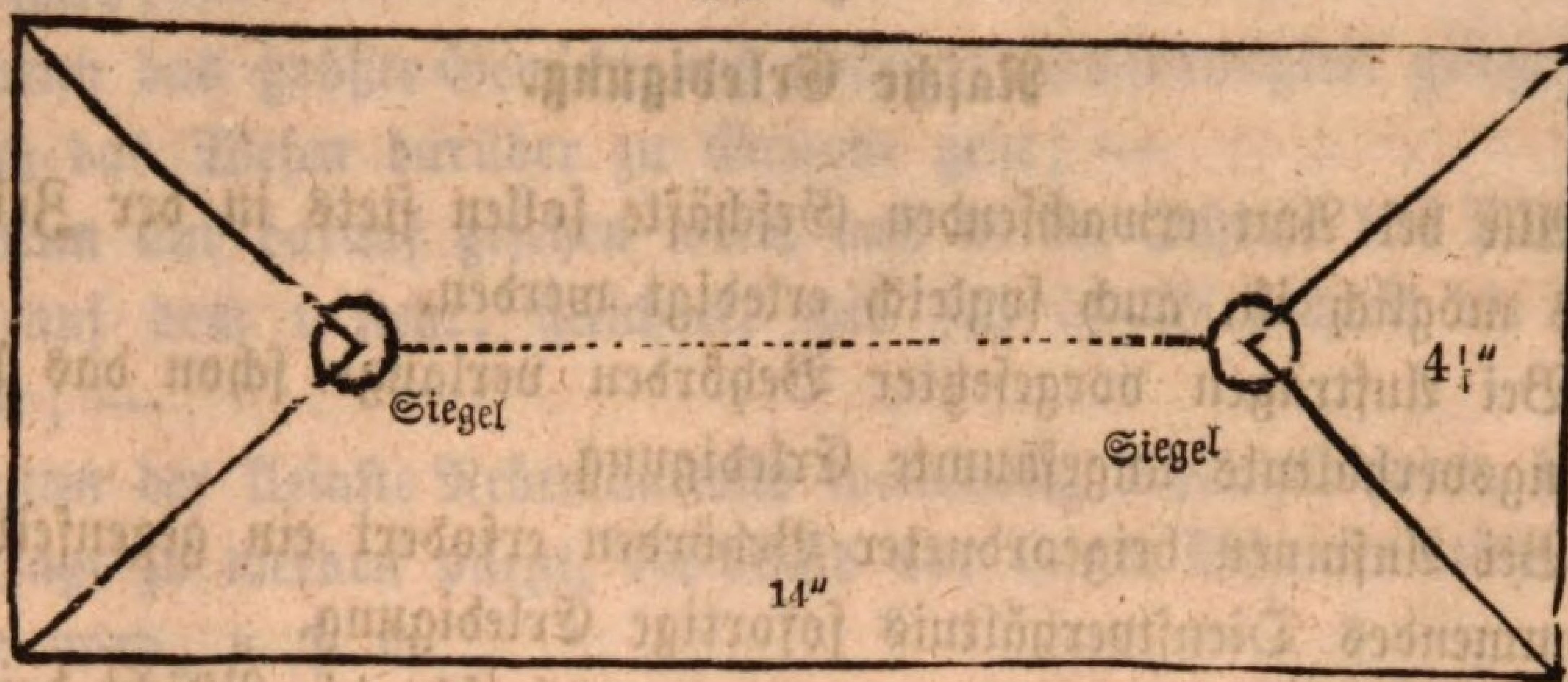
Figur 2.



Figur 3.



Figur 4.



Bei Eingaben an Seine Königliche Majestät oder an die kgl. Staatsministerien bleibt auf der Ueberschrift die Benennung der absendenden Behörde gewönlich weg.

§ 39.

Geschäftsbehandlung.

Die amtlichen schriftlichen Geschäfte sind so zu behandeln, daß sie ihrer Bestimmung entsprechen.

Die Art und Weise, wie die Geschäfte behandelt werden, ist der Geschäftsgang.

Der Geschäftsgang soll ein zweckmäßiger sein, d. i. die Geschäfte sollen in einer gehörigen Art und Weise behandelt werden.

Die Fertigkeit in der gehörigen Behandlung der Geschäfte ist die Geschäftsgewandheit.

Geschäftsgewandheit ist zu unterscheiden von Schlendrian, Routine genannt. Der Schlendrian arbeitet in blos mechanischer Weise nach gewissen Handgriffen und Musterformen, welchen alle vorkommenden Fälle von Geschäften nachgemacht werden. Dagegen die Geschäftsgewandheit hat in jedem einzelnen Falle wol zu erwägen, in welcher Weise das Geschäft nach den obwaltenden Verhältnissen am zweckmäßigsten erledigt werden könne und hienach zu verfahren.

Zur Geschäftsgewandheit gehört Anlage und Uebung.

Indessen es lassen sich doch auch Regeln aufstellen, deren Befolgung bewirkt, daß die Geschäftsbehandlung als eine gehörige, als eine gewandte erscheint.

Die hauptsächlichsten sind:

1. Rasche Erledigung (§ 40);
2. Meidung der Vielschreiberei (§ 41);
3. Erledigung von kurzer Hand (§ 42);
4. Benüzung gedruckter Formulare (§ 43);
5. Beachtung der geschäftlichen Formen und Zeichen (§ 44).

§ 40.

Rasche Erledigung.

Alle bei Amt erwachsenden Geschäfte sollen stets in der Zeit, in der es möglich ist, auch sogleich erledigt werden.

Bei Aufträgen vorgesetzter Behörden verlangt schon das Unterordnungsverhältnis ungesäumte Erledigung.

Bei Ansinnen beigeordneter Behörden erfodert ein gegenseitig zuvorkommendes Dienstverhältnis sofortige Erledigung.

Bei Anträgen von Untergeordneten erheischt die Pflicht der Fürsorge für deren Wol baldigste Erledigung.

Allein schon der eigene Vortheil des Amtes und des Beamten gebietet rasche Erledigung.

Bei immer zeitiger Erledigung aller einzelnen Geschäfte läßt sich eine verhältnismäßig sehr große Geschäftslast leicht bewältigen; dagegen bei nur einiger Verzögerung der Erledigung entstehen schon bei ganz geringem Geschäftsumfange bald Stockungen, die sich dann nur mit Schwierigkeit wieder beseitigen lassen.

Wird ein Geschäft sogleich erledigt, so ist das betreffende Schriftstück nur einmal in die Hand zu nehmen und zu lesen; wird es dagegen das erstemal zurückgelegt, so ist es wieder zu lesen, so oft es zur Erledigung in die Hand genommen wird. Schon dies ist unersetzlicher Verlust an Zeit und Mühe.

Je länger eine Arbeit liegen bleibt, mit desto größrer Unlust wird dann gewönlich darangegangen.

Hiezu kömmt noch, daß oftmals bei nicht rechtzeitiger Erledigung für Betheiligte große Nachtheile, und andrerseits aber auch für die Saumseligen Haftungen entstehen können z. B. bei Versäumung von Fristen bei Gesuchen der Gemeinden um Unterstützungen u. s. w.

Es soll daher Regel sein, daß Alles, was an einem Tage einläuft, auch an diesem Tage erledigt wird. —

Die rasche Erledigung darf aber freilich nicht in eine mangelhafte ausarten.

§ 41.

Meidung aller Vielschreiberei.

Wenn mehr, als zur Erledigung der Sache erfoderlich ist, geschrieben wird, so ist dies Vielschreiberei.

Vielschreiberei entsteht gewönlich,

wenn vor lauter Form das Wesen der Sache außer Acht gelassen wird; —

wenn das größte Gewicht auf völlige Gleichförmigkeit gelegt wird, ob auch das Wesen darüber zu Grunde gehe; —

wenn nur darauf gesehen wird, daß in der Schrift das Pünktchen genau auf dem i steht, gleichviel wie sich in Wirklichkeit die Sache verhalte; —

wenn der kleinste Nebenumstand weitläufig behandelt wird, so daß, wie gesagt zu werden pflegt, der Wald vor lauter Bäumen nicht mehr gesehen wird; u. s. w.

Das Wesen muß immer die Hauptsache bleiben, die Form kömmt nur in Betracht, soweit sie für das Wesen selbst von Einfluß ist.

Eine unbedingte Gleichförmigkeit gibt es nirgends im Leben, sie läßt sich auch im amtlichen Leben nicht erreichen. Das Streben nach Gleichförmigkeit soll daher niemals so weit gehen, daß die natürliche Manchfaltigkeit des Wesens der Sache beeinträchtigt wird.

Nicht das Schriftstück (die Darstellung) ist der Endzweck, sondern das Dargestellte, d. i. die Wirklichkeit. Sei die Darstellung wie sie wolle, wenn nur der wirkliche Sachverhalt gehörig daraus zu erkennen ist.

Schön und gut mag eine Darstellung sein, die bis ins kleinste Einzelne vollständig erscheint; allein der Ueberblick über's Ganze darf nicht verloren gehen. Das Ganze muß immer im Auge behalten werden, das Einzelne tritt nur hervor, insoweit es zum Ganzen in notwendigem Zusammenhange steht.

Eine zu große Befangenheit in der Behandlung jedes einzelnen unbedeutenden Nebenumstandes führt vom Ziele ab zu Weitschweifigkeiten, zu nutzloser Mühe und Arbeit.

Das Streben muß immer darauf gerichtet sein, sich und andern Behörden den Dienst zu erleichtern, nicht mehr zu schreiben, und nicht mehr Schreiberei zu veranlassen, als zur Erledigung der Sache erfoderlich ist.

Jedes amtliche Geschäft ist deshalb möglichst einfach zu behandeln. Geschäftsvereinfachung d. i. Geschäftseinfachheit, nicht Vielschreiberei, soll Grundsatz sein und bleiben.

S. Ziff 200 Abs. 3 der Vollzugsvorschriften v. 31. Oktober 1837 z. r. G. E.

Bei jeder Schreiberei ist auch dahin zu trachten, die Sache thunlichst sofort *auf einmal* zu erledigen, damit nicht bei blos theilweiser oder mangelhafter Erledigung erst weitläufiges Hin- und Herschreiben entsteht, bis die endliche Vereinigung der Sache herbeigeführt ist z. B.

Wenn es sich um Erbauung eines Schulhauses handelt, so kann zwar zuerst über die Erbauung an und für sich, sodann über den Bauplatz, über die Größe des Hauses und der innern Räumlichkeiten, den Plan und Kostenanschlag, Leistung der Hand- und Spanndienste und Aufbringung der übrigen Mittel u. s. w. nacheinander Vorlage an die vorgesetzte Behörde zur Erholung der erforderlichen Genehmigung geschehen; allein einfacher erscheint, über alle diese Punkte auf einmal Vorlage zu machen; erweist sich auch hie und da das eine oder andre als vergeblich, so wird dies Ausnahme sein, in der Regel wird durch die gleichzeitige Vorlage das Verfahren bedeutend abgekürzt, an Zeit und Arbeit gewonnen.

§ 42.

Erledigung von kurzer Hand.

Ein vorzügliches Mittel der Geschäftsvereinfachung ist die Erledigung von kurzer Hand (abgekürzte Bezeichnung: „v. k. H.“). Dieselbe ist eine Vereinigung des Ausfertigens mit dem Entwerfen, (§ 3) so daß von dem Entwurfe nicht erst eine Reinschrift oder Abschrift hergestellt, sondern die Urschrift selbst an die betreffende Behörde oder Person gesendet wird.

Dies kann geschehen:

1. wenn auf das einlaufende Schreiben einer Behörde oder Person sogleich am Schlusse auf dem noch unbeschriebnen Raume des Papieres die Beantwortung beigesetzt, und das so beantwortete Schreiben selbst wieder an die veranlassende Behörde oder Person zurückgesendet; oder

2. an die betreffende Behörde oder Person weiter gesendet wird;

3. wenn eine bei der Gemeindebehörde aufgenommene Amtshandlung statt in Abschrift oder mit Begleitschreiben sofort in Urschrift ohne Begleitschreiben abgesendet wird.

Zu 1. So oft ein Auftrag einer vorgesetzten Behörde, oder ein Ansinnen einer beigeordneten Behörde, oder ein Antrag einer untergeordneten Behörde oder Person in einer Sache einlangt, welche für die Gemeindebehörde keinen bleibenden Wert hat, wie z. B. blose Aufschlüsse über augenblicklich obwaltende Verhältnisse, über gemeindefremde nur vorübergehend anwesende Personen u. dgl. ist die Erledigung sogleich auf dem Einlaufe beizusetzen, und der Einlauf zurückzuleiten.

Zu 2. Wenn der Einlauf nur aus Versehen einlangte, oder nur theilweise zu erledigen ist, während die übrige Erledigung einer anderen

Behörde zusteht, ist er immer unmittelbar (v. k. H.) an die betreffende Behörde weiter zu senden. —

Wenn an die Gemeindebehörde eine Verfügung oder eine Zuschrift gelangt, um sie einem Gemeindegliede zu eröffnen, so kann solche unmittelbar dem Gemeindegliede an Eröffnungsstatt ausgehändigt werden; ist ein Eröffnungsnachweis verlangt, so kann solcher mit der Unterschrift des Gemeindegliedes auf dem Schreiben selbst beigesetzt und das Schreiben sodann an die veranlassende Behörde zurückgeleitet werden. Nur ausnahmsweise wegen Wichtigkeit des Inhaltes mag ein Zurückbehalten derartiger Schreiben statthaben.

Zu 3. Alle Amtshandlungen, welche blos zur Genehmigung an das vorgesetzte k. Bezirksamt gehen, und vom k. Bezirksamte wieder mit der Genehmigungsformel versehen zurückgelangen, sind in Urschrift und ohne Begleitschreiben einzusenden.

Alle Amtshandlungen, welche lediglich im Auftrage vorgesetzter Behörden vollzogen werden z. B. Distriktsratswahl u. s. w. sind in Urschrift und ohne Begleitschreiben einzusenden.

Alle Amtshandlungen, welche lediglich persönliche Angelegenheiten einzelner Gemeindeglieder betreffen, z. B. Gesuche um Beurlaubung von Soldaten u. dgl. sind in Urschrift abzusenden.

Erbetene Zeugnisse sind in Urschrift auszuhändigen.

Insbesondre auch blose Unterschrifts- oder Abschrifts-Bestätigungen u. s. w.

(Vgl. § 58 Bemerkung 2 unten.)

Wenn das Schriftstück bereits bei einem andern Amte vorhanden ist, bedarf es nicht einer doppelten oder gar noch mehrmaligen Aufbewahrung.

Ueberhaupt ist nur dann der Auffatz oder eine Abschrift zurückzubehalten, wenn es aus besondern Gründen wünschenswert und zweckmäßig erscheint, z. B. bei Urkunden über wichtige Gemeindeangelegenheiten u. s. w.

Die Besorgnis, es könne ein in Urschrift versendetes Schriftstück verloren gehen, kann niemals rechtfertigen, daß keine Urschrift, sondern nur Abschriften und Reinschriften ausgefertigt werden.

Wenn wirklich einmal ein Schriftstück verloren ginge, wird es sich leicht wieder ersetzen lassen; und würde es sich auch nicht wieder ersetzen lassen, so stünde doch der Verlust eines nicht im Verhältnisse zu dem unnützen Aufwande an Zeit und Mühe, den das Abschreiben aller Schriftstücke verursachen würde.

Jede übertriebene Aengstlichkeit im Aufbewahren und Zurückbehalten jedes Schriftstückes führt nur zur übergroßen Belästigung und zuletzt zum Ruine des Amtes.

Vgl. unten § 54 Ziff. 1 u. 2, § 56 Ziff. 2 u. 3 u. s. f.

§ 43.

Benützung gedruckter Formulare.

Gedruckte Formulare sind, wo nur immer möglich, zu benützen.

Schon die volkswirtschaftliche Regel der Arbeitstheilung verlangt, daß das, was leichter zu drucken ist, nicht geschrieben werden soll.

Die gedruckten Formulare sollen aber allerdings zweckmäßig eingerichtet sein, so daß nur noch wenig zur Ausfüllung hineingeschrieben zu werden braucht.

Unzweckmäßige gedruckte Formulare gewähren wenig Nutzen; dagegen zweckmäßige sehr große Vortheile:

1. Sie ersparen dem Schreiber viel Zeit und Mühe, die er anderweit besser verwenden kann.
2. Sie erleichtern die gehörige Anfertigung der Arbeit, da die bereits gedruckten Worte und Zalen schon darauf aufmerksam machen, was zum vollständigen Vortrag erfoderlich ist, so daß nicht leicht etwas Wesentliches übersehen werden kann.
3. Sie machen das Lesen leichter und bequemer, da nicht nur das Gedruckte überhaupt leichter zu lesen ist, sondern auch derjenige, der das Formular einmal kennt, das sich gleich bleibende Gedruckte nicht mehr zu lesen braucht, sondern nur das sich ändernde Geschriebene, und solches mit Schnelligkeit überblicken und erkennen kann. Sie ersparen deshalb auch der vorgesetzten Behörde viel Zeit und Mühe.

§ 44.

Geschäftszeichen.

Aus einem Schriftstücke an und für sich ist oft nicht zu entnehmen, ob es eine ganz neu erwachsene Sache betrifft, oder an bereits früher gepflogene Verhandlungen anknüpft; ob es eine Antwort auf eine gestellte Frage und in welcher Sache, oder ein selbstständig gestellter Antrag ist u. s. f.

Gelangt ein solches Schriftstück an eine mit mehren Beamten besetzte Behörde von großem Geschäftskreise, so würde es oft vergebliche

Zeit und Mühe kosten, um zu finden, welchem Beamten es zugetheilt ist, zu welcher Sache es gehört u. s. f.

Es haben sich daher längst gewisse geschäftliche Formen und Zeichen gebildet, aus welchen sofort zu entnehmen ist, welche Bewandnis es mit der Sache hat.

Diese Zeichen sind deshalb gehörig zu beachten.

Die vorzüglichsten sind:

1. Bei allen Berichten an vorgesetzte Behörden ist entweder beizusetzen: „Aus Amtspflicht" (ex officio) — oder: „Zur Verfügung vom . . . . 186 . Nr. . . . ."
Erstres (Aus Amtspfl.), wenn es sich um einen Bericht ohne Auftrag handelt; letztres, wenn es sich um einen Bericht aus Auftrag der vorgesetzten Behörde handelt. Tag, Monat, Jahr und Nr. dieses Auftrages sind genau anzugeben, und zwar die Nr. des Geschäftstagebuchs der vorgesetzten Behörde.

Vgl. § 54 Ziff 1 unten.

2. Bei Erwidrungen auf Zuschriften und Anträge ist gleichfalls stets die Geschäftsnummer der veranlassenden Behörde anzugeben, damit wenn diese Erwidrung an die betreffende Behörde gelangt, erfoderlichen Falles in deren Geschäftstagebuch nachgesehen werden kann, zu welcher Sache das Schriftstück gehört.

Vgl. § 100 unten.

3. Bei allen Berichten, Zuschriften, Verfügungen, mit welchen andre Schriftstücke oder sonstige Gegenstände als Beilagen abgesendet werden, ist die Zal der Beilagen anzumerken. Es geschieht gewönlich durch den Beisatz unterhalb des Betreffs: „Mit . . Beilagen."

Ist die Beilage baar Geld oder Wertpapier, so ist immer auch der Betrag mit anzugeben, und dieser Betrag auch auf der Ueberschrift beizufügen.

Vierter Abschnitt.

Arten der Gemeindeschreiberei.

---

§ 45.

Verschiedenheit der Arten.

Arten der Gemeindeschreiberei können in mehrfacher Richtung unterschieden werden.

Die Hauptunterscheidungen sind:

1. Rücksichtlich der Gemeindebehörden (§ 46).
2. Rücksichtlich der Sache (§ 47—52).
3. Rücksichtlich des Zweckes (§ 53—100).

§ 46.

Arten der Gemeindeschreiberei rücksichtlich der Gemeindebehörden.

Rücksichtlich der Gemeindebehörden kann unterschieden werden:

1. Gemeindeschreiberei der Gemeindeverwaltung;
2. „ „ „ Schulverwaltung;
3. „ „ „ Armenpflege;
4. „ „ „ Stiftungsverwaltung.
5. „ „ „ Kirchenverwaltung;

je nachdem es sich um die Schreiberei der einen oder anderen dieser Gemeindebehörden handelt.

S. § 6 oben.

§ 47.

Arten der Gemeindeschreiberei rüksichtlich der Sache.

Rücksichtlich der Sache lassen sich in der Gemeindeschreiberei unterscheiden:

1. Verwaltungssachen (§ 48);
2. Gerichtssachen (§ 49);

3. Finanzsachen (§ 50);
4. Militärsachen (§ 51);
5. Staatanwaltschaftssachen (§ 52);

je nachdem die Schreiberei einen Gegenstand betrifft, der in den Wirkungskreis der Verwaltungs-, oder der Gerichts-, oder der Finanz-, oder der Militär-, oder der Staats-Behörden gehört.

Diese Unterscheidung erscheint deshalb zugleich auch als eine Unterscheidung rücksichtlich der Staatsämter, an welche das Erzeugnis der Gemeindeschreiberei gerichtet ist.

§ 48.

Verwaltungssachen.

Verwaltungssachen sind solche, welche dem Wirkungskreise der Verwaltungsbehörden zustehen.

Dies sind alle auf das Gemeinwol abzielenden amtlichen Handlungen und Anordnungen.

Es gehören namentlich folgende Gegenstände hieher:

1. Sittenpflege, Erhaltung guter Sitten, Vorkehrung gegen Sittenlosigkeit; Pflege der gottesdienstlichen und kirchlichen Angelegenheiten u. s. w.
2. Schulpflege, Fürsorge für Erziehung und Bildung im Allgemeinen u. s. w.
3. Armenpflege, Fürsorge für Arme, die aber nicht in eine Heranziehung und Schaffung von Armen ausarten soll.
4. Gesundheitspflege, Fürsorge bezüglich der Aerzte, Hebammen, Arzneien; Aufsicht auf Lebensmittel, Beförderung der Reinlichkeit, Beseitigung gesundheitswidriger Zustände, Vorsichtsmaßregeln gegen Krankheiten u. s. w.
5. Sicherheitspflege, Verhütung von Unglücksfällen, Aufsicht auf Fremde, Aufsicht auf Bettler und Landstreicher, Sicherung vor schädlichen Thieren, Sicherung vor Brand-, Hagel-, Wassersgefahr; Nacht- und Sicherheitswachen u. s. w.
6. Landwirtschaft einschließlich der Forstwirtschaft, Befödrung des Akerbaues und der Viehzucht, der Schafzucht, der Obstbaumzucht; Aufsicht auf das Zuchtvieh, die Thierärzte, die Jagd, Feldhut, Viehweide; Beförderung der Urbarmachung der Oeden, Sümpfe u. s. w.
7. Gewerbe und Handel, Aufsicht auf die Gewerbs- und Handels-Innungen, Maß, Gewicht, Märkte u. s. w.

8. Verkehr, Fürsorge für gute Straßen, Posten u. dgl.

9. Bauwesen, Aufsicht auf die Bauführungen u. s. w.

Endlich sind auch noch hieher zu rechnen die Fragen der Staatsangehörigkeit, Gemeindeangehörigkeit, Heimat, Ansässigmachung u. s. w.

Die Verwaltungsbehörden, denen alle diese Verwaltungsgegenstände zustehen, sind vor Allen die kgl. Bezirksämter.

S. Verord. v. 24 Febr. 1862 über die Einrichtung der Bezirksämter.

Zu deren Beirath bestehen aber für einzelne Gegenstände noch besondre Behörden, so

für die Schulpflege: die k. Distriktsschulbehörden (Distriktsschulinspektionen);

für die Gesundheitspflege: die k. Bezirksärzte;

für die Forstwirtschaft: die k. Forstämter;

für das Bauwesen: die k. Baubehörden;

für das Bergwesen: die k. Bergämter.

u. s. w.

Von diesen haben nach der dermalen bestehenden Einrichtung die Forstämter, Baubehörden, Bergämter eine doppelte Eigenschaft, nemlich

a. einerseits sind sie, wie angegeben, sachverständige Beiräthe der eigentlichen Verwaltungsbehörden, der kgl. Bezirksämter, in allen den Angelegenheiten des Forst-, Bau-, und Bergwesens, in welchen es sich um die Erlassung oder den Vollzug von Anordnungen im Sinne des Gemeinwoles handelt.

b. andrerseits sind sie lediglich Privatbedienstete des Fiskus (Aerars), insoferne sie nemlich das Privateigentum d. i. die dem Staate als juridischer Persönlichkeit eigentümlich zugehörigen Forste, Bauten, Bergwerke bewirtschaften.

Nur in erstrer Beziehung sind die Gemeindebehörden untergeordnet, in letztrer Beziehung nicht. —

Bemerkung:

Da die Obervormundschaft über die Gemeinden nicht den Gerichten, sondern den Verwaltungsbehörden (kgl. Bezirksämtern) zusteht, so sind auch alle gemeindevormundschaftlichen Angelegenheiten zu den Verwaltungssachen zu zälen. (§ 7 oben.)

§ 49.

Gerichtssachen.

Gerichtssachen sind solche, welche dem Wirkungskreise der Gerichte zustehen.

Dies sind entweder

1. Gegenstände der streitigen Gerichtsbarkeit, oder
2. „ „ nichtstreitigen (freiwilligen) Gerichtsbarkeit, oder
3. „ „ Straf-Gerichtsbarkeit.

Erstre umfassen die Rechtsstreite (Prozesse).

Zweite umfassen das Verlassenschaftswesen,
das Pflegschaftswesen,
die Grundpfandbestellungen (Hypotheken),
die Verlautbarungen und Verbriefungen von Verträgen, und sonstige Beurkundungen, wie z. B. Vollmachtsbestätigungen u. dgl.

Dritte umfassen die Untersuchung und Aburtheilung der Verbrechen, Vergehen, Frevel und Uebertretungen. —

Die den Gemeindebehörden zunächst übergeordneten k. Gerichtsbehörden sind die kgl. Stadt- und Landgerichte, sowie die kgl. Bezirksgerichte.

S. das Gerichtsverfassungsgesetz vom 10. November 1861 und die Vollzugsverordnung hiezu vom 24. Februar 1862.

Die Ueberordnung der Gerichtsbehörden erstreckt sich aber nur auf wenige Gegenstände, wie:

1. Bezüglich der streitigen Rechtspflege:

Ausübung des Vermittlungsamtes und die dazu gehörige richtige Fassung der geschlossenen Vergleiche, oder der Vermittlungsamtszeugnisse bei nicht zu Stande gekommenen Vergleichen.

S. § 120 d. r. G. E. — Art. 12 des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 1. Juli 1856 und Art. 80 des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 10. November 1861.

2. Bezüglich der nichtstreitigen Rechtspflege:

a. Erstattung der Todfallanzeigen;

S. § 114 d. r. G. E. — Die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige mit Strafe bis zu 25 fl. bedroht, vgl. Art. 53 des Polizeistrafgesetzbuchs v. 10. Nov. 1861.

b. Vorschlag von Vormündern und Pflegern;

c. Anträge auf Stellung unter Pflegschaft;

S. § 39 Ziff. 7 der Armen-Verordnung v. 24. Dezember 1833.

d. Vollmachtsbestätigungen;

S. Art. 162 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 —
Art. 70 des Straf- u. Polizeistrafbuch-Einführungsgesetzes v. 10. Nov. 1861.

3. Bezüglich der Strafrechtspflege:

Anzeige der Verbrechen, Vergehen, Frevel und Uebertretungen; Fürsorge für Erhaltung des Thatbestandes, und Mitwirkung zur Ermittlung der Thäter.

S. § 110. d. r. G. E.

Diese Anzeigen können, wenn es sich um Verbrechen und Vergehen handelt, sofort an die kgl. Bezirksgerichte (Untersuchungsrichter) erstattet werden, jedoch auch an die Stadt- und Landgerichte; dagegen nur an letztre, wenn es sich um Frevel und Uebertretungen handelt, die ihnen zur Aburtheilung zustehen.

S. Art. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 10. November 1861.

Uebrigens haben die Gemeindebehörden den kgl. Gerichtsbehörden jederzeit Aufschluß zu ertheilen, sobald solcher von den kgl. Gerichtsbehörden in ihrem Wirkungskreise verlangt wird z. B. über den Leumund solcher, die sich in Untersuchung befinden u. dgl. —

Handelt es sich dagegen um einen Rechtsstreit, in welchem die Gemeinde als solche selbst einer der Streitestheile ist; oder um Errichtung eines Vertrages, wobei die Gemeinde als einer der vertragschließenden Theile erscheint; oder um Bestellung oder Löschung eines Grundpfandes (Hypothek) für die Gemeinde: so sind alle die Verhandlungen zwar zu den Gerichten zuständig, die Gemeinden aber sind den Gerichten hiebei nicht anders und nicht weiter untergeordnet, als jeder einzelne Betheiligte, der in einem Rechtsstreite befangen ist, oder Verträge verlautbaren und verbriefen, oder Hypotheken errichten oder löschen läßt.

Wol aber ist die Gemeinde bezüglich dieser bei den Gerichtsbehörden zu pflegenden Verhandlungen an die Zustimmung ihrer Obervormundschaftsbehörde d. i. des kgl. Bezirksamtes gebunden.

Vgl. § 7 oben.

Das Notariat kann zur Vertragsverlautbarung die Abordnung eines Gemeindegliedes nicht verlangen, sondern hat sich mit dem ihm von der Gemeinde vorgelegten Entwurfe zu begnügen, und hienach die Verbriefung (Vertragsausfertigung) zu bethätigen.

S. Verord. v. 19. Februar 1821 (Döllinger Verord.-Samml. Bd. 11 Seite 647.)

§ 50.

Finanzsachen.

Finanzsachen sind alle auf die Erhebung der Steuern und sonstigen Staatsgefälle bezüglichen Geschäfte, wie sie zum Wirkungskreise der k. Rentämter gehören.

Die hauptsächlichen in dieser Hinsicht den Gemeindebehörden obliegenden Geschäfte sind:

1. Die Anzeigen der Besitzändrungen behufs Berichtigung des Grundsteuerbuchs (Katasters).

S. § 100 d. r. G. E.

2. Die Anzeigen aller Steuer-Zu- und Abgänge.

3. Die Mitwirkung zu den Geschäften der Steuerausschüsse gemäß der Bestimmungen des Gewerbe-, Kapitalrenten-, Einkommen-Steuergesetzes v. 1856.

In allen diesen Angelegenheiten sind die Gemeindebehörden den k. Rentämtern untergeordnet, und haben denselben die verlangten Aufschlüsse zu ertheilen.

Einer Vermittlung des Verkehrs durch die kgl. Bezirksämter bedarf es nicht, da es sich nicht um eine Gemeindevormundschaftssache handelt, sondern die Gemeindebehörden haben unmittelbar mit den k. Rentämtern zu verkehren. S. § 7 oben.

§ 51.

Militärsachen.

Militärsachen sind alle auf das Heer einschließlich der Landwehr bezüglichen Geschäfte, wie sie zum Wirkungskreise der Konskriptionsbehörden und der Miltärbehörden gehören.

1. Die Konskriptionsbehörden sind die kgl. Bezirksämter.

Vgl. § 23 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes (abgekürzt H. E. G.) v. 15. Aug. 1828.

Denselben stehen die auf die Ergänzung des Heeres bezüglichen Geschäfte nach den Bestimmungen des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 zu.

Den Konskriptionsbehörden sind die Gemeindebehörden untergeordnet.

Die hauptsächlichen in dieser Beziehung vorkommenden Geschäfte der Gemeindebehörden sind:

Die Herstellung der gemeindlichen Liste der Heerpflichtigen jedes Jahr.

S. § 24 d. H. E. G. v. 15. August 1828 — Vgl. § 93 unten.

Die Ausfertigung der erforderlichen Zeugisse zur Begründung von Zurückstellungsgesuchen, von Erlangung unentgeldlicher Militärentlaßscheine u. dgl. m.

2. Die Militärbehörden sind die Heeresabtheilungen (Regiment, Bataillon.)

Denselben stehen namentlich die auf die dienstlichen Angelegenheiten bereits eingereihter Soldaten bezüglichen Geschäfte zu, so z. B. zeitliche Beurlaubung, Monturschuldzalung, Beabschiedung u. s. w.

Diesen militärischen Behörden sind vermöge deren besonderer Einrichtung die Gemeindebehörden nicht untergeordnet.

Dies steht aber nicht im Wege, daß die Gemeindebehörden unmittelbar mit den k. Militärbehörden in Verkehr treten, indem eine Vermittlung durchs kgl. Bezirksamt dem letztren nur eine überflüssige Briefträgerei und Vielschreiberei verursacht, und die Sacherledigung verzögert.

§ 52.

Staatsanwaltschaftssachen.

Staatsanwaltschaftliche Sachen sind diejenigen, die zum Wirkungskreise der Staatsbehörden (Staatsanwaltschaft) gehören.

S. Art. 60–66 des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 10. Novbr. 1861 — Art. 124 u. 125 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861. — Art. 33 u. 67 des Straf- u. Polizeistrafbuch-Einführungsgesetzes v. 10. Novbr. 1861 – Art. 19 - 29 des Strafprozeßgesetzes v. 10. Novbr. 1848 — Art. 144, 154, 155, 164, 166 des Forstgesetzes v. 28. März 1852 u. s. f.

Den Staatsanwaltschaften liegt hienach hauptsächlich die Wahrung des Staatszweckes bei Ausübung der Rechtspflege ob.

Eine Art Staatsanwaltschaft sind auch die Fiskalate, insoferne ihnen die Wahrung des Staatszweckes hinsichtlich der Staatsmittel obliegt.

In allen zur Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft gehörigen Sachen haben die Gemeindebehörden den Aufträgen der Staatsanwaltschaft zu entsprechen.

§ 53.

Arten der Gemeindeschreiberei rücksichtlich des Zweckes.

Rücksichtlich des Zweckes lassen sich unterscheiden:

I. Benachrichtigungen,

II. Beurkundungen (Beglaubigungen, Bestätigungen einer Thatsache, eines Zustandes u. s. w.),

III. Geschäftsausweise.

Zu I. Die Benachrichtigungen theilen sich in:

1. Berichte (Anzeigen, Vorstellungen), wenn sie an höhere Behörden (§ 54, 55),
2. Mittheilungen (Zuschriften, Schreiben), wenn sie an gleichgeordnete Behörden (§ 56),
3. Verfügungen (Erlasse, Anordnungen), wenn sie an untergeordnete Behörden oder Personen gerichtet sind (§ 57).

Zu II. Zu den Beurkundungen gehören:
1. Zeugnisse (Bescheinigungen, Scheine) (§ 58),
2. Verhandlungen (Protokolle) (§ 59),
3. Beschlüsse (§ 60—66),
4. Rechnungen (§ 67—89),
5. Listen (§ 90—97).

Zu III. Geschäftsausweise sind:
1. Verzeichnisse (§ 98).
2. Verkündbuch (§ 99).
3. Geschäftstagebuch (Ein- und Auslaufbuch (§ 100).

Eine strenge Scheidung dieser verschiedenen Arten tritt zwar in der wirklichen Anwendung nicht immer hervor, ist aber beim Unterrichte erfoderlich, um eine gehörige Einsicht in den Gegenstand zu erlangen.

§ 54.

Berichte.

Berichte sind Nachrichten, Aufschlüsse, welche an die übergeordneten Behörden in denjenigen Angelegenheiten, in welchen Unterordnung besteht, erstattet werden.

Sohin von den Landgemeindeverwaltungen an die kgl. Bezirksämter durchaus, an die übrigen Behörden in den oben § 48—52 bezeichneten Gegenständen.

Die Berichte der Gemeindebehörden an die ihnen zunächst übergeordneten Behörden (Bezirksämter u. s. w.) werden halbbrüchig geschrieben, wiewol dies vielfach außer Gebrauch, und dagegen das Schreiben über die ganze Breite des Papieres in Gebrauch gekommen ist.

Die Berichte an die kgl. Kreisstellen (Kreisregierungen u. s. w.) werden halbbrüchig, dagegen die an die höchsten Stellen (Staatsministerien) und an Seine Majestät den König werden durch die ganze Breite geschrieben.

Bezüglich des entsprechenden unbeschrieben zu lassenden Randes sieh § 31 Ziff. 2 oben.

Bei der halbbrüchigen Form ist der zusammengelegte Bogen (§ 29) Papier von unten nach oben in der Mitte zu brechen, so daß durch diesen Bruch, wie durch eine Linie, die Fläche in zwei Hälften, eine linke und eine rechte geschieden wird.

a. Links kömmt zu stehen:

1. Die Veranlassung nach etwa fingerbreitem Raume vom obern Rande;
2. Der Betreff nach etwa zweifingerbreitem Raume von der vorigen Zeile.

b. Rechts kömmt zu stehen:

3. Die Orts- und Zeitbestimmung in fingerbreiter Entfernung vom obern Rande, jedoch eher etwas höher als tiefer wie die links daneben stehende Veranlassung;
4. Die Anrede nach etwa zweifingerbreitem Raume von der vorigen Zeile, jedoch gleichfalls lieber etwas höher denn tiefer als der links daneben stehende Betreff;
5. Der Vortrag, nach weitrem, etwa zweifingerbreitem Raume.
6. Die Unterfertigung, am Schlusse des Vortrags nach mindestens fingerbreitem Raume.

Zu 1. Die Veranlassung des Berichtes kann sein:
entweder: die Amtspflicht,
oder: eine vorausgegangene Verfügung der übergeordneten Behörde.

Im erstren Falle wird dies angezeigt durch die Formel: „Aus Amtspflicht"; im letztren Falle durch die Formel: „Zur Verfügung vom . . ten . . . . . 186 . Nro. . . .", wobei Tag, Monat, Jahr dieser Verfügung, sowie die Geschäftstagebuchsnummer der verfügenden Behörde (des kgl. Bezirksamtes u. s. w.) genau anzugeben ist (§ 44). —

Bei Erledigungen v. k. H. bedarfs der Bezeichnung der Veranlassung nicht, da sie ohnehin aus dem in Urschrift zurückgehenden Schriftstücke ersichtlich ist (§ 42).

Zu 2. Der Betreff (§ 37) ist so anzugeben, wie in der veranlassenden Verfügung.

Bei Erledigungen v. k. H. bedarfs der nochmaligen Angabe des Betreffes nicht (§ 42).

Zu 3. Die Zeit (§ 34) ist durch Angabe von Tag, Monat, Jahr zu bestimmen. Als Tag ist derjenige anzugeben, an welchem der Bericht von der Gemeindebehörde verfaßt oder gutgeheißen, nicht an welchem er etwa blos ins Reine geschrieben wurde.

Zu 4. Die Anrede (§ 35) hat die vollständige Benennung der k. Behörde, an welche der Bericht gerichtet ist, zu enthalten, z. B.

„Königliches bayerisches Bezirksamt Freising!"

Die Anrede wird häufig auch bei der halbbrüchigen Berichtform über die ganze Breite statt blos auf die Halbseite erstreckt.

Zu 5. Der Vortrag (§ 33) beginnt am besten sofort mit der

Darstellung der Sache selbst. Der Einleitungsformeln: „Es wird berichtet" u. dgl. bedarf es nicht; sie würden nur die oben § 21 geschilderten Mißstände im Gefolge haben.

Zu 6. Die Unterfertigung ist manchmal auch bei der halbbrüchigen Berichtform über die ganze Breite statt blos auf die Halbseite ausgedehnt.

S. § 36 oben.

7. Hinsichtlich des Verschlusses und der Ueberschrift sieh § 38 oben.

8. Bezüglich der Vormerkung etwaiger Beilagen sieh § 44 Ziff. 3.

Die Formel z. B. „mit 3 Beilagen" wird links unterhalb des Betreffes nach etwa fingerbreitem Zwischenraume gesetzt.

Berichte werden auch häufig in Tabellenform erstattet. Sieh z. B. Jagdverpachtungsanzeige in § 102; Todfallanzeige in § 121 der Muster unten.

§ 55.

Vorstellungen, Beschwerden u. dgl.

Nur eine besondere Art von Berichten sind die Bittgesuche, Vorstellungen, Beschwerden, Berufungen.

Sie haben alle die Form der einfachen Berichte.

Nur hinsichtlich des Inhaltes weichen sie von den einfachen Berichten insoferne ab, daß darin am Schlusse des Vortrages eine bestimmte Bitte oder ein bestimmter Antrag gestellt ist.

Der Vortrag ist eine Darstellung der zur Begründung der Bitte oder des Antrags dienenden Thatsachen und Thatumstände, und die Bitte oder der Antrag ist gleichsam nur der folgerichtige Schlußsatz des Vortrages. —

Bittgesuche gründen sich auf Billigkeitsrücksichten.

Vorstellungen stützen sich auf Rechtsgründe.

Beschwerden thun dar, daß eine Rechtsverletzung vorliegt, und beantragen die Beseitigung derselben.

Berufungen gehen gegen die Bescheide einer Behörde an die nächst höhere Behörde oder Stelle, z. B. gegen den Bescheid eines kgl. Bezirksamtes an die kgl. Kreisregierung; die Berufnngen suchen nach-

zuweisen, daß der angefochtene Bescheid eine Rechtsverletzung enthalte, und beantragen deshalb die Abänderung dieses Bescheides.

§ 56.

Mittheilungen.

Mittheilungen (Zuschriften) sind Nachrichten oder Aufschlüsse an die den Gemeindebehörden gleichgeordneten, oder doch nicht übergeordneten Behörden; also namentlich an andre Gemeindeverwaltungen, Armenpflegen, Stiftungsverwaltungen, Magistrate, Pfarrämter u. a. m.

Die Mittheilungen werden durch die ganze Breite geschrieben.

Vgl. jedoch § 31 Ziff. 2.

Die gewöhnliche Form und Eintheilung ist:

1. Die Orts- und Zeitbestimmung steht oben rechts in mindestens fingerbreiter Entfernung vom oberen Rande.
2. Die Anrede nach mindestens zweifingerbreitem Zwischenraume mehr in der Mitte.
3. Der Betreff unterhalb der Anrede links.
4. Der Vortrag unterhalb des Betreffes beginnend.
5. Die Unterfertigung am Schlusse des Vortrages.

Zu 1. Bezüglich der Zeit gilt, was bei den Berichten in § 54 Ziff. 3 gesagt wurde.

Zu 2. Die übliche Form der Anrede (§ 35) ist vierzeilig. Die erste Zeile enthält die Bezeichnung der schreibenden Behörde; die zweite Zeile die Wörtchen: „an den", oder „an die", oder „an das"; die dritte Zeile die Benennung der Behörde, an die das Schreiben gerichtet ist; die vierte Zeile den Ort der letztgenannten Behörde; also z. B. in folgender Weise:

„Die Landgemeindeverwaltung Machtilshausen
„an das
„k. Pfarramt zu
„Langendorf."

Bisweilen kömmt auch die Abkürzung vor, daß die ganze erste Zeile d. i. die Bezeichnung der schreibenden Behörde wegbleibt. Eine Abkürzung welcher allgemeine Nachahmung zu wünschen wäre; da auch noch die zweite Zeile entbehrlich erscheint, mit deren Hinwegfallen erst wieder die einfache Form wie in Briefen erreicht ist. —

Bei Erledigungen v. k. H. ist nur die abgekürzte Anrede anwendbar; z. B.

„B. k. H. an das k. Pfarramt zu

Langendorf.

„zurück" u. s. w.

S. § 42 oben.

Zu 3. Der Betreff (§ 37) wird gewönlich mit etwas kleineren Buchstaben, mit abgekürzten Worten und in etwas engeren und nur etwa zweifingerbreit langen Zeilen geschrieben. —

Dem Betreffe wird, wenn die Mittheilung eine Erwidrung auf die Zuschrift einer anderen Behörde ist, zweckmäßig die Geschäftstagebuchsnummer der veranlassenden Behörde beigefügt z. B. in folgender Weise: „zu jenseitiger Nro. 307". —

Bei Erledigungen v. k. H. (§ 42) bedarf es weder der wiederholten Beisetzung des Betreffes, noch einer Bezugnahme auf die Geschäftstagebuchsnummer der veranlassenden Behörde, da dies Alles schon im Schriftstücke ohnehin enthalten ist.

Zu 4. Der Vortrag (§ 33) soll sofort mit der Darstellung der Sache selbst beginnen. Der Einleitungsformeln: „Es wird mitgetheilt u. dgl. bedarf es nicht, sie haben nur in der Regel einen schleppenden Stil zur Folge.

Die üblichen Höflichkeitsformen sind, und zwar im Verlaufe des Vortrages: „ergebenst"; am Schlusse des Vortrags: „Hochachtungsvoll."

Zu 5. Die Unterfertigung (§ 36) braucht die Benennung der Gemeindebehörde, wenn sie bereits in der Anrede angegeben ist, nicht nochmals zu enthalten.

6. Bezüglich Verschluß und Ueberschrift sieh § 38.
7. Bezüglich der Beilagen gilt, was in § 54 Ziff. 8 gesagt wurde.
8. Die Geschäftstagebuchsnummer der schreibenden Gemeindebehörde wird in der Regel nicht blos aussen auf der Ueberschrift, sondern auch innen und zwar oberhalb der Orts- und Zeitbestimmung jedoch mehr links beigesetzt.

Vgl. § 100 unten.

Zuschriften, welche ein Gesuch, einen Antrag enthalten, werden Ersuchschreiben, Ansinnen u. s. w. genannt.

Die desfalls im Vortrage zu gebrauchenden Ausdrücke sind: „bitten", „angehen" u. s. w.

§ 57.

Verfügungen.

Verfügungen sind Nachrichten an Untergeordnete, also z. B. an gemeindliche Bedienstete, an Gemeindeglieder u. s. w.

Die gewönliche Form und Eintheilung ist:

1. Orts- und Zeitbestimmung, oben rechts;
2. Anrede, unterhalb der Orts- und Zeitbestimmung mehr in der Mitte;
3. Betreff, unterhalb der Anrede links;
4. Vortrag, unterhalb des Betreffes;
5. Unterfertigung, am Schlusse des Vortrages.

Zu 1. Wie in § 54.

Zu 2. Die Anrede geschieht gewönlich in der Formel:

„An den Herrn N. (Vorname) N. (Nachname) N. (Beruf) zu N. (Wohnort)“.

Das Beiwort „Herr“ ist jedem Manne zu geben, welchem Achtung gebührt; ebenso das Beiwort „Frau“ jeder Frau.

Vgl. Verord. v. 23 April 1859 (abgedr. im Kreisbl. v. Oberb. Seite 684).

Zu 3. Betreff wie in § 56.

Bei Erledigungen v. k. H. bleibt der Betreff weg, da er schon aus dem zurückgehenden Einlaufe ersichtlich ist.

Zu 4. Der Vortrag (§ 33) ist durch die ganze Breite (vgl. jedoch § 31 Ziff. 2) zu schreiben.

Zu 5. Unterfertigung, siehe § 36.

6. Verschluß und Ueberschrift, s. § 38.
7. Geschäftstagebuchsnummer der verfügenden (schreibenden) Gemeindebehörde, siehe § 56 Ziff. 8.

§ 58.

Zeugnisse.

Zeugnisse der Gemeindebehörden sind die von den Gemeindebehörden bethätigten amtlichen Beurkundungen thatsächlicher Verhältnisse.

Die gewönlichsten sind Leumundszeugnisse, Vermögenszeugnisse, Heimatscheine u. s. w.

Die Zeugnisse der Gemeindebehörden sollen öffentlich Treu und Glauben verdienen.

Alle die Vorschriften, welche für die öffentlichen Urkunden über-

haupt bestehen, sind mehr oder minder auch auf die gemeindlichen Zeugnisse anwendbar.

Die Zeugnisse sind deutlich und ohne Abkürzung zu schreiben;

Lücken in den Zeilen sind durch Striche auszufüllen;

Zeitbestimmungen und Zalenangaben sind mit Buchstaben zu schreiben;

zwischen den Zeilen darf nichts eingeschaltet werden;

etwa erfoderliche Zusätze sollen am Rande oder am Schlusse gemacht und bestätigt werden;

es soll kein Wort ausgestrichen, noch viel weniger ausgeschabt werden;

ist das Ausstreichen aber nicht zu umgehen, so müssen die ausgestrichenen Worte noch sichtbar und leserlich sein, und das Ausstreichen ist am Rande zu bestätigen.

Vgl Art. 64, 65, 70, 71, 72 des Notariatsgesetzes v. 10. November 1861.

Falsche Zeugnisse sind strafbar.

Vgl Art. 371 des Strafgesetzbuches v. 10. Novbr. 1861. – Art. 107 des Forstgesetzes v. 28. März 1852.

Die gewönliche Form und Eintheilung ist:

1. Die Orts- und Zeitbestimmung der Zeugnisausstellung, oben rechts, in etwa fingerbreiter Entfernung vom oberen Rande.
2. Die Aufschrift, oben in der Mitte, in etwa zweifingerbreiter Entfernung vom oberen Rande.
3. Der Betreff, eine Zeile unterhalb der Aufschrift links.
4. Der Vortrag, unterhalb des Betreffes, in etwa zweifingerbreiter Entfernung von der Aufschrift.
5. Die Unterfertigung, nach fingerbreitem Raume unter dem Vortrage.

Zu 1. Bei der Zeitbestimmung (§ 34) ist Tag und Jahr in der Regel mit Ziffern auszudrücken; mit Worten jedoch, wenn die Zeitangabe von besondrer Wichtigkeit ist, wie z. B. wenn die Dauer der Giltigkeit des Zeugnisses eine begrenzte ist. —

Die Orts- und Zeitbestimmung steht statt oben rechts auch oft unten links zwischen Vortrag und Unterfertigung.

Zu 2. Die Aufschrift (§ 35) besteht statt des allgemeinen Ausdruckes „Zeugnis" zweckmäßig in der Bezeichnung der Art des Zeugnisses, also z. B. „Leumundszeugnis", „Vermögenszeugnis", „Heimatschein", „Vermittlungsamtszeugnis" u. s. w.

Zu 3. Der Betreff (§ 37) bleibt häufig ganz weg; er wird

aber dann zweckmäßig beigefügt, wenn das Zeugnis zu einem besondren Zwecke an eine Behörde zu übermitteln ist, z. B. behufs Erlangung eines unentgeltlichen Militärentlaßscheines u. dgl.

Zu 4. Der Vortrag (§ 33) wird durch die ganze Breite geschrieben, jedoch an den Rändern der entsprechende Raum (§ 31 Ziff 2) unbeschrieben gelassen.

Zu 5. Die Unterfertigung der Leumundszeugnisse ist:

„Der Armenpflegschaftsrat und die Landgemeindeverwaltung.“

Vgl. § 113 Buchst. d d. r. G. E.

Die Unterfertigung:

„das Pfarramt und die Landgemeindeverwaltung“

ist nicht genau und folgerichtig, da der Pfarrer nicht als solcher, sondern vielmehr als Vorstand des Armenpflegschaftsrates bei Ausstellung von Leumundszeugnissen mitwirkt.

Vgl. Verord. übers Armenwesen v. 24. Dezember 1833 § 39 u. f. w.

Die Unterschrift ist in der Regel nicht blos vom Vorstande, sondern von allen Mitgliedern der Gemeindebehörde beizufügen.

Die Unterschrift des Gemeindevorstehers genügt, wenn in besonderen Fällen die gesetzliche Bestimmung sich hiemit begnügt.

Vgl. z. B. Art. 105 des Forstgesetzes v. 28. März 1852.

Zeugnissen ist stets der Amtssiegel der ausstellenden Behörde beizudrücken.

Eine besondre Form für Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse in strafrechtlichen Untersuchungen ist eingeführt durch Verordnung v. 23. Juni 1860 (abgedruckt im Kreisbl. v. Oberb. Seite 1289).

S. unten § 121.

Zu den Zeugnissen gehören auch die Bestätigungen von Abschriften, Unterschriften.

Aufschrift und Betreff fallen in der Regel weg, weil solche schon aus der zu bestätigenden Schrift zu entnehmen sind, und bleiben sohin nur Orts- und Zeitbestimmung, Vortrag, Unterfertigung.

Die Orts- und Zeitbestimmung der Bestätigung steht voran d. i. oberhalb des Vortrags der Bestätigung, oft aber auch zwischen Vortrag und Unterfertigung.

Der Vortrag der Bestätigung besteht in der Formel, und zwar:
bei Abschriftsbestätigungen: „Für die Richtigkeit der Abschrift“,
bei Unterschriftsbestätigungen: „Für die Aechtheit der Unter-
„schrift des (der) N. (Vorname) N. (Zuname) N. (Beruf)
„zu N. (Wohnort)“.

Vorname, Zuname, Beruf und Wohnort desjenigen, dessen Unterschrift bestätigt werden soll, ist immer vollständig anzugeben, um Irrungen oder Fälschungen vorzubeugen.

Die Unterfertigung (§ 36) enthält die Bezeichnung der bestätigenden Gemeindebehörde, Unterschrift des Gemeindevorstehers und allenfalls Gemeindeschreibers und den beigedrückten Gemeindesiegel.

Die Bestätigung ist immer unmittelbar am Schlusse der Abschrift oder unmittelbar unter die zu bestätigende Unterschrift beizufügen, damit nicht spätere Einschaltungen u. dgl. stattfinden können.

Vgl. § 42 Ziff. 3.

§ 59.

Verhandlungen (Protokolle).

Verhandlungen sind schriftliche Beurkundungen amtlicher Handlungen.

Diese amtlichen Handlungen sind entweder vollzogene Amtsgeschäfte, bei Amt abgegebene Erklärungen andrer Personen, oder amtlich gemachte Wahrnehmungen.

Die Verhandlungen erfodern nach den im rechtsrheinischen Bayern noch geltenden Bestimmungen die Gegenwart zweier amtlicher Personen, diese sind

a. der Verhandelnde (Kommissär, Amtsabgeordnete, Amtsbetraute), welcher die Handlung leitet, die Erklärung der Betheiligten entgegennimmt, überhaupt das Amtsgeschäft vollzieht;

b. der Schriftführer (Aktuar), welcher das, was in seiner Gegenwart verhandelt wurde, wahrheitsgetreu niederschreibt, und durchaus nicht schuldig ist, etwa auf Befel des Verhandelnden etwas niederzuschreiben, was nicht vorgegangen, oder etwas Wesentliches hinwegzulassen, was wirklich geschehen ist.

Vgl. bayr. Gerichtsordnung v. J. 1753 Kap. II § 3.

Die Verhandlung darf nicht erst einige Zeit nach Vornahme des fraglichen Amtsgeschäftes, sondern muß sogleich während desselben, oder doch unmittelbar darauf niedergeschrieben werden. Ebenso ist es

unzulässig, die Niederschreibung zu unterbrechen, und etwa nach Tagen oder Wochen fortzusetzen und zu vollenden; es ist vielmehr jeden Tag die schriftliche Verhandlung abzuschließen, und andern Tags bei Fortsetzung der Niederschreibung eine neue Verhandlung zu beginnen.

Statt eines können der Verhandelnden auch mehre sein z. B. der ganze Gemeindeausschuß.

Im Uebrigen gilt bei den Verhandlungen gleichfalls, was oben bezüglich der Zeugnisse (§ 58) über Treu und Glauben gesagt wurde.

Die Verhandlungen werden gewönlich halbbrüchig geschrieben. Was halbbrüchig ist, wurde oben § 54 erläutert.

Die gewönliche Form und Eintheilung der Verhandlungen ist:

a. Links kömmt zu stehen:

1. Der Betreff, in fingerbreiter Entfernung vom oberen Rande, und, soweit die linke Halbseite nicht reicht, auf die rechte Halbseite sich erstreckend.

2. Die Benennung des Verhandelnden und des Schriftführers, nach zweifingerbreitem Zwischenraume vom Betreffe.

b. Rechts kömmt zu stehen:

3. Die Orts- und Zeitbestimmung der Verhandlung, fingerbreit tiefer als der Betreff.

4. Der Vortrag, nach zweifingerbreitem Zwischenraume von Ort und Zeit, sohin etwas tiefer als die Benennung (Ziff. 2).

5. Die Unterfertigung, unterhalb des Vortrags.

Zu 1. Bezüglich des Betreffs siehe § 37.

Zu 2. Die Benennung geschieht gewönlich in folgender Formel:

„Gegenwärtig:

„N. (Vorname) N. (Nachname), Gemeindevorsteher,

„N. (Vorname) N. (Nachname), Gemeindeschreiber."

oder wol auch in der Abkürzung:

„Ggw.

„Die Unterfertigten."

Diese Benennung zeigt an, daß es eine Verhandlung sei, vertritt daher die Stelle der Aufschrift und macht den Beisatz: „Protokoll", wie er sich so häufig an der Spitze der Verhandlungen findet, überflüssig.

Vgl. § 35.

Zu 3. Die Ortsbestimmung umfaßt die Angabe der Gemeinde oder des Dorfes, in welchen die Verhandlung aufgenommen wird; in wichtigen Fällen mag auch das Haus oder die sonstige Stelle, an welcher die Handlung gepflogen wurde, beigefügt werden.

Die Zeitbestimmung umfaßt die Angabe des Tages, Monates, Jahres. In Fällen, in welchen es von Belang ist, wird auch die Stunde beigesetzt.

S. § 34.

Zu 4. Der Vortrag soll sofort mit der Darstellung der Sache selbst beginnen, und überflüssige Einleitungsformeln vermeiden (§ 23).

Namentlich möge, wenn Erklärungen andrer Personen aufzunehmen sind, die Eingangsformel: „Erscheint“ u. s. w. unterlassen werden, da ja sonst folgerichtiger Weise am Schlusse immer auch wieder beurkundet werden müßte, daß der Erklärende „verschwindet“. Statt daher z. B. zu beginnen: „Erscheint Josef Ekart, Bauer von Kirnberg, und bringt vor“: genügt es niederzuschreiben: „Josef Ekart, Bauer von Kirnberg, bringt vor“: u. s. w. —

Erklärungen andrer Personen sind immer wortwörtlich und so aufzunehmen, daß die Erklärenden in der ersten Person sprechen (§ 22).

Die Erklärenden sollen immer ihre Erklärung, nachdem sie ihnen vorgelesen worden ist, oder sie solche selbst durchgelesen haben, zur Bestätigung, daß sie richtig niedergeschrieben wurde, eigenhändig unterschreiben, oder, soferne sie des Schreibens unkundig sind, mit ihrem Handzeichen unterzeichnen. Diesem Handzeichen hat sodann der Schriftführer die Bestätigung beizusetzen, daß es von dem Erklärenden eigenhändig gezeichnet wurde, z. B. in folgender Weise:

„Handzeichen † des N. (Vorname) N. (Zuname des Erklärenden)
bestätigt N. (Vorname) N. (Zuname), Gemeindeschreiber.“

Der Unterschrift der Erklärenden wird gewönlich die Formel vorangesetzt: „laut Unterschrift“, oder abgekürzt: „lt. U.“

Zu 5. Bei der Unterfertigung wird die Bezeichnung der verhandelnden Behörde oft statt blos auf die rechte auch mit über die linke Halbseite erstreckt.

Die Unterschrift des Verhandelnden steht hart am Bruche; die Unterschrift des Schriftführers eine Zeile tiefer mehr nach rechts.

Das Amtssiegel, das bei Verhandlungen niemals mangeln soll, kömmt links neben der Unterschrift des Verhandelnden zu stehen.

Bisweilen werden auch Verhandlungen in tabellarischer Form aufgenommen.

Die Tabellenform läßt sich dann zweckmäßig anwenden, wenn sich zalreiche Verhandlungen derselben Gattung ergeben.

Für Ort und Zeit, Betreff, Vortrag, Benennung des Verhandelnden und des Schriftführers, sowie deren Unterschrift werden eigene Reihen (Rubriken) in der Tabelle hergestellt, die des Vortrags aber nach den wesentlichen Punkten in Unterabtheilungen zerfällt.

Wenn diese Unterabtheilungen verständig und vorsichtig geschieden werden, und hienach der s. g. Kopf der Tabelle passend angelegt wird, läßt sich die Schreiberei außerordentlich abkürzen.

Wird aber beim Entwerfen der Tabelle nicht mit der gehörigen Geschicklichkeit verfahren, so erweiset sich die tabellarische Form als unbrauchbar, das Geschäft eher erschwerend, statt erleichternd.

Im Uebrigen gilt hier dasselbe, was unten § 90 über die Listen bemerkt ist.

§ 60.

Beschlüsse.

Gemeindebeschlüsse sind die Willensäusserungen der Gemeindeversammlung.

Die Bezeichnung Gemeindebeschlüsse wird jedoch auch auf die hiebei obwaltende schriftliche Thätigkeit angewendet, und in dieser Hinsicht erscheinen Beschlüsse als die Beurkundungen der Willensäußerungen der Gemeinde.

S. § 36 d. r. G. E.

Die Gemeindebeschlüsse sind entweder

a. Gesammtgemeindebeschlüsse, oder

b. Gemeindeverwaltungsbeschlüsse.

Gesammtgemeindebeschlüsse sind zu fassen:

1. über Erwerbung, Vertheilung oder Veräusserung von Gemeinde-Liegenschaften und nutzbaren Rechten;
2. bei Regelung a. neuer Gemeindedienste,
   b. der Gemeindeumlagen;
3. bei Aufnahme eines Schuldkapitals für die Gemeinde;
4. bei Aufnahme neuer Ansiedler;
5. bei Verpachtung der Gemeindejagd;
6. bei besondrer Anordnung des k. Bezirksamtes in außerordentlichen wichtigen Fällen.

S. § 104 Ziff. 1–4 d. r. G. E. — Art. 7 des Jagdausübungsgesetzes v. 30. März 1850.

In den übrigen Fällen sind lediglich Gemeindeverwaltungsbeschlüsse erfoderlich.

§ 61.

Gesammtgemeindebeschlüsse.

Zur giltigen Beschlußfassung ist erfoderlich, daß mindestens zwei Drittheile der Stimmberechtigten mitgewirkt, und die Mehrheit der Mitwirkenden — d. i. mehr als die Hälfte — dafür gestimmt haben.

S § 37 u. 38 d. r. G. E.

Bei Gemeindegrundtheilungen ist zur Giltigkeit des Beschlusses der Vertheilung die Zustimmung von drei Viertheilen sämmtlicher wirklicher Gemeindeglieder, unter welchen drei Viertheilen die Größtbegüterten sein müssen, erfoderlich.

S. § 25 d. r. G. E.

Stimmberechtigt zur Fassung eines Gesammtgemeindebeschlusses sind die sämmtlichen wirklichen Gemeindeglieder.

S. § 17 u. 19 d. r. G. E.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Gemeindevorstehers.

S. § 38 d. r. G. E.

Selbstverständlich ist, daß alle stimmberechtigten Gemeindeglieder auch gehörig zur Gemeindeversammlung geladen wurden, da außerdem auf Beschwerde des Nichtgeladenen wegen Mangels des Gehörs (d. i. daß er nicht gehört wurde) der Beschluß als nichtig erschiene.

Die Ladung zur Gemeindeversammlung kann geschehen:

a. Mittels schriftlicher Verfügung, in Form eines Rundschreibens, welche vom Gemeindediener jedem Gemeindegliede gegen Unterschrift vorgezeigt wird.

Die Unterschrift des Gemeindegliedes ist hier zwar der sicherste Nachweis der richtigen Ladung gegen alle etwaigen Beschwerden; indessen diese Ladungsform ist zu schwerfällig und umständlich, als daß sie mit Ausnahme bei ganz besonders wichtigen Angelegenheiten empfelenswert erschiene.

b. Mittels Einsagens durch den Gemeindediener, indem letztrer in der Gemeinde von Haus zu Haus geht, und jedes Gemeindeglied einzeln mündlich in Kenntnis setzt, wann und wo und für welche Angelegenheiten die Gemeinde sich versammelt.

Auch diese Art und Weise ist zu mühsam und weitläufig, als daß sie zur Regel genommen werden könnte.

c. Mittels öffentlicher Bekanntmachung.

In vielen Gemeinden besteht z. B. die Uebung, daß wöchentlich einmal, meist am Sonntage früh nach dem Gottesdienste sich die Ge-

meinde regelmäßig versammelt, um alle amtlichen Bekanntmachungen durch den Gemeindevorsteher mitgetheilt zu erhalten. Hiebei ladet zugleich der Gemeindevorsteher ein, wann, wo und zu welchem Zwecke eine Gemeindeversammlung stattzufinden hat.

Eine solche Einladung genügt vollständig, da es Pflicht jedes Gemeindegliedes ist, zu sorgen, von dem Vortrage des Gemeindevorstehers in Kenntnis gesetzt zu werden. —

In vielen Gemeinden geschieht die Einladung zur Gemeindeversammlung auch durch ein Glockenzeichen, oder durch Ausschellen, oder Trommelschlag.

Indessen diese Arten sind nur da anwendbar, wo die Gemeinden aus geschlossenen Dörfern; nicht aber, wo sie ganz oder theilweise aus zerstreuten Einzelhöfen u. s. w. bestehen.

Die Form und Eintheilung der schriftlichen Fassung eines Gesammtgemeindebeschlusses ist gewönlich folgende:

1. Die Orts- und Zeitbestimmung der Beschlußfassung, oben rechts in mindestens fingerbreiter Entfernung vom oberen Rande.
2. Die Aufschrift, in der Mitte, etwa zwei Zeilen tiefer als die Orts- und Zeitbestimmung.
3. Der Betreff, links, eine Zeile tiefer als die Aufschrift, in schmalen nur etwa auf ein Drittheil der Breite des Papieres sich erstreckenden Zeilen.
4. Der Vortrag unterhalb des Betreffes beginnend, durchaus geschrieben, jedoch vorne vor und hinten nach den Zeilen mindestens fingerbreiter unbeschriebener Raum zu lassen.
5. Die Unterfertigung, unterhalb des Vortrags.

Zu 1. Ort und Zeit (§ 34) werden auch häufig nicht ausgesetzt, sondern in den Vortrag hineingezogen.

Die Zeit wird durch die Angabe von Tag, Monat und Jahr bestimmt. Es ist jedoch die Zeit der Beschlußfassung durch die Gemeinde, nicht die Zeit der Niederschreibung anzugeben.

Zu 2. Die Aufschrift (§ 35) ist: „Gesammtgemeindebeschluß" oder auch schlechthin: „Gemeindebeschluß".

Zu 3. Der Betreff (§ 37) wird oft auch nicht ausgesetzt, sondern in den Vortrag hineingezogen.

Zu 4. Der Vortrag hat im Eingange alle die Angaben zu enthalten, aus denen zu ermessen ist, daß ein giltiger Beschluß vorliegt, nemlich:

a. aus wie vielen stimmberechtigten Gliedern die Gemeinde besteht;

b. daß alle gehörig zur Gemeindeversammlung eingeladen wurden, und wie;

c. wie viele erschienen sind;

d. wie viele für den Beschluß gestimmt haben.

Eine Ausscheidung, wie viele persönlich erschienen sind, und wie viele sich gemäß § 14 d. r. G. E. haben vertreten lassen, mag vorgenommen werden, ist aber ohne Belang. —

Hierauf folgen die Gründe und Erwägungen, aus denen der Beschluß hervorging, und zuletzt, gleichsam als naturnotwendige Folgerung aus dem Vorausgehenden der Beschluß selbst.

Hat die Minderheit gleichfalls für ihre gegentheilige Ansicht gewichtige Gründe vorgebracht, so sind auch diese aufzunehmen; jedoch hat dieses selbstverständlich der Deutlichkeit halber in einem besonderen Absatze zu geschehen.

S. § 15. Abs. 2 der Geschäftsord. f. Landgem. v. 24. Septbr. 1818.

Zu 5. Die Unterfertigung besteht aus den Unterschriften der Gemeindeglieder, sodann Bezeichnung der Gemeindebehörde, Unterschrift des Gemeindevorstehers und Gemeindeschreibers, und Beidrückung des Gemeindesiegels.

Die Unterschriften der Gemeindeglieder werden gewönlich durch die Formel: „lt. U." oder „zur Bestätigung unterschreiben" eingeführt. Statt der Unterschriften aller Gemeindeglieder genügen die zweier Gemeindeglieder.

S. § 40 d. r. G. E.

In wichtigen Fällen ist es jedoch geraten, die sämmtlichen Gemeindeglieder unterschreiben zu lassen, und zwar die dafür wie die dagegen Stimmenden, jedoch gehörig von einander ausgeschieden, so etwa, daß diese links, jene rechts in einer besondern Reihe zu stehen kommen, z. B. in folgender Weise:

Gegen diesen Beschluß stimmen:	Für diesen Beschluß stimmen:
H. Nro. 3 Johann Vogel	H. Nro. 1 Peter Kirchner,
H. Nro.	H. Nro. 2 Paul Kapeler,
	H. Nro. 4

u. s. w.

zweckmäßig erscheint, die Unterschriften nach der Reihenfolge der Hausnummern zu ordnen, um sie leichter prüfen zu können. —

Unmittelbar unter den Unterschriften der Gemeindeglieder folgt die Bezeichnung der Gemeindebehörde: „Die Landgemeindeverwaltung".

Unterhalb dieser Bezeichnung der Gemeindebehörde folgt die Unterschrift des Gemeindevorstehers und eine Zeile tiefer, mehr rechts, die Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Links neben der Unterschrift des Gemeindevorstehers wird der Gemeindesiegel beigedrückt.

Nicht selten werden Gemeindebeschlüsse auch in Form von Verhandlungen (§ 59) aufgenommen, was aber weniger entsprechend ist.

§ 62.

Gemeindeverwaltungsbeschlüsse.

Zur Giltigkeit eines Gemeindeverwaltungsbeschlusses ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Gemeindeverwaltungsglieder, und die Zustimmung der Mehrheit oder bei Stimmengleichheit die Zustimmung des Gemeindevorstehers erforderlich.

S. § 14 u. 16 der Geschäftsord. f. Landg. v. 24. Septbr. 1818.

Selbstverständlich wird auch hier zur Giltigkeit des Beschlusses verlangt, daß die etwa bei der Beschlußfassung abwesenden Gemeindeverwaltungsglieder vorher gehörig eingeladen wurden (§ 60).

Als gehörige Einladung gilt, wenn ein- für allemal ein Tag in der Woche festgesetzt ist, an welchem sich regelmäßig der Gemeindeausschuß zur Erledigung der inzwischen angefallenen Geschäfte versammelt; da es dann keiner besonderen Einladung zu diesen regelmäßig wiederkehrenden Versammlungen bedarf. Wenigstens alle vierzehn Tage einmal soll sich der Gemeindeausschuß versammeln.

S. § 12 der Geschäftsord. f. Landg. v. 24. Septbr. 1818.

Die gewönliche Form und Eintheilung ist wie bei den Gesammtgemeindebeschlüssen:

1. Ort und Zeit der Beschlußfassung oben rechts.
2. Aufschrift, in der Mitte, unterhalb Ort und Zeit.
3. Betreff, links, unterhalb Aufschrift.
4. Vortrag, unterhalb Betreff. Durchaus geschrieben, jedoch vor Beginn und am Schlusse jeder Zeile etwa fingerbreiter Raum (§ 31 Ziff. 2).
5. Unterfertigung, unterhalb des Vortrags.

Zu 1. Wie in § 61.

Zu 2. Als Aufschrift kömmt statt „Gemeindeverwaltungsbeschluß

oft auch die abgekürzte Bezeichnung „Gemeindebeschluß" oder „Beschluß" vor.

Zu 3. Der Betreff wird dann zweckmäßig ausgesetzt, wenn der Beschluß in Urschrift v. k. H. dem kgl. Bezirksamte zur Genehmigung u. dgl. vorgelegt wird.

Zu 4. Der Vortrag soll auch das Ergebnis der Abstimmung d. i. die Angabe der Zal der dafür Stimmenden enthalten. Bei Stimmengleichheit ist anzugeben, daß der Gemeindevorsteher bei den dafür Stimmenden war. S. § 61.

Zu 5. Die Unterfertigung enthält die Bezeichnung der Gemeindebehörde, die Unterschrift der Gemeindeverwaltungsglieder und des Gemeindeschreibers und den Gemeindesiegel.

Die Bezeichnung der Gemeindebehörde ist: „die Landgemeindeverwaltung", oder soferne der Beschluß v. k. H. dem vorgesetzten kgl. Bezirksamte zur Genehmigung vorzulegen ist: „Gehorsame Landgemeindeverwaltung."

Zu unterschreiben haben außer dem Gemeindevorsteher noch mindestens zwei Gemeindeausschußglieder.

S. § 15, Abs. 3 der Geschäftsord. f. Landg. v. 24. Septbr. 1818.

In wichtigen Angelegenheiten haben alle Gemeindeausschußglieder zu unterschreiben.

S. § 17 der Geschäftsord. f. Landg. v. 24. Septbr. 1818.

Der Gemeindesiegel wird links neben der Unterschrift des Gemeindevorstehers beigedrückt.

§ 63.

Schulgemeindebeschlüsse und Schulverwaltungsbeschlüsse.

Die Bezeichnung „Schulgemeinde" ist nicht gleichbedeutend mit dem im Schulgesetze vom 10. November 1861 vorkommenden Ausdrucke: Schulsprengel. Schulsprengel ist lediglich ein geographischer Begriff, umfaßt aber keineswegs den Begriff einer Körperschaft gemäß § 20 d. r. G. E.

So lange es daher Schulen gibt, welche ihrem Sprengel nach nicht mit der Landgemeinde zusammenfallen, jedoch eignes Vermögen besitzen: wird auch die Bezeichnung „Schulgemeinde" nicht entbehrt werden können. Nur Schulgemeinden als Körperschaften, nicht Schulsprengel als blose geographische Begriffe können Vermögensinhaber sein. —

Was im Vorhergehenden von den Gesammtgemeindebeschlüssen (§ 61) gesagt wurde, gilt auch von den Schulgemeindebeschlüssen; sowie

das von den Gemeindeverwaltungsbeschlüssen (§ 62) Gesagte auch auf die Schulverwaltungsbeschlüsse Anwendung findet.

Insbesondere entscheidet auch hier bei Stimmengleichheit die Stimme des Gemeindevorstehers.

S. § 38 u. 94 Abs. 3 des r. G. E.

Diese Bestimmung ist einfach anwendbar, wenn der Sprengel der Schulgemeinde mit der Grenze der Landgemeinde zusammenfällt. Wenn dagegen die Schulgemeinde sich über mehre Landgemeinden erstreckt, so daß mehre Gemeindevorsteher in der Versammlung der Schulgemeinde sich befinden, kann die Frage entstehen: wie bei Stimmengleichheit entschieden werden soll.

Indessen die entscheidende Stimme wird nur dem Gemeindevorsteher der Landgemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, einzuräumen sein.

§ 64.

Armenpflegsgemeindebeschlüsse und Armenpflegschaftsrathsbeschlüsse.

Hier gilt dasselbe, was im Vorhergehenden gesagt wurde (§ 60—63).

§ 65.

Stiftungsgemeindeschlüsse und Stiftungsverwaltungsbeschlüsse.

Hier gilt dasselbe (§ 60—64).

Die Stiftungsgemeinde fällt oft zusammen mit Ortsgemeinde. Vgl. § 8 oben.

§ 66.

Kirchengemeindebeschlüsse und Kirchenverwaltungsbeschlüsse.

Hier gilt im Allgemeinen das Vorhergehende (§ 60—65).

Bei Stimmengleichheit dagegen ist es anzusehen, als sei kein giltiger Beschluß vorhanden, da keinem der Mitglieder der Kirchenverwaltung eine die Stimmengleichheit entscheidende Stimme beigelegt ist.

Denn § 38 d. r. G. E. legt eine solche entscheidende Stimme ausdrücklich nur dem Gemeindevorsteher, nicht auch dem Vorstande der Kirchengemeinde bei; dem Gemeindevorsteher der Landgemeinde aber kömmt in Kirchengemeinde- und Kirchenverwaltungsbeschlüssen die entscheidende Stimme schon deshalb nicht zu, weil er zufolge § 94, Abs. 5 Ziff. 2. d. r. G. E. gar nicht notwendiges Mitglied der Kirchenverwaltung oder selbst der Kirchengemeinde ist.

§ 67.

Rechnungen.

Die Rechnungen sind die Ausweise über die stattgehabten Einnahmen und Ausgaben.

Die Rechnungen werden gelegt von den Pflegern unter Beihilfe des Gemeindeschreibers.

S. § 105 d. r. G. E. — § 41 der Geschäftsord. f. Landgem. v. 24. Septbr. 1818.

Die Rechnungslegung hat jährlich zu geschehen, d. i. am Schlusse jedes Verwaltungsjahres für die Zeit vom 1. Oktober bis 30. Septbr.

S. § 105 d. r. G. E.

Die Einsendung der Rechnung nebst Zubehör an das kgl. Bezirksamt zur Prüfung und Bescheidung hat immer bis längstens letzten Dezember jedes Jahr zu geschehen.

S. § 44 der Geschäftsord. f. Landg. v. 24. Septbr. 1818.

Die Armenrechnung ist schon Anfangs Dezember einzusenden.

S. § 41 der Armenpflegs-Verordnung v. 24. Dezbr. 1833.

Im Uebrigen sind noch folgende Punkte näher in Betracht zu ziehen:

1. die Behandlung der Rechnungsstellung (§ 68);
2. die Arten der Rechnungen (§ 69);
3. die Einrichtung der Rechnungen (§ 70);
4. die Form der Rechnungen (§ 71),
5. die Zubehör der Rechnungen (§ 72).

§ 68.

Behandlung der Rechnungsstellung.

Die Rechnungen müssen, wenn sie ihre Bestimmung erreichen und ein klares Bild der stattgehabten Einnahmen und Ausgaben gewähren sollen, möglichst einfach behandelt werden.

Die amtliche Rechnung soll sich nicht zu weit von der des gewönlichen Lebens entfernen.

Nicht soviel künstliche Formen, sondern Natürlichkeit; keine übertriebene Aengstlichkeit, sondern Brauchbarkeit; nicht so viel Spitzfindigkeiten, sondern Wirklichkeit, das muß die Regel sein und bleiben.

Das Hauptstreben muß dahin gerichtet sein, alle Einnahmen und Ausgaben, so wie sie sich im Leben ergeben haben, auch vollständig und genau anzugeben.

Aber auch nur die wirklich angefallenen, oder der Wirklichkeit

gleich gewerteten Einnahmen und Ausgaben sollen vorgetragen werden; niemals aber blos erdichtete.

Solche erdichtete Einnahmen und Ausgaben, wie sie nicht in der Rechnung vorkommen sollen, sind namentlich folgende:

1. Nicht gangbare Münzbruchtheile, die in Wirklichkeit weder eingenommen noch ausgegeben werden können, sollen auch nicht in der Rechnung als Einnahme oder Ausgabe vorgetragen werden, z. B. $^1/_2$, oder gar $^3/_5$, $^6/_7$, $^2/_{11}$ Heller u. s. w. Es ist statt derselben die nächst niedere oder höhere Münze, wie sie der Pfleger in Wirklichkeit vereinnahmte oder verausgabte, auch in Rechnung zu stellen. Ueberhaupt aber würde zweckmäßiger sein, wenn die Kreuzerbruchtheile völlig beseitigt, und alle Einnahmen und Ausgaben nur auf eine ganze Zal von Kreuzern abgerundet werden, da die Kreuzerbruchtheile die Kassen- und Rechnungsführung mehr erschweren, als deren Wert ausmacht. —

2. Nachlässe an Einnahmen sind keine wirklichen Einnahmen, sondern Verzichte auf Einnahmen; keine wirkliche Veräusserung, sondern nur ein Aufgeben von Ansprüchen auf Einnahmen. Es ist daher lediglich eine dem wirklichen Leben fremde Erdichtung und Einbildung, die nachgelassenen Einnahmen als wirkliche Einnahme zu behandeln und vorzutragen, und dagegen auch wieder in Ausgabe zu setzen. Weder die Einnahme noch die Ausgabe hat irgendwie thatsächlich stattgefunden sie ist daher auch nicht in der Rechnung als eine thatsächliche vorzutragen, sondern es genügt, am betreffenden Orte lediglich zwischen den Zeilen den Nachlaß vorzumerken: dieses ist das einfachere, leichter verständliche Verfahren.

Ebenso verhält es sich mit Nachlässen an Ausgaben.

3. Unterhaltbeiträge verschiedener Gemeinden oder Stiftungen an dieselbe Person oder zu demselben Zwecke dürfen nicht als Unterhaltbeiträge der einen Gemeinde oder Stiftung an die andere behandelt werden, da sie solches nicht in Wirklichkeit sind. Haben z. B. zwei Gemeinden eine Hebamme gemeinschaftlich, und jede zalt einen Unterhaltbeitrag für dieselbe, so hat jede Gemeinde diesen unmittelbar an die Hebamme zu zalen, keineswegs aber erscheint gerechtfertigt, daß die eine Gemeinde den Unterhaltbeitrag erst an die andere Gemeinde zalt, und von der letztren Gemeinde der Beitrag beider Gemeinden an die Hebamme gezalt wird.

Sieh auch § 83 Ziff. 19, 79, 87, 99; § 85 Ziff. 43; § 88 Ziff. 49.

Die unter Ziff. 2 u. 3 eben bezeichneten Fälle werden häufig mit den s. g. durchlaufenden Posten verwechselt.

Durchlaufende Posten sind gegenseitig für sich bestimmte Einnahmen und Ausgaben, sohin wirkliche Einnahmen und wirkliche Ausgaben, so jedoch, daß die Einnahme lediglich zu der bestimmten gleichgroßen Ausgabe verwendbar ist.

Eigentliche durchlaufende Posten sind die den Gemeindebediensteten an Gehaltesstatt überlassenen Nutzungen. Der Anschlag der Nutzungen bei den Einnahmen ist soviel als ein wirklich vereinnahmter Pachtschilling einer Liegenschaft; der Anschlag bei den Ausgaben soviel als eine wirkliche Ausgabe auf Gehalt. Wenn der Pfleger den Nutzanschlag nicht thatsächlich erhebt und wieder verausgabt, so geschieht es lediglich zur Geschäftsvereinfachung, weil er die Einnahme in demselben Augenblicke, in welchem er sie erhob, auch sofort wieder an dieselbe Person, von welcher er sie erhob, zurück zu zalen hätte. Nichts desto weniger ist die Einnahme und die Ausgabe eine wirkliche, und wird als solche durch die Rechnung durchgeführt. Sie erscheint aber in derselben Größe und mit derselben Benennung sowol bei den Einnahmen wie bei den Ausgaben, bewirkt sohin an der Abgleichung beider keine Aendrung, sondern läuft eben durch. —

Aehnlich verhält es sich z. B. mit dem Schulgelde in der Schulrechnung, welches als Unterhaltbeitrag zu dem Gehalte des Schullehrers in Einnahme, und in demselben Betrage als Gehalt des Schullehrers in Ausgabe vorzutragen ist. —

Weiter werden zu den durchlaufenden Posten die Zuschüsse andrer Kassen für bestimmte Ausgaben zu Gemeindezwecken gerechnet z. B. Zuschüsse zur Erbauung eines Schulhauses, eines Krankenhauses u. s. w. Auch diese Zuschüsse erscheinen in derselben Größe und derselben Benennung in den Einnahmen, wie in den Ausgaben u. s. f.

Es waltet aber keineswegs etwa dasselbe Verhältnis, wie in dem Falle Ziff. 3 oben. Denn der Zuschuß zur Erbauung des Schulhauses u. s. w. ist eine wirkliche Einnahme zu Gemeindezwecken, und wird wieder wirklich hiezu verausgabt. Würde der Zuschuß nicht geleistet werden, würde die Gemeinde selbst die Mittel aufzubringen haben. Dagegen der Unterhaltbeitrag der fremden Gemeinde für die Hebamme ist nur für die fremde Gemeinde eine Ausgabe zu Gemeindezwecken, für die einheimische Gemeinde keine wirkliche Einnahme und keine wirkliche Ausgabe zu Gemeindezwecken. Es hat daher auch bei der allgemeinen Rechtsregel zu bleiben, daß jeder Schuldner zunächst selbst unmittelbar seinen Gläubiger zu befriedigen hat.

§ 69.

Arten der Rechnung.

Je nach den verschiedenen Gemeindebehörden, die ein verschiedenartiges Gemeindevermögen zu verwalten, verschiedenartige Gemeindeangelegenheiten zu besorgen, und hiezu Einnahmen und Ausgaben zu machen haben, lassen sich folgende Rechnungen aufzälen:

1. Gemeinderechnung (§ 83, 84);
2. Schulrechnung (§ 85);
3. Armenrechnung (§ 86);
4. Stiftungsrechnung (§ 87);
5. Kirchenrechnung (§ 88).

Als Grundregel für diese verschiedenen Arten von Rechnungen hat zu gelten:

Alle Einnahmen und Ausgaben zu gemeindlichen Zwecken, jedoch nur insoweit sie nicht in die Schul-, Armen-, Stiftungs- oder Kirchen-Rechnung gemäß nachfolgender Erläuterung zu kommen haben, gehören in die Gemeinderechnung.

Alle Einnahmen und Ausgaben zu Schulzwecken gehören in die Schulrechnung, die ein möglichst vollständiges Bild dessen gewähren soll, was die Schulgemeinde zu Schulzwecken leistet.

Alle Einnahmen und Ausgaben zu Armenzwecken gehören in die Armenrechnung, die ein Bild dessen gewähren soll, was die Armenpflegsgemeinde zu Armenzwecken leistet.

Alle Einnahmen und Ausgaben zu Zwecken andrer als Schul-, Armen-, oder Kirchen-Stiftungen, gehören in die betreffende Stiftungsrechnung.

Alle Einnahmen und Ausgaben zu Kirchenzwecken gehören in die Kirchenrechnung, welche ein Bild dessen gewähren soll, was in der Kirchengemeinde zu Kirchenzwecken geleistet wird. —

Wenn innerhalb der Landgemeinde noch besondre Ortsgemeinden mit ausgeschiedenem Vermögen, oder Einnahmen und Ausgaben bestehen, scheidet sich die Gemeinderechnung in

Landgemeinderechnung und Ortsgemeinderechnung.

Die Landgemeinderechnung hat sodann alle auf die Landgemeinde Bezug habenden Einnahmen und Ausgaben; die Ortsgemeinde dagegen nur die auf das besondre Ortsgemeindevermögen Bezug habenden Einnahmen und Ausgaben zu enthalten. —

Die Schulrechnung wird häufig, wenn besonderes Schul-(Unterrichts-)stiftungsvermögen vorhanden ist, in eine Schul-(Unterrichts-)

stiftungsrechnung und in eine Schulkassenrechnung geschieden. In die Schulstiftungsrechnung gehören dann nur die auf das Schulstiftungsvermögen Bezug habenden Einnahmen und Ausgaben, während alle übrigen in die Schulkassenrechnung kommen.

In ähnlicher Weise wird häufig die Armenrechnung in eine Armenstiftungs- und in eine Armenkassenrechnung geschieden, so daß in die Armenstiftungsrechnung nur die auf das vorhandene Armenstiftungsvermögen Bezug habenden Einnahmen und Ausgaben, alle übrigen in die Armenkassenrechnung verwiesen werden.

S. § 34 der Armenpflegs-Verordnung v. 24. Dezember 1833 und § 6 oben.

Der vorgebliche Zweck dieser Scheidung der Schulrechnung in eine Schulstiftungs- und eine Schulkassen-Rechnung; sowie der Armenrechnung in eine Armenstiftungs- und eine Armenkassen-Rechnung ist, daß bei getrennter Rechnungsführung die Erfüllung des jeweiligen Stiftungszweckes besser überwacht werden könne.

Indessen es läßt sich die Erfüllung des Stiftungszweckes recht gut auch bei ungetrennter Rechnungsführung überwachen, wenn nur hiebei selbst gehörig verfahren wird.

Eine zu weit gehende Zersplitterung der Rechnungen erschwert sogar die Ueberwachung, vermehrt die Verwaltungskosten, verursacht eine große Vielschreiberei, und verwickelt Kassen- und Rechnungsführung, so z. B. wenn doch die Ueberschüsse der Schulstiftung in die Schulkasse, und die der Armenstiftung in die Armenkasse abzuliefern sind.

Es ist daher mehr nach Vereinigung statt nach Zersplitterung sowol der Schulrechnungen als auch der Armenrechnungen zu streben.

S. § 85 Ziff. 5; § 86 Ziff. 27.

§ 70.

Einrichtung der Rechnungen.

Für die Einrichtung der Gemeinde-, der Schul-, der Stiftungs- und der Kirchen-Rechnung ist in den Vollzugsvorschriften vom 31. Oktober 1837 z. r. G. E. — für die Einrichtung der Armen-Rechnung in der Vollzugsverordnung übers Armenwesen v. 24. Dezember 1833 das Formular aufgestellt.

Jede der fünf Arten von Rechnungen zerfällt in fünf Hauptbestandtheile, nemlich:

I. Vorbericht,
II. Einnahmen,
III. Ausgaben,

IV. Abgleichung,
V. Vermögensausweis.

Zu I.

Der Vorbericht ist eine kurze geschichtliche Darstellung der Entstehung des Vermögens und der sonstigen bemerkenswerten Verhältnisse.

Für die Armenrechnungen ist der Vorbericht vorgeschrieben.

S. § 44 der Armenpflegs-Verordnung v. 24. Dezbr. 1833.

Aber auch bei den übrigen Rechnungen soll er nicht unterlassen werden. —

Im Vorberichte findet am zweckmäßigsten auch die Bemerkung ihre Stelle, ob der Pfleger eine Sicherheit geleistet hat und welche, oder nicht.

S. Ziff. 135 Buchst. d der Vollzugsvorschriften v. 31. Oktober 1837.

Zu II.

Was die Einnahmen anlangt, so kömmt zweierlei in Betracht:

a. welche Punkte bei jeder einzelnen Einnahme anzugeben sind;
b. in welcher Reihenfolge die einzelnen Einnahmen zu ordnen sind.

Zu a. Die bei jeder einzelnen Einnahme einzeln anzugebenden Punkte sind:

1. der Voranschlag,
2. das Soll,
3. die Bezeichnung der Einnahme,
4. die wirkliche Zalung,
5. der Rest.

Diese fünf Punkte bilden die Reihen des s. g. Kopfes (§ 90) im Rechnungsformulare. Es kömmt nur gewönlich noch eine Reihe für die Ziffer der Belege und eine für die Bemerkungen des prüfenden kgl. Bezirksamtes hinzu.

Vgl. § 80 und 89 Ziff. 4 unten.

Zu 1. Ueber Voranschlag siehe § 73 unten.

Zu 2. Das Soll ist der Betrag, der einzunehmen ist. Das Soll kann höher oder niederer als der Voranschlag sein, da der Voranschlag nur die mutmaßliche Einnahme angibt; das Soll aber die Einnahme, wie sie sich in der That ergeben hat und deshalb eingehoben und verrechnet werden soll.

Zu 3. Die Bezeichnung (die Benennung, der Vortrag) der Einnahme soll den Zaler und den Gegenstand oder Grund der Zalung angeben z. B. Pachtschilling des N . . . . N . . . . für Pl. Nr. 347 für die Zeit vom 1. April 1861 bis dahin 1862 u. s. w.

Zu 4. Wirkliche Zalung (Einnahme) ist der Betrag, der

thatsächlich in die betreffende Gemeindekasse eingezalt ist. Die wirkliche Einnahme wird mit dem Soll übereinstimmen, wenn das was zu zalen ist auch gezalt ist.

Zu 5. Rest (Ausstand) ist, was zu zalen war, aber noch nicht gezalt ist. Rest (Ausstand) und wirkliche Einnahme zusammen geben daher das Soll. Würde z. B. ein Gemeindegrund um 50 fl. verpachtet, so bildet dieser Betrag 50 fl. das Soll; hat der Pächter die 50 fl. gezalt, dann sind die 50 fl. wirkliche Einnahme; die wirkliche Einnahme und das Soll stimmen zusammen, und ein Rest ist nicht vorhanden; hat dagegen der Pächter nur eine Abschlagszalung von 35 fl. geleistet, dann ist er noch mit 15 fl. im Ausstande (Reste); und dieser Rest zu 15 fl. und die wirkliche Einnahme zu 35 fl. zusammen entsprechen dem Soll zu 50 fl."

Zu b. Die Reihenfolge, in welcher die Einnahmen zu ordnen sind, ist dadurch bestimmt, daß eine Anzal Unterabtheilungen gemacht sind, welche zunächst nach Titeln, und innerhalb dieser nach Buchstaben oder Ziffern unterschieden sind.

Von diesen Titeln erstrecken sich
ein Theil auf die Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre;
ein Theil auf die Einnahmen des laufenden Jahres;
ein Theil auf die Einnahmen an Stammvermögen.

So umfaßt die Gemeinderechnung zwanzig Einnahmstitel; hievon beziehen sich:
Tit. I—III auf den Bestand der Vorjahre;
Tit. IV—XI auf die laufenden Einnahmen;
(Tit. XVIII u. XX auf außerordentliche Einnahmen);
Tit. XII—XVII u. XIX auf das Stammvermögen.

Die Schulrechnung, ebenso die Stiftungsrechnung, und ebenso die Kirchenrechnung umfaßt achtzehn Einnahmstitel; hievon beziehen sich:
Tit. I—III auf den Bestand der Vorjahre;
Tit. IV - XII auf die laufenden Einnahmen;
Tit. XIII—XVIII auf das Stammvermögen.

Die Armenrechnung umfaßt vierzehn Einnahmstitel, hievon beziehen sich:
Tit. I (Ueberschuß des Vorjahres) auf den Bestand der Vorjahre,
Tit. II—XIII auf die laufenden Einnahmen,
Tit. XIV auf das Stammvermögen.

Hinsichtlich dieser Abtheilung in Titel u. s. w. sind folgende Regeln zu beachten:

1. Für jede Rechnung ist das richtige vorgeschriebene Formular anzuwenden;
2. jede Einnahme muß unter dem entsprechenden Titel verrechnet werden;
3. die Reihenfolge der einzelnen Einnahmstitel u. s. w. ist gehörig einzuhalten;
4. diejenigen Titel, unter welchen keine Einnahme vorzutragen ist, können ganz hinweggelassen werden, nur darf an der Beziffrung der folgenden Titel Nichts geändert werden; d. i. wenn z. B. Tit. II und III der Einnahmen ausfallen, so darf der folgende Titel nicht mit II bezeichnet werden, sondern muß mit IV bezeichnet bleiben;
5. die einzelnen Einnahmstitel können je nach Bedürfnis in weitere entsprechende Unterabtheilungen zerlegt werden;
6. Bei jedem Einnahmstitel ist der Gesammtbetrag der unter diesem Titel vorgetragenen Einnahmen zu entziffern;
7. nach dem letzten Einnahmstitel ist eine Zusammenstellung sämmtlicher Einnahmstitel beizufügen, und der Gesammtbetrag aller Einnahmen zu entziffern.

S. Ziff. 132 der Vollzugsvorschriften v. 31. Oktober 1837 z. r. G. E.

Zu III.

Was im Vorhergehenden gesagt wurde, gilt auch von den Ausgaben. Auch bei den Ausgaben kömmt zweierlei in Betracht, nemlich

einerseits die zu jeder einzelnen Ausgabe einzeln anzugebenden Punkte,

andrerseits die Reihenfolge, in der die einzelnen Ausgaben zu ordnen sind.

Auch bei den Ausgaben sind die einzelnen anzugebenden Punkte: Voranschlag, Soll, Bezeichnung der Ausgabe, wirkliche Zalung, Rest.

Der Unterschied zwischen wirklicher Zalung und Soll d. i. der Rest wird bei den Ausgaben nicht Ausstand, wie bei den Einnahmen, sondern Rückstand genannt.

Wurden z. B. in einer Schule während des Jahres 60 fl. Bücher und Schreibbedürfnisse gebraucht, so sind diese 60 fl. das Ausgabensoll; wurden hieran aber wegen Unzulänglichkeit der Mittel nur 40 fl. gezalt, so bilden diese 40 fl. die wirkliche Ausgabe und 20 fl. den Rest (Rückstand); und Rest mit wirklicher Ausgabe zusammen weisen wieder das Soll aus.

Bei geordnetem Haushalte sollen keine Reste (Rückstände) vor-

kommen; es wird dann immer die wirkliche Ausgabe denselben Betrag zeigen, wie das Soll.

Auch bei den Ausgaben ist eine Reihenfolge von Titeln bestimmt, wonach die Ausgaben zu ordnen sind.

Die Gemeinderechnung umfaßt zwanzig Ausgabstitel; hievon beziehen sich:

Tit. I u. II auf den Bestand der Vorjahre;
Tit. III—XII auf die laufenden Ausgaben;
(Tit. XIII, XIV u. XIX auf außerordentliche Ausgaben);
Tit. XV—XVIII u. XX auf das Stammvermögen.

Die Schulrechnung, Stiftungsrechnung, Kirchenrechnung umfaßt zwölf Ausgabstitel; hievon beziehen sich:

Tit. I u. II auf den Bestand der Vorjahre;
Tit. III—VIII auf die laufenden Ausgaben;
Tit. IX—XII auf das Stammvermögen.

Die Armenrechnung umfaßt sechs Ausgabstitel, hievon beziehen sich:

(kein Titel) auf den Bestand der Vorjahre;
Tit. I—V auf die laufenden Ausgaben,
Tit. VI auf das Stammvermögen.

Auch bezüglich der Ausgabstitel gelten die Regeln:

1. Für jede Rechnung ist das richtige Formular anzuwenden;
2. jede Ausgabe ist unter dem entsprechenden Titel zu verrechnen;
3. die Reihenfolge der einzelnen Ausgabstitel ist genau einzuhalten;
4. diejenigen Ausgabstitel, unter welchen Nichts zu verrechnen ist, können hinweggelassen werden, ohne daß jedoch an der Bezifferung der übrigen Titel etwas geändert werden darf;
5. die einzelnen Ausgabstitel können nach Bedürfnis in mehre Unterabtheilungen zerlegt werden;
6. jeder Ausgabstitel ist zusammenzuzälen;
7. am Schlusse der Ausgaben sind dieselben nach Titeln zusammenzustellen.

Zu IV.

Die Abgleichung ist der Abzug der Ausgaben von den Einnahmen zur Entziffrung des Ueberschusses.

Denn einen „Abgang", so daß die Ausgaben mehr betragen würden, als die Einnahmen, soll der Rechnungsabschluß nicht herausstellen, da keine die Einnahmen übersteigenden Ausgaben gemacht werden dürfen, und durch rechtzeitiges Einheben der Einkünfte die erfoderlichen

Mittel zur Bestreitung der hierauf angewiesenen Ausgaben beizuschaffen sind.

Ein Ueberschuß erscheint zweckgemäß, um hieraus im darauffolgenden Jahre die etwa vor Einkommen der Einnahmen erwachsenden Ausgaben leisten zu können.

Wenn in dem Ueberschusse Stammvermögenstheile enthalten sind, so ist der Betrag derselben besonders zu bemerken.

Zu V.

Der Vermögensausweis ist die Angabe des Gesammtbetrages des Vermögens, der Schulden und des Reinvermögens.

Derselbe ist wol zu unterscheiden von den Vermögenslisten (Vermögensverzeichnissen § 79 unten). Die Vermögenslisten enthalten eine vollständige Aufzälung aller einzelnen Vermögensbestandtheile; der Vermögensausweis dagegen nur summarische Wertsangabe der einzelnen Gattungen des Vermögens und Abgleichung mit den Schulden.

Siehe im Uebrigen § 83 Ziff. 122 unten.

§ 71.

Form der Rechnungen.

Die gewönliche Form der Rechnungen ist folgende:

1. Die Aufschrift (§ 35) kömmt auf die erste Seite zu stehen, und enthält die Bezeichnung der Rechnung (ob Gemeinde-, oder Schul-, oder Armen-, oder Stiftungs- oder Kirchenrechnung), die Benennung der Gemeinde, die Angabe des Rechnungsjahres.

Oft wird auch noch die Zal der Rechnungsbelege, sowie der Name des rechnungsführenden Pflegers auf der ersten Seite angegeben.

2. Ein Betreff (§ 37) wird nicht besonders ausgesetzt, da solcher schon in der Aufschrift enthalten ist.

3. Der Vortrag (§ 33) enthält die in § 70 aufgezälten fünf Hauptbestandtheile in der dort bemerkten Reihenfolge.

Der Vorbericht nimmt die zweite Seite ein. Ebendahin kömmt die Bemerkung bezüglich der Sicherheitsleistung des Pflegers zu stehen.

Hierauf folgt auf der dritten und den folgenden Seiten der Vortrag der Einnahmen nach den einzelnen Titeln nebst der Zusammenstellung der Einnahmen; sodann der Vortrag der Ausgaben nach den einzelnen Titeln nebst der Zusammenstellung der Ausgaben; hieran schließt sich die Abgleichung und zuletzt der Vermögensausweis.

4. Ort und Zeit (Tag, Monat, Jahr) der Rechnungslegung

wird häufig auf der ersten Seite der Rechnung vor dem Namen des rechnungslegenden Pflegers beigesetzt; häufig aber auch am Schlusse des Vortrages unmittelbar vor der Unterschrift des Pflegers. —

Eine zweite Orts- und Zeitbestimmung (§ 34) ergibt sich oft für Anerkennung der Rechnung durch die betreffende Gemeindebehörde, wenn nemlich diese Anerkennung nicht am Orte und Tage der Rechnungslegung erfolgt. Diese Orts- und Zeitbestimmung kömmt dann unmittelbar vor der Unterfertigung der betreffenden Gemeindebehörde zu stehen.

5. Die Unterfertigung (§ 36) bei Rechnungen wird häufig in eine Unterfertigung des Pflegers und in eine Unterfertigung der betreffenden Gemeindebehörde geschieden; häufig aber unterbleibt auch diese Scheidung. In jenem Falle steht zuerst die Unterschrift des Pflegers; hierauf folgt die Bezeichnung der Gemeindebehörde, die Unterschrift der Glieder dieser Gemeindebehörde und des Gemeindeschreibers, und neben der Unterschrift des Vorstandes der Gemeindebehörde der Siegel. Im letztren Falle dagegen steht die Unterschrift des Pflegers lediglich bei der Unterschrift der übrigen Glieder der Gemeindebehörde.

S. § 42 der Geschäftsord. f. Landg. v 24. Septbr. 1818 — Ziff. 133 der Vollzugsvorschriften v. 31. Oktober 1837 z. r. G. E.

Bezüglich der gewönlich noch auf der Rechnung selbst beigesetzten Bestätigung über die Rechnungsabhör siehe unten § 82.

§ 72.

Zugehörungen der Rechnung.

Als Zugehörungen der Rechnung sind zu betrachten:

1. der Voranschlag (§ 73—76);
2. das Tagebuch (Kassentagebuch) (§ 77);
3. das Hauptbuch (Handbuch, Manual) (§ 78);
4. das Vermögensverzeichnis (§ 79);
5. die Belege (§ 80);
6. die Kassensturz-Verhandlung (§ 81);
7. die Rechnungsabhör, (das Erinnrungsheft), (§ 82).

§ 73.

Voranschlag.

Bei jeder vernünftigen Haushaltung müssen Einnahmen und Ausgaben in richtigem Verhältnisse stehen.

Schon jeder Einzelne muß dies beobachten. Hat z. B. Jemand ein jährliches Einkommen von 600 fl., in monatlichen Beträgen zu 50 fl. beziehbar, so würde er unvernünftig handeln, wenn er etwa jedesmal beim Bezuge des monatlichen Einkommens einige Tage in Saus und Braus dahin leben, und dann den übrigen Theil des Monats darben, oder Schulden machen würde u. s. w.; vernünftig aber wird er handeln, wenn er im Voraus bemißt, wie viel er das Jahr über für Kleidung, wie viel für Wohnung, wie viel für das eine oder andere sonstige unumgängliche Lebensbedürfnis braucht, hienach berechnet, wie viel von diesen notwendigen Bedürfnissen auf den Monat trifft, diesen Betrag hiefür zurückhält, und nur den Rest des monatlichen Bezuges zur weitren Lebsucht in der Art verwendet, daß er den ganzen Monat damit gleichmäßig ausreicht, oder selbst eher noch etwas erübrigt. —

In ähnlicher Weise verhält es sich im Gemeindehaushalte. Es würde nicht angehen, blos von der Hand zum Munde zu leben, wenn gerade Geld vorhanden ist, so lange es reicht, beliebige Ausgaben, mögen sie notwendig sein oder nicht, zu machen, und wenn kein Geld in der Kasse ist, selbst die notwendigsten Ausgaben zu unterlassen; sondern es müssen die Einnahmen gehörig zu Rathe gehalten werden, um immer zur rechten Zeit die nötigen und nützlichen Ausgaben bestreiten zu können. Es muß der Gemeindehaushalt gehörig geregelt sein.

Das Mittel zur gehörigen Regelung des Gemeindehaushaltes ist der Voranschlag d. i. die im Voraus geschehene Bemessung und Bestimmung der Einnahmen und Ausgaben.

S. Ziff. 130 der Vollzugsvorschriften v 31. Oktober 1837 z. r. G E.

In dem Voranschlage sind die Einnahmen und Ausgaben in's richtige Maß zu setzen und ins richtige Verhältnis zu einander zu bringen. Nach dem Voranschlage werden die darin vorgesehenen Ausgaben immer zur rechten Zeit gemacht werden können, da auch die Mittel zur Deckung darin vorgesehen sind. Der Voranschlag ist daher die Grundlage aller Ordnung im Gemeindehaushalte. —

Der Voranschlag bewirkt zugleich eine Geschäftsvereinfachung im Verkehre mit der Obervormundschaftsbehörde der Gemeinde, dem kgl.

Bezirksamte, indem durch die Genehmigung des Voranschlags zugleich die darin aufgenommenen Einnahmen und Ausgaben ein- für allemal genehmigt erscheinen, ohne daß die Gemeindebehörde nochmals besondre Genehmigung hiefür erholen müßte, wie es ohne Voranschlag der Fall sein würde.

Vgl. Ziff. 130, Buchst. c der Vollzugsvorschriften v. 31. Oktober 1837 z. r. G. E.

Ist daher z. B. in den Voranschlag eine Summe von 150 fl. eingestellt für Gemeindewege, so muß zwar die Gemeindeverwaltung diese Summe nicht vollständig ausgeben; kann sie aber ausgeben, ohne für die Verausgabung auf Gemeindewege nochmals eine besondere bezirksamtliche Genehmigung erholen zu müssen; nur wenn die Summe von 150 fl. überschritten würde, müßte für den Betrag der Ueberschreitung besondre Genehmigung erholt werden. —

Der Voranschlag ist entweder

1. Grundvoranschlag (§ 74) oder
2. Jahresvoranschlag (§ 75) oder
3. Schuldentilgungsplan (§ 76).

Für die Armenrechnungen sind nur Jahresvoranschläge, für die übrigen Rechnungen dagegen Grundvoranschläge und treffenden Falles daneben Jahresvoranschläge vorgeschrieben.

S. Ziff. 130 der Vollzugsvorschriften v. 31. Oktober 1837 z. r. G. E.

§ 74.

Grundvoranschlag.

Der Grundvoranschlag (Grundetat) soll die bleibenden d. i. die voraussichtlich auf eine lange Reihe von Jahren jährlich wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben bestimmen, und für diese Zeit ein- für allemal die Hauptgrundlage des Haushaltes bilden.

S. Ziff. 130, Buchst a und b der Vollzugsvorschriften v. 31. Oktbr. 1837 z. r. G. E.

Der Grundvoranschlag schließt sich im Allgemeinen dem Baue der Rechnungen an, und Alles, was im § 68, 69, 70, 71 über die Behandlung, Arten, Einrichtung und Form der Rechnungen bemerkt wurde, gilt auch hier.

Nur folgende Abweichungen treten hervor:

a. Der Grundvorschlag hat nur drei Bestandtheile, nemlich: Einnahmen, Ausgaben und Abgleichung. Die beiden anderen Bestandtheile der Rechnung, nemlich Vorbericht und Vermö-

gensausweis erscheinen beim Grundvoranschlag überflüssig, und können wegbleiben.

b. Alle auf den Bestand der Vorjahre und auf das Stammvermögen Bezug habenden Einnahms- und Ausgabs-Titel fallen aus, da dies keine bleibenden, sondern nur vorübergehende Einnahmen und Ausgaben sind, während nur die laufenden Einnahmen und Ausgaben als die regelmäßig wiederkehrenden erscheinen, und als ordentliche Grundlage des Haushaltes angesehen werden können. Auch die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben gehören nicht in den Grundvoranschlag.

Vgl. § 83 Ziff. 72.

c. Die bei jeder einzelnen Einnahme und Ausgabe anzugebenden Punkte sind (statt: Voranschlag, Soll, Bezeichnung, wirkliche, Rest) hier:
   a. Betrag nach zehnjährigem Durchschnitte;
   b. Betrag nach letzter Rechnung;
   c. Bezeichnung der Einnahme (Ausgabe);
   d. Anschlag nach den Beschlüssen der Schul- (Stiftungs-, Kirchen-)verwaltung;
   e. Anschlag nach den Beschlüssen der Landgemeindeverwaltung;
   f. " " " " des kgl. Bezirksamtes;
   g. " " " " der kgl. Kreisregierung.

Bei Gemeinderechnungen fällt jedoch d hinweg.

Die Ansätze der Einnahmen und Ausgaben im Grundvoranschlage sollen sich auf Durchschnittsergebnisse und Wahrscheinlichkeitsberechnungen gründen.

S. Ziff. 130 Buchst. a der Vollzugsvorschriften v. 31. Oktober 1837 z. r. G. E.

Als Regeln lassen sich aufstellen:

1. Ständige Einnahmen und Ausgaben sind in ihrer ständigen Größe anzusetzen, z. B. Besoldungen u. s. w.

Einer Durchschnittsberechnung bedarf es hier nicht.

2. In gleicher Weise sind Zinsen nach dem bei Aufstellung des Grundvoranschlags vorhandenen Kapitalienstande anzusetzen; ebenso Bodenzinse nach ihrem zeitigen Bestande; überhaupt der Ertrag des Vermögens nach dem zeitigen Stande des Vermögens u. s. f. Eine Durchschnittsrechnung wird in der Regel bei diesen Einkünften keinen sicheren Anhaltspunkt zur Bemessung des Ansatzes für die Zukunft liefern.

3. Für die Einnahmen und Ausgaben in unständiger Größe ist eine Durchschnittsberechnung aus den Ergebnissen der letzten zehn Jahresrechnungen herzustellen, um hieraus Anhaltpunkte für die zu machenden Ansätze zu gewinnen. Diese Durchschnittsberechnung bildet sodann den Beleg des Grundvoranschlags. Uebrigens ist die Verwaltung keineswegs an die Durchschnittsziffern gebunden, sondern kann aus triftigen Gründen unter die Ziffern des Durchschnittes herab- oder hinaufgehen, so z. B. wenn die letzte Rechnung ein Sinken oder ein Steigen gegenüber der Durchschnittsberechnung zeigt u. s. f.

4. Bei vorsichtiger Abfassung des Grundvoranschlages werden überhaupt die Ansätze der Einnahmen lieber niederer als zu hoch; dagegen die Ausgaben eher höher als zu nieder gehalten; denn außerdem werden die Ansätze nicht nachhaltig sein, der Zweck verfelt, und die Verwaltung zu oft wieder besondere Genehmigung bedürfen, keineswegs aber den ihr zugedachten freien Spielraum haben.

S. Ziff. 130 Buchst. b u. d der Vollzugsvorschriften v. 31. Oktober 1837 z. r. G. E.

5. Für alle Ansätze sind in Kürze die Gründe anzugeben; es kann dies im Grundvoranschlage selbst in der Reihe „Bemerkungen" oder in einer eigens über die Beratung aufgenommenen Verhandlung geschehen.

Der Grundvoranschlag hat den Zweck, die einzelnen Jahresvoranschläge möglichst überflüssig zu machen, an Schreiberei zu sparen und der Verwaltung Spielraum zu geben.

S. Ziff. 130 Buchst. f der Vollzugsvorschriften v. 31. Oktober 1837 z. r. G. E.

Sind dagegen neben dem Grundvoranschlage doch noch alle oder viele Jahre besondere Jahresvoranschläge erfoderlich, dann ist der Zweck verfelt, und es erscheint besser, die Grundvoranschläge als eine überflüssige Vielschreiberei ganz fallen zu lassen und lediglich alle Jahre den Voranschlag für je das nächste Jahr herzustellen, wie es in den früheren gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben war, und wie es z. B. bei den Armenpflegen noch der Fall ist.

S. Ziff. 130 Abs. 2 u. 3 der Vollzugsvorschriften v. 31. Oktober 1837 z. r. G. E. — § 18—28 der Armenpflegs-Verordnung v. 24. Dezbr. 1833.

Wo der Verkehr sich regt, da bleiben in der Regel auch die Verhältnisse des Gemeindelebens nicht mehr so einfach, daß auf eine Reihe von Jahren hinaus im Gemeindehaushalte immer nur dieselben Einnahmen und Ausgaben wiederkehren, oder sich voraus bestimmen lassen; es werden vielmehr jedes Jahr neue Ausgaben entstehen, für welche Jahresvoranschläge zu entwerfen sind. —

In den linksrheinischen Landen gibt es keine Grundvoranschläge, sondern nur Jahresvoranschläge (Budgets). Diese Jahresvoranschläge sind aber, um das Geschäft zu vereinfachen und jede entbehrliche Schreiberei zu meiden, vollständig bis auf die einzusetzenden Ziffern gedruckt, so daß jedes Jahr bei der Beratung nur die Zalen einzutragen sind.

Diese Einrichtung ist bei Weitem einfacher, als die mit den Grundvoranschlägen; die Beratung ist sehr erleichtert, da sich auf ein Jahr leichter voraussehen läßt, als auf viele Jahre; die Herstellung von 10 und 20 solcher Jahresvoranschläge bei Anwendung gedruckter Formulare erfodert nicht soviel Schreiberei und Mühe, als die einmalige Herstellung eines Grundvoranschlags mit dem mühesamen Auszuge des unfruchtbaren Durchschnittes aus den zehn vorhergehenden Jahren, neben welchem Grundvoranschlage dann doch die meisten Jahre noch Jahresvoranschläge herzustellen sind.

Auch bei den Rechnungen für ehemalige Klosterkirchen u. dgl. für welche der Staat Zuschüsse zu leisten hat, sind die Grundvoranschläge bereits fallen gelassen, und werden alljährlich neue nur für das künftige Jahr giltige Voranschläge hergestellt.

§ 75.

Jahresvoranschlag.

Der Jahresvoranschlag ist die Vorausbestimmung der Einnahmen und Ausgaben für das künftige Rechnungsjahr.

Bei den Rechnungen, zu welchen kein Grundvoranschlag aufgestellt ist, wird der Jahresvoranschlag schlechthin mit „Voranschlag" bezeichnet; bei den Rechnungen aber, für welche ein Grundvoranschlag besteht, wird der Jahresvoranschlag auch Voranschlagsändrung (Etatsvariante) genannt. —

Jede Gemeinde soll alljährlich mindestens zwei Monate vor Beginn des Rechnungsjahres prüfen, ob im Grundvoranschlage nicht vorgesehene Ausgaben zu erwarten stehen.

S. Ziff. 130 Buchst. e der Vollzugsvorschriften v. 31. Oktober 1837 z. r. G. E.

Ergibt sich keine Abweichung vom Grundvoranschlage, so gilt der Grundvoranschlag zugleich als Jahresvoranschlag.

Ergeben sich Abweichungen, so ist für dieselben der Jahresvoranschlag aufzustellen. Dieser Jahresvoranschlag wird gewönlich nur auf die Titel und Unterabtheilungen erstreckt, in welchen sich Abweichungen vom Grundvoranschlage ergeben. —

Beim Jahresvoranschlage kommen auch die auf den Bestand der Vorjahre und auf das Stammvermögen Bezug habenden Einnahms- und Ausgabstitel in Betracht, dagegen fällt die Durchschnittsberechnung aus; im Uebrigen gelten die in § 73 bezüglich der Herstellung des Grundvoranschlags angegebnen Regeln auch bezüglich des Jahresvoranschlags.

Für den Jahresvoranschlag ergibt sich hauptsächlich aus dem Vergleiche des letzten Voranschlags mit der letzten Rechnung ein Anhaltpunkt dafür, ob eine Steigerung, oder eine Minderung, oder ein Gleichbleiben der Einnahme oder Ausgabe zu gewärtigen ist.

§ 76.

Schuldentilgungsplan.

Ein Schuldentilgungsplan ist der Voranschlag der zur Verzinsung und Abtragung von Schulden bestimmten Einnahmen und Ausgaben.

Der Schuldentilgungsplan umfaßt sonach zwei Bestandtheile:

a. die Angabe der Einnahmen und des Betrages derselben, welche zur Verzinsung und Abtragung der Schulden verwendet werden sollen;

b. die Angabe, in welcher Zeit und in welcher Art und Weise diese Verwendung geschehen, d. i. welche Ausgabe für die Dauer der Schuldtilgung jährlich hiefür gemacht werden soll.

Schulden sind so wenig für Gemeinden und Stiftungen als für Einzelne ratsam.

Bisweilen treten jedoch gleichwol Umstände ein, welche die Aufnahme einer Schuld veranlaßt erscheinen lassen, wenn nemlich einerseits eine Einrichtung oder Anstalt unumgänglich notwendig oder doch höchst nützlich ist und sich nicht verschieben läßt, andrerseits aber verfügbare Mittel mangeln.

Sobald zu einer Schuldaufnahme geschritten wird, muß immer auch sogleich der Plan zur Tilgung entworfen werden. Die Aufnahme von Schulden ohne zugleich auch wieder die Zeit und Art und Weise der Tilgung festzusetzen, ist unstatthaft.

S. Ziff. 131 der Vollzugsvorschriften v. 31. Oktober 1837 z. r. G. E.

Die Zeit, bis in welcher eine Schuld wieder völlig getilgt ist, soll in der Regel 10, höchstens 15 Jahre nicht übersteigen, da es nicht angeht, für späte Zeiten hinaus schon im Voraus die Mittel zur Schuldtilgung in Anspruch zu nehmen, und den Nachkommen die Mittel zu zweckmäßigen Einrichtungen und Anstalten u. dgl. zu benehmen, oder zu sehr zu beschränken. —

Die Art und Weise der Schuldtilgung besteht zunächst darin, daß bei jeder Zalung vor Allem die Zinsen zu berichtigen sind und nur der Rest der verfügbaren Mittel auf die Abzalung am Kapitale verwendet werden kann.

Bezüglich dieser Abzalung am Schuldkapitale aber kann die Art und Weise der Schuldtilgung eine zweifache sein:

1. Die erste besteht darin, daß der jährlich für Verzinsung und Tilgung zusammen zu verwendende Betrag eine unveränderliche ein für allemal voraus bestimmte Summe bildet, gleichviel ob die Kapitalsabzalung und der Kapitalsrest eine runde Summe ist, oder nicht;
2. die zweite besteht darin, daß die Kapitalsabzalungen wie die Kapitalsreste immer runde Summen sind, und auch die jährlichen Zinsen sich in runden Summen berechnen; dagegen der jährlich zur Verzinsung und Tilgung zusammen verwendete Betrag sich nicht gleichbleibt, sondern wechselt.

Erste Art.

Wenn der Gesammtbetrag für Verzinsung und Tilgung sich gleichbleibt, so hat dies für den Schuldner die Bequemlichkeit, daß er alle Jahre zur bestimmten Zeit die gleichgroße Summe zu bezalen hat; dies ist für den Schuldner besonders dann gelegen, wenn er nur eine sich gleichfalls gleichbleibende Einnahme für die Schuldtilgung zur Verfügung hat, z. B. einen Pachtschilling u. dgl.

Es hat aber diese Art Schuldtilgung die Nachtheile für Gläubiger und Schuldner,

1. daß die jeweiligen Kapitalsabzalungen meist keine runden Summen, sondern Zalen mit Kreuzerbruchtheilen werden, welche sich nicht so leicht wieder anderweit verzinslich anlegen lassen, sondern mindestens theilweise mit Zinsenverlust längere Zeit unnutzbar in den Kassen liegen bleiben;
2. daß die jeweiligen Kapitalsreste gleichfalls in der Regel keine runden Summen, sondern Zalen mit Kreuzerbruch-

theilen werden, so daß dann auch die Zinsen mühsam zu berechnen, einzuheben und zu verrechnen sind, und Irrungen sehr leicht vorkommen können;

3. daß bei der geringsten Irrung und Saumseligkeit die ganze Schuldtilgung leicht in Verwirrung kömmt, der ganze Schuldtilgungsplan nicht mehr brauchbar erscheint und eine Umarbeitung erfoderlich wird;
4. daß die Berechnung und die Prüfung der Richtigkeit des Schuldentilgungsplanes eine schwierige und mühsame ist;
5. daß die Behandlung überhaupt zu verwickelt ist, und dem gewönlichen Leben zu fern liegt, als daß der Plan von den Gemeindegliedern, welchen doch eine gehörige Einsicht gestattet sein soll, verstanden werden kann. —

Wenn daher nicht ganz besondre Gründe in einzelnen Fällen die Anwendung verlangen, ist von dieser Art und Weise der Schuldtilgung abzustehen, und die zweite fürs Leben und den amtlichen Dienst mehr brauchbare Art zu wälen. —

Zu der ersten Schuldentilgungsart gehört auch die Schuldentilgung in Annuitäten. Indessen dieselbe erscheint für Gemeinden und Stiftungen in der Regel nicht angemessen, weil sie sich auf zu lange Zeit, gewönlich auf eine Reihe von 43 Jahren erstreckt.

Zweite Art.

Die zweite Art Schuldtilgung, wonach die Kapitalsabzalungen und Kapitalsreste und auch die Zinsenzalungen runde Summen bilden, dagegen der Betrag der jährlichen Zalung an Zinsen und Kapital zusammen wechselt, läßt sich bei Gemeinden und Stiftungen leicht anwenden, da sie in der Regel die Mittel ganz oder theilweise aus den jährlichen Ueberschüssen und Ersparungen nehmen.

Diese Erübrigungen bleiben sich nicht gleich, sondern haben bald größere, bald kleinere Ergebnisse. Ein Wechsel der aus diesen Erübrigungen entnommenen Schuldtilgungssumme, wenn er sich innerhalb gewisser Grenzen hält, wirkt daher in keinerlei Weise störend auf den Haushalt der schuldnerischen Gemeinde. Was in einem Jahre weniger gezalt wird, kann im andern wieder mehr gezalt werden.

Diese zweite Art und Weise der Schuldtilgung hat aber die Vortheile für Gläubiger und Schuldner,

daß sich die Zinsen wie Kapitalsreste leicht berechnen;
daß Irrungen in Zinsen- und Kapitalsabzalung nicht leicht vorkommen, oder doch leicht entdeckt und berichtigt werden können;

daß sich die in runden Summen zurückgezalten Kapitalien wieder vollständig und leicht anlegen lassen;

daß sich der Schuldentilgungsplan mit Leichtigkeit und ohne besondere Mühe entwerfen und überblicken läßt;

daß sich etwaige Aendrungen, wenn sie im Laufe der Jahre notwendig werden sollten, leicht einführen lassen;

daß der Schuldentilgungsplan auch den Gemeindegliedern leicht verständlich ist; u. s. w. —

Zu dieser zweiten Art der Schuldtilgung gehört auch diejenige, wonach alljährlich eine und dieselbe runde Summe am Kapitale abgezalt wird; so daß von Jahr zu Jahr die jährliche Gesammtzalung an Kapital und Zinsen geringer wird.

Es ist dies die einfachste, natürlichste und darum am meisten empfelenswerte Art von Schuldtilgung.

S. Beispiele unten § 108.

§ 77.

Kassen=Tagebuch.

Das Kassen=Tagebuch ist ein Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben nach der Zeitfolge.

Das Tagebuch soll Tag für Tag alle Einnahmen und Ausgaben, die für die betreffende Kasse erwuchsen, enthalten.

Sobald daher eine Einnahme oder Ausgabe gemacht wird, ist sie auch sogleich in dem Tagebuche einzutragen.

Zu jeder Zeit soll das Ergebnis des Tagebuchs, wenn nemlich die darin vorgetragenen Ausgaben von den Einnahmen abgezogen werden, mit der in der Kasse vorhandenen Baarschaft übereinstimmen.

Das Tagebuch bildet die Grundlage jeder Rechnung, aus dem Tagebuche sind alle einzelnen Einnahmen und Ausgaben zu entnehmen, und unmittelbar oder mittelbar (durch das Hauptbuch) in der Rechnung am betreffenden Orte einzusetzen.

Ist das Tagebuch das Jahr über ordentlich und fleißig geführt, dann ist die Anfertigung der Rechnung am Schlusse des Verwaltungsjahres in der Regel ohne alle Schwierigkeit; ist dagegen die Führung des Tagebuchs vernachlässigt, dann ist die Rechnungsstellung mit Schwierigkeiten aller Art verknüpft. Auf die gehörige Führung des Tagebuchs ist deshalb aller Fleiß zu verwenden.

Für jede besondere Rechnung ist auch ein eigenes Tagebuch zu führen.

Da jede Rechnung sich nur auf ein Verwaltungsjahr erstreckt, so hat sich auch das Tagebuch nur auf ein solches Rechnungsjahr zu erstrecken; für jedes neue Rechnungsjahr ist immer auch wieder ein neues Tagebuch anzulegen.

Das Tagebuch ist stets in Urschrift der Rechnung beizulegen. Es ist nicht unzweckmäßig, es den Rechnungsbelegen voran zu heften.

Die bisweilen vorkommende Uebung, das Tagebuch für eine Reihe von Jahren, oder selbst für mehre Kassen in einem Bande zusammenbinden zu lassen, ist zweckwidrig; entweder muß dann alljährlich für jede Rechnung eine Abschrift verfertigt werden, was unnütze Vielschreiberei wäre; oder es kann für die oft nicht kurze Zeit, die das Tagebuch mit der Rechnung dem kgl. Bezirksamte zur Prüfung vorliegt, kein Eintrag in dasselbe gemacht, dasselbe für seinen Zweck nicht benützt werden. —

Die Führung des Tagebuchs obliegt dem Pfleger unter Beihilfe des Gemeindeschreibers, wenn sie der Pfleger bedarf.

S. § 37 der Geschäftsord. f. Landgem. v. 24. Septbr. 1818.

Jeder Eintrag in's Tagebuch hat, um vollständig zu sein, folgende Angaben zu enthalten:

1. Tag, Monat Jahr . . . . der Einnahme, der Ausgabe;
2. Vor= und Zuname . . . . des Zalers, des Empfängers;
3. Gegenstand . . . . der Einnahme, der Ausgabe;
4. Betrag (fl. u. Krzr.) . . . der Einnahme, der Ausgabe.

Außerdem findet sich häufig noch die Hinweisung auf den betreffenden Beleg, und auf den Eintrag im Hauptbuche (§ 78 u. 80).

Es gibt zweierlei Formulare für Tagebücher:

I. Einnahmen und Ausgaben auf verschiedenen Seiten;

II. Einnahmen und Ausgaben auf derselben Seite vermischt.

Erste Art.

Die erste Art von Tagebuch enthält die Einnahmen und Ausgaben getrennt auf verschiedenen Seiten, jene nemlich gewönlich auf der linken, diese auf der rechten Seite.

Dieses Formular ist anscheinend sehr einfach und handsam, hat aber den Nachtheil, daß oft die Ausgaben schon auf dem zehnten oder wie vielsten Blatte vorgerückt sind, während die Einnahmen noch kaum das erste Blatt decken, so daß sich viel leere Seiten zwischen den Einträgen finden, welche den Gebrauch erschweren und das Buch unnütz dickleibig machen. Auch ist der Umstand, immer für die Ausgaben einen andern Platz zum Eintragen suchen zu müssen, als für die Ein=

nahmen, an und für sich unbequem, und führt oft zu der Irrung, daß Einnahmen unter Ausgaben, und umgekehrt, kommen, ohne daß der Tagebuchführer immer sogleich wieder diese Irrung entdeckt. — S. § 31 Armenpflegsverord. v. 24. Dezbr. 1833.

Zweite Art.

Das zweite Formular von Tagebuch enthält Einnahmen und Ausgaben zusammen genau in der Zeitfolge, wie sie anfielen. Einnahmen und Ausgaben folgen sich hier Zeile für Zeile, indem lediglich die Ziffern je eine besondre Reihe einnehmen.

Dieses zweite Formular ist anscheinend verwickelt und schwierig, bei einiger Aufmerksamkeit aber weit leichter und einfacher als das andre Formular, und bietet folgende Vortheile:

Das Tagebuch wird nicht so umfangvoll, weil keine Zeile leer gelassen zu werden braucht, erfodert deshalb weniger Papier, läßt sich leichter überblicken und handsamer gebrauchen.

Irrungen und Verwechslungen sind nicht leicht möglich, da Zeile für Zeile, gleichviel ob Einnahme oder Ausgabe, fortgeschrieben wird, und nur in den Ziffern die Einnahmen und die Ausgaben je in eine eigene Reihe zu kommen brauchen; sollte aber eine Verwechslung vorkommen, so läßt sie sich leicht entdecken.

Fälschungen oder späteres Hineinschreiben zwischen den Zeilen, oder nachträgliches Aendern an Einnahmen und Ausgaben ist nicht leicht möglich, zumal wenn ein gedrucktes mit punktirten oder linirten Zeilen versehenes Formular verwendet wird.

Eine Prüfung der Buch- und Kassenführung, sowie des Standes der Einnahmen und Ausgaben ist leichter, da beide immer neben einander stehen

u. s. w.

Dieses zweite Formular findet daher wegen dieser seiner Vorzüge sehr häufige Anwendung, so z. B. in den linksrheinischen Landen bei den s. g. Verzinsungskassen u. a. m.

Vgl. Muster unten § 111.

§ 78.

Hauptbuch.

Das Hauptbuch, auch Handbuch (Manuale) genannt, ist die Aufschreibung aller während des Jahres stattfindenden Einnahmen und Ausgaben nach der Reihenfolge der einzelnen Titel der Rechnung.

Das Hauptbuch ist gleichsam das Bindeglied zwischen Tagebuch und Rechnung.

Mit dem Tagebuche stimmt es überein, insoferne es gleichfalls während des Rechnungsjahres geführt wird; ist aber verschieden, indem im Tagebuche die Einträge durchaus nur nach der Zeitfolge und ohne alle Rücksicht auf die Art und Gattung der Einnahmen und Ausgaben geschehen, während im Hauptbuche die Einträge ohne Rücksicht auf die Zeitfolge und nur nach der Art und Gattung der Einnahmen und Ausgaben vor sich gehen.

Mit der Rechnung stimmt das Hauptbuch überein, daß es nach denselben Abtheilungen wie die Rechnung angelegt ist; unterscheidet sich aber, weil die Rechnung lediglich am Schlusse des Jahres hergestellt wird, während das Hauptbuch im Laufe des Jahres zu führen ist; weil ferner die Rechnung die Einnahmen und Ausgaben nur in ihren Gesammtbeträgen enthält, während das Hauptbuch alle Theilzalungen enthält. Die Rechnung ist dem Hauptbuche gegenüber gleichsam nur ein summarischer Auszug desselben. —

Das Tagebuch und Hauptbuch sollen gegenseitig Prüfungsmittel bilden; es soll eines auf das andre hinweisen, oder mindestens soll im Hauptbuche immer auf das Tagebuch hingewiesen werden. —

Das Hauptbuch wird, wie Tagebuch und Rechnung, jahrgangweise angelegt und geführt. —

In das Hauptbuch ist, wie in das Tagebuch, jede Einnahme und Ausgabe, sobald sie erwachsen ist, einzutragen.

Das Hauptbuch ist daher im Voraus nach dem Muster der Rechnung selbst anzulegen, indem alle Titel und weitren Unterabtheilungen in gehörigen nach den voraussichtlichen Einträgen zu bemessenden Zwischenräumen beim Beginne des Rechnungsjahres vorgemerkt werden, damit dann jede Einnahme und Ausgabe, sobald sie erwächst, gehörigen Ortes eingetragen werden kann.

Das Hauptbuch soll das Mittel an die Hand geben, daß das Jahr über alle Einnahmen und Ausgaben richtig geleistet werden.

Bei der Anlage des Hauptbuches ist daher unter jedem Titel der Voranschlag und das Soll sofort vorzumerken, damit jederzeit die wirkliche Einnahme und Ausgabe damit verglichen werden kann. Aus dieser Vergleichung ergibt sich dann, ob die Einnahmen nach dem Soll schon vollständig eingegangen sind, oder welche noch einzuheben sind; ob bei den Ausgaben keine Ueberschreitungen des Voranschlages oder der besondren Genehmigung eintreten; ob und was überhaupt noch zu geschehen hat. —

Bei kleineren Rechnungen, bei welchen ohnehin alle Einnahmen und Ausgaben leicht überblickt werden können, ist die Führung eines Hauptbuches nicht vorgeschrieben, immerhin aber zweckmäßig, da es die Vorbereitung der Rechnung ist, und am Schlusse des Rechnungsjahres die Rechnungsstellung sehr erleichtert. —

Das Hauptbuch ist vom Pfleger unter Mitwirkung des Gemeindeschreibers zu führen.

S. § 42 der Geschäftsord. f. Magistr. v. 21. Septbr. 1818.

Das Hauptbuch umfaßt folgende Angaben:

Voranschlag, Soll, Hinweisung aufs Tagebuch, Bezeichnung der Einnahme (Ausgabe), Theilbetrag, Gesammtbetrag, Bemerkungen.

S. Muster unten § 112.

Ueber die Führung des Hauptbuches ist insbesondre noch zu bemerken:

1. Einnahmen, die in getrennten Beträgen eingehen, oder Ausgaben, die in Theilzalungen (Abschlagszalungen) geleistet werden, sind solange in der Reihe „Theilbetrag" vorzutragen, bis sie vollendet sind; dann ist die Summe in der Reihe „Gesammtbetrag" einzustellen.
2. Die Einnahmsreste (Ausstände) aus den Vorjahren sind einzeln in das Soll einzutragen.
3. Ueberhaupt sind alle einzeln geleistete oder zu leistende Zalungen auch einzeln im Hauptbuche vorzutragen; nur dann, wenn für Einnahmsgattungen eigene Hebregister bestehen, genügt im Hauptbuche unter Hinweisung auf das betreffende Register mehr oder minder summarischer Vortrag, indem z. B. nur die Summen der an einem Tage eingegangenen Einnahmen derselben Gattung eingetragen werden. Solche Register (Hebrollen, Heblisten) sind: das Kapitalverzeichnis nebst Zinsenangaben, das Rentenverzeichnis, das Umlagenhebregister, das Schulgeldverzeichnis u. dgl. m.

§ 79.

Vermögensverzeichnis.

Das Vermögensverzeichnis ist die einzelne Aufzälung und Angabe der gesammten unbeweglichen und beweglichen Habe der Gemeinde.

Das Vermögensverzeichnis ist vom Vermögensausweise zu unterscheiden, da letztrer nur den summarischen Werthsanschlag der einzelnen

Vermögensgattungen angibt; während das Vermögensverzeichnis alle einzelnen Gegenstände (Bestandtheile) des Vermögens aufzält.

Je nach den verschiedenen Gattungen des Vermögens lassen sich unterscheiden:

1. Verzeichnis der Liegenschaften (Gebäude und Grundstücke);
2. Verzeichnis der Rechte (Bodenzinse);
3. Verzeichnis der Kapitalien;
4 Verzeichnis der Gerätschaften u. dgl.

Von diesen umfassen Ziff. 1 u. 2 das unbewegliche Ziff. 3 u. 4 das bewegliche Vermögen; das Verzeichnis der Gerätschaften wird in der Regel das Inventar genannt. —

Diese Vermögensverzeichnisse sind alljährlich mit der Rechnung dem kgl. Bezirksamte zur Prüfung vorzulegen, ob die Zu- und Abgänge darin gehörig nachgetragen sind. Es ist daher keineswegs erforderlich, daß diese Verzeichnisse alle Jahre neu gefertigt werden, indem vielmehr nur die Zu- und Abgänge darin zu berichtigen sind; ja es genügt statt des vollständigen Verzeichnisses die Vorlage eines Auszuges, welcher lediglich die Zu- und Abgänge umfaßt.

S. Muster § 113 unten.

Im Uebrigen sind diese der Rechnung zugehörigen Vermögensverzeichnisse dieselben, wie die unten § 96 näher beschriebenen Vermögenslisten, indem sie sich nur bezüglich dessen, wozu sie dienen, unterscheiden.

§ 80.

Rechnungsbelege.

Die Belege sind Nachweise (Bescheinigungen) der Einnahmen und Ausgaben.

Als Regel gilt, daß jede Einnahme wie jede Ausgabe gehörig belegt, d. i. nachgewiesen, bescheinigt sein muß.

Für Einnahmen sind nur dann keine eigenen Belege erforderlich, wenn sie bereits aus der Vorjahrsrechnung hervorgehen, so z. B. nicht für

„Ueberschuß des Vorjahres" da sich solcher aus dem vorjährigen Rechnungsbescheide ergibt;

„Ausstände des Vorjahres" da solche in der vorjährigen Rechnung enthalten sind,

u. s. f.

Dagegen bilden z. B. bei Einnahmen

aus Versteigerungen oder Verpachtungen: die Versteigerungs- oder Verpachtungs-Verhandlung;

aus Renten: das Verzeichnis der Rentenpflichtigen, (soferne solche nicht in der Rechnung selbst einzeln aufgeführt sind);
aus Umlagen: das Umlagenhebregister;
in außerordentlichen Fällen: die Zalungseinweisung der zuständigen Behörde (vgl. § 102 d. r. G. E.);
den Beleg u. s. w.

Für Ausgaben sind ohne Ausnahme Belege erforderlich.

Keine Ausgabe, welche sie auch sei, darf ohne gehörige Zalungsanweisung und Empfangsbescheinigung geleistet werden.

Bei ständigen Ausgaben ist jedoch keine neuerliche besondre Anweisung erfoderlich, sondern der Voranschlag, oder die Vorjahrsrechnung u. s. w. gilt als genügende Anweisung; bei unständigen Ausgaben dagegen muß besondre Zalungsanweisung vorhergehen, welche auf Grund eines gehörigen Verwaltungsbeschlusses von dem Vorstande der Verwaltung vollzogen wird.

S. § 102 d. r. G. E.

Die Zalungsanweisung wird gewönlich der Kürze halber auf der Empfangsbescheinigung beigefügt.

Hienach muß jede Empfangsbescheinigung, um als vollständiger Ausgabsbeleg zu erscheinen, Folgendes enthalten:

1. Betrag der ausgezalten Summe in Zalen und Worten;
2. Bezeichnung der Kasse, aus welcher die Zalung geleistet wurde;
3. Bezeichnung des Gegenstandes, wofür Zalung geleistet wurde; insbesondre bei jährlich wiederkehrenden, z. B. Ausgaben für Anschaffung öffentlicher Blätter u. dgl. auch des Jahrganges;
4. Ort, Tag, Monat, Jahr, wo und wann Zalung geleistet wurde;
5. Unterschrift des Empfängers, weche eigenhändig sein muß, und Vorname, Zuname, Beruf und Wohnort enthalten soll;
6. Gegenzeichnung oder Zalungsanweisung des Vorstandes der Verwaltung, d. i. des Gemeindevorstehers bei Ausgaben der Landgemeinde; des Pfarrers bei Ausgaben der Kirchenverwaltung u. s. f.
7. Beachtung der Stempelpflichtigkeit. (S. § 125 unten).

Vgl. Ziff. 129 der Vollzugsvorschriften v. 31. Oct. 1837 z. r. G. E.

Ausgaben, welche nicht ständig sind, nicht schon im Voranschlage vorgesehen sind, und einer besonderen bezirksamtlichen Genehmigung

bedürfen, müssen überdies durch diese besondere Genehmigung belegt sein. —

Alle Belege sind das Jahr über gehörig zu sammeln und zu verwahren, und so geordnet zu halten, daß sie leicht mit den Kassenbüchern (Tagebuch und Hauptbuch) verglichen werden können. Gewönlich geschieht dies, indem die Belege mit einer Schnur, an deren einem Ende ein Knoten, am andern eine Nadel sich befindet, nach der Reihe, wie sie kommen, unten am linken Ecke durchgezogen werden, so daß sie nicht auseinanderfallen können, sondern immer in der gehörigen Ordnung liegen bleiben. —

Zugleich wird auf jedem Belege die fortlaufende Ziffer des Tagebuchs vorgemerkt; jedoch ist dieser Ziffer die Bezeichnung „Tagebuch" (abgekürzt: „Tgb.") beizufügen, um Verwechslung mit der am Schlusse des Jahres beigefügten Rechnungsnummer zu vermeiden. —

Am Schlusse des Rechnungsjahres werden die Belege sodann nach der Reihenfolge des Vortrages in der Rechnung geordnet, mit fortlaufenden Nummern versehen und geheftet.

Die Einnahmsbelege gesondert von den Ausgabsbelegen zu heften und zu beziffern, mag bei umfangvollen Belegbänden angehen; außerdem ist es mehr zweckentsprechend, Einnahmsbelege und Ausgabsbelege in ein Heft zu vereinigen, und fortlaufend zu beziffern. —

Gehören mehre Belege zu einer und derselben Einnahme oder Ausgabe, weil Abschlagszalungen oder überhaupt mehre Zalungen zu demselben Zwecke stattfanden, so ist auf dem letzten dieser Belege eine Zusammenstellung der zusammengehörigen Zalungen beizufügen. —

§ 81.

Kassensturz-Verhandlung.

Kassensturz ist die Prüfung der Kassenführung, indem Nachsicht gepflogen wird, ob in der Kasse die Wertpapiere, die Baarschaft in der Größe vorhanden sind, wie sie nach den stattgehabten Einnahmen und Ausgaben vorhanden sein müssen.

Dieser Kassensturz soll jährlich mindestens dreimal geschehen.

S. Ziff. 134, Buchst. b der Vollzugsvorschriften v. 31. Oktbr. 1837 z. r. G. E.

Die Vornahme des Kassensturzes obliegt dem Vorstande der betreffenden Gemeindebehörde, jedoch in Gegenwart aller oder mehrer der übrigen Mitglieder der Gemeindebehörde.

Das Verfahren hiebei ist folgendes:

Zuerst hat der Pfleger die Kasse zu öffnen; alles was sich darin

an Wertpapieren und Baarschaft vorfindet, wird nach den einzelnen Sorten verzeichnet, und das Gesammtergebnis entziffert.

Hierauf werden in dem Tagebuche die Einnahmen und Ausgaben zusammengezält, letztre von erstren abgezogen, und der Ueberschuß entziffert.

Dieser Ueberschuß muß, wenn die Kasse in Ordnung gehalten, und das Tagebuch ordentlich geführt ist, immer ganz genau mit der in der Kasse vorhandenen Baarschaft übereinstimmen.

Der Pfleger darf weder Gemeinde= noch Stiftungsgelder mit seinem eigenen Gelde vermischen, noch darf er sein eigenes Geld in die Gemeinde= oder Stiftungskasse einlegen.

Ueber jeden Kassensturz ist eine Verhandlung aufzunehmen, welche der Rechnung in Urschrift beizulegen ist.

Diese Verhandlung hat zu enthalten:

1. den Betrag der in der Kasse vorgefundnen Baarschaft nach den Münzsorten einzeln verzeichnet;
2. das Ergebnis des Abschlusses des Kassentagebuches;
3. die Vergleichung des Baarbestandes nach dem Soll des Bücherabschlusses.

Außerdem mögen zugleich noch folgende Punkte Aufnahme finden:

wer Kassen= und Rechnungsführer ist,
wo und wie die Kasse aufbewahrt wird,
ob das Kassenbehältnis gehörig sicher ist, und ob einfacher oder doppelter Verschluß besteht,
ob das Tagebuch gehörig geführt ist,
ob die Belege gehörig gesammelt sind, und mit den Einträgen im Tagebuche übereinstimmen,
ob das Hauptbuch geführt wird,
ob die Urkunden über das Vermögen u. s. w. gehörig aufbewahrt sind;
ob die Vermögensverzeichnsse, insbesondre über die Kapitalien und Renten im Stande gehalten sind;
ob die Einnahmen zur gehörigen Zeit eingehoben werden;
u. s. f.

S. Ziff. 134 der Vollzugsvorschriften v. 31. Oktober 1837 z. r. G. E. — und Muster unten § 115.

§ 82.

Rechnungsabhör. Erinnrungsheft.

Die Rechnungsabhör umfaßt:

1. Die Bestätigung des Gemeindeausschusses, daß ihm die

Rechnung mit den Belegen zur Durchsicht und Abgabe seiner Erinnrung offen stund;

2. Die Bestätigung, daß die Rechnung der versammelten Gemeinde im Beisein des Gemeindeausschusses durch öffentliches Ablesen bekannt gegeben wurde;

3. Die Erinnrungen, welche vom Gemeindeausschusse oder von einzelnen Gemeindegliedern über die Rechnungen oder deren Zubehörungen erhoben wurden; oder soferne keine Erinnrungen erhoben wurden, die Bestätigung hierüber.

S. § 105 d. r G. E. — § 41 der Armenpflegs-Verord. v. 24. Dezbr. 1833.

Da das Schriftstück über Rechnungsabhör die unter Ziff. 3 bezeichneten Erinnrungen enthält, wird es auch Erinnungsheft genannt.

Wenn keine Erinnrungen vorgebracht sind, werden häufig die unter Ziff. 1—3 bezeichneten Bestätigungen zusammengefaßt, und sofort auf der Rechnung selbst am Schlusse beigesetzt, so daß dann das besondre Schriftstück über Rechnungsabhör (das Erinnrungsheft) ganz hinwegfällt.

Vgl. § 71 oben.

Sind noch Vorbehalte aus früheren Rechnungsbescheiden vorhanden, so kann deren Erledigung gleichfalls in das Erinnrungsheft aufgenommen werden. Jedenfalls soll die Erledigung der Vorbehalte aus früheren Jahren spätestens mit Vorlage der Rechnung an das kgl. Bezirksamt erfolgen.

§ 83.

Gemeinderechnung.

Bezüglich der Gemeinderechnung sind folgende Bemerkungen hervorzuheben:

A. Vorbericht.

1. Sieh § 70 oben, Ziff. 28 unten u. s. w.

B. Einnahmen.

Tit. I. Ueberschuß des Vorjahres.

2. Der Ueberschuß ist nach dem Abschlusse, oder soferne er mit dem Rechnungsbescheide nicht übereinstimmen sollte, nach dem Bescheide der Vorrechnung vorzutragen.

3. Nicht unzweckmäßig ist es, die Kapitalien (Theile des Stammvermögens), die sich unter dem Ueberschusse befinden, ausgeschieden vorzutragen. Es sind demnach die beiden Unterabtheilungen zu machen:

1. Stammvermögensantheile,
2. reiner (zu den laufenden Ausgaben verwendbarer) Ueberschuß.

T. II. Ausstände.

4. Hier sind die in der Vorrechnung als Reste vorkommenden Einnahmen nach der Reihenfolge, wie sie in der Vorrechnung stehen, vorzutragen; auch sind die Jahre, in welchen die Reste entstanden sind, beizubemerken.

5. Wenn diese Reste der Vorrechnung etwa wieder nicht in wirklicher Einnahme, sondern wiederholt als Reste erscheinen, ist die Rechtfertigung beizufügen, ob die Verwaltung in der Beitreibung nicht säumig war.

S. § 27 der Geschäftsord. f. Landg. v. 24. Septbr. 1818.

T. III. Rechnungsmängel und Ersatzposten.

6. Hieher kommen die etwa nach dem Abschlusse der Vorrechnung noch darin aufgefundnen Rechnungsfehler u. s. w. Wenn z. B. in der Vorrechnung durch unrichtiges Zusammenzälen die Ausgabe um 1 fl. zu hoch angegeben, und sohin der Ueberschuß um 1 fl. zu gering entziffert wäre: so würde dieser 1 fl. in der Rechnung zur Ausgleichung des Fehlers in Einnahme zu stellen sein; ebenso wenn in der Vorrechnung die Einnahme zu gering angegeben gewesen wäre. Uebrigens wird es in den meisten derartigen Fällen einfacher sein, diese nachträgliche Berichtigung sofort unter Tit. I. der Einnahmen vorzutragen.

7. Dagegen gehören jedenfalls unter Tit. III. solche Einnahmen, die aus der Vorrechnung, wo sie hätten vorgetragen werden sollen, aus Versehen ganz wegblieben, und daher nun nachträglich in Rechnung zu bringen sind.

8. Weiter kommen unter Tit. III. die durch Rechnungsbescheid der Vorrechnung angeordneten Rückeinnahmen, d. i. die Wiedervereinnahmung nicht gerechtfertigter oder bewilligter Ausgaben.

T. IV. Zinsen von Kapitalien.

9. Unterabtheilungen:

a. im Inlande: 1. beim Staate,
2. bei Stiftungen,
3. bei Gemeinden,
4. bei Privaten.

b. im Auslande.

Unter jeder dieser Unterabtheilungen werden gewönlich die dahin gehörigen Kapitalien einzeln vorgetragen.

Wenn jedoch die Kapitalien in dem Hauptbuche, oder in einer eignen der Hauptrechnung angehängten Beirechnung u. dgl. einzeln aufgezält sind, genügt in der Hauptrechnung der summarische Vortrag;

es ist aber dann in dieser Beirechnung oder Beilage zu beachten, was nachstehend von der Art und Weise des Vortrages der Kapitalien bemerkt ist.

10. Unter Ziff. 2 sind auch die bei Pfründen ausstehenden sog. Bauabsitzkapitalien vorzutragen, wenn sie verzinslich sind.

11. Unverzinsliche Darlehen an Stiftungen, Pfründen, Gemeinden u. s. w. gehören nicht unter Tit. IV., sondern Tit. XV. der Einnahmen als Reste.

S. Bemerkung Ziff. 49 unten.

12. Für die Angabe der Größe der Kapitalien wird unter Tit. IV. eine eigene Reihe eröffnet, und zwar gewönlich neben der Reihe für die Belege.

In dieser Reihe werden die Kapitalien nach dem Stande am Schlusse des Rechnungsjahres vorgetragen, ausgesetzt.

Sind daher Kapitalien heimgezalt, so werden die Beträge dieser Kapitalien nicht ausgesetzt, sondern lediglich in den Zeilen angegeben; sind dagegen Kapitalien neu ausgeliehen, so werden die Beträge dieser Kapitalien ausgesetzt, auch wenn keine Zinsen davon erwuchsen.

Die ausgesetzten Beträge der Kapitalien zusammengezält, müssen genau mit dem am Schlusse des Rechnungsjahres vorhandenen Kapitalienstande, wie mit dem Vortrage im Vermögensausweise (§ 70) übereinstimmen.

Vgl. Muster unten § 116.

13. Unter jeder der bezeichneten Unterabtheilungen sind die Kapitalien nach der Zeit der Ausleihung zu ordnen, so daß das zuletzt ausgeliehene Kapital zuletzt zu stehen kömmt.

Bei dieser Ordnung bleibt die Reihenfolge in der späteren Rechnung dieselbe wie in der früheren Rechnung, und wird die Prüfung sehr erleichtert.

14. Bei Staatsschuldverschreibungen ist Tag, Monat, Jahr der Ausstellung, die ausstellende Kasse, die Nummer der Urkunde, die nähere Bezeichnung der Staatsschuld, ob z. B. Militäranlehen, Eisenbahnanlehen, allgemeines Anlehen u. s. w. anzugeben.

15. Bei den an Pfründen zu Bauabsitzfristen geliehenen Kapitalien ist das Jahr der Zurückzalung mit anzugeben.

16. Ebenso ist bei den an anderen Gemeinden, nach einem Schuldentilgungsplane wieder zurückzalbaren Darlehen die Zeit der Zurückzalung mit anzugeben.

17. Bei den an Private geliehenen Kapitalien ist immer Tag,

Monat, Jahr des Hypothekbriefs anzugeben, um zugleich damit anzuzeigen, daß das Kapital hypothekarisch versichert ist.

18. Bei sämmtlichen Kapitalien ist die Zinszeit d. i. von welchem Tage bis zu welchem der Zins verrechnet ist, anzugeben, z. B. Zins vom 1. April 1861 bis dahin 1862.

19. Bei heimgezalten Kapitalien ist der sich berechnende Stückzins zu vereinnahmen, nemlich der Zins bis zum Tage der Heimzalung und hiezu der etwaige Zins für unterlassene Kündung.

Die Stückzinsen sind nur nach dem wirklichen Soll in Verrechnung zu bringen, sohin

a. wenn's Kapital vor dem Zinsziele abgetragen wurde, so ist nur der betreffende Stückzins zu verrechnen;
b. wenn's Kapital nach dem Zinsziele abgetragen wurde, so ist zuerst der Jahreszins und gleich daneben der Stückzins vorzutragen.

Unrichtig ist, statt des Stückzinses den ganzen Jahreszins zu vereinnahmen, und den nicht verfallenen wieder zu verausgaben. Das wären erdichtete Einnahmen und Ausgaben. S. § 68 oben.

20. Am Schlusse des Tit. IV. wird gewönlich die sog. Kapitalienprobe d. i. die Vergleichung des Kapitalienbetrages mit dem des Vorjahres und Erläuterung über die etwaige Mindrung oder Mehrung beigefügt.

Tit. V. Ertrag der Liegenschaften.

21. Unterabtheilungen:
a. in eigener Bewirtschaftung,
b. in Verpachtung,
c. Geldanschlag der an Gemeindebedienstete überlassenen Nutzungen,
d. aus der Vermietung von Marktständen u. dgl.

22. Die Grundstücke, um deren Ertrag es sich handelt, sind immer genau nach Plan Nro., Tagwerkzal u. s. w. zu bezeichnen.

23. Bei Versteigerungen und Verpachtungen ist überdies anzugeben:

Tag, Monat, Jahr der Verhandlung;

Tag, Monat, Jahr der Genehmigung;

Pachtdauer d. i. von welchem Tage, Monate, Jahre bis zu welchem Tage, Monate, Jahre;

Verfallzeit des Pachtschillings, insbesondre, ob solcher voraus, oder etwa erst am Schlusse des Pachtjahres zu zalen ist;

Die Zeit, für welche d. i. von welchem Tage, Monate, Jahre bis zu welchem der Pachtschilling verrechnet ist.

Die Angabe: „Pacht für 1861" u. dgl. ist nicht genügend, da sie der erforderlichen Genauigkeit und Bestimmtheit ermangelt, und leicht zu Irrungen führen kann.

Pachtschillinge sollen thunlichst voraus, d. i. am Beginne des Pachtjahres, für welches sie zu entrichten sind, bezalt werden. Diese Vorauszalung ist deshalb bei der Verpachtung zu bedingen.

24. Bei Erlös aus Waldungen bildet die Waldrechnung den Beleg.

Die Waldrechnung zerfällt in eine Holzrechnung und eine Geldrechnung.

In der Holzrechnung kommt

in Einnahme: 1. der Ueberrest des Vorjahres,
2. der Neuanfall an Bau-, Werk-, Brennholz u. s. w.

in Ausgabe: 1. das in Natur zu Gemeindezwecken verwendete,
2. das veräusserte (versteigerte, verkaufte) Holz.

Die Geldrechnung enthält

in Einnahme: den Erlös aus dem veräusserten Holze;

in Ausgabe: den Aufwand auf die Waldbewirtschaftung, auf die Versteigerung u. dgl. m.

Gewönlich wird der gesammte Erlös in der Gemeinderechnung in Einnahme gestellt, indem dann die Ausgaben auf Waldbewirtschaftung und Versteigerung unter Tit. III. der Ausgaben der Gemeinderechnung ausgablich vorgetragen werden. —

Wenn aber die Waldrechnung nicht als bloser Rechnungsbeleg behandelt, sondern als förmliche Nebenrechnung gestellt, und besonders geprüft und beschieden wird, dann ist lediglich der Ueberschuß der Geldrechnung in die Gemeinderechnung Tit. V. a. der Einnahmen überzutragen; sohin die Ausgabe auf den Wald in der Gemeinderechnung wegzulassen.

Tit. VI. Ertrag aus Gemeinde-Gewerben.

25. Unterabtheilungen: a. in eigenem Betriebe,
b. in Verpachtung.

Bezüglich der Verpachtung gilt, was unter Ziff. 23 gesagt ist.

Tit. VII. Aus Renten und Rechten.

26. Unterabtheilungen:

a. Grundzinse (von vertheilten Gemeindegründen);

b. Bodenzinse (nach dem Grundlastenablösungsgesetze vom 4. Juni 1848);

c. Jagd- und Fischerei-Gerechte;

d. Bergwerkszinse, Wasserstifte.

27. Wenn den Rechnungsbelegen das Verzeichnis der Grundzinse und Bodenzinse, welches für eine Reihe von Jahren für diesen Zweck benützt werden kann, beiliegt, so genügt in der Rechnung summarischer Vortrag; außerdem sind die Zinspflichtigen einzeln in der Rechnung vorzutragen, ebenso sind diejenigen, welche mit der Zalung der Grund- und Bodenzinse im Reste blieben, einzeln vorzutragen.

28. Nur die wirklichen Grund- und Bodenzinse gehören unter Tit. VII. Die Zinsen der Kapitalien, welche aus Ablösung von Grund- oder Bodenzinsen herrühren, gehören unter Tit. IV., da bei der Einreihung unter die betreffenden Titel nicht die geschichtliche Entstehung, sondern die dermalige Beschaffenheit von Entscheidung ist.

Der Vortrag der geschichtlichen Entstehung gehört in den Vorbericht (§ 70).

29. Unter Tit. VII. sind die Bodenzinse aus Obereigentumsablösungen, welche erst bei nächster Besitzändrung im pflichtigen Gute fällig werden, einstweilen in den Zeilen vorzumerken.

Die zufolge Obereigentumsablösung zu vereinnahmenden Kapitalien gehören nicht unter Tit. VII., sondern XIII.

30. Beim Vortrage des Jagdpachtschillings ist gleichfalls der Tag der Verpachtung, die Pachtdauer, die Verfallzeit des Pachtschillings, die Zeit, für welche der Pachtschilling verrechnet ist, genau anzugeben.

S. Ziff. 23 oben — Art. 8 des Jagdausübungsgesetzes v. 30. März 1850.

Tit. VIII. Aus besondren Abgaben. (Gemeindeaufnahmsgelder).

31. Die Erhebung der Gemeindeaufnahmsgebüren beruht auf den Bestimmungen des Ansässigmachungsgesetzes v. 1. Juli 1834 § 7.

Diese Gemeindeaufnahmsgebüren sollen ein Ersatz für die Antheilnahme an den Gemeindenutzungen sein.

Streng folgerichtig sind diese Gebüren daher nicht als laufende Einnahmen, sondern als Stammvermögenstheile zu behandeln.

32. Von Frauen können diese Gebüren nicht erhoben werden, es sei denn von Wittwen, die als Familienoberhaupt die Rechte eines wirklichen Gemeindegliedes mindestens hinsichtlich der Gemeindenutzungen genießen.

Vgl. § 7 d des Ansässigmachungsgesetzes v. 1. Juli 1834 mit § 78 a d. r. G. E.

Aus letztrer gesetzlichen Bestimmung ergibt sich nemlich, daß Frauen allerdings Gemeinderechte besitzen können.

Tit. IX. Unterhaltbeiträge.

33. Unterabtheilungen: 1. des Staates,

2. des Kreises,

3. des Distriktes,
4. von Stiftungen,
5. von Kassen der Gemeindeanstalten,
6. von andern Gemeinden oder
7. von Privaten.

34. Unterhaltbeiträge, welche nicht zu den laufenden Ausgaben verwendet werden sollen, sondern deren Zinsen allein hiezu verwendet werden dürfen, gehören nicht hieher, sondern unter Tit. XIX.

Tit. X. Mittelbare Gemeindeauflagen.

35. Unterabtheilungen:
a. aus Verwaltung der Gemeindeanstalten,
b. Zölle,
c. Aufschläge.

36. Unter X. a. gehören namentlich:
1. Die Taxen für Ausfertigung von gemeindlichen Zeugnissen u. dgl.
2. Die Strafen für unentschuldigtes Ausbleiben bei Gemeindeversammlungen, und überhaupt die von der Gemeindebehörde in ihrer Eigenschaft als Polizeibehörde verhängten Ungehorsamsstrafen, welche jedoch in jedem einzelnen Falle den Betrag von drei Gulden nicht übersteigen können.

S. Art. 28 des Straf- u. Polizeistrafbuch-Einführungsgesetzes v. 10. Nov. 1861.

3. Die Gebüren von Aufenthaltskarten
u. dgl. m.

37. Der Vortrag unter Tit. X. ist summarisch, da das Verzeichnis der einzelnen Einnahmsgattungen den Rechnungsbelegen beigefügt sein muß.

Tit. XI. Gemeindeumlagen.

38. Die Einnahme an Gemeindeumlagen muß durch die Umlagenliste belegt sein. Diese Umlagenliste (Umlagenhebrolle) hat bei jedem Umlagepflichtigen die einzelne Jahressteuer, sodann die Gesammtsteuer sowie den Betrag der Umlage zu enthalten, damit Jeder bei Einsicht der Liste prüfen kann, ob die Umlage richtig berechnet und richtig erhoben wurde. —

Umlagen dürfen nur erhoben werden, wenn und insoweit die übrigen Einnahmen zur Deckung nicht reichen.

S. Gemeindeumlagengesetz v. 22. Juli 1819.

Die Umlage ist deshalb nach dem wirklichen Bedürfnisse zu bemessen. Die Umlagenliste ist auf einmal für die gesammte auf's ganze

Jahr erforderliche Umlage herzustellen, da dieses nicht ausschließt, die Umlage in mehren Fristen das Jahr über zu erheben.

Vgl. § 95 unten.

39. Unrichtig ist das Erheben von besondern Umlagen nach der Familie für den Gemeindevorstehergehalt, für die Feuerschau, für die Gemeindegrundsteuer, für den Hebammenunterhaltbeitrag u. dgl.

Der Gemeindevorstehergehalt wird gemäß Ziff. 180 der Vollzugsvorschriften v. 31. Oktober 1837 z. r. G. E. zwar nach der Familienzal berechnet, keineswegs aber von Familie zu Familie erhoben, so wenig als z. B. die bis zum 1. Juli 1862 bestandnen sogenannten Familiengelder der Landrichter familienweise erhoben wurden. Der Gemeindevorstehergehalt ist vielmehr einfach aus der Gemeindekasse zu entnehmen, und insoweit dieselbe nicht reicht, sind eben die Mittel durch Erhebung einer allgemeinen (keiner besonderen) Umlage nach dem gesetzlichen Maßstabe der Gesammtsteuer beizuschaffen. — In gleicher Weise verhält es sich mit den Feuerschaukosten, welche gleichfalls einfach aus der Gemeindekasse zu entnehmen sind, da die Feuerschau aus allgemeinen Sicherheitsrücksichten angeordnet ist, und als allgemeine Gemeindelast, nicht als Last der Einzelnen erscheint. — Ebenso verhält es sich mit der Gemeindegründe-Steuer. So lange die Gemeindegründe im unvertheilten Besitze der Gemeinde sich befinden, hat auch die Gesammtgemeinde als Körperschaft die Steuern zu zalen, und die Mittel hiezu aus der Gemeindekasse zu nehmen. Die Erhebung einer gleichheitlichen Umlage zur Deckung dieser Steuern, weil bei seinerzeitiger Vertheilung die Theile gleich werden, läßt sich schon deshalb nicht rechtfertigen, weil zur Zeit die Antheilnahme noch nicht gleichheitlich ist, indem z. B. beim Weidebetriebe unvertheilter Gemeindegründe der Großbegüterte, der viel Vieh weiden läßt, bei Weitem größeren Nutzantheil zieht, als der Kleinbegüterte, der nur wenig Vieh weiden lassen kann. —

Gleiches Verhältnis waltet ob bei dem Unterhaltbeitrage für Hebammen. Auch dieser ist eine allgemeine Gemeindelast, und deshalb einfach aus der Gemeindekasse zu schöpfen —,

u. s. w.

40. Der Vortrag der Umlage in der Rechnung ist summarisch.

Nur Ausstände werden einzeln vorgetragen.

41. Besondere Umlagen, zu welchen nicht alle Gemeindeglieder, sondern z. B. nur die Viehbesitzer, oder nur die Grundbesitzer u. s. w. beizutragen haben, sind besonders unter Tit. XI. vorzutragen, übrigens gleichfalls wie die allgemeine Umlage nur summarisch. (S. Ziff. 40).

42. Die Distriktsumlage d. i. die zur Distriktskasse von sämmtlichen Gemeindegliedern zu erhebende Umlage mag zweckmäßig in der Gemeinderechnung vorgemerkt werden, allein nur in den Zeilen, nicht als wirkliche Einnahme, da sie nicht für den Haushalt der Landgemeinde erhoben wird und dient.

Vgl. Ziff. 101 unten.

Tit. XII. Erlös aus veräussertem Vermögen.

43. Unterabtheilungen: a. aus Liegenschaften und Rechten,
b. aus beweglicher Habe.

44. Veräusserungen von Liegenschaften (Gebäude, Grundstücke) und Rechten können nur nach Vernehmung der Gemeinde und mit Genehmigung der Obervormundschaftsbehörde (des kgl. Bezirksamtes) erfolgen. Der desfallsige Gemeindebeschluß und die bezirksamtliche Genehmigung ist den Belegen beizufügen.

S. § 104 d. r. G. E.

45. Unter XII. b. gehört z. B. der Erlös aus verkauften Gerätschaften u. dgl.

Was unter diesem Titel zu verrechnen ist, darf nicht mit dem verwechselt werden, was unter V. zu verrechnen, so sind z. B. die Erlöse aus den im Walde gefällten und verkauften Baustämmen unter Tit. V. a.; dagegen z. B. die Erlöse aus alten Brückenhölzern unter Tit. XII. b. vorzutragen.

Tit. XIII. Obereigentums- und Gefälls-Ablösungen.

46. S. Grundlastenablösungsgesetz v. 4. Juni 1848.

Die Ablösung kleiner Beträge ist zu begünstigen, da behufs Vereinfachung des Kassen- und Rechnungswesens dahin zu streben ist, statt vieler kleiner Zalungen lieber weniger größere Zalungen zu erhalten.

Vgl. Ziff. 108 unten.

Tit. XIV. Heimgezalt erhaltene Kapitalien.

47. Tag, Monat, Jahr der Heimzalung ist anzugeben; ebenso ob die Heimzalung mit oder ohne Kündung erfolgte. Erstren Falls ist die schriftliche Kündung als Beleg beizufügen. —

Die Stückzinsen gehören unter Tit. IV.

Tit. XV. Heimgezalt erhaltene Vorschüsse.

48. An andre Kassen geleistete Vorschüsse müssen bis zur Heimzalung unter Tit. XV. als Reste fortgeführt, und das oder die Jahre der Heimzalung beibemerkt werden, damit die Zurückerhebung nicht übersehen wird. —

49 Verzinsliche Vorschüsse gehören unter Tit. IV. der Einnahmen.

S. Ziff. 11 oben.

Tit. XVI. Aufgenommene Kapitalien.

50. Die Aufnahme von Schulden setzt einen Gesammtgemeindebeschluß und obervormundschaftliche (bezirksamtliche) Genehmigung und Schuldentilgungsplan voraus. Dieselben sind als Belege anzufügen. S. § 104 d. r. G. E.

Tit. XVII. Aufgenommene Vorschüsse.

51. Bei Aufnahme von Vorschüssen gilt dasselbe. (Ziff. 50 oben). Vorschüsse des Gemeindepflegers in die Gemeindekasse ohne Gesammtgemeindebeschluß und obervormundschaftliche (bezirksamtliche) Genehmigung sind daher unstatthaft.

Tit. XVIII. Außerordentliche Auflagen.

52. Hieher gehören die Umlagen, welche zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben auf das Stammvermögen (z. B. Gebäude) gemacht werden.

Tit. XIX. Schenkungen und Vermächtnisse.

53. Schenkungen und Vermächtnisse zu laufenden Ausgaben gehören nicht hieher, sondern unter Tit. IX. Hieher gehören die zur Mehrung des Stammvermögens bestimmten Schenkungen, von welchen nur die Zinsen jährlich zu verwenden sind.

Tit. XX. Zufällige Einnahmen.

54. Hieher gehören die Einnahmen aus Glückszufällen u. dgl.

Zusammenstellung der Einnahmen.

55. Bei jedem einzelnen Titel sollen die Einnahmen zusammengezält sein. Am Schlusse des Vortrages der Einnahmen folgt die Zusammenstellung der Titel und die Zusammenzälung derselben zur Entziffrung des Gesammtbetrages der Einnahmen. S. § 70 oben.

C. Ausgaben.

Tit. I. Rückstände des Vorjahres.

56. Hieher gehören:

a. der Abgang, mit welchem etwa die Vorrechnung statt eines Ueberschusses abschloß (§ 70 Ziff. IV);

b. alle Reste, welche in der Vorrechnung unter den Titeln der Ausgaben I—XIII vorkommen, weil die Zalung wegen Mangels verfügbarer Mittel nicht rechtzeitig erfolgen konnte. Diese Reste sind in der Reihenfolge, wie sie in der Vorrechnung vorkommen, vorzutragen.

Tit. II. Rechnungsmängel und Ersatzposten.

57. Hieher gehören die in der Vorrechnung erst nach dem Rechnungsbescheide aufgefundenen Rechnungsfehler. Wenn z. B. die Einnahme um 10 Krzr. zu hoch, oder die Ausgabe um 10 Krzr. zu gering

entziffert wurde, so ist durch nachträgliche Verausgabung von 10 Krzr. dieser Fehler wieder auszugleichen. Uebrigens gilt hier, was oben Ziff. 6 bemerkt wurde, daß sich derartige Rechnungsfehler einfacher unter Tit. I der Einnahmen aufklären und berichtigen lassen.

58. Unter Tit. II gehören die etwa aus einem Versehen u. dgl. in der Vorrechnung ausgebliebenen Ausgaben des Vorjahres.

59. Unter Tit. II gehören ferner die etwa durch Rechnungsbescheid der Vorrechnung angeordneten nachträglichen Ersatzausgaben.

Tit. III. Auf Einhebung der Renten.

60. Unterabtheilungen: 1. von Kapitalien,
2. von Liegenschaften,
3. von Gewerben,
4. von Rechten.

61. Unter Tit. III 1 gehören die Ausgaben, welche auf Einbringung der Zinsen von Kapitalien (Tit. IV der Einnahmen — theilweise auch Tit. II der Einnahmen) erwachsen, also z. B. Auslagen auf Kündung der Kapitalien, auf Ausleihung der Kapitalien für Einrückung in öffentliche Blätter u. dgl. m.

62. Unter Tit. III 1 gehören ferner die Hebgebüren des Pflegers für die Vereinnahmung der Kapitalszinsen. Diese Hebgebüren sind 1—2 % von der Rein-Einnahme. Diese Rein-Einnahme entziffert sich, wenn von den unter Tit. IV und etwa auch Tit. II der Einnahmen verrechneten Kapitalszinsen die darauf erwachsenen Auslagen (Tit. III 1 der Ausgaben) in Abzug kommen. —

Uebrigens können selbstverständlich nur von wirklichen Einnahmen, keineswegs etwa auch von Einnahms-Resten Hebgebüren beansprucht werden. —

Etwaige durchlaufende Posten (§ 68) sind bei Berechnung der Hebgebüren außer Ansatz zu lassen. —

Bezüglich etwaiger Hebgebüren aus Tit. III der Einnahmen siehe Bemerkung 31 in § 85 unten.

S. Ziff. 180 der Vollzugsvorschriften v. 31. Oktober 1837 z. r. G. E — Ziff. 82 unten.

63. Unter Tit. III 2 gehören die Ausgaben, welche auf Einbringung des Ertrags aus Liegenschaften (Tit. V — bisweilen auch theilweise Tit. II der Einnahmen) erwachsen, also z. B. Aufwand auf Waldbewirtschaftung, Gemeindewaldbeaufsichtigung, Gemeindegründeverpachtung u. dgl. m.

64. Unter Tit. III 2 gehören ferner die Hebgebüren des Pflegers von der Rein-Einnahme aus dem Ertrage der Liegenschaften d. i. von den unter Tit. V und etwa Tit. II der Einnahmen verrechneten Er-

trägnissen aus den Liegenschaften nach Abzug der hierauf erwachsenen Ausgaben (Tit. III 2). — Vgl. im Uebrigen oben Ziff. 62.

65. Unter Tit. III 3 gehören die Ausgaben, welche auf Einbringung des Ertrags aus Gewerben (Tit. VI und etwa Tit. II der Einnahmen) erwachsen.

66. Unter Tit. III 3 gehören ferner die Hebgebüren des Pflegers aus der Rein-Einnahme des Ertrages der Gewerbe d. i. von den unter Tit. VI und etwa Tit. II vereinnahmten Erträgnissen der Gewerbe nach Abzug der hierauf erwachsenen Ausgaben (Tit. III 3). — Vgl. im Uebrigen oben Ziff. 62.

67. Unter Tit. III 4 gehören die Ausgaben, welche auf Einbringung des Ertrags aus Rechten (Tit. VII und etwa Tit. II der Einnahmen) erwachsen, also z. B. die Auslagen für Ausschreibung der Jagdverpachtung u. dgl. m.

Auch der Antheil am Jagdpachtschillinge, welcher für eine Jagdbezirkeingehörung an den Staat oder einen Dritten gemäß Art. 6 u. 9 des Jagdausübungsgesetzes vom 30. März 1850 zu zalen ist, mag am besten hier seine Stelle finden. Diese Ausgabe findet aber überhaupt nur statt, wenn unter Tit. VII der Einnahmen der ganze Pachtschilling vereinnahmt ist. Dagegen unterbleibt die Ausgabe unter III 4, wenn sofort unter Tit. VII der Einnahmen der Antheil Dritter am Jagdpachtschillinge gekürzt, und nur der wirklich der Landgemeinde verbleibende Theil in wirkliche Einnahme gestellt wurde.

68. Unter Tit. III 4 gehören ferner die Hebgebüren des Pflegers von der Rein-Einnahme des Ertrages aus Rechten, d. i. von den unter Tit. VII und etwa Tit. II der Einnahmen verrechneten Erträgnissen der Rechte nach Abzug der hierauf erwachsenen Ausgaben (Tit. III 4). — Vgl. im Uebrigen Ziff. 62 oben.

Tit. IV. Auf Erhebung der übrigen Einnahmen.

69. Unterabtheilungen: 1. der besondren Abgaben;
2. der Unterhaltbeiträge;
3. der Gemeindeauflagen;
4. der Gemeindeumlagen.

70. Unter IV 1 gehören die Ausgaben, welche auf Einbringung der besondren Abgaben in Tit. VIII und etwa Tit. II der Einnahmen erwachsen.

71. Unter IV 1 gehören ferner die Hebgebüren des Pflegers von der Rein-Einnahme aus den besondren Abgaben d. i. von den unter Tit. VIII und etwa Tit. II der Einnahmen vorgetragenen Er-

trägnissen der besondren Abgaben, nach Abzug der hierauf erwachsenne Ausgaben (Tit. IV 1). — Vgl. im Uebrigen Ziff. 62 oben.

Werden Gemeindeaufnahmsgelder als Stammvermögenstheile behandelt, so kann der Pfleger keine Hebgebüren hieraus ansprechen.

72. Unter IV 2 gehören die Ausgaben', welche auf Einbringung der Unterhaltbeiträge (Tit. IX der Einnahmen) erwachsen; sohin z. B. die Auslagen für Stempel zu der Empfangsbescheinigung über die aus der Staatskasse, Kreiskasse, Distriktskasse, erhaltenen Beiträge u. dgl.

73. Unter IV 2 gehören ferner die Hebgebüren des Pflegers aus den Einnahmen Tit. IX nach Abzug der Ausgaben Tit. IV 2. Vgl. im Uebrigen Ziff. 62 oben.

Wenn die Unterhaltbeiträge aus anderen Kassen keine Rein-Einnahmen bilden, d. i. nicht von der Gemeinde beliebig verwendet werden können, sondern nur zu einer bestimmten Ausgabe zu dienen haben, und gleichsam nur durchlaufende Posten (§ 68) bilden, so hat der Pfleger keinen Anspruch auf Hebgebüren hieraus.

74. Unter IV 3 gehören die Auslagen, welche auf Einbringung der unter Tit. X verrechneten Einnahmen erwachsen, sohin z. B. für gedruckte Formularien zu Zeugnissen, Aufenthaltskarten u. dgl. m.

75. Unter IV 3 gehören ferner die Hebgebüren des Pflegers aus den Einnahmen Tit. X nach Abzug der Ausgaben Tit. IV 3. Vgl. im Uebrigen Ziff. 62 oben.

76. Unter IV 4 gehören die Auslagen, welche auf Einbringung der unter Tit. XI verrechneten Einnahmen erwachsen.

Bezüglich der bisweilen angesetzten Kosten für Umlagelisten vgl. § 95 unten.

77. Unter IV 4 gehören ferner die Hebgebüren des Pflegers aus den Einnahmen Tit. XI nach Abzug der Ausgaben IV 4. Vgl. im Uebrigen Ziff. 62 oben.

Tit. V. Staatsabgaben und Gemeindeumlagen.

78. Hieher gehören die auf dem Gemeindevermögen haftenden Reichnisse, wie z. B. die für das Gemeindehaus zu entrichtende Haussteuer; die für die unvertheilten Gemeindegründe, für den Gemeindewald zu entrichtende Grundsteuer; die hierauf entfallenden Kreisumlagen, Distriktsumlagen u. s. w.

Die auf alle Steuerpflichtigen der Gemeinde entfallende Distriktsumlage, soferne sie aus der Gemeindekasse geschöpft wird, gehört nicht hieher, sondern unter Tit. XI 2 der Ausgaben.

Tit. VI. Rechtsstreitkosten.

79. Die Streitkosten können

a. entweder solche sein, in welche die Gemeinde bereits rechtskräftig verurtheilt ist;

b. oder solche, welche sie bei noch schwebenden Rechtsstreiten einstweilen verlegt, bis die rechtskräftige Entscheidung erfolgt.

Zu a. Die erstren sind selbstverständlich unter Tit. VI zu verausgaben.

Zu b. Die zweiten werden häufig als Vorschüsse behandelt, indem sie statt unter Tit. VI unter Tit. XVIII verausgabt und unter Tit. XV der Einnahmen als Reste fortgeführt werden, bis sie bei erfolgtem Urtheile entweder zurückersetzt und in Tit. XV als wirkliche Einnahme vereinnahmt werden, oder als wirkliche Ausgabe unter Tit. VI zu verausgaben sind, in welch letztrem Falle aber sie gleichfalls unter Tit. XV vereinnahmt werden müssen, um die doppelte Verausgabung, früher unter Tit. XVIII und nun unter Tit. VI, wieder gehörig auszugleichen. Dieses Verfahren ist zu verwickelt und bringt nur erdichtete Einnahmen und Ausgaben zum Vorschein; es kann daher durchaus nicht zur Nachamung empfolen werden.

Was nur einmal verausgabt ist, soll auch nur einmal ausgablich in Rechnung gebracht werden, und was nicht wirklich vereinnahmt wurde, soll auch nicht als Einnahme in Rechnung gesetzt werden, da sonst etwas Unwahres in der Rechnung beurkundet würde. —

Das Einfachste und Richtigste ist, auch die blos einstweilen verlegten Streitkosten unter Tit. VI zu verausgaben.

Werden diese Kosten etwa der Gemeinde zurückersetzt, dann sind sie wol am füglichsten unter Tit. III in Rückeinnahme zu bringen. Wenn daher der etwaige Rückersatz je in der Rechnung vorgemerkt werden soll, wird es unter Tit. III und zwar nur in den Zeilen zu geschehen haben.

Werden dagegen die Kosten der Gemeinde nicht mehr zurückersetzt, dann wird lediglich die etwaige Vormerkung des Rückersatzes unter Tit. III der Einnahmen zu löschen sein, indem zu dieser Vormerkung beigesetzt wird, daß kein Rückersatz stattfindet, und sodann in allen folgenden Rechnungen die Vormerkung eben einfach weggelassen wird.

Vgl. § 68 oben.

Tit. VII. Auf die Verwaltung.

80. Unterabtheilungen:

a. Besoldung

1. des Gemeindevorstehers,
2. des Gemeindepflegers,
3. des Gemeindeschreibers,

4. des Gemeindedieners

u. s. f.

b. Amtsbedürfnisse

1. die Ganggebüren des Gemeindevorstehers, des Gemeindepflegers, der Gemeindebevollmächtigten, des Gemeindeschreibers, des Gemeindedieners u. s. f.
2. der Aufwand für Schreibbedürfnisse: Papier, Federn, Tinte, Bleistifte, Oblaten, Siegellack u. dgl.
3. der Aufwand für gedruckte Formularien, Geschäftsbücher, Kalender u. dgl.
4. der Aufwand für öffentliche Blätter: Gesetz-, Regierungs-, Kreis- und Bezirksamtsblatt u. s. w.
5. Amtsgerätschaften, wie Siegelpresse u. dgl.

81. Der Gehalt des Gemeindevorstehers beträgt 10—20 Krzr. für jede Familie des Gemeindebezirkes. Diese Familienzal ist daher jedesmal mit anzugeben.

S. Ziff. 180 der Vollzugsvorschrift. v. 31. Oktober 1837 z. r. G. E. Ziff. 39 oben.

82. Der Gehalt des Gemeindepflegers besteht in 1 bis 2 % Hebgebüren von den Rein-Einnahmen, und ist unter Tit. VII nur dann zu verrechnen, wenn er nicht bereits unter Tit. III und IV verausgabt ist. Vgl. Ziff. 62, 64, 66, 68, 71, 73, 75 u. 77 oben.

Bei kleineren Rechnungen möchte die Verrechnung unter Tit. VII als die einfachere vorzuziehen sein.

Statt Hebgebüren ist oft auch ein für allemal dem Gemeindepfleger eine bestimmte Besoldung in runder Summe ausgeworfen; diese ist sodann nur unter Tit. VII zu verrechnen.

S. Ziff. 180 der Vollzugsvorschrift. v. 31. Oktober 1837 z. r. G. E.

83. Bezüglich des Gemeindeschreibergehaltes sieh § 13 oben.

84. Bei den Bezügen des Gemeindedieners kömmt oft vor, daß ein Theil in Naturalien, Kleidungsstücken u. dgl. besteht. Dies führt für die Gemeinde zu mancherlei Nachtheilen, und ist es daher zweckmäßiger, den Gehalt lediglich in Geld zu bestimmen, und dem Gemeindediener die Anschaffung der Kleider u. s. w. zu überlassen.

85. Für Gänge innerhalb des Gemeindebezirkes darf Nichts verrechnet werden.

S. § 99 d. r. G. E.

Für Gänge außerhalb des Gemeindebezirkes ist in Ziff. 180 der Vollzugsvorschriften vom 31. Oktober 1837 z. r. G. E. die Größe der Vergütung bestimmt.

Der Vortrag der Ausgabe für Ganggebüren ist summarisch, soll jedoch durch ein Gängeverzeichnis belegt sein.

Dies Gängeverzeichnis hat bei jedem Gange anzugeben: den Tag, wann; den Ort, wohin; den Zweck, wozu; die Bescheinigung, daß wirklich der Gang stattfand.

Dieses Gängeverzeichnis fällt weg, wenn für alle zu machenden Gänge ein für allemal eine Vergütung in runder Summe vereinbart oder bestimmt ist. Diese Bestimmung kann durch Gemeindebeschluß mit bezirksamtlicher Genehmigung erfolgen.

86. Die Ausgaben für Schreibbedürfnisse sind auch in dem Falle unter Tit. VII b und nicht unter VII a zu verrechnen, wenn die Anschaffung dem Gemeindevorsteher oder Gemeindeschreiber gegen Vergütung in runder Summe überlassen ist.

87. Bei den Ausgaben für die öffentlichen Blätter ist stets der Jahrgang des Blattes mit anzugeben.

Halten mehre Kassen gemeinschaftlich ein Blatt, so ist der Beitrag der anderen Kassen in den Zeilen vorzumerken, und nur der Beitrag, den die Landgemeinde aus eigenen Mitteln leistet, in wirkliche Ausgabe zu setzen. S. § 68 oben.

Tit. VIII. Auf Polizeiverwaltung.

88. Unterabtheilungen: a. Besoldungen,
b. Amtsbedürfnisse.

Hieher gehören z. B. Ausgaben für Maße und Gewichte zur Vornahme der Lebensmittelschau u. s. w.

Tit. IX. Auf Gemeindeanstalten.

89. Unterabtheilungen:
1. für Kirchenzwecke;
2. für Schulzwecke;
3. für Armenzwecke;
4. für die Gesundheit;
5. für die Sicherheit;
6. für Gewerbe und Landwirtschaft;
7. für Gemeindewege und Wasserleitungen;
8. für öffentliche Feste.

90. Wie bereits oben § 69 bemerkt, gehören alle Ausgaben zu Kirchenzwecken in die Kirchenrechnung, und es ist nicht richtig, einzelne solche Ausgaben in die Gemeinderechnung herüber zu nehmen. So gehören insbesondre Ausgaben an Pfarrer, Meßner, Fahnenträger, Musiker u. s. w. für Bittgänge, Fronleichnamsfest, Wallfahrten u. dgl. nicht in die Gemeinde-, sondern in die Kirchenrechnung.

Nur die wegen Unzulänglichkeit der Kirchenstiftungsmittel aus der

Gemeindekasse in die Kirchenkasse geleisteten Beiträge sind unter IX 1 der Ausgaben der Gemeinderechnung zu verrechnen, und durch eine Bestätigung des Kirchenpflegers und der übrigen Kirchenverwaltung zu belegen.

Diese Beiträge aus der Gemeindekasse in die Kirchenkasse sind jedoch in der Gemeinderechnung nur summarisch vorzutragen, da die Einzelverrechnung der hiemit bestrittenen Ausgaben immer wieder in die Kirchenrechnung gehört. Würden statt dieser summarischen Beiträge einzelne Ausgaben zu Kirchenzwecken ganz in die Gemeinderechnung herübergenommen, so wäre dies von Nachtheil für die Gemeindekasse, weil leicht sich der Schlendrian einschleichen würde, daß diese Ausgaben fort und fort aus Gemeindemitteln bestritten würden, während die Kirchenstiftung längst in bessere Verhältnisse gekommen ist, und alle Ausgaben für Kirchenzwecke leicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann.

91. Ebenso verhält es sich mit den Leistungen zu Schulzwecken. Nur der wegen Unzulänglichkeit der Schulstiftungsmittel aus der Gemeindekasse in die Schulkasse geleistete Beitrag ist unter Tit. IX 2 der Ausgaben der Gemeinderechnung summarisch vorzutragen; alle einzelnen Verausgabungen und Belege gehören in die Schulrechnung. S. § 69 oben.

Die Ausgabe unter IX 2 muß durch eine Bescheinigung des Schulpflegers und der übrigen Schulverwaltung belegt sein.

92. In gleicher Weise verhält es sich mit den Leistungen zu Armenzwecken.

Nur der wegen Unzulänglichkeit der Armenstiftungsmittel aus der Gemeindekasse in die Armenkasse gewährte Zuschuß ist in der Gemeinderechnung Tit. IX. 3. summarisch zu verausgaben, und durch eine Bestätigung des Armenpflegers und des Armenpflegschaftsrates zu belegen; alle einzelne Verrechnung und alle einzelnen Belege hiezu gehören in die Armenrechnung. S. § 69 oben.

93. Unter IX. 4. gehören Unterhaltbeiträge für Aerzte, Hebammen, Thierärzte u. s. w. Die Kosten für Impfung, für Lebensmittelschau, für Hundeschau u. dgl. —

Ausgaben für Aerzte wegen Behandlung einzelner Armer u. dgl. gehören nicht hieher, sondern in die Armenrechnung. —

Unterhaltbeiträge für Hebammen gehören nur in dem Betrage hieher, in welchem sie aus den eigenen Mitteln der Landgemeinde geleistet werden S. § 68 oben.

94. Unter IX. 5. gehören die Ausgaben für Ortsbeleuchtung, Nachtwache, Feuerschau, Feuerlöschgeräte u. dgl.

95. Unter IX. 6. gehören die Ausgaben für Baumpflanzungen an den Straßen, die Beiträge zum landwirtschaftlichen Vereine, zum Gewerbsvereine, die Gebüren des Thierarztes für Zuchtbullenschau, der Lohn des Gemeindehirten u. dgl. m.

96. Unter IX. 7. gehören alle Ausgaben auf die Wege, Brücken, Stege, Wasserleitungen, Brunnen u. s. w.

Tit. X. Auf Gemeindegebäude.

97. Unterabtheilungen:

1. auf die Baubehörde (Besoldungen);
2. ständige Bauausgaben (Kaminkehrerlöhne, Brandversichrung);
3. Anschaffung in die Baumagazine;
4. auf Baufallwendungen;
5. auf die Gemeindeuhr (Unterhaltung und Aufzieherlohn).

98. Nur die Ausgaben für die zu eigentlich gemeindlichen Zwecken dienenden Gebäude gehören hierher, z. B. für's Gemeindehaus u. s. w.

Die Ausgaben für das Schulhaus gehören in die Schulrechnung die für's Armenhaus in die Armenrechnung; die für kirchliche Gebäude in die Kirchenrechnung.

Auch wenn das Eigentum an den Gebäuden der Landgemeinde, und nicht etwa der Schulgemeinde, Armenpflegsgemeinde, Kirchengemeinde gehört, sind doch diejenigen Bauausgaben, welche der Nutznießer, und nicht der Eigentümer zu tragen pflegt, von der Schule, Armenpflege, Kirche und nicht von der Landgemeinde zu bestreiten.

99. Die Gemeindeuhren dienen gemeindlichen Zwecken, da die richtige Zeitbestimmung vielfach in die Lebensverhältnisse der Gemeindeglieder eingreift; die Unterhaltung der Thurmuhr obliegt deshalb allerdings der Gemeinde.

Dagegen ist es vollkommen gerechtfertigt, daß auch die Kirchenstiftung beiträgt, da die Uhr auch zu gottesdienstlichen Zwecken, um z. B. den Beginn des Gottesdienstes richtig anzuzeigen u. s. f. dient.

Wird ein solcher Beitrag aus der Kirchenkasse zum Aufzieherlohn geleistet, so ist es keineswegs erforderlich, daß dieser Beitrag aus der Kirchenkasse in die Gemeindekasse, und aus der letztren erst an den Aufzieher gezalt wird; sondern weit einfacher zalt jede Kasse ihren Beitrag unmittelbar an den Uhraufzieher. Dagegen mag in der Gemeinderechnung bei der betreffenden Ausgabe in den Zeilen die Bemerkung beigefügt werden, wie viel der Uhraufzieher noch aus der Kirchenkasse zieht. S. § 68 oben.

Tit. XI. Besondre Leistungen an andre Kassen.

100. Unterabtheilungen:

1. zu höheren Lehranstalten;
2. zur Distriktskasse;
3. an auswärtige Gemeinden;
4. an auswärtige Stiftungen.

101. Unter XI 2 ist die Distriktsumlage der Gesammtgemeinde, soferne sie aus der Gemeindekasse geleistet wird, vorzutragen. —

Aber auch wenn die Distriktsumlage von den einzelnen Gemeindegliedern erhoben wird, ist es für viele Fälle zweckdienlich, wenn die Gesammtsumme hier vorgemerkt wird; dies hat jedoch nur in den Zeilen zu geschehen.

Vgl. Ziff. 42 oben.

Tit. XII. Ruhegehalte und Pflegsbeiträge.

102. Unterabtheilungen:

1. der Gemeindebediensteten;
2. der Gemeindebeamtens-Wittwen und Waisen.

Tit. XIII. Auf Schuldtilgung.

103. Unterabtheilungen:

1. Verzinsung der Schuld;
2. Abzalung am Schuldkapitale;
3. Abzalung unverzinslicher Vorschüsse.

Der Vortrag unter Tit. XIII 1 u. 2 hat sich genau an den Schuldtilgungsplan zu halten.

S. oben § 76.

104. Unter Tit. XIII 3 sind die abzuzalenden unverzinslichen Vorschüsse so lange als Ausgabsreste fortzuführen, bis die wirkliche Abzalung erfolgt. Das Jahr, in welchem die Vorschüsse zufolge genehmigten Beschlusses zur Abzalung zu kommen haben, ist gleichfalls vorzumerken, damit die rechtzeitige Abzalung überwacht werden kann.

Tit. XIV. Für unvorhergesehene Ausgaben.

105. Hieher dürfen keineswegs blose Ueberschreitungen des Voranschlags der oben Tit. III—XII aufgezälten Ausgaben verrechnet werden, da für solche Ueberschreitungen rechtzeitig die Genehmigung des kgl. Bezirksamtes zu erholen ist, und die Ausgaben sodann am gehörigen Orte vorzutragen sind.

106. Der frühere Gebrauch, jährlich gewisse Summen anzusammeln, um hieraus seiner Zeit unvorhergesehene Ausgaben bestreiten zu können, d. i. sogenannte gemeindliche Baarschätze zu halten, ist nach den volkswirtschaftlichen Grundsätzen nicht zu billigen. Große Baar-

vorräthe sollen nicht unfruchtbar liegen bleiben. Die Gemeinde mag auf Mehrung ihres Stammvermögens bedacht sein, nicht aber auf Ansammlung großer Baarschaften, die nur zu häufig zu unnützen, verschwenderischen Ausgaben verleiten. Sobald eine außerordentliche Ausgabe erfoderlich ist, sind auch die Mittel aufzubringen; so lange noch gar nicht ausgemacht ist, ob überhaupt eine solche außerordentliche Ausgabe einmal erwächst, bedarf es keiner Herbeischaffung von Mitteln.

Vgl. auch Ziff. 38 oben.

XV. Ankauf von Liegenschaften und Rechten.

107. Zum Ankaufe von Liegenschaften und Rechten ist ein bezirksamtlich genehmigter Gemeindebeschluß erfoderlich, welcher daher hier anzuführen ist.

S. § 104 d. r. G. E.

XVI. Ablösung von Gemeindelasten.

108. Grundlasten, welche aus der Gemeindekasse jährlich zu zalen sind, zumal kleinere Beträge, sind zur Vereinfachung der Kassen- und Rechnungsführung abzulösen, da das Streben dahin gerichtet sein muß, die Zal der Ausgaben zu vermindern, und lieber einige größere, statt vieler kleiner Ausgaben zu haben.

S. Ziff 46 oben.

Einer obervormundschaftlichen (bezirksamtlichen) Genehmigung bedarf es zur Ablösung nicht.

S. Art. 7. des Grundlastenablösungsgesetzes v. 4. Juni 1848 — Art. 33 des Weideablösungsgesetzes v. 28. Mai 1852.

XVII. Ausleihung von Kapitalien.

109. Das Soll der auszuleihenden Kapitalien bildet sich aus:

a. den in Tit. I 1 der Einnahmen vorgetragenen Stammvermögenstheilen;

b. den in Tit. XII, XIII, XIV, XV, XIX und treffenden Falles XX der Einnahmen enthaltenen wirklichen Einnahmen.

Sind in Tit. I 1 der Einnahmen der laufenden Rechnung die Stammvermögenstheile nicht gehörig ausgeschieden (vgl. Ziff. 3 oben), dann ist die entsprechende Zal aus dem Reste des Tit. XVII der Ausgaben der Vorrechnung zu entnehmen.

Vgl. Ziff. 110 unten.

Alle vereinnahmten Stammvermögenstheile müssen fruchtbringend angelegt werden. —

110. Insoweit die verzinsliche Anlegung bis zum Schlusse des Rechnungsjahres nicht erfolgte, muß der Rest unter Tit. XVII der Ausgaben so lange als Rest fortgeführt werden, bis die wirkliche ver-

zinsliche Ausleihung erfolgt. Hiedurch wird das Mittel an die Hand gegeben, daß die Ausleihung eines Stammvermögenstheiles nicht leicht übersehen werden kann.

Namentlich ist eine Vormerkung unumgänglich, wenn der Stammvermögenstheil nur ein ganz kleiner Betrag ist, und oft erst nach Jahren mit andrer Gelegenheit fruchtbringend angelegt werden kann.

111. Die Kapitalien sind immer in runden Summen, wie 25 fl., 50 fl., 100 fl. u. s. w. auszuleihen, damit die Zinsen sich in runden Summen berechnen, und Zinsenerhebung, Kassen- und Rechnungsführung und Rechnungsprüfung möglichst vereinfacht und erleichtert wird.

Vgl. auch § 68 Ziff. 1 oben.

112. Die Ausleihung soll nur gegen Grundpfand (Hypothek) geschehen.

Die Ausleihung gegen Handschein ist unzulässig, und hat Pfleger und Gemeindeverwaltung die Haftbarkeit hiebei.

Auch die Ausleihung gegen Grundpfand (Hypothek) soll nur erfolgen, wenn

a. das Gemeindekapital noch in der ersten Hälfte des Wertes des verpfändeten Grundbesitzes vollständig versichert ist;
b. die als Grundpfand unterstellten Gebäude der Brandversichrungsanstalt einverleibt sind;
c. der Schuldner arbeitsam, fleißig und pünktlicher Zinsenbezaler ist;
d. die Ehefrau des Schuldners auf ihre etwaigen Vorzugsrechte verzichtet;
e. der Zweck des Darlehens, soferne rechtliche Vorzüge hieran geknüpft sind, in der Schuldurkunde bezeichnet ist.

Ziff. 114 der Vollzugsvorschriften v. 31. Oktober 1837 z. r. G. E.

Bei gleichen Verhältnissen soll demjenigen der Vorzug gegeben werden, welcher dem Hagelversicherungsvereine beigetreten ist.

S. Verord. v. 15 April 1840 (Regierungsbl. Seite 235).

113. Als Zinsfuß soll 5 % bestimmt werden, jedoch kann die Herabsetzung auf 4 % gestattet werden.

S. Ziff. 114 der Vollzngsvorschriften v. 31. Oktober 1837 z. r. G. E.

114. Der Tag der Ausstellung der Schuldurkunde (des Hypothekbriefs) und der Name des Schuldners ist in der Rechnung genau anzugeben, und die Ausgabe selbst durch die Anlehenstabelle, die bezirksamtliche Genehmigung u. s. w. zu belegen.

Unzweckmäßig ist, die Hypothekbriefe in Urschrift den Rechnungsbelegen beizufügen, da diese Briefe vielmehr sofort nach Empfang und nach Eintrag ins Kapitalienverzeichnis in die Kasse zur Verwahrung

zu bringen sind, und die Richtigkeit vom k. Bezirksamte an Ort und Stelle geprüft wird.

115. Zur Erwerbung von Staatsschuldverschreibungen ist wie zu anderen Kapitalsausleihungen die obervormundschaftliche (bezirksamtliche) Genehmigung zu erholen.

Eine Vorlage der Staatsschuldverschreibung an das kgl. Bezirksamt ist wegen der Verlustgefahr bei öfterem Hin- und Hersenden zu unterlassen; es genügt, die Staatsschuldverschreibung durch Angabe des Tages der Ausstellung, der Nummern derselben, der Art des Anlehens u. s. f. genau zu beschreiben. —

Lautet die Staatsschuldverschreibung auf den Inhaber, dann ist sie auf den Namen der Gemeinde umschreiben (vinkuliren) zu lassen.

S. Bekanntmachung vom 10. Mai 1857 im Regierungsbl. Seite 631.

Tit. XVIII. Geleistete Vorschüsse.

116. Vorschüsse, wenn sie nicht im nemlichen Rechnungsjahre sicher wieder zurückgezalt werden, dürfen nur mit obervormundschaftlicher (bezirksamtlicher) Genehmigung geleistet werden.

Tit. XIX. Außerordentlicher Aufwand auf Gemeindeanstalten.

117. Hier gilt, was oben Ziff. 105 gesagt wurde.

Tit. XX. Auf Neubauten.

118. Die Ausgabe auf Neubauten ist durch die s. g. Baurechnung zu belegen.

Diese Baurechnung soll den geprüften und genehmigten Kostenanschlag, das Tagebuch über alle stattgehabten Ausgaben u. dgl. umfassen.

119. Der Gemeindeverwaltung ist die Wal der Sachverständigen für Entwerfung der Pläne, sowie für die Bauausführung unter den befähigten und berechtigten Werkmeistern und Bauverständigen vorbehalten.

S. § 41 der Bauordnung v. 13. November 1857.

Ueber Bauprogramme siehe Verordnung vom 20. Oktober 1855 (abgedr. im Kreisbl. f. Oberb. Seite 1581).

Zusammenstellung der Ausgaben.

120. Bei jedem einzelnen Ausgabstitel sollen die Ausgaben zusammengezält sein.

Am Schlusse des Vortrags der Ausgaben sind sämmtliche Ausgabstitel zusammenzustellen, um den Gesammtbetrag der Ausgaben zu entziffern.

S. § 70 oben.

D. Abgleichung.

121. Die Rechnung soll niemals mit einem Abgange, sondern besser mit einem, wenn auch nur kleinen Ueberschusse abschließen.

S. § 70 oben und Ziff. 51 oben.

E. Vermögensausweis.

122. Der Vermögensausweis (§ 70) hat folgende Eintheilung:

I. Vermögen

a. fruchtbringendes:

1. Liegenschaften;
2. Rechte;
3. Kapitalien;

b. nicht fruchtbringendes:

1. Liegenschaften;
2. Rechte;
3. Kapitalien;
4. bewegliche Habe (Gerätschaften);
5. Kassenüberschuß.

II. Schulden.

III. Reines Vermögen.

Siehe im Uebrigen das Muster § 116 unten.

§ 84.

Ortsgemeinderechnung.

Die Ortsgemeinderechnungen werden nach demselben Formulare wie die Landgemeinderechnungen hergestellt.

Es gehören aber nur die auf das Ortsgemeindevermögen Bezug habenden Einnahmen und Ausgaben hieher, alle anderen in die Landgemeinderechnung.

§ 85.

Schulrechnung.

Zur Schulrechnung ist zu bemerken:

A. Vorbericht.

1. Siehe § 70 Ziff. I oben.

B. Einnahmen.

Tit. I. Ueberschuß des Vorjahres.

2. S. § 83 Ziff. 2 u. 3.

Tit. II. Ausstände.

3. S. § 83 Ziff. 4 u. 5.

Tit. III. Rechnungsmängel und Ersatzposten.

4. S. § 83 Ziff. 6, 7 u 8.

Tit. IV. Zinsen von Kapitalien.

5. S. § 83 Ziff. 9—20.

Unverzinsliche Darlehen an Stiftungen, Pfründen, Gemeinden u. s. w. (§ 83 Ziff. 11) gehören nicht unter Tit. IV, sondern Tit. XVI der Einnahmen als Reste.

S. Ziff. 23 unten.

6. Wenn eine besondere Unterrichtsstiftung besteht, und die Rechnung über deren Vermögen mit der Schulrechnung vereinigt ist, können unter Tit. IV die Abtheilungen gemacht werden:

A. Schul-Kapitalien.

B. Unterrichtsstiftungs-Kapitalien.

S. § 69 oben.

Tit. V. Ertrag der Liegenschaften, in eigner Bewirtschaftung.

7. S. § 83 Ziff 22 u. 24.

8. Hier sind auch alle dem Schullehrer als Gehaltstheil zum Nutzgenuß überlassenen Gegenstände vorzumerken, da sie unter Tit. IV a der Ausgaben auch wieder ausgablich vorzumerken sind. Es gehören also hieher:

der Anschlag der Wohnung im Schulgebäude; der Anschlag des Nutzgenusses der Schulgründe u. s. w.

Tit. VI. Ertrag der Liegenschaften, in Verpachtung.

9. S. § 83 Ziff. 22 u. 23.

Tit. VII—IX. Ertrag aus Rechten: nemlich: (VII.) Bodenzinse; (VIII.) Obereigentumsgefälle (Erbzinse, Handlohn); (IX.) Zehente.

10. Diese drei Titel VII—IX können seit dem Grundlastenablösungsgesetze vom 4. Juni 1848 füglich zusammengefaßt werden.

S. im Uebrigen § 83 Ziff. 27, 28, .9 und unten Ziff. 25.

Tit. X. Unterhaltbeiträge.

11. Unterabtheilungen:

a. des Staates,

b. des Kreises,

c. des Distriktes,

d. von Stiftungen,

e. von Gemeinden,

f. von Privaten.

S. § 83 Ziff. 34.

12. Unter X b gehören die Zuschüsse aus Kreismitteln nach dem Schulgesetze v. 10. November 1861.

13. Unter X d gehören die von Stiftungen zur Bestreitung von Schulbedürfnissen überhaupt gewährten Zuschüsse; keineswegs aber die dem Lehrer in seiner Eigenschaft als Meßner u. s. w. gewährten Vergütungen; weil diese Vergütungen nicht zu Schulzwecken geleistet werden, sondern zu Kirchenzwecken, also in keiner Weise etwas mit der Schulrechnung gemein haben.

Vgl. § 69 oben.

14. Unter X e gehören die Zuschüsse aus der Gemeindekasse.

Ebenso sind hier die etwa von der Landgemeinde dem Schullehrer in Nutzgenuß überlassenen Gemeindegründe und deren Nutzanschlag vorzumerken.

S. § 83 Ziff. 91.

Dagegen die dem Lehrer in seiner Eigenschaft als Gemeindeschreiber gewährte Besoldung u. dgl. hat Nichts mit Schulzwecken gemein und deshalb Nichts in der Schulrechnung zu thun.

S. § 69 oben.

15. Unter X f gehört das Schulgeld.

Das Schulgeld beträgt in der Regel vierteljährig 24 Krzr. für den Werktagsschüler, und 12 Krzr. für den Feiertagsschüler.

S. Art. 5 des Schulgesetzes v. 10. Novbr. 1861.

Das Schulgeld ist lediglich summarisch in der Rechnung vorzutragen, jedoch durch das Schülerverzeichnis zu belegen. Nur Reste (Ausstände) mögen einzeln vorgetragen werden.

Tit. XI. Zufällige Einnahmen.

16. Hieher gehören die Schulentlaßscheingebüren, Schulstrafen u. dgl. m.

17. Die Schulentlaßscheingebüren sind auch dann in der Rechnung vorzutragen, wenn sie etwa dem Lehrer als Gehaltestheil überlassen sind, indem sie dann eben unter Tit. IV a der Ausgaben wieder entsprechend vorzutragen sind. —

Die Schulentlaßscheingebüren sind nur summarisch vorzutragen, jedoch durch ein Verzeichnis der ausgefertigten Entlaßscheine zu belegen. Nur Reste (Ausstände) mögen einzeln aufgeführt werden.

18. Die Schulstrafen sind nur summarisch vorzutragen, jedoch

durch ein Verzeichnis der Gestraften zu belegen. Nur Reste (Ausstände) mögene inzeln angegeben werden.

Tit. XII. Aus Umlagen.

19. Die Umlagen werden nach der Bestimmung des Art. 7 des Schulgesetzes vom 10. November 1861 erhoben.

Es werden nur die Grund-, Haus- und Gewerbsteuer angezogen. Die Umlagen sind nur summarisch in Rechnung zu stellen und durch die Umlagenliste zu belegen. Nur die Reste mögen einzeln vorgetragen werden.

S. § 95 unten.

Tit. XIII. Aufgenommene Kapitalien.

20. S. §. 83 Ziff. 50.

Tit. XIV. Aufgenommene Vorschüsse.

21. S. § 83 Ziff 51.

Tit. XV. Heimgezalt erhaltene Kapitalien.

22. S. § 83 Ziff. 47

Tit. XVI. Heimgezalt erhaltene Vorschüsse.

23. An andre Kassen geleistete Vorschüsse müssen bis zur Heimzalung unter Tit. XVI als Reste fortgeführt werden.

S. im Uebrigen § 83 Ziff. 48 und 49

Tit. XVII. Erlös aus Liegenschaften und Rechten.

24. S. § 83 Ziff. 44.

25. Auch die Ablösungen von Abgaben, welche an die Schule zu leisten waren, sind hier zu verrechnen.

S. § 83 Ziff. 46.

Tit. XVIII. Vermächtnisse und Stiftungszuflüsse.

26. Vermächtnisse und Schenkungen zu laufenden Ausgaben gehören unter X.

S. im Uebrigen § 83 Ziff. 53.

Zusammenstellung der Einnahmen.

27. S. § 83 Ziff. 55.

C. Ausgaben.

Tit. I. Rückstände des Vorjahres.

28. Hieher gehören:

a. der Abgang der Vorrechnung,

b. die Reste der Vorrechnung Ausgabstitel I—VIII.

S. im Uebrigen § 83 Ziff. 56.

Tit. II. Rechnungsmängel und Ersatzposten.

29. S. § 83 Ziff. 57, 58, 59.

Tit. III. Auf die Verwaltung.

30. Unterabtheilungen:

1. Besoldung des Schulpflegers u. s. w.
2. Aufwand auf Kapitalien,
3. Aufwand auf Liegenschaften,
4. Aufwand auf die übrigen Einnahmen,
5. Staats- und Gemeindeauflagen,
6. Amtsbedürfnisse.

31. Die Besoldung des Schulpflegers beträgt 1—4 % von den reinen Einkünften, nemlich von den unter Tit. II. IV. XII. vorgetragenen Einnahmen mit Ausnahme jedoch der blos durchlaufenden Posten (§ 68), und nach Abzug des auf diese Einnahmen gemachten Aufwandes Tit. III 2—4 der Ausgaben. Keine Hebgebüren können verrechnet werden von Tit. I und XIII—XVIII der Einnahmen. Von Tit. III. der Einnahmen können Hebgebüren nur dann verrechnet werden, wenn es sich um eine neue bisher noch nicht einnahmlich vorgetragene Einnahme, nicht aber blos um eine Rückeinnahme handelt.

S. Ziff. 180 der Vollzugsvorschriften v. 31. Oktbr. 1837 z. r. G. E.

32. Als Aufwand auf Kapitalien kommen in Verrechnung: die auf Kapitalskündung, auf Kapitalsausleihung für Einrückung in öffentliche Blätter u. s. w. erwachsenden Auslagen. Vgl § 83 Ziff. 61.

33. Als Aufwand auf Liegenschaften kommen in Verrechnung: die auf Bewirtschaftung und Aufsicht der Schulwaldungen, die auf Verpachtung der Schulgründe u. s. w. erwachsenden Auslagen.

Vgl. § 83 Ziff. 63.

34. Als Aufwand auf die übrigen Einnahmen kommen in Verrechnung: die auf Herstellung der Liste der Bodenzinspflichtigen u. s. w. erwachsenden Kosten, die Auslagen für Schulentlaßscheinformulare u. dgl. m.

Vgl. § 83 Ziff. 67. 70. 72. 74. 76.

35. Als Staats- und Gemeinde-Auflagen kommen in Verrechnung die von dem Schulgebäude und den Schulgründen sowie von den Schulkapitalien zu entrichtenden Haus-, Grund- und Kapitalrentensteuer, Kreisumlage, Distriktsumlage, Gemeindeumlage.

Vgl. § 83 Ziff. 78.

36. Als Amtsbedürfnisse kommen in Verrechnung:

a. die Ganggebüren des Schulpflegers und der übrigen Schulverwaltungsmitglieder in Angelegenheiten der Vewaltung des Schulvermögens, Einbringung der Schuleinkünfte u. s. f.

S. § 83 Ziff. 85.

b. Gedruckte Formulare und Schreibbedürfnisse zur Verwend-

ung bei der Kassen- und Rechnungsführung, überhaupt bei der Verwaltung des Schulvermögens, und Besorgung der sonstigen Schulangelegenheiten.

c. Ausgaben für öffentliche Blätter, nemlich: Gesetz-, Regierungs-, Kreis- und Bezirksamtsblatt.

S. § 83 Ziff. 87.

Diese öffentlichen Blätter sind ein Verwaltungs- aber kein Schul- oder Stiftungsbedürfnis, gehören daher hieher, nicht unter IV. b. der Ausgaben.

Tit. IV. Auf den Zweck.

37. Unterabtheilungen:
a. Besoldung der Lehrer;
b. Schulbedürfnisse;
c. Schulgebäude.

38. Unter IV. a. ist der gesammte Schullehrergehalt d. i. Alles, was der Schullehrer als solcher bezieht, zu verausgaben.

Auch die unter Tit. V. und Tit. X. e. der Einnahmen vorgemerkten Naturalnutzungen sind hier wieder ausgablich vorzumerken.

S. Bemerk. Ziff. 8 u. 14.

Der Vortrag ist summarisch. Nur unständige oder zufällige Bezüge mögen besonders angegeben werden; z. B. wenn dem Lehrer der Ertrag der Schulentlaßscheine überlassen ist. Vgl. Ziff. 17 oben.

39. Bezüge des Schullehrers als Gemeindeschreiber, als Meßner u. s. w. gehören nicht in die Schulrechnung.

Vgl. § 69 und oben Ziff. 13 u. 14.

40. Die Schulbedürfnisse sind:
1. Schreibbedürfnisse, d. i. Papier, Tinte, Federn, Bleistifte, Kreide, Schwamm u. s. w. zum Schulgebrauche;
2. Schulbücher zum Schulgebrauche;
3. Landkarten;
4. Schulgerätschaften;
5. Preisebücher;
6. Musikalien zum Musikunterrichte;
7. Zensurbücher

u. s. w.

41. Als Ausgaben auf's Schulgebäude kommen in Verrechnung die für:
1. Reinigung des Schulzimmers;
2. Beheizung des Schulzimmers;
3. Kaminkehren;

4. Brandversicherung;
5. Baufallwendungen am Schulgebäude.

Vgl. auch § 83 Ziff. 98.

Tit. V. Auf Schuldverzinsung.

42. Unter Tit. V. sind die Zinsen von aufgenommenen Kapitalien zu verausgaben, während die Kapitalsabzalungen an der Schuld unter Tit. IX. zu verrechnen sind.

Die Zinsen sind genau an dem Tage und in dem Betrage, wie es der Schuldentilgungsplan bestimmt, zu zalen.

Von diesem Schuldentilgungsplane ist in Kürze dasjenige, was zum Verständnisse des Rechnungsvortrages erforderlich ist, beizubemerken.

Vgl. § 83 Ziff. 103 und § 76.

Tit. VI. Auf Abgang und Nachlässe.

43. Nur diejenigen Nachlässe, welche bereits als wirkliche Einnahmen in der Rechnung vorgetragen sind, kommen hier in Ausgabe. —

Dagegen Nachlässe erst deshalb in Einnahme zu setzen, um sie wieder in Ausgabe setzen zu können, dies wären erdichtete Einnahmen und Ausgaben und nicht zu rechtfertigen. Vgl. § 68 oben.

Nachlässe, die noch nicht als wirkliche Einnahmen vereinnahmt sind, werden vielmehr unter dem Titel, unter welchem sie als Reste vorgetragen sind, einfach als nachgelassen vorgemerkt und abgeschrieben d. i. in den künftigen Rechnungen weggelassen. —

44. Nachlässe sollen nur vom Gefälle, nicht am Kapitale bewilligt werden.

S Ziff. 125 der Vollzugsvorschriften v. 31. Oktober 1837 z. r. G. E.

T. VII. Rechtsstreitkosten.

45. Die Streitkosten sind unter Tit. VII. zu verausgaben, und insoweit sie etwa später wieder zurückersetzt werden, unter Tit. III. in Rückeinnahme zu bringen.

Vgl. im Uebrigen § 83 Ziff. 79.

Tit. VIII. Unterhaltbeiträge an andre Kassen u. s. w.

46. Hier wären z. B. Unterstützungen armer Schüler u. dgl. zu verrechnen, da diese Unterstützung zunächst der Armenpflege obliegen würde.

Tit. IX. Abzalung an Schuldkapitalien.

47. Die Abzalung am Kapitale hat genau nach dem Schuldentilgungsplane zu geschehen, der in Kürze anzuführen ist.

Vgl. Ziff. 42 oben und § 83 Ziff. 103.

48. Hieher gehören auch die Ablösungen von Abgaben, welche die Schule bisher zu leisten hatte.

Vgl. § 83 Ziff. 108.

Tit. X. Abgezalte Vorschüsse.

49. S. § 83 Ziff. 104.

Tit. XI. Ausgeliehene Kapitalien.

50. Das Soll der verzinslich anzulegenden Kapitalien entziffert sich aus

a. den in Tit. I. 1. der Einnahmen angegebenen Stammvermögenstheilen;

b. den in Tit. XV, XVI, XVII, XVIII vorgetragenen Einnahmen.

Ist in Tit. I. 1. der Einnahmen der laufenden Rechnung die Ausscheidung der Stammvermögenstheile nicht vorgenommen, dann ist der im Ueberschuß des Vorjahres enthaltene Betrag von Stammvermögenstheilen aus dem Reste des Tit. XI der Ausgaben der Vorrechnung zu entnehmen.

51. Insoweit der Sollbetrag nicht wirklich ausgeliehen wird, ist er unter Tit. XI. der Ausgaben bis zur wirklichen Ausleihung als Rest fortzuführen.

Vgl. im Uebrigen § 83 Ziff. 109 bis 115.

Tit. XII. Geleistete Vorschüsse.

52. S. § 83 Ziff. 116.

Zusammenstellung der Ausgaben.

53. S. § 83 Ziff. 120.

D Abgleichung.

54. S. § 83 Ziff. 121.

E Vermögensausweis.

55. S. § 83 Ziff. 122.

§ 86.

Armenrechnung.

Zur Armenrechnung ist zu bemerken:

A. Vorbericht.

1. S. § 70 Ziff. I.

B. Einnahmen.

2. Im Formulare ist als erster Titel: „Reinertrag des Stammvermögens", und als zweiter Titel: „Ueberschüsse des Vorjahres" angegeben. Indessen im Gebrauche und Vollzuge wird, anschließend an

die übrigen Rechnungen, der auf den Bestand des Vorjahres sich beziehende Titel vorausgesetzt. Dies erscheint zweckmäßig, daher:

Tit. I. Ueberschüsse des Vorjahres.

3. Unter Tit. I. sind alle Einnahmen auf den Bestand der Vorjahre zu verrechnen; sohin nicht blos der Ueberschuß nach dem vorjährigen Rechnungsabschluß, sondern auch die Ausstände (Einnahmsrechte) der Vorrechnung, und etwaige Rechnungsmängel und Ersatzposten.

S. § 83 Ziff. 2-8.

T. II. Reinertrag des Stammvermögens.

4. Das Stammvermögen kann in Kapitalien, Liegenschaften, Rechten bestehen. Da für diese verschiedenen Gattungen keine eigenen Titel eröffnet sind, so werden mindestens anschließend an die übrigen Rechnungen die Unterabtheilungen zu machen sein:

1. Zinsen von Kapitalien,
2. Ertrag der Liegenschaften,
3. Ertrag aus Rechten.

S. im Uebrigen § 83 Ziff. 9—30.

Tit. III. Zuflüsse.

5. Unterabtheilungen: 1. aus den Staatskassen,
2. von Privaten.

Tit. IV. Gesetzliche Einnahmen.

6. Unterabtheilungen:

1. von Tanzmusiken, Hochzeiten u. dgl.;
2. von Verzichten an Fundantheilen;
3. von Zinsen der Kapitalien unbekannter Eigentümer, (Art. 60 der Armenord. v. 17. Novbr. 1816);
4. von Erbschaften unterstützter ohne Hinterlassung von Noterben verstorbner Personen, (Art. 3 der Armenordnung v. 17. Novbr. 1816);
5. von Pflichtbeiträgen der Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge, (Gesetz v. 25. Juli 1850 über die Unterstützung Hülfsbedürftiger);
6. von Antheilen an Strafen (Straf- und Polizeistrafgesetzbuch vom 10. Nov. 1861, Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuergesetz v. J. 1856);
7. von Antheilen an Jagdkartengebüren (Art. 15 des Jagdausübungsgesetzes v. 30. März 1850).

Tit. V. Stiftungszuflüsse.

7. Nur die zu laufenden Unterstützungen verwendbaren Zuflüsse

werden zweckmäßig hier verrechnet; dagegen die zur Mehrung des Stammvermögens bestimmten Zuflüsse werden besser unter Tit. XIV. unten vorgetragen.

T. VI. Sammlungen und freiwillige Beiträge.

8. Sammlungen und freiwillige Beiträge sind lediglich summarisch in der Rechnung vorzutragen, dagegen durch das Sammlungs- und Beitrags-Verzeichnis zu belegen.

Tit. VII. Ersatzleistungen.

9. Unterabtheilungen:

1. von andern Gemeinden für ihre Heimatangehörigen (Gesetz v. 25. Juli 1850 über Unterstützung Hilfsbedürftiger);
2. von unterhaltpflichtigen Körperschaften und Privaten.

Insolange bis der Ersatz geleistet ist, sind die Rückeinnahmen einstweilen in den Zeilen vorzumerken und fortzuführen, damit sie nicht in Vergessenheit kommen.

Tit. VIII. Erlös aus Armenbeschäftigung.

10. Wenn über die Armenrechnung eine eigene Nebenrechnung geführt wird, ist lediglich das Ergebnis summarisch hier vorzutragen.

Tit. IX. Zuschus aus der Distriktsarmenkasse.

11. Ist durch das Uebermittlungsschreiben oder eine Bescheinigung des Distriktsarmenpflegschaftsrates zu belegen.

Tit. X. Zuschus aus der Gemeindekasse.

12. S. § 83 Ziff. 92.

Tit. XI. Zuschüsse aus Kirchenstiftungen.

13. Sind durch Bescheinigung der Kirchenverwaltung zu belegen.

Tit. XII. Pflichtbeiträge.

14. Hieher gehören die Umlagen zu Armenzwecken S. § 95.

Tit. XIII. Sonstige Einnahmen.

15. Hieher gehören alle übrigen, zufälligen Einnahmen, welche zu laufenden Unterstützungen verwendet werden können.

Tit. XIV. Auf das Stammvermögen.

16. Dieser Titel ist zwar in Formularen nicht aufgestellt; aber durchaus notwendig, da die Einnahmen auf das Stammvermögen in der Rechnung immer getrennt von den sog. laufenden Einnahmen vorgetragen und behandelt werden müssen. Unter Tit. XIV. sind daher alle heimgezalt erhaltenen Kapitalien, alle Erlöse aus veräussertem Stammvermögen, alle Stiftungszuflüsse zum Stammvermögen u. s. w. vorzutragen.

S. § 83 Ziff. 43–51, 53.

Zusammenstellung der Einnahmen.

17. S. § 83 Ziff. 55.

C. Ausgaben.

Tit. I. Auf vorhergesehene Unterstützungen.

18. Unterabtheilungen: a. in Geld,
b. in Naturalien.

Tit. II. Auf unvorhergesehene Fälle.

19. Unterabtheilungen:
1. Erhöhungen vorhergesehener Unterstützungen;
2. im Laufe des Jahres neu eingetretene Unterstützungen;
3. an den im Laufe des Jahres neu eingetretenen Kosten des Unterhaltes und der Erziehung armer Kinder;
4. vorübergehende Unterstützungen an Gemeindeangehörige;
5. Hilfeleistung an Angehörige andrer Gemeinden oder fremder Staaten;
6. Spenden an wandernde Handwerksgesellen;
7. Zalungen a. an die Distriktsarmenkasse,
b. an Wohlthätigkeitsanstalten,
8. sonst unvorhergesehene Fälle.

Tit. III. Auf die Armenbeschäftigung.

20. Unterabtheilungen:
1. Ankauf roher Arbeitsstoffe;
2. Arbeits- und Herrichtungskosten;
3. auf Verwertung der verarbeiteten Stoffe.

Tit. IV. Amtsbedürfnisse.

21. Hieher gehören die Ausgaben an den Armenpfleger für Kassen- und Rechnungsführung. Es haben zwar zufolge Art. 13 der Armenordnung v. 17. Novbr. 1816 die Mitglieder des Armenpflegschaftsrates ihre Verrichtungen unentgeldlich zu versehen, allein Baarausgaben für Formulare zum Tagebuche, zur Rechnung u. dgl. müssen jedenfalls dem Armenpfleger ersetzt werden.

22. Hieher gehört ferner die Belohnung des Gemeindeschreibers für Besorgung der nötigen Schreibereien.

Vgl. Art. 77 der Armenordnung v. 17. Novbr. 1816.

Tit. V. Auf sonstige Ausgaben.

23. Hieher gehören Vorschüsse gegen Rückersatz von andern Gemeinden und Betheiligten.

Tit. VI. Auf das Stammvermögen.

24. Für die Ausgaben auf das Stammvermögen ist im Formulare zwar gleichfalls kein eigener Titel aufgestellt, indessen durchaus not-

wendig, da Ausgaben auf das Stammvermögen immer genau von den laufenden Ausgaben zu scheiden sind. Unter diesem Titel VI. sind daher die verzinslich ausgeliehenen Kapitalien u. s. w. vorzutragen.

S. § 83 Ziff. 103, 104, 107—115, 118, 119.

Zusammenstellung der Ausgaben.

25. S. 83 Ziff. 120.

D. Abgleichung.

26. S. § 83 Ziff. 121.

F. Vermögensausweis.

27. S. § 83 Ziff. 122.

Schlußbemerkung.

Wenn Armen- (Wolthätigkeits-)stiftungsrechnung und Armenkassen- (Armenpflegs-)rechnung vereinigt sind: dann kann unter dem Einnahmstitel:

„Reinertrag des Stammvermögens" die Abtheilung gemacht werden:

A. Armenpflegsvermögen,

B. Armenstiftungsvermögen.

In gleicher Weise kann bei den übrigen auf das Stammvermögen Bezug habenden Titeln die Unterscheidung beachtet werden. —

Wird Armenstiftungsrechnung und Armenpflegsrechnung getrennt geführt: dann ist nur die Armenpflegs- (Armenkassen-)rechnung nach dem im Vorstehenden (§ 86) betrachteten Formulare zu fertigen; die Armen- (Wohlthätigkeits-)stiftungsrechnung dagegen nach dem für die Stiftungsrechnungen aufgestellten Formulare (§ 87). —

§ 87.

Stiftungsrechnung.

Die Stiftungsrechnung hat dieselben Titel, wie die Schulrechnung und Kirchenrechnung. Ein Unterschied tritt nur hervor bei den Unterabtheilungen einzelner Titel z. B. Tit. IV der Ausgaben. Diese Unterscheidung ergibt sich aber schon aus der Natur der Sache. Es wird daher hier lediglich auf die Bemerkungen in § 85 und 88 verwiesen.

§ 88.

Kirchenrechnung.

Hier ist Folgendes zu bemerken:

A. Vorbericht.

1. S. § 70 Ziff. 1.

B. Einnahmen.

Tit. I. Ueberschuß des Vorjahres.

2. S. § 83 Ziff. 2. u. 3.

T. II. Ausstände.

3. S. § 83 Ziff 4 u. 5.

Tit. III. Rechnungsmängel und Ersatzposten.

4. S. § 83 Ziff. 6 – 8.

Tit. IV. Zinsen von Kapitalien.

5. S. § 83 Ziff. 9 – 20.

Unverzinsliche Vorschüsse an Stiftungen, Pfründen, Gemeinden u. s. w. gehören nicht unter Tit. IV., sondern Tit. XVI. der Einnahmen als Reste.

S. Ziff. 25 unten.

6. Die Kapitalien werden häufig unterschieden in:

A. Kirchenkapitalien.

B. Belastete Kapitalien.

Unter B. gehören die zu Jahrtagen u. dgl. Gottesdienste gestiftete Kapitalien, auf welchen die Verbindlichkeit lastet, die Gebüren der Kirchendiener für die gestifteten Gottesdienste, sowie den Aufwand an Wachs u. dgl. hiefür zu bestreiten.

Unter A. gehören die übrigen aus den Kircheneinkünften angesammelten, oder unbelastet zur Kirche gestifteten Kapitalien. —

Uebrigens ist diese Unterscheidung gesetzlich nicht vorgeschrieben, dient auch nicht zur Vereinfachung der Sache, und kann daher, wenn sie nicht ausdrücklich von der vorgesetzten Behörde verlangt wird, auch unterlassen werden.

7. Soferne noch eigene Bruderschafts- oder derartige Stiftungen bestehen, die mit der Kirchenstiftung verbunden sind, so mag für diese Kapitalien eine weitre Unterabtheilung eröffnet werden, z. B.

C. Marienbruderschaftskapitalien.

Durch diese Ausscheidung der Kapitalien in Tit. IV. der Einnahmen läßt sich der Stiftungszweck hinlänglich wahren, ohne daß eine besondre Rechnungsführung erforderlich wäre, da es in jeder andern Hinsicht wünschenswert erscheint, wenn für gleichartige Stiftungen die Rechnung möglichst vereinigt, statt getrennt und zersplittert wird.

S § 69 oben.

T. V. Ertrag der Liegenschaften, in eigner Bewirtschaftung.

8. S. 83 Ziff. 22 u. 24.

9. Hier sind auch alle den Kirchendienern als Gehaltestheile zum

Nutzgenusse überlassenen Gegenstände vorzumerken, da sie unter Tit. VI. a. der Ausgaben auch wieder ausgablich vorzumerken sind z. B. Anschlag der Wohnung des Meßners im Meßnerhause, Anschlag des Nutzgenusses der Kirchengründe u. dgl. m.

Tit. VI. Ertrag der Liegenschaften in Verpachtung.

10. S. 83 Ziff. 22 u. 23.

Tit. VII.—IX. Ertrag aus Rechten.

nemlich (VII.) Bodenzinse.

(VIII.). Obereigentumsgefälle (Erbzinse, Handlohn)

(IX.) Zehente.

11. Die Zerfällung des Ertrags aus Rechten in drei Titel erscheint seit dem Grundlastenablösungsgesetze v. 4. Juni 1848 nicht mehr erforderlich.

S. im Uebrigen § 83 Ziff. 27—29 unten Ziff. 27.

Tit. X. Unterhaltbeiträge.

12. Unterabtheilungen:
   a. des Staates,
   b. von Stiftungen,
   c. von Gemeinden,
   d. von Privaten.

S. § 83 Ziff. 34.

Unter Tit. X. gehören in der Regel nur die auf Herkommen oder sonst einem besonderen Rechtstitel beruhenden Beiträge, wenn z. B. auf einem Gute die Last liegt, alljährlich die Ausgabe für den Meßwein zu bestreiten u. s. w. Nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen ohne besondre rechtliche Verbindlichkeit eignen sich weniger unter Tit. X. als unter Tit. XI.

14. Unter Tit. X. a. eignen sich die Beiträge aus der Staatskasse an die ehemaligen sog. Klosterkirchen u. dgl. m.

15. Unter Tit. X. b. eignen sich die Beiträge der Tochterkirchen (Filiale) aus ihren Rentenüberschüssen an die Mutterkirche; die Beiträge andrer Stiftungen aus ihren Rentenüberschüssen u. s. w.

16. Unter X. c. eignet sich der aus der Gemeindekasse in die Kirchenkasse wegen Unzulänglichkeit der Kirchenmittel zur Bestreitung der Kirchenbedürfnisse gewährte Zuschuß. Vgl. § 83 Ziff. 90.

17. Unter X. d. mögen Kirchenstulgelder kommen.

Die Kirchenstulgelder werden an vielen Orten für die Benützung eines bestimmten Kirchenstules und eines bestimmten Platzes desselben erhoben. Die Vergebung des Platzes an ein Kirchengemeindemitglied

geschieht gewönlich auf Lebenszeit, wogegen es dann ein- für allemal oder alljährlich eine bestimmte Stift zalt. Diese Stift ist aber keine Rente, wie die unter Tit. VII.—IX. vorzutragenden Einnahmen; es erscheint deshalb auch der Vortrag unter diesen Titeln nicht passend; noch weniger passend oder vereinbar mit dem Begriffe des Gottesdienstes erscheint der Vortrag unter Tit. V. oder VI. der Einnahmen. Es erübrigt deshalb Nichts als der Vortrag unter X. d. oder XI. der Einnahmen, von welchen aber X. d. vorzuziehen sein möchte.

Tit. XI. Zufällige Einnahmen.

18. Unterabtheilungen:

1. Opferstockgefälle;
2. Ertrag aus Sammlungen;
3. Gebüren für Hochzeiten, Taufen, Leichen u. s. w.

Alle diese Einnahmen sind zwar in gewisser Hinsicht Unterhaltbeiträge, eignen sich aber aus dem oben Ziff. 13 angegebnen Grunde besser hieher.

19. Die Gebüren für Hochzeiten, Taufen, Leichen sind ein Ersatz für das während der betreffenden Gottesdienste verbrannte Wachs, für die bewirkte Abnützung der Kirchengewänder u. s. w.

20. Der Vortrag der Einnahmen ist unter jeder der Unterabtheilungen 1. 2. 3. summarisch, jedoch durch ein bestätigtes Verzeichnis zu belegen.

Tit. XII. Umlagen.

21. Die Umlagen werden nach Maßgabe des Gemeindeumlagengesetzes v. 22. Juli 1819 erhoben.

Der gesetzliche Maßstab ist, soferne nicht ein ausdrücklich von der Kirchengemeinde gefaßter und bezirksamtlich genehmigter Beschluß eines andern Maßstabes vorliegt, die Gesammtsteuer, nemlich: Haus-, Grund-, Gewerb-, Kapitalrenten-, Einkommensteuer, indem letztre an die Stelle des ehemaligen Familienschutzgeldes getreten sind. —

Die Einnahme aus Umlagen ist durch die Umlagenliste zu belegen. S. § 95 unten.

Tit. XIII. Aufgenommene Kapitalien.

22. S. § 83 Ziff. 50.

T. XIV. Aufgenommene Vorschüsse.

23. S. § 83 Ziff. 51.

Tit. XV. Heimgezalt erhaltene Kapitalien.

24. S. § 83 Ziff. 47.

Tit. XVI. Heimgezalt erhaltene Vorschüsse.

25. An andre Kassen geleistete Vorschüsse müssen bis zur Heimzalung unter Tit. XVI. als Reste fortgeführt werden.

S. im Uebrigen § 83 Ziff. 48 u. 49 und unten Ziff. 56 u 61.

Tit. XVII. Erlös aus Liegenschaften und Rechten.

26. S. § 83 Ziff. 44.

27. Auch die Ablösungen von Abgaben, (Bodenzinse u. dgl.) welche an die Kirche zu leisten waren, sind hier zu verrechnen.

S. § 83 Ziff. 46.

T. XVIII. Vermächtnisse und Stiftungszuflüsse.

28. Vermächtnisse und Schenkungen zu laufenden Ausgaben gehören unter Tit. X.; nur die zur Mehrung des Stammvermögens dienenden hieher.

S. im Uebrigen § 83 Ziff. 53.

Zusammenstellung der Einnahmen.

29. S. § 83 Ziff. 55.

C. Ausgaben.

Tit. I. Rückstände des Vorjahres.

30. Hieher gehören:

a. der Abgang der Vorrechnung,

b. die Reste der Vorrechnung, Ausgabstitel I.—VIII.

S. im Uebrigen § 83 Ziff. 56.

Tit. II. Rechnungsmängel und Ersatzposten.

31. S. § 83 Ziff. 57—59.

Tit. III. Auf die Verwaltung.

32. Unterabtheilungen:

1. Besoldung des Kirchenpflegers u. s. w.
2. Aufwand auf Kapitalien,
3. Aufwand auf Liegenschaften,
4. Aufwand auf die übrigen Einnahmen,
5. Staats- und Gemeinde-Anlagen,
6. Amtsbedürfnisse.

33. Die Besoldung des Kirchenpflegers beträgt 1—4 % von den reinen Einkünften.

S. im Uebrigen § 85 Ziff. 31.

34. Bezüglich des Aufwandes auf Kapitalien § 85 Ziff. 32.

35. Als Aufwand auf Liegenschaften kommen in Verrechnung: die Kosten für Bewirtschaftung und Beaufsichtigung der Kirchenwaldungen; die Kosten für Verpachtung der Kirchengründe u. dgl. m.

Vgl. § 83 Ziff. 63.

36. Als Aufwand auf die übrigen Einnahmen kommen in Verrechnung:

die Kosten für Herstellung der Listen der Bodenzinspflichtigen u. dgl.

S. § 83 Ziff. 67 70. 72. 74. 76.

37. Als Staats- und Gemeinde-Auflagen kommen in Verrechnung die von den Kirchengebäuden, Kirchengründen und Kirchenkapitalien zu entrichtenden Haus-, Grund- und Kapitalrentensteuer, Kreisumlage, Distriktsumlage, Gemeindeumlage. Vgl. § 83 Ziff. 78.

38. Als Amtsbedürfnisse kommen in Verrechnung:

Ganggebüren, Schreibbedürfnisse, öffentliche Blätter u. dgl. m.

39. Unter III. 6. gehören die Ganggebüren des Kirchenpflegers und der übrigen Kirchenverwaltungsmitglieder in Angelegenheiten des Kirchenvermögens u. s. w.

S. § 83 Ziff. 85 und § 85 Ziff. 36.

40. Unter III. 6. gehören Ausgaben für gedruckte Formulare und sonstige Schreibbedürfnisse zur Verwendung bei der Rechnungsstellung und bei allen Schreibereien bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens u. s. w.

41. Unter III. 6. gehören die Ausgaben für öffeutliche Blätter: Gesetz-, Regierungs-, Kreis-, Bezirksamtsblatt.

Diese Blätter sind ein Verwaltungs- aber kein Kirchenbedürfnis; gehören daher unter Tit. III., keineswegs aber unter Tit. IV. b. der Ausgaben.

Vgl. auch § 85 Ziff. 36.

Tit. IV. Auf den Zweck.

42. Unterabtheilungen:

a. Besoldung der Kirchendiener.

b. Kirchenbedürfnisse.

c. Kirchengebäude.

43. Unter IV a gehören die Besoldungsbezüge von:

1. Pfarrer,
2. Meßner,
3. Ministranten,
4. Fahnen- u. Kreuzträger u. dgl.,
5. Organist, Chorregent,
6. Blasbalgzieher,
7. Musiker und Sänger

u. s. w.

44. Die Besoldungsbezüge sind für jeden Bezugsberechtigten nur

summarisch in der Rechnung vorzutragen, auf dem Belege aber einzeln aufzuzälen.

Bei einer Aenderung des Betrages gegen das Vorjahr z. B. wegen inzwischen erfolgter Stiftung eines Jahrtages u. dgl. ist in der Rechnung in Kürze die erfoderliche Erläuterung beizufügen.

45. Jeder der Bezugsberechtigten hat auch die ihn treffenden Bezüge zu erhalten und selber den Empfang zu bescheinigen.

So namentlich dürfen die stiftungsmäßigen Bezüge der Ministranten nicht mit denen des Pfarrers oder Meßners vermischt, sondern müssen besonders nach Inhalt der Jahrtagsurkunden vorgetragen und von den Ministranten zur Rechnung bescheinigt werden.

In gleicher Weise sind die Bezüge des Blasbalgziehers von denen des Organisten geschieden zu halten.

46. Unter IV b gehören die Ausgaben für:

1. Wachs und Oel (Beleuchtung);
2. Wein;
3. Oblaten;
4. Weihrauch;
5. Kirchenwäsche;
6. Kirchengewänder (Paramente);
7. Kirchengerätschaften;
8. Kirchenkalender u. dgl.
9. Musikalien u. dgl.

Die Ausgaben sind, mindestens bei 1—5, blos summarisch in der Rechnung vorzutragen.

47. Sämmtliche unter IV b vorgetragenen Ausgaben sollen von den ursprünglichen Empfängern, also z. B. vom Kaufmanne, der das Oel lieferte, nicht vom Meßner, der das Oel kaufte u. s. w. bescheinigt sein.

48. Unter IV c sind zu verrechnen die Ausgaben für:

1. Reinigung der Kirche;
2. Beheizung der Sakristei;
3. Kaminkehren;
4. Brandversicherung;
5. Baufallwendungen an den kirchlichen Gebäuden.

49. Wenn aus der Kirchenkasse ein Beitrag zum Aufziehen der Kirchenthurm-Uhr geleistet wird, so ist dieser Beitrag unmittelbar an den Uhraufzieher zu bezalen und unter IV c zu verausgaben.

Vgl. § 68 oben und § 83 Ziff. 99.

Tit. V. Auf Schuldverzinsung.

50. S. § 85 Ziff. 42.

Tit. VI. Auf Abgang und Nachlässe.

51. S. § 85 Ziff. 43, 44.

Tit. VII. Auf Rechtsstreitkosten.

52. S. § 85 Ziff. 45.

Tit. VIII. Unterhaltbeiträge an andre Kassen u. s. w.

53. Hier sind zu verrechnen: der Beitrag zum Priesterseminar, Armenspenden, Unterstützungen an andre Kirchen u. dgl.

54. Bezüglich des Beitrags zum Priesterseminar s. Verord. v. 24. August 1824 (Döllinger V. S. Bd. VIII Seite 329).

55. Armenspenden werden zum Theil unmittelbar an die Unterstützten geleistet, zum Theil mittelbar durch die Armenpflege.

In beiden Fällen gehört die Verrechnung hieher.

56. Unterstützungen aus Rentenüberschüssen, welche an andre Kirchen, Pfründen u. s. w. geleistet werden, gehören unter Tit. VIII, wenn sie nicht zurückzuersetzen sind; wenn es dagegen unverzinsliche jedoch zurückzuersetzende Vorschüsse sind, gehören sie unter Tit. XII. Nur die letztren sind unter Tit. XVI der Einnahmen als Reste überzutragen; die unersetzlichen Unterstützungen dagegen sind selbstverständlich nicht als Einnahmsreste zu behandeln.

Tit. IX. Abzalung an Schuldkapitalien.

57. S. § 85 Ziff. 47.

58. Hieher gehören auch die Ablösungen von Abgaben, welche die Kirche bisher an Andre zu leisten hatte.

S. § 83 Ziff. 108.

Tit. X. Abgezalte Vorschüsse.

59. S. § 83 Ziff. 104.

Tit. XI. Ausgeliehene Kapitalien.

60. S. § 85 Ziff. 50 u. 51.

Tit. XII. Geleistete Vorschüsse.

61. S. § 83 Ziff. 116 und oben Ziff. 56.

Zusammenstellung der Ausgaben.

62. S. § 83 Ziff. 120.

D. Abgleichung.

63. S. § 83 Ziff. 121.

E. Vermögensausweis.

64. S. § 83 Ziff. 122.

§ 89.

Zur Vereinfachung des Rechnungswesens.

Viele Schreiberei verursacht das Rechnungswesen nach dem dermaligen Stande der Sache, und zwar nicht nur für die rechnungstellenden Gemeindebehörden, sondern auch für die rechnungprüfenden kgl. Bezirksämter.

Diese Schreiberei wächst von Tag zu Tag, je mehr in Folge der Entwicklung der Gemeindeverhältnisse auch die gemeindlichen Einnahmen und Ausgaben manchfaltiger werden.

Eine Vereinfachung des Rechnungswesens erscheint daher wünschenswert.

Hiebei möchten hauptsächlich folgende Punkte in Betracht kommen:

1. Das Rechnungsjahr soll mit dem Kalenderjahre übereinstimmen.

Unter den jetzigen Verhältnissen ist kein triftiger Grund mindestens nicht für die Gemeinden vorhanden, auch fernerhin ein besondres Rechnungsjahr aufzustellen und dasselbe mit dem ersten Oktober statt mit Neujahr beginnen zu lassen. Das amtliche Leben soll sich so wenig wie möglich vom gesellschaftlichen Leben entfernen. Das Kalenderjahr ist in der menschlichen Gesellschaft das gewönliche, darum ist es auch für's amtliche Leben beizubehalten. Die Abweichung des Rechnungsjahres vom Kalenderjahre verursacht, zumal bei schlichten Gemeindegliedern, mancherlei Irrungen, erleichtert in keinem Falle und in keiner Weise die Amtsführung, sondern erschwert sie, da in vielfacher Beziehung die nach dem Kalenderjahre waltenden Verhältnisse nun erst wieder für's Rechnungsjahr zurecht gelegt und zugerichtet werden müssen.

2. Für sämmtliche Rechnungen, also für Gemeinderechnung, Schulrechnung, Armenrechnung, Stiftungsrechnung, Kirchenrechnung soll durchaus nur ein und dasselbe Formular gelten.

Die Aufstellung eines solchen allen Rechnungen gemeinsamen Formulars läßt sich ohne Schwierigkeit bewerkstelligen, wenn in zweckmäßiger Weise verfahren wird.

Ist das Formular für alle Rechnungen gleich, so wird sich die Form alsbald allen Betheiligten so einprägen, daß sie mit Leichtigkeit bemessen, wo eine betreffende Einnahme oder Ausgabe in der Rechnung zu finden, oder wo vorzutragen ist. Bei der Verschiedenheit der Formulare, wie sie zur Zeit besteht, ist es kaum den gewandtesten Arbeitern möglich, sich alle Formulare gehörig zu merken; die Anfertigung, die Einsicht und Prüfung der Rechnungen wird dadurch

mühsam und schwierig, erfodert große Aufmerksamkeit, und läßt doch die manchfachsten Irrungen geschehen.

3. Die Rechnungen sollen so eingerichtet sein, daß so viel wie möglich der ganze Vortrag darin gedruckt erscheint, und nur noch Ziffern und wenige einzelne Worte zu schreiben sind.

Dies kann leicht dadurch bewirkt werden, daß in der Rechnung selbst nur der summarische Vortrag vorwaltet; dagegen der Einzelvortrag in das Hauptbuch oder in Nebenrechnungen (Beirechnungen) oder auf die Belege verwiesen wird.

Für das Hauptbuch, Nebenrechnungen u. s. w. können selber wieder Formulare verwendet werden, welche großentheils gedruckt sind, und nur das Hineinschreiben der Ziffern und weniger Worte erfodern.

Eine derartige Einrichtung erleichtert die Anfertigung, Einsicht und Prüfung der Rechnung; das Gedruckte ist leichter zu lesen, als das Geschriebene; gedruckte Formularien sind sich alle gleich, es ist daher jede gleiche Einnahme oder jede gleiche Ausgabe in allen gleichartigen Rechnungen auf derselben Stelle zu finden; selbst ganz einfache und schlichte Gemeindeglieder werden sich in so angefertigten Rechnungen zurecht finden.

4. Die Rechnungen sollen so eingerichtet sein, daß alle Bemerkungen, welche das k. Bezirksamt zu machen hat, in der Rechnung selbst (Beirechnung u. s. w.) neben der betreffenden Einnahme oder Ausgabe beigesetzt werden können.

Das bisherige Verfahren, ein eigenes Erinnrungsheft anzulegen, darin auf der linken Halbseite der Erinnrungen gegen die beanstandeten Vorträge der Einnahmen und Ausgaben niederzulegen, auf der rechten Halbseite die Beantwortung dazu schreiben zu lassen, das ganze Erinnerungsheft sodann abschreiben zu lassen, und im Rechnungsbescheide sich auf die einzelnen Erinnrungen und Beantwortungen zu beziehen u. s. w. enthält eine endlose Schreiberei, erfüllt aber, wie die Erfahrung zeigt, den Zweck nicht.

Die Erinnrungen selbst können nicht kurz gefaßt werden, da die Einnahme und Ausgabe, auf welche die Erinnrung sich beziehen soll, vorerst genau bezeichnet werden muß. Bei der Beantwortung muß erst aus der Rechnung und der Erinnrung das Zusammengehörige zusammengesucht werden; bei der Bescheidung und Kenntnisnahme hievon ist Rechnung, Erinnrung, Beantwortung, nebeneinander zu halten, um richtig herauszufinden, was beschieden ist. Nur durch Aufwand großer Mühe wird es möglich, die zur vorhergehenden Rechnung gemachten Erinnrungen bei der nächstfolgenden Rechnung gehörig zu beachten.

Indessen hieran gebricht es fast durchgehends; fast alle folgenden Rechnungen enthalten das früher Beanstandete wieder, als wenn die Erinnrungen nicht erlassen worden wären. —

Werden dagegen die Erinnrungen in einer eigenen hiefür bestimmten Reihe in der Rechnung oder Beilage am betreffenden Orte selber beigesetzt, so können sie sehr kurz gefaßt, leicht verstanden, und bei der folgenden Rechnung nicht leicht übersehen werden.

Für die Zweckmäßigkeit spricht das Ergebnis in den linksrheinischen Landen, in welchen die prüfenden und bescheidenden Behörden ihre Bemerkungen in der Rechnung selbst beisetzen.

5. Die Grundvoranschläge sind als nicht mehr entsprechend fallen zu lassen, und sind lediglich Jahresvoranschläge aufzustellen.

S. 74 oben.

Die auf ein Jahr begrenzten Voranschläge erleichtern die Rechnungsstellung, schließen sich der Rechnung genauer an, lassen sich bestimmter bemessen, und wecken die Antheilnahme der Gemeindeglieder am Gemeindehaushalte.

§ 90.

Listen.

Listen (auch Register, Matrikel u. s. w. genannt) sind Aufzälungen gleichartiger Gegenstände (Personen oder Sachen).

In dem Umstande, daß ein Gegenstand in eine solche Aufzälung aufgenommen wird, liegt eine Beurkundung, daß dieser Gegenstand in der bestimmten Beziehung mit den übrigen gleich ist, zu denselben gehört.

Nur die Aufzälungen, welche eine solche Beurkundung enthalten und bezwecken, gehören hieher. Aufzälungen dagegen, die eine solche Beurkundung nicht enthalten und bezwecken, sondern als blose Geschäftsausweise erscheinen, gehören nicht hieher. Für jene (d. i. beurkundenden Aufzälungen) wird mehr die Bezeichnung: „Liste"; für diese (d. i. die blos als Geschäftsausweise dienenden Aufzälungen) mehr die Bezeichnung: „Verzeichnis" gebraucht.

S. unten § 98.

Die Listen werden gewönlich in Tabellenform gefertigt.

Die Tabelle besteht aus einer Anzal durch Linien, welche von unten nach oben gezogen sind, gebildeter Reihen (Säulen, Säulenreihen, Kolumnen).

In jede dieser Reihen werden dann immer nur die gleichen oder gleichartigen Punkte der aufgezälten Gegenstände eingetragen.

Jede Reihe erhält deshalb die betreffende Aufschrift d. i. die Benennung des in dieser Reihe vorzutragenden Punktes, Verhältnisses.

Die Aufschriften aller Reihen zusammen werden der **Kopf** der Tabelle genannt.

Da das, was im Kopfe bereits enthalten ist, bei den einzelnen Aufzälungen nicht wiederholt zu werden braucht: dient die Tabelle zur Abkürzung der Schreiberei. —

Unzweckmäßig ist das häufig vorkommende Verfahren, in den Kopf die Schrift schief statt gerade einzustellen, da die schiefe Schrift den Gebrauch der Tabelle erschwert. —

Jede Aufzälung in der Tabelle soll durch eine Querlinie von den übrigen aufgezälten Gegenständen geschieden sein. Diese Querlinien dienen dazu, den Ueberblick zu erleichtern, Verwechslungen vorzubeugen, Abgangs-Vormerkungen kenntlicher zu machen u. s. w.

Die vorzüglichsten gemeindlichen Listen sind:

1. die Listen der Gemeinde-Angehörigen (§ 91);
2. die Geburts-, Trau- und Sterb-Register (§ 92);
3. die Liste der Heerespflichtigen (§ 93);
4. die Geschwornen-Urliste (§ 94);
5. die Listen über die Umlagen und Naturaldienste (§ 95);
6. die Listen über das Gemeindevermögen (§ 96);
7. das Statutenbuch (§ 97).

§ 91.

Listen der Gemeindeangehörigen.

Die Listen der Gemeindeangehörigen sind fünf:

1. die Urwalliste d. i. die Liste der wirklichen Gemeindeglieder;
2. die Liste der Beisassen;
3. die Liste der Heimatberechtigten;
4. die Liste der Inleute;
5. die Liste der Ausmärker (Forensen).

S. § 11, 12, 13 d. r. G. E. — Ziff. 10 der Vollzugsvorschriften v. 31. Oktober 1837 z. r. G. E.

Zu 1. Urwalliste.

In die Urwalliste sind alle **wirklichen** Gemeindeglieder aufzunehmen.

Vgl. Art. 19 der Gemeindewalordnung v. 5. August 1818.

Wirkliche Gemeindeglieder sind

„diejenigen, welche im Gemeindebezirke ihren selbständigen „Wohnsitz aufgeschlagen, oder daselbst ein häusliches Anwesen „haben, und dabei darin entweder besteuerte Gründe besitzen, „oder besteuerte Gewerbe ausüben.

„Darunter sind hienach auch die blosen Hausbesitzer und „die Gewerbsleute ohne Grundvermögen begriffen, wenn sie „von ihren Häusern oder Gewerben die Steuer entrichten."

S. § 11 u. 12 d. r. G. E.

Es ist Streitfrage, ob zur Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes die Ansässigkeit nach den Bestimmungen des Ansässigmachungsgesetzes v. 1. Juli 1834 erforderlich sei oder nicht.

Bei künftiger Gesetzgebung wird diese Frage wahrscheinlich verneinend entschieden werden; indessen bei den zur Zeit noch bestehenden Gesetzen, welche die sog. Bürgergemeinde, nicht die sog. Einwohnergemeinde voraussetzen, ist sie zu bejahen. Aus einer Vergleichung des § 11 u. 12 d. r. G. E. mit § 13 Ziff. 1 u. 2 d. r. G. E. ergibt sich schon, daß in § 11 u. 12 d. r. G. E. die Ansässigkeit vorausgesetzt ist. —

Zur Erwerbung der Ansässigkeit gehört aber:

1. das Vorhandensein eines der gesetzlichen Ansässigmachungstitel, nemlich:

I. Entsprechend großer Grundbesitz, d. i. in Landgemeinden der Besitz schuldfreier Wohn- und Wirtschafts-Räume und so vieler schuldenfreier Grundstücke, daß davon mindestens 1 fl., (bei Eingebornen aus andern Gemeinden 1 fl. 30 Krzr.) Grundsteuer im Einfachen zu entrichten ist;

II. Eigentümlicher Besitz einer realen oder radizirten Gewerbs-Gerechtsame;

III. Erlangung einer persönlichen Konzession zum Gewerbsbetriebe;

IV. Ein auf sonstige Weise vollständig und nachhaltig gesicherter Nahrungsstand, nemlich:

a. ein das Steuermindeste nicht erreichender, aber das Fortkommen der Familie dennoch sichernder Grundbesitz;

b. eine sichere, den Bedarf einer Familie gewährende Rente;

c. eine freie Erwerbsart (ein freies Gewerbe);

d. Lohnerwerb;

V. Eintritt in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche oder der Gemeinde mit fester (definitiver) Anstellung;

Bei Schullehrern nach Zurücklegung dreier Dienstesjahre

Vgl. Gesetz v. 24. Dezbr. 1849 über Ansässigkeit der Schullehrer;

Widerrufliche (provisorische) Anstellung dagegen ist IV d gleich zu achten.

2. Ein rechtskräftiger obrigkeitlicher Beschluß, welcher aber bei Tit. III. durch die Gewerbsbewilligungsurkunde; bei Tit. V. durch die Anstellungsurkunde ersetzt wird.

S. § 2—5 des Ansässigmachungsgesetzes v. 1. Juli 1834.

Hienach würden also als wirkliche Gemeindeglieder alle, welche auf Tit. I. II. III. u. IV. a. u. c. ansässig sind, zu gelten haben, und in die Urwalliste aufzunehmen sein. —

Für jedes Gemeindeglied besteht in der Urwalliste ein eigener Bogen mit folgenden Angaben:

Vorname, Zuname, Beruf, Religion, Geburtszeit (Tag, Monat, Jahr), Geburtsort (Gemeinde, Bezirk, Land), bei Eingewanderten die Zeit und Art der Naturalisation; Ansässigkeit, ob auf besteuerten Häusern, Gründen, Gewerben; die Größe der Haussteuer, Grundsteuer, Gewerbsteuer u. s. w.

S. Art. 19 der Gemeindewalordnung v. 5. August 1818.

Die erforderlichen Angaben über die Steuerpflichtigkeit haben die Rentämter mitzutheilen.

S. Art. 25 der Gemeindewalordnung v. 5. August 1818.

Vgl. Muster § 117 unten.

Zu 2. Beisassen-Liste.

Beisassen sind die Gemeindeangehörigen, welche zwar ansässig sind, jedoch nicht auf besteuerten Häusern, Gründen und Gewerben.

Es werden also namentlich die auf Tit. IV. b. und d. ansässigen Gemeindeglieder sein.

S. § 13 Ziff. 1 d. r. G. E.

Die Liste soll von jedem Beisassen angeben:

Vor- und Zuname, Religion, Zeit (Tag, Monat, Jahr) und Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) der Geburt, Zeit und Art der Naturalisation des Eingewanderten, Art der Ansässigkeit in der Gemeinde und Zeit der Aufnahme als Beisasse, Steuer (Kapitalrenten- und Einkommensteuer), Bemerkungen.

Auch hier soll jeder Beisasse einen eigenen Bogen erhalten.

S. Ziff. 10 b. der Vollzugsvorschriften v. 31. Oktober 1837 z. r. G. E.

S. Muster § 117 unten.

Zu 3. Liste der Heimatberechtigten.

Heimatangehörige einer Gemeinde sind alle Diejenigen, welche den Anspruch auf Wohnsitz und Unterstützung (letztre jedoch nur nach Maßgabe der Gesetze) in der Gemeinde haben.

S. § 5 des Heimatgesetzes vom 11. September 1825.

Heimatangehörige sind demnach:

1. alle, die durch besonderen rechtsgiltigen Vertrag mit der Gemeinde die Heimat in der Gemeinde erworben haben;
2. alle, die in der Gemeinde die Ansässigkeit nach Maßgabe des Ansässigmachungsgesetzes vom 1. Juli 1834 haben;
3. alle, die sich in der Gemeinde mit obrigkeitlicher Erlaubnis verehelicht haben; Ehefrauen, wenn ihr Ehemann in der Gemeinde heimatberechtigt ist; Wittwen, wenn ihr Ehemann in der Gemeinde zuletzt seine Heimat hatte u. s. w.
4. alle, die in der Gemeinde bei öffentlicher Not mit eigener Gefahr Hilfe geleistet, und hiedurch erwerbsunfähig geworden sind, soferne sie nicht vorziehen, ihre frühere Heimat zu behalten.
5. alle Kinder, die noch keine eigene Heimat erworben haben, wenn ihre Eltern, und zwar bei ehelichen der Vater, bei außerehelichen oder soferne die Heimat des Vaters nicht zu ermitteln ist, die Mutter, in der Gemeinde die letzte Heimat gehabt haben, oder noch haben;
6. alle, welchen die Heimat vorsorglich in der Gemeinde angewiesen wurde, weil die eigentliche Heimat nicht zu ermitteln war. —

Die unter Ziff. 1—4 bezeichnete Heimat wird eine erworbene Heimat, die unter 5 bezeichnete die ursprüngliche Heimat, die unter 6 die angewiesene Heimat genannt.

Durch die später erworbene wirkliche Heimat wird in der Regel die frühere aufgehoben, wenn nicht ausdrücklich das Gegentheil rechtsgiltig vereinbart ist.

Die Heimat hat daher Jeder nur in einer Gemeinde, selbst dann, wenn er in mehren Gemeinden zu gleicher Zeit ansässig wäre. —

S. § 1—5 des Heimatgesetzes v. 11. September 1825.

Zu den Heimatangehörigen der Gemeinde gehören, wie aus dem eben Vorgetragenen hervorgeht, auch alle wirklichen Gemeindeglieder und alle Beisassen. Da aber die wirklichen Gemeindeglieder bereits in die Urwalliste, die Beisassen in die Beisassen-Liste aufzunehmen sind: so werden sie in die Liste der Heimatberechtigten nicht nochmals aufgenommen. Die Liste der Heimatberechtigten wird deshalb auch die Liste der blos Heimatberechtigten genannt.

In die Liste der blosen Heimatberechtigten sind deshalb nur Die-

jenigen aufzunehmen, welche **nicht** nach Tit. I.—IV. des Ansässigmachungsgesetzes v. 1. Juli 1834 ansässig sind, also

a. die Heimatangehörigen, welche überhaupt **nicht** ansässig sind,

b. diejenigen, welche nur als Staatsdiener, Kirchendiener, Gemeindediener ansässig sind.

Die Aufnahme der unter Buchst. b. bezeichneten Heimatberechtigten rechtfertigt sich, da sie in keine der anderen Listen gehören. —

S. § 13 Ziff. 2 d. r. G. E.

Wittwen, welche Gemeinderechte besitzen, oder das Gewerbe ihres Ehemannes fortausüben, werden, auch wenn sie keine Walrechte haben, gleichwol zweckmäßiger in der Urwalliste belassen, indem die wirkliche Gemeindegliedeigenschaft nicht mangelt, sondern nur ruht.

Vgl. § 78 Buchst. a d. r. G. E.

Da die Anlage aller Listen der Gemeindeangehörigen familienweise zu erfolgen hat, so folgt weiter daraus, daß die Ehefrauen und Abkömmlinge der wirklichen Gemeindeglieder und der Beisassen, wenn sie verzeichnet werden sollen, nicht in die Liste der blos Heimatberechtigten, sondern in die Listen der wirklichen Gemeindeglieder und Beisassen neben ihrem Familienoberhaupte gehören. Hört dagegen die Familiengemeinschaft auf, weil z. B. das Familienoberhaupt starb u. s. w. dann sind dessen Familienangehörige, insoweit sie nicht für sich selbst in die Urwalliste oder in die Beisassenliste zu kommen haben, in die Liste der blos Heimatberechtigten zu übertragen.

Die Liste der blos Heimatberechtigten soll enthalten:

Vorname, Zuname, Wohnung (Hausnummer), Religion, Geburtszeit (Tag, Monat, Jahr), Geburtsort (Gemeinde, Bezirk, Land); Name und Beruf der Eltern; Heimattitel (des Heimatberechtigten), Erwerbsart (des Heimatberechtigten), Steuer (Kapitalrenten-, Einkommensteuer), zeitlicher Aufenthalt (des Heimatberechtigten), Bemerkungen.

S Ziff. 10 Buchst. c der Vollzugsvorschriften v. 31. Oktober 1887 z. r. G. E.

Zu 4. Liste der Inleute.

Inleute sind Heimatangehörige anderer Gemeinden, welche in der Gemeinde, ohne einen ständigen Wohnsitz als wirkliches Gemeindeglied oder Beisasse erlangt zu haben, dennoch einen eigenen Haushalt auf unbestimmte oder bestimmte Zeit führen, sonach jedenfalls einen vorübergehenden Wohnsitz aufgeschlagen haben.

S. § 13 Ziff. 3 d. r. G. E. — Ziff. 10 Buchst. d der Vollzugsvorschrift. v. 31. Oktober 1837 z. r. G. E.

Schlußfolgerichtig gehören hieher auch alle diejenigen, welche zwar

in der Gemeinde besteuerte Häuser, besteuerte Gründe besitzen, oder besteuerte Gewerbe (freie Erwerbsarten) treiben; von Renten oder vom Lohnerwerbe leben, aber die Ansässigkeit nicht erlangt haben, und deshalb nicht zu den wirklichen Gemeindegliedern oder Beisassen gezält werden.

Dagegen gehören nicht hieher diejenigen Fremden, welche in der Gemeinde nur einen vorübergehenden Aufenthalt ohne Führung einer selbstständigen Haushaltung nehmen, und lediglich in's s. g. Fremdenbuch einzutragen sind.

S. § 98 unten — Ziff. 10 Buchst. e der Vollzugsvorschrift. v. 31. Oktober 1837 z. r. G. E.

Die Liste der Inleute soll enthalten:

Vorname, Zuname, Wohnung (Hausnummer), Beruf und Erwerb, Familienstand (ob ledig, oder verheiratet u. s. w.), Heimatsort, Heimatsschein oder sonstige Ausweise, Art und Betrag der Steuer, Bemerkungen.

S. Ziff. 10 Buchst. d der Vollzugsvorschriften v. 31. Oktober 1837 z. r. G. E.

Zu 5. Liste der Ausmärker.

Ausmärker (Forensen) sind diejenigen, welche in anderen Gemeinden wohnen und heimatberechtigt sind, und lediglich in der Gemeindemarkung Grundstücke oder nutzbare Rechte besitzen.

S. § 13 Ziff. 4 d. r. G. E.

Eine Herstellung der Liste der Ausmärker ist nicht vorgeschrieben, da sie nur hinsichtlich ihrer in der Gemeindemarkung liegenden Grundstücke oder nutzbaren Rechte in Beziehung zur Gemeinde stehen.

S. Ziff. 10 Buchst. f der Vollzugsvorschriften v. 31 Oktober 1837 z. r. G. E.

Die Liste der Ausmärker hat übrigens, wenn sie hergestellt wird, zu enthalten:

Vor- und Zuname, Wohnort, Benennung seiner in der Gemeindemarkung liegenden Grundstücke und Rechte, Steuer.

Bezüglich der Umlagen der Ausmärker siehe § 95 unten.

§ 92.

Geburts-, Trau- und Sterb-Register.

Die Geburts-, Trau- und Sterb-Register enthalten alle in der Gemeinde vorkommenden Geburten, Trauungen, Todesfälle.

Bei jedem Eintrage soll die genaue Benennung und Bezeichnung der Gebornen, Getrauten, Gestorbenen, die Zeit, wann, der Ort, wo sie geboren, getraut wurden, starben u. s. w. angegeben sein. —

Diese Register werden in den linksrheinischen Landen von dem

Bürgermeister als Zivilstandsbeamten unter Aufsicht des kgl. Landgerichts, in dem rechtsrheinischen Bayern vom Pfarramte, dem das Geschäft eines Zivilstandsbeamten übertragen ist, geführt.

Da aber den Gemeindebehörden in den manchfachsten Beziehungen die in den Geburts-, Trau- und Sterb-Registern enthaltenen Angaben zu Gebote stehen müssen, z. B. bei Erstattung von Todfallanzeigen, bei Herstellung der Listen der Gemeindeangehörigen, der Heerespflichtigen, der Geschworenen u. s. w.: so ist im Gesetze angeordnet, daß jedes Jahr ein Auszug aus den Registern über alle während dieses Jahres in der Gemeinde stattgehabten Geburten, Trauungen und Todesfälle hergestellt, vom Pfarramte beglaubigt und besiegelt und von der Gemeindeverwaltung in dem Gemeindehause oder Gemeindeschranke aufbewahrt wird.

S. § 100 d. r. G. E.

Diese Bestimmung des Gemeindegesetzes wurde aber durch spätere Verordnung dahin abgeändert, daß der Auszug aus den Zivilstandsregistern nicht mehr den Gemeindevorständen, sondern der Distriktspolizeibehörde (dem k. Bezirksamte) zur Aufbewahrung überantwortet werde.

S. Ziff. 190 der Vollzugsvorschriften v. 31. Oktober 1837 z. r. G. E.

Veranlassung scheint der Umstand gegeben zu haben, daß Gemeindebehörden beglaubigte Abschriften ertheilten, während diese Ertheilung von den Pfarrämtern für sich allein in Anspruch genommen wurde. — Indessen die Hinterlegung bei der Distriktspolizeibehörde genügt dem Zwecke nicht, es erscheint daher wünschenswert, wieder auf die Bestimmung des Gemeinde-Ediktes zurückzukommen. Mißbräuchen wird durch geeignete Einschreitung entgegengetreten werden können.

§ 93.

Liste der Heerpflichtigen.

Heerpflichtig (konskribirt) ist jeder Jüngling in dem Kalenderjahre, in welchem er einundzwanzig Jahre alt wird. Also z. B. alle, die in der Zeit vom 1. Januar 1841 bis 31. Dezember 1841 geboren sind, werden im Jahre 1862 heerpflichtig (konskribirt).

Die Heerpflichtigen (Konskribirten) haben sich in dem Jahre des Eintrittes ihrer Heerpflichtigkeit am 4. November, oder, wenn dieser Tag ein Sonntag sein sollte, am Tage darauf zur Erfüllung ihrer Heerpflicht persönlich oder durch Stellvertreter bei ihrer heimatlichen Konskriptionsbehörde zu melden.

Noch vor dieser Anmeldung in der von der Konskriptionsbehörde (§ 51) den Gemeinden bestimmten Zeit ist alljährlich in jeder Gemeinde die Liste der im laufenden Jahre heerpflichtig gewordenen Jünglinge herzustellen.

S. § 20 des H. E. G. v. 15. August 1828 — § 14 der Vollzugsvorschriften hiezu v. 13. März 1830.

Hiebei ist insbesondre Folgendes zu beachten:

1. Es sind zwei Abtheilungen zu machen, und zwar
   A. in der Gemeinde Heimatberechtigte,
   B. in der Gemeinde Nicht-Heimatberechtigte.

Zu A gehören:

a. diejenigen, welche in der Gemeinde geboren sind, und in derselben noch wohnen, oder der Gemeinde noch angehören;

b. diejenigen, welche in die Gemeinde von andern Gemeinden übergesiedelt, oder vom Auslande förmlich eingewandert sind.

Zu B gehören:

c. diejenigen, welche in der Gemeinde geboren, aber aus derselben in eine andere Gemeinde weggezogen oder ausgewandert sind;

d. diejenigen, welche sich in der Gemeinde blos zeitlich aufhalten.

2. In jeder der beiden Abtheilungen A und B sind sämmtliche dazu gehörigen Jünglinge nach der Reihenfolge der Anfangsbuchstaben ihrer Zunamen vorzutragen.

3. Bei Jedem ist anzugeben:

a. Vorname, Zuname, Geburtsort, Glaubensbekenntnis, Beruf, Vermögen, Aufführung des heerpflichtigen Jünglings;

b. Vorname, Zuname, Beruf, gegenwärtiger Wohnort, Vermögen der Eltern des Heerpflichtigen.

4. Damit nicht Namen in die Liste kommen, die nicht hinein gehören, und nicht Namen ausbleiben, die hineingehören, ist im Zweifelsfalle durch Benehmen mit dem Zivilstandsbeamten (§ 92) die richtige Geburtszeit zu ermitteln.

5. Die Zunamen der heerpflichtigen Jünglinge sind so zu schreiben, wie sie zur Zeit in der Familie derselben gewönlich geschrieben werden.

Dies gilt namentlich bei den Anfangsbuchstaben B oder P, D oder T, F oder V, G oder K u. s. w.

6. Wenn ein heerpflichtiger Jüngling mehre Vornamen hat, so ist derjenige Vorname, mit welchem er gerufen wird, d. i. der s. g. Rufname zu unterstreichen und dadurch kenntlich zu machen.

7. Wenn ein heerpflichtiger Jüngling unehelich ist, so ist dies bei dessen Namen beizusetzen.

8. Uneheliche haben nicht den Namen des Vaters, sondern den der Mutter zu führen.

Wenn jedoch unehelich geborene Kinder durch die nachfolgende Ehe ihres leiblichen Vaters mit ihrer leiblichen Mutter, oder sonst gemäß Rechtes und Gesetzes ehelich geworden sind, haben sie den Zunamen des Vaters zu führen. —

Außerdem können uneheliche Kinder nur mit landesherrlicher Genehmigung den Namen des Vaters führen.

S. Verord. v. 2. Juli 1848 (Döllinger V. S. Bd. III S. 391).

Uneheliche Kinder der Wittwen haben deren Zunamen im ledigen Stande (d. i. deren Mädchennamen) zu führen.

S. Verord. v. 4. Dezember 1837 (Döllinger V. S. Bd. VIII S. 429).

9. Wenn der Geburtsort ein auswärtiger ist, wird zweckmäßig auch der Bezirk und das Land mit angegeben.

10. Unter „Beruf des heerpflichtigen Jünglings" sind namentlich die Gewerbe anzugeben, deren er kundig ist, ob Fischer, Floßer, Musiker u. dgl. m.

11. Bezüglich der „Aufführung des heerpflichtigen Jünglings" ist genau anzugeben, ob, wann und wo und wegen welcher Verbrechen oder Vergehen er etwa schon in Untersuchung und Strafe war.

12. Als „Vermögen des heerpflichtigen Jünglings" ist nur dasjenige anzugeben, was er wirklich bereits als Vatergut, Muttergut, Erbgut oder sonstwie ausgemittelt erhalten hat.

Hat er noch kein eigenes Vermögen, solches aber zu gewärtigen, so ist dies durch die Bezeichnung: „unausgemacht"; hat er keines zu gewärtigen, durch die Bezeichnung: „keines und keines zu erwarten" anzudeuten.

13. Wenn die leiblichen Eltern etwa schon gestorben sind, so ist dies durch Beisetzung eines † neben dem Namen der Verstorbenen kenntlich zu machen.

Beim Namen der leiblichen Mutter ist auch deren Mädchenname (d. i. der Zuname, den sie im ledigen Stande führte) anzugeben und durch den Beisatz: „geborene" kenntlich zu machen.

14. Das Vermögen der Eltern ist näher zu bezeichnen, worin es besteht. Besteht es in einem Anwesen, so ist anzugeben, ob

es ein ganzer, oder nur ein s. g. halber Hof, oder nur ein Gütl u. s. w. ist, wie viele Tagwerke Gründe und mit welcher Steuerverhältniszal dabei sind, wie viel das ganze Anwesen etwa wert ist und wie viel Schulden darauf haften.

15. In der Reihe „Bemerkung" ist anzugeben, wenn der heerpflichtige Jüngling etwa

a. bereits freiwillig in's Heer getreten ist, seit wann, und bei welcher Heeresabtheilung;

b. bereits gegen Sicherheit ansässig und verheiratet ist;

c. landesabwesend ist, seit wann, wie u. s. w.

Vgl. unten § 123.

Zu gleicher Zeit mit den gemeindlichen Listen sind die pfarrlichen herzustellen. Diese letztren enthalten aber folgende Angaben:

a. Vorname, Zuname, Geburtszeit (d. i. Tag und Monat), Geburtsort des heerpflichtigen Jünglings.

b. Vorname, Zuname, Beruf, gegenwärtiger Wohnort der Eltern des Heerpflichtigen.

Eine Aufzälung der Geschwister des Heerpflichtigen ist nicht vorgeschrieben, und, ausgenommen bei Zurückstellungs- und Urlaubsgesuchen, überflüssig. Im Uebrigen sind obige Bemerkungen zu beachten.

§ 94.

Geschwornen-Urliste.

Die Geschwornen-Urliste ist die Liste der in der Gemeinde wohnhaften, zu den Verrichtungen eines Geschworenen befähigten Personen.

In diese Urliste sind, vorbehaltlich der nachfolgend unter Buchst. a—g bezeichneten Ausnahmen, aufzunehmen:

1. alle, welche das Amt eines Bürgermeisters, Magistratsrates oder Gemeindevorstehers bekleiden, oder in den letzten zwölf Jahren bekleidet haben;

2. alle, welche auf einer deutschen Hochschule den Doktorgrad erlangt haben, oder sich durch ein amtliches Prüfungszeugnis über ein mit günstigem Erfolge vollendetes Universitätsstudium ausweisen können;

3. alle, welche vollständige Kunststudien an einer deutschen Akademie der bildenden Künste gemacht haben, und durch Zeugnisse derselben ihre volle Kunstbefähigung nachzuweisen im Stande sind;

4. alle, welche jährlich an Haus=, Grund=, Gewerb=, Kapitalrenten= und Einkommen = Steuer zusammen einen Betrag von mindestens zwanzig Gulden entrichten.

Nachverzeichnete dagegen sind nicht in die Liste aufzunehmen, oder, soferne sie darin sind, in Abgang zu bringen:

a. sämmtliche in Dienst stehende besoldete Staatsdiener und Militärpersonen;
b. alle, welche ein geistliches Amt bekleiden, oder geistliche Verrichtungen haben;
c. die Advokaten an den Gerichten der Orte, wo die Schwurgerichtssitzungen gehalten werden;
d. Personen, welche das dreißigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben;
e. Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande sind, den Pflichten eines Geschworenen nachzukommen;
f. alle, welche wegen sechzigjährigen Alters die Verrichtung eines Geschworenen für immer abgelehnt haben;
g. alle, welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines der fünf schimpflichen Vergehen des Diebstales, der Unterschlagung, des Betruges, der Hehlerei, der Fälschung verurtheilt worden sind.

S. Art. 75—77 des Gesetzes v. 10. November 1848 über das Strafverfahren; Art. 21 des Straf= und Polizeistrafbuch=Einführungsgesetzes v. 10. Novbr. 1861.

Die Herstellung der Liste obliegt dem Gemeindevorsteher unter Zuziehung zweier Gemeindeverwaltungsmitglieder.

(Die Schreiberei hiebei obliegt selbstverständlich dem Gemeindeschreiber).

Jährlich am Anfange des Monates März sind alle Personen, welche bis dahin mit Tod abgegangen, oder aus der Gemeinde weggezogen sind, oder die erfoderliche Befähigung zum Geschwornenamte verloren haben, in Abgang zu bringen; dagegen alle, welche diese Befähigung erlangt haben, oder in die Gemeinde übergesiedelt und befähigt sind, in Zugang zu bringen.

Die Liste ist sodann während vierzehn Tagen im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufzulegen oder anzuheften, und daß dies geschehen sei, öffentlich bekannt zu machen.

Jeder volljährige Staatsangehörige ist berechtigt, inner dieser vierzehn Tage wegen Uebergehung befähigter oder Eintragung unbefähigter Personen Einsprache zu erheben, worüber sodann in voller

Versammlung des Gemeindeausschusses in öffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden wird.

S. Art. 78, 79 u. 86 des Strafverfahrensgesetzes v. 10. Novbr. 1848.

Die Geschworenen-Urliste hat zu enthalten:

Vor- und Zuname, Geburtszeit (Tag, Monat, Jahr), Beruf, Wohnort, Befähigungsgrund (Gemeindeamt u. dgl., Steuergröße); Art und Zeit des Abganges u. s. w.

S. Muster unten § 121.

Die Urliste ist nicht jedes Jahr vollständig neu zu schreiben, sondern sie kann für eine Reihe von Jahren dienen, indem die Abgänge lediglich durch eine mit dem Liniale gezogene einfache Linie, so aber daß die Namen noch leserlich bleiben, durchstrichen und dadurch kenntlich gemacht werden; die Zugänge aber am Schlusse der Liste beigefügt werden.

Uebrigens ist das Durchstreichen der Abgänge nicht einmal erfoderlich, sondern kann unterlassen werden, da schon das Leersein oder das Ausgefülltsein der Reihe: „Abgang", zumal wenn die Aufzälung durch Querlinien (§ 90) geschieden ist, genügend anzeigt, wer noch auf der Liste steht, wer nicht. Nur muß in der ganzen Liste gleichmäßig verfahren werden.

§ 95.

Liste über die Umlagen und Naturaldienste.

Die gemeindlichen Pflichtleistungen sind

1. Umlagen,
2. Naturaldienste.

Ueber jede dieser beiden Arten von Leistungen ist besondre Liste herzustellen.

Zu 1. Umlagen-Liste.

Gemeindeumlagen sind Pflichtbeiträge aus dem eigenen Vermögen der Gemeindeglieder zu den Gemeindezwecken.

Sie sind nur dann statthaft, wenn die Bedürfnisse der Gemeinde weder durch den Ertrag des ständigen Gemeindevermögens, noch durch andre Gemeinde-Gefälle oder Einkünfte, noch durch freiwillige Zusammenwirkung der Gemeindeglieder selbst gedeckt werden können.

S. § 34 d. r. G. E.

Beitragspflichtig sind:

1. Alle Gemeindeglieder.

Die Standesherrn jedoch sind rücksichtlich ihrer standesherrlichen Besitzungen nur anzuziehen, wenn sie Vortheile aus dem Gemeindeverbande haben. —

Die Ausmärker sind nur zu den Umlagen beizuziehen, welche für Zwecke der gehörigen Benützung, des Schutzes und der Verwahrung der Gemeindeflur dienen. —

Zu den Umlagen für Schule und Kirche sind die Gemeindeangehörigen anderen Glaubensbekenntnisses nur dann anzuziehen, wenn ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältnis besteht.

2. Alle Stiftungen, öffentlichen Körperschaften und Anstalten in der Gemeinde.

Ortsstiftungen sind, wenn *ihre* eigenen Bedürfnisse durch ihre Einkünfte nicht gedeckt sind, befreit. —

Das Gemeindevermögen, welches selbst den Bedürfnissen der Gemeinde unmittelbar gewidmet ist, bleibt umlagenfrei. —

3. Der Staat von seinen der Steuer unterworfenen Besitzungen in der Gemeindemarkung.

S. Art. II V des Gemeindeumlagengesetzes v. 22. Juli 1819.

Aus Ziff. 2 folgt z. B. daß das Ortsgemeindevermögen (§ 8), welches nicht unmittelbar den Bedürfnissen der Landgemeinde dient, zwar von den Ortsgemeindeumlagen frei bleibt, dagegen zur Landgemeinde umlagepflichtig ist u. s. w. —

Bezüglich der Ausmärker findet sich öfter zwischen angrenzenden Gemeinden die stillschweigende Uebereinkunft, daß keine Gemeinde die Ausmärker zu Umlagen anzieht, dagegen jede Gemeinde bei ihren Gemeindegliedern auch deren auswärtigen Besitz in Anrechnung bringt.

Der Maßstab für die Umlagen ist die Gesammtsteuer, sohin die Haus-, Grund-, Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer zusammen. Die letztren beiden sind nemlich als an die Stelle des Familienschutzgeldes getreten zu erachten.

S. Art. VI. des Gemeindeumlagengesetzes v. 25. Juli 1819. —
Art. 12 des Einquartirungsgesetzes v. 25 Juli 1850.

Bei den Distriktsumlagen zur Distriktsarmenpflege bildet die Gesammtsteuer den Maßstab; bei den übrigen Distriktsumlagen bleibt jedoch die Einkommensteuer außer Ansatz.

S. Art. 31 des Distriktsratsgesetzes v. 28. 1852.

Bei den Schulumlagen bilden lediglich die Haus-, Grund- und Gewerb-Steuer den Maßstab.

S. Art. 7 des Schulgesetzes v. 10. November 1861.

Die Anwendung eines anderen als des gesetzlichen Maßstabes,

insoweit er gesetzlich zulässig ist, setzt einen schriftlich verfaßten und bezirksamtlich genehmigten Gemeindebeschluß voraus.

S. § 104 Ziff 2 d. r. G. E. — Art. VI. des Gemeindeumlagengesetzes v. 22. Juli 1819. — Art. 12 des Einquartirungsgesetzes v. 25. Juli 1850.

Die Erhebung der Umlagen obliegt dem Pfleger: der Gemeindepfleger hat die Gemeindeumlagen, der Schulpfleger die Schulumlagen, der Armenpfleger die Armenumlagen, der Stiftungspfleger die Stiftungsumlagen, der Kirchenpfleger die Kirchenumlagen unmittelbar von den Beitragspflichtigen zu erheben.

S. Art. X. des Gemeindeumlagengesetzes v. 22. Juli 1819.

Die Erhebung der Umlage soll nur auf Grund einer gehörig gefertigten, und vom kgl. Bezirksamte für vollziehbar erklärten Umlagenliste (Umlagenregister, Umlagenhebrolle) geschehen.

Diese Umlagenliste soll enthalten:

Vor- und Zuname, Beruf und Wohnort der Beitragspflichtigen (am zweckmäßigsten nach der Reihenfolge der Hausnummer geordnet) bei jedem die Größe des Jahresbetrages seiner Haus-, Grund-, Gewerb-, Kapitalrenten-, sowie Gesammt-Steuer, und daneben die nach Verhältnis des Gesammtbetrags der Steuer sich berechnende Umlage.

Bei den Umlagen, zu welchen Kapitalrenten- und Einkommen-Steuer nicht anzuziehen sind, bleiben diese Steuergrößen in der Liste außer Ansatz.

Die Steuergrößen sind vom kgl. Rentamte zu erholen, welches sie unentgeldlich mitzutheilen hat.

S. Ziff. 189 der Vollzugsvorschriften v. 31. Oktober 1837 z. r. G. E. — Minist.-Vorschrift v. 21. Nov 1857.

Bei Berechnung der Umlagen sind ungangbare Münzbruchtheile zu meiden. Betragen die Bruchtheile weniger als die Hälfte der nächst höheren gangbaren Münze: so sind sie außer Ansatz zu lassen; betragen sie die Hälfte oder mehr als die Hälfte der nächst höheren gangbaren Münze: so ist die letztre als voll in Ansatz zu bringen.

S. § 68 oben. — S. Muster in § 114 unten.

Zu 2. Naturaldienste.

Naturaldienste (Gemeindedienste, Gemeindefrohnen) sind zur Herstellung der nötigen gemeindlichen Gebäude, Brunnen, Wege, Brücken, Ufer- und Wasserbauten u. s. w. zu leisten.

S. § 27 d. r. G. E. — Vgl. auch Art. 17 d. Uferschutzges. v. 28. Mai 1852.

Diejenigen Gemeindeglieder, welche mit Gespann versehen sind, leisten die Frohnen mit Gespann; die übrigen mit der Hand.

Das Verhältnis der Gespannsfrohnen richtet sich, soferne kein andrer Maßstab rechtlich eingeführt ist, nach der Zal der Gespanne, womit ein jedes Gemeindeglied seine Landwirtschaft oder sein Gewerbe betreibt; das Verhältnis der Handfrohnen wird nach der Zal der dazu verbundenen Gemeindeglieder bemessen.

S. § 29 - 31 d. r. G. E.

Bei den Gespannen ist ein Pferd zwei Ochsen, ein Ochse zwei Kühen, sohin ein Pferd vier Kühen gleich zu achten.

S. Minist.-Vorschrift v. 7. Januar 1846.

Die Regelung der Gemeindefrohnen hat durch den Gemeindeausschuß jedoch in einer Weise zu geschehen, daß den Verpflichteten die Besorgung ihrer eigenen Haus- und Feldwirtschaft oder ihres Gewerbes nicht zu sehr erschwert wird.

Zur Regelung neuer Gemeindedienste ist ein Gesammtgemeindebeschluß erfoderlich.

S. § 33 und § 104 Ziff. 2 Buchst. a d. r. G. E.

Die Liste der Gemeindefrohndieste hat zu enthalten:

Vor- und Zuname, Beruf und Wohnort, Zal und Gattung der Zugthiere, Verhältniszal der zu leistenden Spanndienste und der zu leistenden Handdienste u. s. w.

§ 96.

Die Listen über das gemeindliche Vermögen.

Der Listen über das gemeindliche Vermögen sind vier:

1. Liste der Liegenschaften (Gebäude, Grundstücke);
2. Liste der Rechte und Gerechtigkeiten;
3. Liste der Darlehenskapitalien;
4. Liste der beweglichen Habe (Gerätschaften u. dgl.).

Zu 1. Liste der Liegenschaften.

Die gemeindlichen Liegenschaften sind vollständig schon im gemeindlichen Grundsteuerbuchs-Auszuge vorgetragen. Dieser Auszug vertritt die Liste der gemeindlichen Liegenschaften.

S. § 100 d. r. G. E.

Nur dann mag noch eine besondere Liste zweckdienlich sein, wenn gemeindliche Grundstücke verpachtet sind, indem sodann die Liste die erfoderlichen Anhaltpunkte zur gehörigen Einhebung der Pachtschillinge, Einhaltung der Pachtzeit, rechtzeitige Wiederverpachtung u. s. w. gewähren.

Alle hierauf Bezug habenden Punkte sind sodann auch in die Liste aufzunehmen.

Zu 2. Liste der Rechte und Gerechtigkeiten.

Die Liste der Rechte und Gerechtigkeiten ist seit dem Grundlasten-ablösungsgesetze vom 4. Juni 1848 einfacher geworden. Sie ist eine Aufzälung

a. der noch nicht abgelösten jährlich in die gemeindliche Kasse zu entrichtenden Bodenzinse (Grundzinse);
b. der erst bei nächster Besitzveränderung verfallenden Obereigentumsablösungsschillinge und etwaigen Bodenzinse;
c. der etwaigen sonstigen Rechte und Gerechtigkeiten.

S. § 100 d. r. G. E. — Ziff. 187 der Vollzugsvorschrift v. 31. Okt. 1837 z. r. G. E. — Minist.-Vorschrift v. 21. Novbr. 1857. —

Die Liste soll enthalten:

Vor- und Zuname, Beruf und Wohnort des Pflichtigen, die Bezeichnung des belasteten Grundbesitzes, das Bodenzinskapital, der jährlichen Bodenzins, Bemerkungen (Anführung der Ablösungsverhandlung, Gemeindegrundtheilungsverhandlung u. s. w.).

Von den aus Gemeindegrundtheilungen herrührenden Grundzinsen beträgt das Kapital des Fünfundzwanzigfache des jährlichen Grundzinses.

S. § 25 Ziff. 3 d. r. G. E.

Zu 3. Liste der Darlehenskapitalien.

Die Liste der Darlehuskapitalien soll enthalten:

Vor- und Zuname, Beruf und Wohnort des Schuldners; Bezeichnung des als Grundpfand bestellten Grundbesitzes; Bezeichnung des Schuldscheines (Schuldverschreibung, Hypothekbrief); Zeit (Tag, Monat, Jahr) der Ausstellung des Schuldscheines; Kapitalsbetrag, Zinsfuß, Jahreszinsenbetrag; Verfallzeit der Zinsen; Zeit (Tag, Monat, Jahr) der Heimzalung. —

Im Uebrigen sind bei Fertigung dieser Liste die oben § 83 Ziff. 13, 14 u. s. w. bemerkten Regeln zu beachten.

Die heimgezalt erhaltenen Kapitalien sind sofort in der Liste in Abgang, die neu ausgeliehenen in Zugang zu bringen.

Die in Abgang gebrachten können mit einer einfachen mittels Lineals gezogenen Linie durchstrichen werden, so jedoch, daß die Schrift noch leserlich bleibt; dieses Durchstreichen ist aber keineswegs unbedingt erfoderlich, da schon das Ausgefülltsein der Reihe: „Zeit der Heimzalung“ den Abgang hinlänglich kenntlich macht.

Zu 4. Liste der beweglichen Habe.

Die Liste der beweglichen Habe, auch Inventar genannt, enthält die Aufzälung aller Gerätschaften, namentlich auch der Feuerlöschgerätschaften, Bücher u. dgl. m.

S. § 100 Buchst. b. d. r. G. E. — Ziff. 188 der Vollzugsvorschriften v. 31. Oktober 1837 z. r. G. E.

Die einzelnen vorzutragenden Gegenstände sind entweder ohne weitre Ausscheidung lediglich nach der Zeit der Anschaffung geordnet unter fortlaufender Ziffer vorzutragen, oder in einzelne Unterabtheilungen zu scheiden. Das letztre Verfahren gewährt einen besseren Ueberblick.

Solche Unterabtheilungen sind z. B.:

a. Bücher und Schriften, (Gesetz-, Regierungs-, Kreis-Blätter u. dgl.);
b. Amtszimmer-Einrichtung (Schränke, Kassen, Gestelle, Tische, Stühle u. dgl.);
c. Feuerlösch-Gerätschaften;
d. Bau-Gegenstände.

Nach jeder Unterabtheilung ist sodann für Zugänge entsprechender Raum zu lassen. —

Bei jedem in der Liste aufgezälten Gegenstande soll angegeben sein: Zeit (Tag, Monat, Jahr) des Zugganges; Benennung des Gegenstandes; Preis; Aufbewahrungsort; Ort und Zeit (Tag, Monat, Jahr) des Abganges.

Vgl. Muster unten § 113.

Alle Zu- und Abgänge sind gehörig nachzutragen. Die Abgänge können mit einer einfachen mittels Lineals gezogenen Linie durchstrichen werden, nur soll die Schrift noch leserlich bleiben; dieses Durchstreichen ist aber nicht unbedingt erfoderlich, da bereits die Ausfüllung der Reihe: „Art und Zeit des Abganges" genügend den Abgang erkennen läßt.

§ 97.

Statutenbuch.

In allen Gemeinden sollen die Ortsherkommen, Rechtsgewohnheiten, Ortsrechte u. s. w. in einem eigenen Buche gehörig aufgezeichnet sein.

Namentlich gehören hieher die in § 19 Ziff. 3, § 26, § 30, § 115 Abs. 3 u. a. des rev. Gemeinde-Ediktes bezeichneten Fälle.

In dieses Buch sollen sodann alle Gemeindebeschlüsse, welche allemeine Grundsätze und Regeln aufstellen, eingetragen werden.

S. Ziff. 218 der Vollzugsvorschriften v. 31. Oktober 1837 z. r. G. E.

Auch die gemäß Art. 32 des Polizeistrafgesetzbuches v. 10. Nov. 1861 bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften gehören hieher.

§ 98.

Verzeichnisse.

Verzeichnisse sind Aufzälungen von gleichartigen Gegenständen, und sind insoweit dasselbe, wie die Listen, unterscheiden sich aber von denselben, daß die Verzeichnisse eine förmliche Beurkundung nicht bezwecken. S. § 89.

Die hauptsächlichsten Verzeichnisse sind:

1. Das Gesindebuch d. i. das Verzeichnis aller in der Gemeinde in Dienst und Arbeit stehenden Dienstboten, Lehrlinge, Gesellen.

Dasselbe enthält:

Vor- und Zu-Name, Geburtszeit, Heimat des Dienstboten, Diensteseigenschaft, Dienstbuch oder sonstiger Ausweis, Benennung der Dienstesherrschaft, Zeit des Diensteintrittes, Zeit des Dienstaustrittes.

S. § 113 Buchst. d d. r. G. E. — Muster § 118 unten.
Vgl. Art. 215 des Polizeistrafgesetzes v. 10. Novbr. 1861.

2. Das Fremdenbuch d. i. Verzeichnis aller in der Gemeinde übernachtenden Fremden.

Dasselbe enthält:

Vor- und Zu-Name, Beruf, Heimat des Fremden, Reiseausweis, Reisezweck, Zeit der Ankunft, Zeit der Abreise, Bemerkung (Benennung des beherbergenden Gemeindegliedes).

S. Muster § 118 unten.

Wirthe führen ein eigenes Fremdenbuch über die bei ihnen übernachtenden Fremden; die Gemeindevorstände haben deshalb in das gemeindliche Fremdenbuch nur die bei den übrigen Gemeindegliedern übernachtenden Fremden einzutragen.

S. § 109 d. r. G. E.

Jedes Gemeindeglied, bei welchem ein Fremder beherbergt wird, hat Anzeige bei dem Gemeindevorstande zu machen. —

S. Art. 82 des Polizeistrafgesetzes v. 10. Novbr. 1861.

3. Das Landesverwiesen-Verzeichnis.

Dasselbe enthält die vollständige Bezeichnung und Personalbeschreibung aller Landes-Verwiesenen nach der Reihenfolge, wie sie in den Kreisblättern ausgeschrieben werden.

Vereinfachen ließe sich die Führung dieses Verzeichnisses, wenn es etwa viertel- oder halb- oder ganzjährig gedruckt und an alle Ge-

meinden des Landes vertheilt würde. Es wäre dann nur einmal zu drucken, was nun in den 8000—9000 Gemeinden zusammen 8000—9000 mal geschrieben wird.

Der Zweck, dieses Verzeichnisses ist, die Landesverwiesenen den Gemeindebehörden kenntlich zu machen, um denselben den Aufenthalt nicht zu gestatten.

4. Das Kostkinderverzeichnis d. i. die Aufzälung aller in der Gemeinde in fremder Pflege befindlichen (in der Regel unehlichen) Kinder.

Dasselbe enthält:

Vor- und Zu-Name, Geburtszeit (Tag, Monat, Jahr) und Heimat des Kindes, Vor- und Zuname und Beruf der Mutter (Eltern); Vor- und Zu-Name, Beruf und Wohnort der Pflegeeltern; Bemerkung der obrigkeitlichen Bewilligung zur Aufnahme des Kostkindes.

Vgl. auch Art. 138 des Polizeistrafgesetzes v. 10. Novbr. 1861.

5. Das Hunde-Verzeichnis d. i. Aufzälung aller in der Gemeinde vorhandenen Hunde.

Dasselbe bezweckt die Aufsicht auf die Hunde gehörig führen, alle Hunde zu der von Zeit zu Zeit wiederkehrenden thierärztlichen Untersuchung anziehen, und der Wut verdächtige Hunde sogleich beseitigen zu können.

Dasselbe enthält:

Vor- und Zu-Name, Beruf und Wohnort des Hundebesitzers, Bezeichnung des Hundes (Farbe, Gestalt, Art, Rufname), Alter des Hundes; Bemerkungen über die Gesundheit des Hundes.

Vgl. auch Art. 122 des Polizeistrafgesetzes v. 10. Novbr. 1861.

6. Die Steuerverzeichnisse.

S. Art. 10 des Kapitalrentensteuergesetzes v 31. Mai 1856. Art. 14 des Einkommensteuergesetzes v. 31. Mai 1856. — Art. 28 des Gewerbesteuergesetzes v. 1. Juli 1856.

7. Die Besitzändrungsanzeigen.

S. Muster § 122 unten

u. s. w.

§ 99.

Das gemeindliche Verkündbuch.

Die Gesetze und Verordnungen sollen vom Gemeindevorsteher in der Gemeinde verkündet werden.

S. § 100 d. r. G. E.

Jede solche geschehene Verkündung ist in das gemeindliche Verkündbuch einzutragen.

Dagegen einfache Bekanntmachungen ohne Belang für die Gemeinde gehören nicht in das Verkündbuch.

Jeder Eintrag in's Verkündbuch soll enthalten:

Zeit (Tag, Monat, Jahr) der Verkündung; Benennung und Zeitangabe des Gesetzes oder der Verordnung; Betreff des Gesetzes oder der Verordnung; Hinweisung auf das Gesetz-, Regierungs-, Kreis-Blatt u. s. w.

Vgl. Muster § 119 unten.

Der Zweck der Verkündung durch den Gemeindevorsteher ist, den Inhalt der Gesetze und der Verordnungen zur Kenntnis der Gemeindeglieder zu bringen, damit sie solche befolgen, und sich vor Nachtheil bewahren können. Ein sehr dienliches Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ist die Benützung der Gesetzbücher, namentlich des Straf- und Polizeistrafgesetzbuches, oder eines passenden Auszuges hieraus, als Lesebuch in den Schulen; ein Verfahren, das sich überall, wo es zur Anwendung kam, vortrefflich bewährte.

§ 100.

Geschäftstagebuch.

Das (zum Unterschiede vom Kassentagebuche sogenannte) Geschäftstagebuch dient zum Eintrage aller Einläufe und Ausläufe.

Einlauf ist jede amtliche Schreiberei, die einlangt; Auslauf ist die amtliche Erledigung darauf.

Das Geschäftstagebuch hat folgende Angaben zu enthalten:

a. auf der linken Seite für den Einlauf:
   1. die fortlaufende Ziffer, nach der Zeitfolge;
   2. Zeit der Eingabe d. i. Tag, Monat, Jahr der Fertigung des einlangenden Schriftstückes;
   3. Zeit des Einlaufs d. i. Tag, Monat, Jahr, in welchen das Schriftstück einlangt;
   4. Woher? d. i. Ort und Behörde oder Person, woher das Schriftstück kömmt;
   5. Betreff und Inhalt des eingelaufenen Schriftstückes;
   6. Beilagen d. i. Bemerkung, ob, welche und wie viele Beilagen dabei sind.
   7. Berichterstatter d. i. Bezeichnung desjenigen, dem es zur Erledigung zugetheilt ist.

b. auf der rechten Seite für den Auslauf:

8. Bezeichnung der Erledigung;
9. Zeit (Tag, Monat, Jahr) der Erledigung;
10. Zeit (Tag, Monat, Jahr) der Ausfertigung (Absendung);
11. Beilagen;
12. Bemerkungen.

S. Muster § 120 unten.

Sobald eine Verfügung, oder eine Zuschrift, oder ein Antrag bei der Gemeindebehörde einlangt, ist sofort die Einlaufszeit darauf vorzumerken; darauf ist der erforderliche Eintrag im Geschäftstagebuche zu machen, und die fortlaufende Ziffer desselben auf dem Einlaufe neben der darauf vorgemerkten Einlaufszeit beizusetzen.

Sobald der Einlauf erledigt ist, wird dies wieder sogleich im Geschäftstagebuche in der betreffenden Zeile vorgemerkt. —

Das Geschäftstagebuch gewährt der Gemeindebehörde den gehörigen Ueberblick über die bereits erledigten und die noch zu erledigenden Geschäfte.

Alle Einläufe, bei welchen im Geschäftstagebuche die Zeile für den Auslauf noch nicht durch den Eintrag der Erledigung ausgefüllt ist, erscheinen als unerledigt.

Ebenso gewährt die Einsicht ins Geschäftstagebuch für die prüfende Behörde den Ueberblick über die Geschäftsbehandlung, indem aus einer Vergleichung der Zeit des Einlaufs mit der des Auslaufs auf die rasche oder säumige, aus einer Vergleichung des Inhaltes des Einlaufes mit der Art und Weise der Erledigung auf die zweckmäßige oder unzweckmäßige Geschäftsbehandlung geschlossen werden kann. —

Das Geschäftsbuch dient zur Aufrechthaltung der Ordnung im Geschäfte und soll deshalb bei jeder Behörde geführt werden.

Zweite Abtheilung.

Muster.

§ 101.

Die aufgestellten Muster sollen keineswegs eine möglichst erschöpfende Sammlung aller denkbaren Gemeindeschreibereien sein, so daß dann in jedem einzelnen Falle blos in mechanischer Weise die Arbeit in der gegebenen Form nachgemacht zu werden braucht. Eine solche Sammlung würde mit den oben § 39 entwickelten Grundsätzen nicht im Einklange stehen.

Die Muster sollen vielmehr nur Beispiele sein, an welchen die ausgesprochenen Grundsätze und Lehren zur Anwendung gebracht und anschaulich gemacht sind, um die Zweckmäßigkeit und Richtigkeit dieser Grundsätze und Lehren darzuthun und deren Befolgung zu erleichtern; sie sollen nur Vorbilder sein, nach welchen zwar in ähnlichen Fällen in ähnlicher Weise zu arbeiten ist, immer aber selbstthätig unter Berücksichtigung der einzelnen obwaltenden Umstände und Verhältnisse.

Die Reihenfolge der Muster schließt sich am füglichsten der oben § 47 und § 53 aufgestellten Unterscheidung an.

Bei jeder der in § 47 aufgezälten fünf Gattungen von Gemeindeschreibereien können mehr oder weniger die in § 53 aufgezälten elf Arten wieder vorkommen.

Es ist aber nicht erfoderlich, bei jeder dieser fünf Gattungen für jede der elf Arten Muster aufzustellen.

Es werden daher nur bei den Verwaltungssachen für jede der elf Arten Beispiele gegeben; bei den Gerichtssachen, Finanzsachen, Militärsachen, Staatsanwaltschaftssachen genügen einzelne Beispiele. —

Noch wird insbesondre bemerkt, daß die in § 110 bis einschließlich 116 aufgestellten Muster einer Schulrechnung mit Zubehörungen sich an einander anschließen; die in § 108 und 109 aufgestellten Beispiele von Schuldentilgungsplan und Jahresvoranschlag aber außer Beziehung mit den übrigen Mustern stehen.

§ 102—120.

Verwaltungssachen.

§ 102.

Berichte, Vernehmungen u. s. w.

1.

Bericht in halbbrüchiger Form:

Nr. 230.*)

Rottendorf, den 16. Juli 1862.

Aus Amtspflicht.

Königliches bayrisches Bezirksamt
N....!

Betr.
Oeffentliche Versammlung zu Rottendorf.

Johann Maier, Schuhmacher zu Rottendorf hat öffentliche Einladung zu einer Versammlung erlassen.

Den Platz zur Versammlung räumt Martin Trost, Wirt zu Rottendorf ein.

Die Versammlung findet
im Tanzsaale des Martin Trost
Donnerstag den 17. Juli 1862
Nachmittags 1 Uhr
statt, um über die Einführung der Gewerbefreiheit sich zu besprechen.

Die Anzeige hievon wurde von Johann Maier und Martin Trost der Gemeindeverwaltung am Mittwoch den 16. Juli 1862 Vormittags 10 Uhr erstattet.

Hierüber wurde dem Johann Maier und Martin Trost sofort am Mittwoch den 16. Juli 1862 Vormittags 11 Uhr die Bescheinigung gemäß Art. 2 des Gesetzes über Versammlungen und Vereine vom 26. Februar 1850 ertheilt **).

*) Geschäftstagebuchnummer der berichterstattenden Gemeindebehörde.

**) Vgl. § 105 unten.

Eine Erinnrung bezüglich der Abhaltung dieser Versammlung besteht nicht. —

Vorstehender Bericht wurde abgesendet: Mittwoch den 16. Juli 1862 Mittags 12 Uhr mit der Post.

Gehorsame Landgemeindeverwaltung
Philipp Denk, Gemeindevorsteher.

Daniel Frei, Gdschreiber.

2.

Nr. 209.*)

Mechtelsheim, 1. März 1863.

Zur Verfügung vom 2. Januar 1862 Nr. 3711.**)

Königliches bayerisches Bezirksamt N....!

Btr.
Schulhausbau zu Mechtelsheim.

Mit 7 Beilagen.

In Erledigung des Auftrags vom 2. Januar 1862 Nr. 3711 werden im ausgesetzten Betreffe

1. die Durchschnittsberechnung der Schülerzal der letzten 10 Jahre;
2. der Baubeschrieb ***);
3. der Plan;
4. der Kostenanschlag;
5. das Gutachten der Schulbehörde über Beschrieb, Plan und Bauplatz;
6. der Gesammtgemeindebeschluß †) über Erwerbung des Bauplatzes,

---

*) Geschäftstagebuchsnummer der berichterstattenden Gemeindebehörde.

**) Geschäftstagebuchsnummer des kgl. Bezirksamtes.

***) Bauprogramm s. § 83 Ziff. 119 oben.

†) s. unten § 107.

Aufbringung der baaren Kosten, und Leistung der Hand- und Spanndienste;

7. der Vertragsentwurf über Erwerbung des Bauplatzes,

in Vorlage gebracht.

Der Auftrag lautete zwar nur auf Erweitrung des Schulzimmers und Wendung der Baufälle am Schulhause.

Indessen die beigezogenen Bauverständigen haben sich dahin ausgesprochen, daß das alte Schulhaus sich nicht zur Durchführung der notwendigen Schulzimmer-Erweitrung eignet, und daß überdies die Wendung der Baufälle fast so hoch wie ein Neubau komme.

Unter diesen Umständen hat sich die Gemeinde für den Neubau entschieden und zugleich die Wal eines neuen Bauplatzes statt der ungünstigen Lage des alten Schulhauses beschlossen.

Als der am meisten geeignete Bauplatz stellte sich der Garten des Konrad Schön, Pl. Nr. 91 zu 1,12 Tagwerken heraus. Dieser Garten hat eine freie, schöne und gesunde Lage, auf der höheren Seite des Dorfes, an der Hauptstraße, unfern der Kirche, und bietet zugleich den erfoderlichen Raum für einen Schulgarten. —

Im Uebrigen wird auf die Beilagen Bezug genommen.

Königliches Bezirksamt wolle deshalb die Genehmigung der kgl. Kreisregierung zum Neubau bewirken.

Gehorsame Landgemeindeverwaltung
Josef Mai, Gemeindevorsteher.

Franz Fertig, Gdschreiber.

3.

Berichtlicher Antrag.

Nr. 133.

Kirchdorf, den 17. Januar 1862.

Aus Amtspflicht.

Königliches bayrisches Bezirksamt N....!

Betr.
Einverleibung des Schulhauses
in die Brandversichrungsanstalt.

Das neuerbaute Schulhaus in Kirchdorf soll vor Brand versichert werden.

Der Wert des ganzen Gebäudes beträgt nach anliegender Schätzung 6100 fl.; der Wert der verbrennbaren Theile 4800 fl.

Die Umfassungswände des Gebäudes sind von Stein, das Dach ist mit Ziegelplatten gedeckt.

Zufolge der Verordnung vom 14. August 1856 Buchst. d (Kreisbl. v. Oberb. S. 1443) muß das Gebäude **mindestens** mit zwei Drittheilen des Wertes des Verbrennbaren versichert sein.

Die Gemeinde- und Schulverwaltung beantragt, das Schulhaus mit 5000 fl. für's Ganze, vom 1. Oktober 1860 an, der Brandversichrungsanstalt einzuverleiben.

Gehorsame Landgemeinde- und Schulverwaltung.

N. N. Gemeindevorsteher.
N. N. Gemeindepfleger.
N. N. Gemeindebevollmächtigter.
N. N. Gemeindebevollmächtigter.
N. N. Gemeindebevollmächtigter.

Gemeinde-Siegel

N. N. Gdschreiber.

4.

Bericht in Tabellenform.

Nr. 121*).

Schönberg, den 30. Dezember 1862.

Aus Amtspflicht.

Königliches bayrisches Bezirksamt N....!

Betr.
Gemeindejagd von Schönberg.

Verpachtende Gemeinde 1.	Bezeichnung und Flächeninhalt des Jagdbezirkes 2.	Name, Beruf und Wohnort des oder der Pächter 3.	Tag, Monat Jahr der Verpachtungs-Urkunde 4.	Anfang und Dauer des Pachtes 5.	Betrag und Verfallzeit des Pachtschillings 6.	Bemerkungen. 7.
Schönberg.	Die ganze Gemarkung der Landgemeinde Schönberg etwa 2000 Tagwerke groß	Theodor Ziegler, Gutsbesitzer zu Schönbühl.	28. Dezbr. 1862.	Vom ersten Januar 1863 bis letzten Dezember 1872, sohin zehn Jahre.	77 fl. jedes Jahr beim Beginne des Pachtjahres voraus in die Gemeindekasse zalbar.	Die Jagd wird durch den gelernten Jäger Sebastian Fuchs ausgeübt.

Gehorsame Landgemeindeverwaltung.
Michel Neu, Gemeindevorsteher.

Friedrich Sam, Gemeindeschreiber.

---

*) Geschäftstagebuchsnummer der berichterstattenden Gemeinde.

5.

Berufung.

Thalhausen, den 29. Juli 1862.

Berufung gegen den bezirksamtlichen Beschluß vom 20. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern Kammer des Innern!

Betr.
Heimat der Adelheid Spring von Thalhausen.

Durch Beschluß des kgl. bayer. Bezirksamtes Freising vom 20. Juli 1862 ist der ledigen Dienstmagd Adelheid Spring die Heimat in der Landgemeinde Thalhausen zuerkannt worden.

Die Gemeinde Thalhausen fühlt sich hiedurch beschwert:

1. Adelheid Spring ist zwar zu Thalhausen den 9. Juni 1841 geboren, und die uneheliche Tochter der Barbara Spring, später verehelichten Feuerstein zu Thalhausen, hat jedoch selbst keine Heimat erworben, solche daher noch da, wo sie ihre Mutter zuletzt hatte.

2. Die Mutter Barbara Spring verehelichte sich zwar im Jahre 1843 zu Thalhausen mit Gregor Feuerstein aus Enkenbach, Landgerichts Kaiserslautern, allein nur auf Grund eines beigebrachten Heimatscheines der Gemeinde Enkenbach vom 17. März 1843, wonach ihm und seiner Familie die Heimat in Enkenbach vorbehalten blieb.

Barbara Feuerstein folgte der Heimat ihres Ehemannes und erwarb

das Heimatrecht in Enkenbach. Sie starb i. J. 1859, ohne daß bis dahin ihr das Jahr darauf verstorbener Ehemann Gregor Feuerstein eine andere Heimat erwarb, vielmehr noch immer die Heimat in Enkenbach hatte. Die Mutter hatte daher ihre Heimat zuletzt in Enkenbach, mithin hat sie auch ihre Tochter, welche der Heimat der Mutter folgt, in Enkenbach erlangt. —

Die Gemeinde Thalhausen bittet daher

„den Beschluß des kgl. bayr.
„Bezirksamtes Freising vom 20.
„Mai 1862 dahin abzuändern,
„daß Adelheid Spring ihre Heimat
„nicht in der Landgemeinde Thal-
„hausen anzusprechen habe.

Unterthänig gehorsamste Landgemeindeverwaltung.
N. N. Gemeindevorsteher.
N. N. Gemeindepfleger.
N. N. Gemeindebevollmächtigter.
N. N. Gemeindebevollmächtigter.
N. N. Gemeindebevollmächtigter.

N. N. Gemeindeschreiber.

§ 103.

Mittheilungen, Zuschriften.

1.

Nro. 203.

Neubrunn, den 1. Mai 1862.

Die Landgemeindeverwaltung Neubrun
an den
Armenpflegsrath
zu
Burghausen.

Btr.
Unterstützung des Wendelin Anselm von Burghausen.

Der Tagner Wendelin Anselm von Burghausen hat sich bereits seit 4 Jahren auf Grund eines vom Stadtmagistrate zu Burghausen unterm 30. April 1850 ausgestellten Heimatscheines in der Gemeinde Neubrun aufgehalten, und sich seinen Unterhalt im Taglohne erworben. Indessen derselbe ist so alt und gebrechlich, daß er durch seiner Hände Arbeit allein seinen Unterhalt nicht mehr verdienen kann. Da er auch kein Vermögen und keine unterhaltpflichtige Verwandte hat, so hat er Ansprüche auf Unterstützung aus Armenpflegsmitteln gestellt. Diese Unterstützung obliegt jedoch nicht der Armenpflege zu Neubrunn, sondern der Armenpflege der Heimatgemeinde Burghausen. Wendelin Anselm möchte aber noch für einige Zeit zu Neubrunn seinen Aufenthalt beibehalten. Dieses kann demselben jedoch nur für den Fall gestattet werden, daß ihm die Armenpflege zu Burghausen die erfoderliche Unterstützung hieher verabreicht. Gefällige daher verehrlicher Armenpflegschaftsrath, sich bald gefälligst hierüber zu äussern.

Hochachtungsvoll!

Josef Kramer, Gemeindevorsteher.

Gottlieb Schultes, Gdschreiber.

2.

177 *)

Schmidhausen, den 1. April 1862.

Die Landgemeindeverwaltung zu Schmidhausen
an den
Stadtmagistrat
zu
Neuburg.

Betr.
Heimat des Konrad Käfer
von Neuburg.

Zu jenseitiger Nro. 635. **)

Auf schätzbarste Zuschrift vom 27. März 1862 wird erwidert: Konrad Käfer von Neuburg hat im Jahre 1856 sich zwar in dem zur Landgemeinde Schmidhausen gehörigen Weiler Aufhausen das Anwesen H. Nr. 7 käuflich erworben, und wohnt seither daselbst; derselbe hat jedoch weder bei der Gemeindeverwaltung noch bei dem vorgesetzten Verwaltungsamte um die Uebersiedlungsbewilligung nachgesucht, solche auch noch nicht erlangt; kann sohin auch nicht in der Landgemeinde Schmidhausen seine Heimat ansprechen.

Hochachtungsvoll!
Alois Fischer, Gemeindevorsteher.

Philipp Ostler, Gdschreiber.

*) Geschäftstagebuchsnummer der schreibenden Behörde (d. i. Gde. Schmidhausen.)
**) Geschäftstagebuchsnummer der veranlassenden Behörde (d. i. Stadtm. Neuburg).

§ 104.

Verfügungen.

1.

Oberbach, den 11. Mai 1862.

An

Herrn Michel Baier, Wirth

in

Oberbach.

Betr.
Oeffentlicher Aufzug zur Verfassungsfeier in Oberbach.

Ihrem Gesuche vom 10. Mai 1862, zur Verfassungsfeier am 18 Mai 1862 Nachmittags 1 Uhr auf dem Marktplatze zu Oberbach eine Versammlung und sodann Umzug durch die beiden Hauptstraßen zu halten, hat die Gemeindeverwaltung durch Beschluß vom 11. Mai 1862 gemäß Art. 4 des Gesetzes über Versammlungen und Vereine vom 26. Februar 1850 ihre Zustimmung gegeben.

Die Landgemeindeverwaltung von Oberbach

Josef Anselm, Gemeindevorsteher.

Georg Groß, Gemeindeschreiber.

2.

Mechtelsheim, 7. Januar 1863.

Herr Maurermeister Heinrich Stein

zu

Kinsau

werden eingeladen, sich zur Besprechung über die Erweiterung des Schulzimmers und Wendung der Baufälle im Schulhause zu Mechtelsheim künftigen Samstag den 10. Januar 1863 Mittags hierorts einfinden zu wollen.

Die Landgemeindeverwaltung

Josef Mai, Gemeindevorsteher.

Franz Fertig, Gemeindeschreiber.

§ 105.

Zeugnisse u. s. w.

1.

Rottendorf, den 16 Juli 1862
Vormittags 11 Uhr.

Bescheinigung.

Betr.
Oeffentliche Versammlung
zu Rottendorf.

Johann Maier, Schuhmacher zu Rottendorf und Martin Trost, Wirth zu Rottendorf haben gemäß Art. 2 des Gesetzes über Versammlungen und Vereine vom 26. Februar 1850 heute Mittwoch den 16. Juli 1862 Vormittags 10 Uhr dem Gemeindevorsteher zu Rottendorf angezeigt,

a. daß Johann Maier, Schuhmacher in Rottendorf, eine Versammlung halte,
b. daß Martin Trost, Wirth in Rottendorf, den Platz hiezu einräume,
c. daß die Versammlung im Tanzsaale des Martin Trost zu Rottendorf, Donnerstag den 17. Juli 1862 Nachmittags 1 Uhr stattfinde, um über die Einführung der Gewerbefreiheit sich zu besprechen.

Urkundlich dessen:

Die Verwaltung der Landgemeinde Rottendorf

Verwalt. der
Landgemeinde
Rottendorf.

Philipp Denk, Gemeindevorsteher.

Daniel Frei, Gemeindeschreiber.

2.

Schönberg, den 4. Dezember 1861.

Leumunds- und Vermögens-Zeugnis.

Betr.
Ansässigmachung und Verehelichung
des Karl Waldau zu Schönberg.

Karl Waldau, lediger Knecht, geboren den 11. November 1831 und heimatberechtigt zu Schönberg, Sohn der bereits verstorbenen Tagnerseheleute Konrad Waldau und Magdalena Frei, war noch niemals wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung in Untersuchung und Strafe, hat sich überhaupt noch nichts Strafbares zu Schulden kommen lassen, sich vielmehr immer als arbeitsamen, sparsamen und friedfertigen Menschen gezeigt. —

Vermögen hat derselbe 350 fl., nemlich

a. 100 fl. m. W. hundert Gulden Vater- und Muttergut laut Verlassenschaftsverhandlung v. 16. April 1857, hypothekarisch auf dem Anwesen der Stiefeltern Johann und Elise Bacheier zu Schönberg versichert;

b. 250 fl. m. W. zweihundertfünfzig Gulden Erspartes auf der Sparkasse zu Neuberg lt. Sparkassenbuch Nr. 293 verzinslich angelegt.

Urkundlich dessen:

Der Armenpflegschaftsrath und die Landgemeindeverwaltung

Sebastian Steis,
k. Pfarrer als Vorstand.

Gemeinde-Siegel.

Josef Neumeier, Gdvorsteher.
Josef Groß, Gemeindepfleger.
Kaspar Schuster,
Gemeindebevollmächtigter.
Gottlieb Langer,
Gemeindebevollmächtigter.
Martin Frank,
Gemeindebevollmächtigter.

Wilhelm Stift,
Gemeindeschreiber.

3.

Fahrenshausen, den 13. März 1862.

Heimatschein.

Betr.
Ausstellung eines Arbeitsbuches
für den Wagnerlehrling
Johaun Maier von Viehbach.

Johann Maier, geboren den 13. November 1849 zu München, Sohn der ledigen Dienstmagd Barbara Maier von Viehbach in der Landgemeinde Fahrenshausen, hat seine Heimat gemäß § 3 des Heimatgesetzes vom 11. September 1825 in der Landgemeinde Fahrenshausen anzusprechen, weil auch seine Mutter allda heimatberechtigt ist.

Urkundlich dessen:

Die Landgemeindeverwaltung.

Siegel.

Josef Grau, Gemeindevorsteher.
Korbinian Reich, Gemeindepfleger.
Philipp Waldmann, Gemeindebevollmächtigter.
Rudolf Wagner, Gemeindebevollmächtigter.
Hermann Lutz, Gemeindebevollmächtigter.

Leonhard Griffel, Gemeindeschreiber.

4.

Rudlfing, den 19. Oktober 1862.

Heimatschein.

Karl Rudorfer, geboren den 13. April 1843 zu Zolling, Sohn der verstorbnen Bauerseheleute Michel Rudorfer und Katarina geb. Schmid, hat seine Heimat in der Landgemeinde Rudlfing, da seine Aeltern mit gemeindlicher und bezirksamtlicher Bewilligung vom 11. Juli 1862 nach Hangenham in der Landgemeinde Rudlfing übergesiedelt und dort verstorben sind.

Urkundlich dessen:

Die Landgemeindeverwaltung.

Gemeinde-Siegel.

Georg Gerstner, Gemeindevorsteher.
Johann Kammer, Gemeindepfleger.
Kaspar Unruh, Gemeindebevollmächtigter.
Michel Hartman, Gemeindebevollmächtigter.
Konrad Freund, Gemeindebevollmächtigter.

Karl Sell, Gemeindeschreiber.

§ 106.

Verhandlungen.

1.

Ansässigmachung und Verehelichung des Johann Kauper von Schönbach.

Schönbach, den 2. Juli 1862.

Ggw.
Die Unterzeichneten.

Johann Kauper, lediger Knecht von Schönbach bringt vor:

Ich habe das Anwesen H. Nr. 7 zu Schönbach käuflich erworben, will mich darauf ansässig machen, und mit der ledigen Veronika Trenkl von Schönbach verehelichen. Ich übergebe zu dem Zwecke die erforderlichen Zeugnisse

a. für mich über:
1. Werktagsschulbesuch,
2. Feiertagsschul- und Religionsunterrichtsbesuch,
3. Militärentlassung,
4. Leumund,
5. Vermögen,

b. für meine Braut über:
1. Werktagsschulbesuch,
2. Feiertagsschul- und Religionsunterrichtsbesuch.
3. Leumund,
4. Vermögen,
5. Nichtverwandschaft mit mir

und bemerke:

Notariatsurkunde über den Erwerb des Anwesens werde ich auf Verlangen nachbringen.

Das von mir erworbene Anwesen hat zwar nicht so viel schuldenfreien Grundbesitz, daß hievon 1 fl. Grundsteuer im Einfachen zu entrichten ist, hat aber bisher schon eine Familie ernährt,

und wird deshalb auch zum Unterhalte der von mir zu gründenden Familie reichen.

Mit meinem und meiner Braut Vermögen von zusammen 1800 fl. werde ich den Kaufschilling großentheils zalen, den Rest aber durch Uebernahme der Hypothekenschulden decken.

Bürgerlich- und kirchenrechtliche Hindernisse stehen meiner Verehelichung nicht entgegen.

Ich bitte daher

mir die Bewilligung zur Ansässigmachung in der Landgemeinde Schönbach und zur Verehelichung mit Veronika Trenkl von Schönbach zu ertheilen.

Lt. U.

Johann Kauper.

Die Landgemeindeverwaltung

Siegel. Daniel Groß, Gemeindevorsteher,

Konrad Hochstetter, Gdschreiber.

2.

Distriktsratswal in der Landgemeinde Erharding.

Erharding, den 16. März 1863.

Ggw.
Friedrich Vogel, Gemeindevorsteher,
Franz Fendel, Gemeindeschreiber.

Gemäß Verfügung des kgl. bayr. Bezirksamtes vom 1. März 1863 hat heute, Montag den 16. März 1863 die Distriktsratswal stattzufinden.

Der Gemeindevorsteher hat hiezu sämmtliche Gemeindeausschußmitglieder auf Vormittags 8 Uhr schriftlich unter der Rechtsfolge vorgeladen, daß die Ausbleibenden die Kosten der verzögerten Wal zu tragen haben.

Zur festgesetzten Stunde fanden sich sämmtliche 5 walberechtigte Gemeindeverwaltungsmitglieder ein.

Die Gemeinde hat nach der jüngsten Volkszälung 950 Seelen, und hat daher gemäß Art. 2 des Distriktsrathsgesetzes v. 28. Mai 1852 nur einen Vertreter zu wälen.

Die Gemeindeurwalliste lag zur Einsicht der Wäler offen.

Der Gemeindevorsteher leitete das Walgeschäft.

Jeder der Gemeindeverwaltungsmitglieder erhielt einen mit fortlaufender Nummer versehenen Walzettel, füllte ihn durch Einschreiben des Vor- und Zunamens, Berufes und Wohnortes des Gewälten aus, unterschrieb ihn und übergab ihn dann dem Vorsitzenden.

Nach Abgabe sämmtlicher Walzettel wurde der Inhalt verlesen, und hier, wie nachfolgt, vorgemerkt:

Walzettel 4 wälte den Johann Streidl, Bauer zu Erharding.

Walzettel 5 wälte den Franz Kaufer, Bauer zu Erharding.

Walzettel 3 wälte den Franz Kaufer, Bauer zu Erharding.

Walzettel 1 wälte den Franz Kaufer, Bauer zu Erharding.

Walzettel 2 wälte den Franz Kaufer, Bauer zu Erharding.

Gemäß Art. 6 u. 7 des Distrikts-

ratsgesetzes ist erfoderlich, daß mindestens zwei Drittheile der Wäler abgestimmt haben, und der Gewälte mehr als die Hälfte Stimmen erhielt, das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und von der Gemeindewal nicht ausgeschlossen ist.

Da sämmtliche 5 Wäler, und hievon 4 für Franz Kauser, Bauer in Erharding, gestimmt haben, so erscheint Franz Kauser als giltig gewält.

Da derselbe die übrigen Eigenschaften hat, wurde er sofort vorgerufen und erklärt:

Ich nehme die Wal an.

Lt. U.

Franz Kauser.

Hiemit wurde die Walhandlung geschlossen, und zur Bestätigung von den Wälern unterzeichnet:

Friedrich Vogel, Gdvorsteher.
Karl Bürkl, Gdpfleger.
Ignaz Forster, Gdbevollmächtigter.
Johann Zeisig, Gdbevollmächtigter.
Martin Spatzberg, Gdbevollmächtigter.

Wird sofort v. k. H. nebst

a. dem Zeugnisse über das Lebensalter des Gewälten,
b. dem bestätigten Auszuge aus der Gemeindeurwalliste über Franz Kauser

dem kgl. bayr. Bezirksamte . . . . vorgelegt.

Gehorsame Landgemeindeverwaltung.

Gemeinde-Siegel.

Friedrich Vogel, Gemeindevorsteher.

Franz Fendel, Gemeindeschreiber.

3.

(Kürzere Form.)

Distriktsrathswal in der Landgemeinde Erharding.

Erharding, den 16. März 1862.

Ggw.
Die Unterzeichneten.

Die heute in vorschriftsmäßiger Weise vorgenommene Wal eines Vertreters der Landgemeinde Erharding in den Distriktsrat ergab:

Walzettel 4 wälte den Johann Straidl, Bauer zu Erharding.
Walzettel 5 wälte den Franz Kauser, Bauer zu Erharding.
Walzettel 3 wälte den Franz Kauser, Bauer zu Erharding.
Walzettel 1 wälte den Franz Kauser, Bauer zu Erharding.
Walzettel 2 wälte den Franz Kauser, Bauer zu Erharding.

Gewält erscheint daher Franz Kauser, Bauer von Erharding.

Derselbe besitzt die erfoderlichen Eigenschaften, wurde sofort vorgerufen und erklärt:

Ich nehme die Wal an:
Lt. U.
Franz Kauser.

Die Landgemeindeverwaltung Erharding.

Gemeinde-Siegel.

Friedrich Vogel, Gemeindevorsteher.
Karl Bürkl, Gemeindepfleger.
Ignaz Forster, Gemeindebevollmächtigter.
Johann Zeisig, Gemeindebevollmächtigter.
Martin Spatzberg, Gemeindebevollmächtigter.

Franz Fendel, Gemeindeschreiber.

4.

Gemeindejagd von Schönberg.

Schönberg, 28. Dezember 1862
im Gemeindehause.

Ggw.
Die Unterzeichneten.

Heute Mittags 2 Uhr fand gemäß Ausschreibens im N. Wochenblatte vom 19. Dezember 1862 die Versteigrung der Gemeindejagd statt.

Vor Allem wurden die Steigrungsbedingungen bekannt gegeben, nemlich:

1. Der Jagdbezirk umfaßt die ganze Gemarkung der Landgemeinde Schönberg zu etwa 2000 Tagwerke. Für Flächeninhalt wird jedoch keine Gewähr geleistet.

2. Der Jagdpacht beginnt den ersten Januar 1863 und endet letzten Dezember 1872, dauert sohin zehn Jahre.

3. Der Pächter haftet für den Wildschaden.

4. Der Pachtschilling ist jedes Jahr voraus in die Gemeindekasse zu zalen.

5. Die nicht rechtzeitige Bezalung des Pachtschillings gibt der Gemeinde das Recht zur einseitigen Auflösung des Pachtverhältnisses. In diesem Falle haftet der Pächter für die Kosten der Wiederversteigrung und den Pachtschilling gemäß der heutigen Versteigrung bis zum Eintritte des neuen Pächters.

6. Die Genehmigung der Verpachtung durch die Gesammtgemeinde bleibt vorbehalten.

Sobald diese Genehmigung erfolgt ist, wird dem Pächter eine beglaubigte

Abschrift der Pachtverhandlung durch die Gemeindeverwaltung zugefertigt.

Hierauf wurde die Jagd zu 50 fl. ausgeboten. Nach mehren Abbietungen bot Johann Jächer von Mondheim 76 fl., Theodor Ziegler von Schönbühl 77 fl. Ein weitres Gebot erfolgte nicht mehr. Dem Theodor Ziegler von Schönbühl wurde deshalb die Jagd um siebenundsiebenzig Gulden jährlichen Pachtschilling zugeschlagen.

Lt. U.

Theodor Ziegler, als Pächter.

Konrad Gelder, Gdpfleger,
Wilhelm Willich, Gdbevollmächtigter;
als Vertreter der verpachtenden Gemeinde.

Die Landgemeindeverwaltung.
Michel Neu, Gemeindevorsteher.

Siegel.

Friedrich Sam, Gemeindeschreiber.

§ 107.

Beschlüsse.

a. Gesammtgemeindebeschlüsse.

1.

Schönberg, den 28. Dezember 1862.

Gemeindebeschluß.

Betr.
Gemeindejagd von Schönberg.

Bei der heute Abend stattgehabten Gemeindeversammlung, zu welcher sämmtliche 33 Gemeindeglieder gehörig eingeladen waren und auch sämmtliche erschienen sind, wurde einstimmig beschlossen:

Die heute Mittag vorgenommene Versteigerung der Gemeindejagd von Schönberg an Theodor Ziegler, Gutsbesitzer in Schönbühl um jährlich 77 fl. auf 10 Jahre wird genehmigt.

Zur Bestätigung
unterzeichnen für die versammelten Gemeindeglieder
Otto Neukam,
Stefan Holzapfel.

Die Landgemeindeverwaltung.
(Gdsiegel.) Michel Neu, Gemeindevorsteher.
Friedrich Sam, Gemeindeschreiber.

2.

Mechtelsheim, den 27. Februar 1863.

Beschluß.

Betr.
Schulhausbau zu Mechtelsheim.

Bei der heutigen Schulgemeindeversammlung, zu welcher sämmt liche 53 Schulgemeindeglieder mittels öffentlicher Bekanntmachung des

Gemeindevorstehers zu Mechtelsheim gehörig eingeladen wurden, und auch sämmtliche erschienen sind, wurde einstimmig beschlossen:

1.

Da das alte Schulhaus seinem Zwecke nicht mehr entspricht, wird ein neues Schulhaus erbaut.

2.

Der von der Gemeinde- und Schulverwaltung von Mechtelsheim ausgemittelte Bauplatz wird als passend befunden, der deshalb mit Konrad Schön versorglich abgeschlossene Kauf von Pl. Nr. 91 zu 1,12 Tagw. um 336 fl. gut geheißen, und die Gemeinde- und Schulverwaltung ermächtigt, die Umschreibung in den öffentlichen Büchern vollziehen und Notariats-Urkunde errichten zu lassen.

3.

Der von Maurermeister Heinrich Stein zu Kinsau angefertigte Plan und Kostenanschlag über 3000 fl. ist genehm.

4.

Die baaren Kosten, insoweit sie durch den Erlös aus dem alten Schulhause nicht gedeckt werden, sollen durch eine Schulgemeinde-Umlage nach dem Maßstabe der Gesammtsteuer aufgebracht werden, so jedoch, daß die Glieder des Ortes Mechtelsheim, welche vom Schulsitze größere Vortheile haben, im Verhältnisse doppelt so viel beizutragen haben, als die Glieder der übrigen zur Schulgemeinde gehörigen Orte. Soferne daher auf die Glieder von Mechtelsheim 36 Krzr. vom Steuergulden trifft, sollen die Glieder der übrigen Orte nur 18 Krzr. vom Steuergulden zu entrichten haben.

5.

Die Hand- und Spanndienste sollen von sämmtlichen Schulgemeindegliedern in Natur geleistet werden.

6.

Die Ausführung des Schulhausbaues soll an einen tüchtigen Werkmeister vergeben werden, und wird die Gemeinde- und Schulverwaltung zur Abschließung einer Uebereinkunft, wie überhaupt zum Vollzuge dieses Beschlusses ermächtigt.

Zur Bestätigung
(53 Unterschriften.)

Die Landgemeinde- und Schulverwaltung.
(Gdsiegel.) Josef Mai, Gemeindevorsteher.
Franz Fertig, Gemeindeschreiber.

3.

Steingädeln, den 3. April 1862.

Beschluß.

Btr.
Gemeindegründe von Steingädeln.

Bei der heutigen Gemeindeversammlung, zu welcher sämmtliche 23. Gemeindeglieder durch den Gemeindevorsteher mittels öffentlicher Bekanntmachung gehörig eingeladen wurden, und auch alle erschienen sind, wurde die fernere Nutzung der Gemeindegründe in Beratung genommen.

Die unvertheilte Gemeindeweide Pl. Nro. 537 zu 15,50 Tagw. liegt zur Zeit für die Gemeinde fast nutzlos da. Schon seit 10 Jahren ist die Stallfütterung eingeführt und wird die Weide nicht mehr betrieben. Das darauf wachsende Gras trägt durchschnittlich jährlich nur 6 fl. Wird dieser Gemeindegrund urbar gemacht, so erhält bei der Güte des Bodens das Tagwerk mindestens einen Wert von 200 fl., und wirft mindestens das Zwölffache des jetzigen Ertrages ab.

Eine Urbarmachung auf Kosten der Gemeinde ist unthunlich und würde nicht zum Zwecke führen. Wird dagegen der Grund zu Eigentum an die Gemeindeglieder zur Urbarmachung vertheilt, dann werden sie alle Zeit und Mühe darauf verwenden, ihren Antheil in den besten Stand zu bringen. Auch ist die Gemeinde besser daran, wenn sie etwas weniger Vermögen hat, ihre Gemeindeglieder aber wolhabend sind, als wenn die Gemeinde zwar mehr Vermögen hat, ihre Gemeindeglieder aber besitzlos sind.

Jedenfalls aber wird die Gemeinde schon aus dem Grundzinse mehr erhalten, als bisher aus dem Erlöse für das Gras. —

Ein Tummelplatz für das Jungvieh ist noch in dem 10,00 Tagw. großen Gemeindegrund Pl. Nro. 79 vorhanden. —

Weide- oder sonstige Rechte lasten nicht auf dem Gemeindegrunde. Aus allen diesen Gründen wurde mit 20 gegen 3 Stimmen beschlossen:

1. Der Gemeindegrund Pl. Nro. 537 zu 15,50 Tagw. soll urbar gemacht werden;
2. Derselbe soll unter die 23 Gemeindeglieder gleichheitlich zu Eigentum vertheilt werden.

3. Die Schule erhält gleichfalls einen Antheil nach Wal der Schulbehörde.

4. Von jedem Tagwerke ist ein in's Fünfundzwanzigfache ablösbarer Grundzins von 40 Kreuzern und zwar jährlich zu Neujahr 1863 das erstemal in die Gemeindekasse zu entrichten.

   Der Schulantheil ist grundzinsfrei.

5. Die einzelnen Theile sollen so vermessen werden, daß jedes Gemeindeglied in seinen Theil unmittelbar vom Wege aus gelangen kann.

6. Die Kosten der Vermessung, Umschreibung und Verlautbarung sind nach Verhältnis der einzelnen Antheile sohin gleichheitlich zu tragen.

   Der Schulantheil wird von Kosten frei gelassen.

7. Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, die Genehmigung der kgl. Kreisregierung zu erwirken, und alle übrigen zum Vollzuge dieses Beschlusses erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Die 3 dagegen Stimmenden sind nicht gegen die Vertheilung an sich, sondern nur gegen die gleichheitliche Vertheilung, da sie Vertheilung nach dem Viehstande beantragen.

Zur Bestätigung:

Gegen den Beschluß	Dafür stimmen:
H. Nro. 7	H. Nro. 1. Michel Keller.
	H. Nro. 2. Hans Bauer.

u. s. w.

Die Landgemeindeverwaltung

Ulrich Schweiger, Gemeindevorsteher.

Siegel.

Karl Steiner, Gemeindeschreiber.

b. Gemeindeverwaltungsbeschlüsse.

1.

Mögeldorf, den 2. April 1862.

Beschluß.

Btr.
Ansässigmachung des Friedrich
Klein von Mögeldorf.

In der heutigen Versammlung der Gemeindeverwaltung, wobei sämmtliche Mitglieder zugegen waren, wurde das Gesuch des Friedrich Klein um Bewilligung der Ansässigmachung in Mögeldorf in Beratung gezogen. Friedrich Klein hat ein schuldenfreies Anwesen im Werte von mindestens 10,000 fl., sohin einen gesicherten Nahrungsstand, ist als arbeitsam und friedfertig bekannt, und hat sich noch nichts Strafbares zu Schulden kommen lassen.

Die Gemeindeverwaltung beschließt daher einstimmig, ihre Einwilligung hiemit zu erklären. —

Der Armenpflegschaftsrath hat aus den angegebnen Gründen keine Erinnrung vorzubringen.

Der Armenpflegschaftsrath und die Landgemeindeverwaltung.

Wendelin Stein,
Pfarrer.

Siegel.

Adam Rieser, Gdevorsteher.
Bernhard Silber, Gdepfleger.
Isidor Nagel, Gdebevollmächtigter.
Konrad Stift, Gdebevollmächtigter.
Konrad Zang, Gdebevollmächtigter.
Wilh. Meindel, Gdebevollmächtigter.

Jakob Schreiber, Gdschreiber.

2.

Mügeldorf, den 30. April 1862.

Beschluß.

Betr.
Ansässigmachung des
Konrad Filser von Mügeldorf.

Bei der heutigen Versammlung der Gemeindeverwaltung und des Armenpflegschaftsrates von Mügeldorf wurde das Gesuch des Konrad

Filser um Bewilligung der Ansässigmachung in Mügeldorf in Beratung genommen.

Ein Theil sprach sich für das Gesuch aus, weil Konrad Filser zwar kein Vermögen besitzt, jedoch sehr fleißig, arbeitsam, sparsam und wolgelitten ist, so daß er als Tagner leicht sein gehöriges Auskommen findet, und seinen Nahrungsstand sichert.

Ein Theil sprach sich dagegen aus, weil Konrad Filser zwar gut beleumundet ist, jedoch kein Vermögen hat, und durch Taglohn allein seinen Unterhalt nicht fortwährend gehörig erwerben kann.

Mit drei Stimmen, darunter die des Gemeindevorstehers, gegen drei Stimmen wurde beschlossen, aus den ersterwähnten Gründen die Einwilligung der Gemeindeverwaltung zu erklären.

Der Armenpflegschaftsrath eignet sich mit 4 gegen 3 Stimmen die gegen das Gesuch vorgebrachten Gründe als Erinnrung an.

Der Armenpflegschaftsrath und die Landgemeindeverwaltung

(Unterschriften.)

3.

Ortspolizeibeschluß.

Die Verwaltung der Landgemeinde Altheim
als die gemäß Art. 32 des Polizeistrafgesetzbuchs v. 10. Nov. 1861
zuständige Orts-Polizeibehörde
beschließt:

§ 1.

Es ist verboten:

1. Hunde in das Schenkzimmer des Wirtshauses zu Altheim mitzunehmen;
2. Hunde während der Nachtzeit auf den Ortsstraßen,
3. läufige Hündinnen außer geschlossenen Höfen,
4. Fanghunde ohne wolbefestigten Maulkorb herumlaufen zu lassen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen unterliegen der im Polizeistrafgesetzbuche Art. 142 angedrohten Strafe bis zu 10 fl.

§ 3.

Vorstehender Beschluß soll sofort gemäß Art. 34 des Polizeistrafgesetzbuchs dem k. b. Bezirksamte N . . . . . vorgelegt und nach eingetretener Vollziehbarkeit der versammelten Gemeinde vorgelesen, überdies im Bezirksamtsblatte abgedruckt werden, und unmittelbar nach Bekanntgabe an die versammelte Gemeinde in Wirksamkeit treten.

Altheim, den 2. Juli 1862.

Friedrich Gall, Gemeindevorsteher.
(Gdesiegel) Johann Bielmann, Gemeindepfleger.
Konrad Treu, Gemeindebevollmächtigter.
Isidor Raumer, Gemeindebevollmächtigter.
Wendelin Schuster, Gemeindebevollmächtigter.

Karl Vierthaler, Gdschreiber.

Eine Abschrift vorstehenden Ortspolizeibeschlusses zur Vorlage an die kgl. Kreisregiernng heute erhalten zu haben bestätigt:

N . . . . . den 3. Juli 1862.

Kgl. bayr. Bezirksamt
(Bezirksamtssiegel.) N..... N..... Bezirksamtmann.

Bescheinigung.

Nach Ablauf der im Art. 34 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. Nov. 1861 bestimmten Frist wurde heute obiger Ortspolizeibeschluß der Gemeinde gehörig bekannt gemacht. Urkundlich dessen:

Alheim, 3. August 1862.

Die Landgemeindeverwaltung
Friedrich Gall, Gemeindevorsteher.
(Gdesiegel.) Karl Vierthaler, Gdschreiber.

---

§. 108—116.

Rechnungen und Zugehörungen.

§ 108.

Schuldentilgungspläne.

1.

(Erste Art.)

Die Schuld beträgt 2000 fl., ist zu 4 % verzinslich. Auf Verzinsung und Tilgung sollen jährlich zusammen 240 fl. verwendet werden.

I. Einnahmen d. i. Deckungsmittel zur Verzinsung und Tilgung der Schuld.	II. Ausgaben auf Verzinsung und Tilgung der Schuld									Bemerkungen.
	am 1. April im Jahre	Schuld		Zalung an Zinsen zu 4%		Abzalung am Kapitale		Gesammtzalung		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Der Pachtschilling für die Gemeindegründe Pl. Nr. 236 und 1027 im jährlichen Betrage von 240 fl.	1863	2000	—	80	—	160	—	240	—	Die Bruchtheile sind in die nächst gangbaren Münzen abgerundet, so daß die weniger als einenhalben Pfennig betragenden außer Ansatz gelassen, die mehr als einen halben Pfennig betragenden für einen vollen Pfennig genommen wurden.
	1864	1840	—	73	36	166	24	240	—	
	1865	1673	36	66	$50\frac{3}{4}$	173	$3\frac{1}{4}$	240	—	
	1866	1500	$32\frac{3}{4}$	60	$1\frac{1}{4}$	179	$58\frac{3}{4}$	240	—	
	1867	1320	34	52	$49\frac{1}{4}$	187	$10\frac{3}{4}$	240	—	
	1868	1133	$23\frac{1}{4}$	45	$20\frac{1}{4}$	194	$39\frac{3}{4}$	240	—	
	1869	938	$43\frac{2}{4}$	37	33	202	27	240	—	
	1870	736	$16\frac{2}{4}$	29	27	210	33	240	—	
	1871	525	$43\frac{2}{4}$	21	$1\frac{3}{4}$	218	$58\frac{1}{4}$	240	—	
	1872	306	$45\frac{1}{4}$	12	$16\frac{1}{4}$	227	$43\frac{3}{4}$	240	—	
	1873	79	$1\frac{2}{4}$	3	$9\frac{3}{4}$	79	$1\frac{2}{4}$	82	$11\frac{1}{4}$	
	zusammen					2000	—			

Neubrunn, den 17. Januar 1863.

Die Landgemeindeverwaltung.

N. N. Gemeindevorsteher.
N. N. Gemeindepfleger.
N. N. Gemeindebevollmächtigter.
N. N. Gemeindebevollmächtigter.
N. N. Gemeindebevollmächtigter.

N. N. Gemeindeschreiber.

2.

(Zweite Art).

Die Schuld beträgt 1943 fl. 45 Krzr.; ist zu 4% verzinslich, soll in 10 Jahren getilgt sein. Zur Verzinsung und Tilgung zusammen sind jährlich 225 bis 250 fl. verfügbar. Die Abzalung am Kapitale soll so geschehen, daß der Kapitalsrest eine runde Summe bildet, in der Art, daß die Zinsen gleichfalls sich immer auf eine ganze Zal von Gulden berechnen.

I. Einnahmen, d. i. Deckungsmittel zur Verzinsung und Tilgung der Schuld.	II. Ausgaben auf Verzinsung und Tilgung der Schuld.									Bemerkungen
	am 31. Dezember im Jahre	Schuld.		Zalung an Zinsen zu 4%		Abzalung am Kapitale		Gesammtzalung		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Aus den Ueberschüssen und Ersparungen werden jährlich 225 bis 250 fl. verfügbar.	1863	1943	45	77	45	168	45	246	30	
	1864	1775	—	71	—	175	—	246	—	
	1865	1600	—	64	—	175	—	239	—	
	1866	1425	—	57	—	175	—	232	—	
	1867	1250	—	50	—	200	—	250	—	
	1868	1050	—	42	—	200	—	242	—	
	1869	850	—	34	—	200	—	234	—	
	1870	650	—	26	—	200	—	226	—	
	1871	450	—	18	—	225	—	243	—	
	1872	225	—	9	—	225	—	234	—	
	Zusammen:					1943	45			

Die Landgemeindeverwaltung ....

u. s. w.

3.

(Zweite Art.)

Die Schuld beträgt 2000 fl.; ist zu 4 % verzinslich; soll in 10 Jahren getilgt werden; am Kapitale sollen jährlich 200 fl. abgezalt werden, so daß die Gesammtzalung an Kapital und Zinsen von Jahr zu Jahr sich um 8 fl. mindert.

I. Einnahmen.	II. Ausgaben.									Bemerkungen
	am 31. Dezember im Jahre	Schuld		Zinsen zu 4 %		Kapitalsabzalung		Zusammen		
		fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	
Die jährlichen Erübrigungen im durchschnittlichen Betrage von 280 fl.	1863	2000	—	80	—	200	—	280	—	
	1864	1800	—	72	—	200	—	272	—	
	1865	1600	—	64	—	200	—	264	—	
	1866	1400	—	56	—	200	—	256	—	
	1867	1200	—	48	—	200	—	248	—	
	1868	1000	—	40	—	200	—	240	—	
	1869	800	—	32	—	200	—	232	—	
	1870	600	—	24	—	200	—	224	—	
	1871	400	—	16	—	200	—	216	—	
	1872	200	—	8	—	200	—	208	—	
	Zusammen:					2000	—			

Die Landgemeindeverwaltung ....

u. s. w.

§ 109.

Jahresvoranschlag.

a.

Voranschlag, wie er sich ohne Vorhandensein eines Grundvoranschlages gestaltet.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

der Schule

zu

Maiberg

für das Jahr

1861/62.

Nach dem Voranschlage 1860/61 fl.	kr.	Nach der Rechnung 1860/61 fl.	kr.	Einnahmen.	Nach den Beschlüssen der Schulverwaltung fl.	kr.	der Landgemeindeverwaltung fl.	kr.	des k. Bezirksamtes fl.	kr.	Bemerkungen
				I. Ueberschuß des Vorjahres.							
—	—	—	—	1. Stammvermögenstheile lt. Tagebuchsabschluß . . .	2	30	2	30	2	30	
—	—	—	—	2. rein. Ueberschuß lt. Tgbchabschl.		24	—	24	–	24	
				I. zusammen	2	54	2	54	2	54	
				II. **Ausstände.**							
—	—	—	—	Lt. Abschl. d. Tageb. u. Hauptb.	14	39	14	39	14	39	
				II. für sich							
				IV. **Zinsen vom Kapital.**							
80	-	80	—	a. beim Staate. Aus 2000 fl. zu 4%	80	—	80	—	80	—	
3	—	3	—	b. bei Stiftungen. Aus 75 fl. zu 4%	3	—	3	–	3	—	
20	—	20	–	c. bei Gemeinden. Aus 500 fl. zu 4%	20	—	20	—	20	—	
35	-	35	—	d. bei Privaten. Aus 875 fl. zu 4%	35	–	35	—	35	—	
138	—	138	—	IV zusammen	138	—	138	-	138	—	
				V. Ertrag der Liegenschaften.							
				a. in eigner Bewirtschaftung							
25	—	25	—	1. Nutzanschlag d. Lehrerwohn 25 fl.							
24	—	24	—	2. Nutzanschl. d. Besoldholz. 24 fl.							
12	—	12	—	3. Nutzanschl. d. Schulgründe 12 fl	61	-	61	—	61	—	
40	—	40	—	4. Wertanschl. d. Schulbeheizholz.	40	—	40	—	40	—	
15	—	16	—	5. Erlös aus dem übrigen veräußerten Holze des Schulwaldes	17		17	—	18	-	
				b. in Verpachtung							
41	—	41	—	f.Pl.Nr.389 zu 4,00 Tgw.lt.Pchtvtr.	41	—	41	-	41	—	
157	—	158	—	V zusammen	159	—	159	—	160	—	
				VII. **Ertrag aus Rechten.**							
1	35	1	35	Grundzinse	1	35	1	35	1	35	
				VII für sich							
				X. **Unterhaltbeiträge.**							
50	—	50	—	b. des Kreises	50	—	50	–	50	—	
150	-	150	—	d. von Stiftungen	150	—	150	—	150	—	
96	—	96	—	f. von Privaten	96	—	96	—	96	—	
296	—	296	—	X zusammen	296	—	296	—	296	—	
				XI. **Zufällige.**							
2	30	2	30	Schulentlaßscheine	2	30	2	30	2	30	
—	30	—	-	Schulstrafen	—	—	—	—	—	—	
3	—	2	30	XI zusammen	2	30	2	30	2	30	
				XII. **Umlagen.**							
23	12	21	18	Zur Deckung des Abganges .	29	16	29	16	26	11	
				XII für sich	29	16	29	16	26	11	
				XVII. **Erlös aus Liegenschaften und Rechten.**							
—	—	—	—	Grundzinsablösung des Karl Reinhold bereits angemeldet . .	11	40	11	40	11	40	
				XVII. für sich							
				Zusammenstellung d. Einnahm.							
				Tit. I	2	54	2	54	2	54	
				u. s. w.							
				Gesammtbetrag d. Einnahmen	655	34	655	34	653	29	

Nach dem Voranschlage 1860/61 fl	kr.	Nach der Rechnung 1860/61 fl.	kr.	Ausgaben.	Nach den Beschlüssen der Schulverwaltung fl	kr	der Landgemeindeverwaltung fl.	kr.	des k. Bezirksamtes fl.	kr.	Bemerkungen
				I. Rückstände der Vorjahre.							
—		–	--	Dem Schullehrer an ausständigen Schulgeld u. Schulentlaßscheingebüren	2	39	2	39	2	39	
				I. für sich							
				III. Auf die Verwaltung.							
				1. Bezüge der Schulverwaltungsmitglieder.							
8	40	8	40	Hebgebüren des Pflegers zu 4%	9	9	9	9	9	4	
				2. auf Kapitalien u. Zinsen.							
—	36	—	36	Für Ausschreiben d. Kapitalien u. dgl.	—	36	—	36	—	36	
				3. auf Liegenschaften.							
10	—	10	—	Bezug des k. Revierförsters Karl Holzmann zu Forstried für Bewirtschaftung u. Betriebsleitung i. J. 1861/62	10	—	10	—	10	—	
5	—	5	—	Holzhauerlöhne	5	—	5	—	5	—	
				4. auf die übrigen Einnahmen							
—	36	—	36	für Schulentlaßscheinformulare	—	36	—	36	—	36	
				5. Steuern u. Abgaben							
3	24	3	24	zum k. Rentamte: Grund- u. Haussteuer, Kreisumlage . . .	3	20	3	20	3	20	
—	6	—	6	zur Distriktskasse, Distriktsumlage	—	4	—	4	—	4	
				6. Amtsbedürfnisse.							
1	—	1	—	Ganggebüren	1	—	1	—	1	—	
2	30	2	18	Schreibbedürfnisse	1	—	1	—	1	—	
29	4	29	4	III. zusammen	30	45	30	45	30	40	
				IV. Auf den Zweck.							
				a. Lehrerbesoldung							
				1. dem Schullehrer für 1861/62							
25	—	25	—	a. Nutzanschl. d. Wohnung 25 fl							
24	—	24	—	b. Nutzanschlag des Besoldungsholzes 24 fl							
12	—	12	—	c. Nutzanschl. d Schulgründe 12 fl.	61	-	61	—	61	—	
250	—	250	—	d. ständiger Gehalt . . .	250	-	250	—	250	—	
96	-	96	-	e. Schulgeld	96		96	—	96	—	
2	-	2	—	f. Schulentlaßscheingebüren nach Abzug der Auslagen hierauf	2	—	2	—	2	—	
50	—	50	—	2. der Arbeitslehrerin für 1861/62	50	-	50	—	50		
459	—	459		a. zusammen	459	—	459	—	459	—	
				b. Schulbedürfnisse.							
5	—	5		1. Schreibbedürfnisse . . .	5	—	5	—	5	—	
15	—	15	—	2. Schulbücher	15	—	15		15	-	
5	—	4	—	3. Landkarten	5	—	5	—	5		
10	—	10	—	4. Schulgerätschaften . . .	10	—	10	—	10	—	
15	—	15	-	5. Preisebücher	15	—	15	—	15	—	
10	—	10	—	6. Musik	10		10	-	10	—	
3	—	2	-	7. Sonstige Schulbedürfnisse .	3	—	3	—	2	—	
				b. zusammen	63	—	63	-	62	—	

Nach dem Voranschlage 1860/61 fl.	kr	Nach der Rechnung 1860/61 fl.	kr.	Ausgaben	Nach den Beschlüssen der Schulverwaltung fl.	kr.	der Landgemeindeverwaltung fl.	kr.	des k. Bezirksamtes fl.	kr	Bemerkungen
				c. Schulgebäude.							
6	—	6	—	1. Reinigung des Schulzimmers	6	—	6	—	6	-	
45	–	45	—	2. Beheizung des Schulzimmers { Lohn 5 fl / Holz 40 fl.	45		45	-	45	–	
—	30	—	30	3. Kaminkehren 1861/62 . .	—	30	—	30	—	30	
1	30	1	30	4. Brandversicherung 1861/62	1	30	1	30	1	30	
—	–	32	—	5. Baufälle	33	—	33	—	32	—	
				c. zusammen	86	—	86	—	85		
				XI. Ausgeliehene Kapitalien.							
				Lt. Tit. I der Einnahmen oben 2 fl. 30 kr.							
				Lt. Tit. XVII der Einnahmen oben 11 fl. 40 kr.	14	10	14	10	14	10	
				XI zusammen							
				Zusammenstellung d. Ausgaben.							
				Tit. I	2	39	2	39	2	39	
				Tit. III	30	45	30	45	30	40	
				Tit. IV a	459	—	459	-	459	--	
				" " b	63		63	—	62	–	
				" " c	86	—	86	—	85	-	
				Tit. XI	41	10	14	10	14	10	
				Gesammtbetrag der Ausgaben	655	34	655	34	653	29	
				Abgleichung.							
				Einnahmen	655	34	655	34	653	29	
				Ausgaben	655	34	655	34	653	29	
				Rest	—	—	—	—	—	-	

Beschlossen zu Maiberg den 30. September 1861.

Die Schul- und Landgemeindeverwaltung.

Alois Gerngroß, k. Pfarrer als Schulvorstand. (Gdsiegel.) Adam Hartlieb, Gdvorsteher.
Konrad Weithas, Gdpfleger.
Friedrich Klemm, Schulpfleger.
Karl Simoni, Schullehrer. Andreas Friedrich, Gdbevollmächtigter.
Ernst Frank, Gdbevollmächtigter.
Konrad Groß, Gdbevollmächtigter.

Gdschreiber.

§ 109.

b.

(Etatsvariante.)

Voranschlagsändrung
der Gemeinde Pulling für 1860/61.

Grundvoranschlag					Voraussichtliche Abweichung			Vorschlag der Deckungsmittel			Beschlüsse	
Tit.	Ziffer	Bezeichnung	Ansatz fl.	Ansatz kr.	Grund	Betrag fl.	Betrag kr.	Begründung	Voraussichtlicher Ertrag fl	Voraussichtlicher Ertrag kr	der Gemeindeverwaltung	des k. Bezirksamtes
IX	7	Wege, Brücken u. s. w.	50	—	Das Hochwasser hat einen Theil der Brücke abgerissen und eine Wiederherstellung des Abrisses notwendig gemacht.	150		Der Pachtschilling für die Gemeindegründe hat sich gegen den Grundvoranschlag um . . erhöht.	150		Der Mehrbetrag des Gemeindegrundpachtschillings zu 150 fl. ist zur Wiederherstellung der Brücke zu verwenden.	Genehmigt

§ 110.

Grundvoranschlag mit Durchschnittsrechnung.

a.

Durchschnittsrechnung
(zur Anfertigung des Grundvoranschlages für die Schule N....)

Jahrgang der Rechnung	Einnahmen Titel: V a 5 Ertrag des Waldes.		X d Schulgeld		XI 1 Schulentlaßscheine		XI 2 Schulstrafen		Ausgaben Titel: III 2 auf Kapitalien		III 3 auf Liegenschaften		III 4 auf die übrigen Einnahmen		III 5 Steuern und Abgab.		III 6 Amtsbedürfnisse		IV b Schulbedürfnisse		IV c Schulgebäude	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1851|2	13	30	94	24	1	30	—	30	—	36	10	—	—	36	2	30	3	24	60	30	75	—
1852|3	13	—	93	36	1	45	—	24	—	30	12	—	—	48	2	36	3	—	62	—	95	—
1853|4	14	-	92	48	2	15	—	18	—	48	15	—	—	48	2	48	3	12	64	—	83	—
1854|5	14	30	92	48	1	45	-	30	—	42	13	—	—	42	2	57	3	—	63	—	62	—
1855|6	14	30	92	—	1	30	—	36	-	—	16	—	—	54	3	—	3	30	60	30	99	—
1856|7	15	30	93	36	2	—	—	33	—	48	15	—	—	—	3	3	3	24	62	30	87	—
1857|8	16	30	95	12	2	15	—	18	—	30	14	—	—	30	3	6	3	22	61	30	78	—
1858|9	16	—	94	24	2	—	—	24	—	36	16	—	-	36	3	9	3	6	62	30	96	—
1859|60	16	30	95	12	2	30	—	27	-	24	14	—	—	30	3	21	3	24	62	—	80	—
1860|61	16	—	96	—	2	30	—	—	—	36	15	—	—	36	3	30	3	18	61	30	85	—
Zusammen:	150	—	940	—	20	—	4	—	5	30	140	—	6	—	30	—	32	40	620	—	840	—
Durchschnitt	15	—	94	—	2	—	—	24	—	33	14	—	—	36	3	—	3	16	62	—	84	—

(§ 110.) b.

Grund=

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben.

der

Schule

zu

Maiberg

für die Jahre

1861/62 und folgende.

Zehnjähriger Durchschnitt fl.	kr.	Letzte Rechnung fl.	kr.	A. Einnahmen	Nach den Beschlüssen der Schulverwaltung fl	kr.	der Gemeindeverwaltung fl	kr.	des k. Bezirksamtes fl	kr	der k. Kreisregierung fl.	kr.	Bemerkungen
				IV. Zinsen von Kapitalien.									
—	—	80	—	a. beim Staate aus 2000 fl. zu 4% . .	80	—	80	—	80	—	80	—	
—	—	3	—	b. bei Stiftungen aus 75 fl. zu 4% . .	3		3		3	—	3	—	
—	—	20	—	c. bei Gemeinden aus 500 fl. zu 4% .	20	—	20	—	20	—	20	—	
	—	35	—	d. bei Privaten aus 875 fl. zu 4% .	35	—	35	-	35	-	35	-	
—		138	—	IV. zusammen	138	-	138	—	138	-	138	—	
				V. Ertrag d. Liegenschaften.									
				a. in eigner Bewirtschaftung									
—	—	61	—	1. Nutzanschlag der Schullehrerwohnug 25 fl. 2. Nutzanschlag des Besoldungsholzes 24 fl. 3. Nutzanschlag der Schulgründe 12 fl.	61		61	-	61	—	61	-	
—	—	40	—	4. Wertsanschlag des Schulbeheizungsholzes . .	40	—	40	—	40	—	40	—	
15	—	16	—	5. Erlös a.d. übrigen veräusserten Holze d. Schulwaldes	15	—	15	—	15	—	15	—	
—	—	41	—	b. in Verpachtung Pachtschilling des Schulangers Pl. Nro. 389 zu 4,00 Tgw. lt. Pachtvertrags	41	—	41	-	41	-	41	-	
—	—	158	—	V. zusammen	157	—	157	—	157	-	157	—	
				VII. Ertrag aus Rechten.									
—	—	1	35	Grundzinse	1	35	1	35	1	35	1	35	
—	—	1	35	VII zusammen	1	35	1	35	1	35	1	35	
				X. Unterhaltbeiträge.									
—	—	50	—	b. des Kreises (für die Dauer des Bedarfs) . . .	50	-	50	—	50	—	50	-	
—	—	150	—	d. der Stiftungen (aus der Leonhartstiftung, ständig)	150	—	150	—	150	—	150	—	
—	—	—	—	e. der Gemeinden . . .	—	-	—	—	—	—	—	—	
94	—	96	—	f. der Privaten (Schulgeld, n. d. Schülerdurchschnittszal)	94	—	94	—	94	—	94	—	
—	—	296	—	X. zusammen	294	—	294	—	294	—	294	—	
				XI. Zufällige									
2	—	2	30	Schulentlaßscheine . . .	2	—	2	—	2	—	2	—	
—	24	—	—	Schulstrafen	—	24	—	24	—	24	—	24	
2	24	2	30	XI. zusammen	2	24	2	24	2	24	2	24	
				XII. Umlagen.									
—	—	21	18	Insoweit jedes Jahr erforderlich zu erheben	88	25	76	25	65	25	65	25	
—	-	21	18	XII. zusammen	88	25	76	25	56	25	65	25	
				Gesammtbetrag d. Einnahmen IV. V. VII. X. XI. XII.	681	24	669	24	658	24	658	24	

Zehnjähriger Durchschnitt		Letzte Rechnung		B. Ausgaben	Nach den Beschlüssen der Schulverwaltung		der Gemeindeverwaltung		des k. Bezirksamtes		der k. Kreisregierung		Bemerkungen
fl	kr.	fl	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
				III. Auf die Verwaltung.									
				1. Bezüge der Schulverwaltungsglieder, Hebgebüren des Pflegers . . .	11	—	11	—	10	—	10	—	
—	33	—	36	2. auf Kapitalien u. Zinsen	—	36	—	36	—	36	—	36	
14	—	15	—	3 auf Liegenschaften (Waldbewirtschaftung u. s. w.)	15	—	15	—	15	—	15	—	
—	36	—	36	4. auf die übrigen Einnahmen (Schulentlaßscheinformulare u. s. w) . .	—	36	—	36	—	36	—	36	
3	-	3	30	5. Steuern und Abgaben	3	30	3	30	3	30	3	30	
3	16	3	18	6. Amtsbedürfnisse . . .	3	18	3	18	3	18	3	18	
				III. zusammen	34	—	34	-	33	—	33	—	
				IV. Auf den Zweck.									
				a. Lehrers-Besoldung									
				1. dem Schullehrer									
				a. Nutzanschlag der Wohnung 25 fl.									
—	—	61	-	b. Nutzanschlag d. Besoldungsholzes 24 fl.									
				c. Nutzanschlag der Schulgründe 12 fl.	61	—	61	—	61	—	61	—	
—	—	250	—	d. ständiger Gehalt . .	250	—	250		250	—	250	—	
—	—	96	—	e. Schulgeld nach d. Schülerdurchschnittszal . . .	94	—	94	-	94	—	94	-	
—	—	2	—	f. Schulentlaßscheingebüren nach Abzug der Auslagen hierauf	1	24	1	24	1	24	1	24	
—	—	50	—	2 der Arbeitslehrerin ständig	50	—	50	-	50	-	50	—	
		459		a. zusammen	456	24	456	24	456	24	456	24	
				b. Schulbedürfnisse.									
		5	—	1. Schreibbedürfnisse . .	7	—	6	—	5	—	5	—	
		15	—	2. Schulbücher	18	—	16	-	15	—	15	—	
		4	—	3. Landkarten	6	-	5		5	—	5	—	
62	-	10	—	4. Schulgerätschaften . . .	10		10	—	10	—	10	—	
		15	—	5. Preisebücher	16	—	15		15	—	15	—	
		10	—	6. Musikalien	10	—	10	—	10	—	10	—	
		2	30	7. Sonstige Schulbedürfnisse	10	—	8	-	5	—	5	-	
62		61	30	b. zusammen	77		70		65	-	65	-	
				c. Schulgebäude.									
		6	—	1. Reinigung d. Schulzimmers	6	-	6	—	6	-	6	—	
		45	—	2. Beheizung d. Schulzimmers Lohn 5 fl.									
84	-			Anschlag des Holzes 40 fl.	45	-	45	—	45	—	45	—	
		—	30	3. Kaminkehren	1	—	1	—	1	—	1	—	
		1	30	4. Brandversichrung . . .	2	—	2	—	2	-	2	—	
		32	—	5. Baufälle am Schulgebäude	60	—	55	-	50	-	50	—	
84	-	85	—	c. zusammen	114	-	109	—	104	-	104	-	
				Gesammtbetrag der Ausgaben Tit. III. u. IV.	681	24	669	24	658	24	685	24	

C. Abgleichung.	Nach den Beschlüssen								Bemerkungen
	der Schulverwaltung		der Gemeindeverwaltung		des k. Bezirksamtes		der k. Kreisregierung		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Einnahmen ohne Ansatz der Umlagen	592	59	592	59	592	59	592	59	
Ausgaben . .	681	24	669	24	658	24	658	24	
Abgang . .	88	25	76	25	65	25	65	25	

Beschlossen zu Maiberg den 1. September 1861.

Die Schulverwaltung

Alois Gerngroß, k. Pfarrer als Schulvorstand.
Karl Simoni, Schullehrer.

(Gdsiegel.)

Adam Hartlieb, Gemeindevorsteher.
Konrad Weithas, Gemeindepfleger.
Friedrich Klein, Schulpfleger.
Andreas Friedreich, Gdebevollmächtigter.
Ernst Frank, Gdebevollmächtigter.
Karl Groß, Gdebevollmächtigter.

Beschlossen zu Maiberg den 6. September 1861.

Die Landgemeindeverwaltung

(Gdsiegel.)

Adam Hartlieb, Gemeindevorsteher.
Konrad Weithas, Gemeindepfleger.

u. s. w.

§ 111.

Kassen-Tagebuch.

Tagebuch

über die

Einnahmen und Ausgaben

für die

Schule

Maiberg

im Jahre

1861/62.

Laufende Ziffer	Der Zalung			Zaler oder Empfänger	Bezeichnung der Einnahme oder Ausgabe	Einnahme		Ausgabe		Bemerkungen
	Tag	Monat	Jahr				kr.	fl.	kr.	
1	1	Oktober	1861	Kasse	Ueberschuß v. 1860/61	2	54	—	—	(Hauptbuch.)
2	2	„	„	St. Leonhart-Stiftung	Zuschuß erste Hälfte für 1861/62 . . .	75	—	—	—	
3	5	„	„	Fr. Daller, Buchdrucker	Schulentlaßscheinformularien . . .	—	—	—	30	
4	11	„	„	Ant. Wolf, Buchhändler	Landkarte	—	–	5	–	
5	13	„	„	Karl Maier, Krämer	Besen z. Schulreinigung	—	—	1	—	
6	20	„	„	Johann Hof, Hafner	Herrichten d. Schulofens	—	—	2	–	
7	27	„	„	Wilh. Neu v. Kirchheim	Schulentlaßscheingebüren 1859/60 .	—	15	—	—	
8	31	„	„	K. Simoni, Schullehrer	„ „ „	—	-	—	15	
9	31	„	„	„ „ „ „	Gehalt f. Oktober 1861	—	—	20	50	
10	31	„	„	Joh. Landgraf, Buchbinder	Zensurbuch für 1861/62	—	—	1	—	
11	3	Novbr.	„	Fried. Wirth v. Altheim	Schulgeld von 1858/59	2	24	—	—	
12	7	„	„	Dan. Entner, Schlosser	Arbeiten im Schulzimmer	—	—	3	—	
13	9	„	„	Adam Rast, Glaser	„ „ „	—	—	1	—	
14	22	„	„	Ludwig Wimmer von Maiberg . . .	Grundzins für 1861/62	—	6	—	—	
15	24	„	„	Jos. Frei, Schreiner	Arbeiten im Schulzimmer	—	—	5	—	
16	30	„	„	K. Simoni, Schullehrer	Schulgeld von 1858/59	—	-	2	24	
17	30	„	„	„ „ „ „	Gehalt für Novbr. 1861	—	—	20	50	
18	4	Dezbr.	„	Sebast. Neumaier v. M.	Grundzins für 1861/62	—	24	—	—	
19	10	„	„	Karl Reinhold v. M.	„ „ „	—	35	—	-	
20	10	„	„	„ „ „	Grundzinsablösung	11	40	—	—	
21	13	„	„	Werktagsschüler 1—12 des Verzeichnisses	Werktagsschulgeld fürs I. Vierteljahr .	4	48	—	—	
22	14	„	„	Werktagsschüler 20—37 des Verzeichnisses	„ „	7	12	—	—	
23	19	„	„	Werktagsschüler 13—19 38—44 des Verzeich.	„ „	5	36	—	—	
24	20	„	„	Werktagsschüler 45—50 des Verzeichnisses	„ „	2	24	—	—	
25	20	„	„	Ant. Wolf, Buchhändler	Musikunterricht zum Singen . . .	—	—	10	—	
					Seite	113	18	72	49	

Laufende Ziffer	Der Zalung Tag	Monat	Jahr	Zaler oder Empfänger	Bezeichnung der Einnahme oder Ausgabe	Einnahme fl.	kr.	Ausgabe fl.	kr.	Bemerkungen
					Uebertrag	113	18	72	49	(Haupt-
26	21	Dezbr.	1861	Niklaus Trost von Maiberg . . .	Grundzins für 1861/62	—	30	—	—	buch)
27	"	"	"	k. Rentamt Neub .	Grundsteuer u. Haussteuer 1861/62 .	—	—	3	—	
28	"	"	"	" " " .	Kreisumlage f. 1861/62	—	—	—	20	
29	"	"	"	Distriktskasse . .	Distriktsumlage für 1861/62 . . .	—	—	—	4	
30	"	"	"	Norbert Rein von Mechtelsheim . .	für 2 Klafter ersteigertes Holz . . .	18	—	—	—	
31	"	"	"	K. Simoni, Schullehrer	Werktagsschulgeld I Viertel ahr . .	—	—	20	-	
32	"	"	"	" " " "	Gehalt f. Dezbr. 1861	—	—	20	50	
33	"	"	"	Kasse	Rechnungsfehler in der Rechnung 1859/60	—	—	—	10	
34	5	Januar	1862	Taxamt	Brandversicherung für 1861/62	—	—	1	30	
35	7	"	"	k. Staatsschuldentilgungskasse . . .	Zinsen aus der Schuldverschreib. N. $\frac{2 \cdot 294}{26123}$	40	-	—	—	
36	31	"	"	K. Simoni, Schullehrer	Gehalt f. Januar 1862	—	—	20	50	
37	28	Februar	"	" " " "	Gehalt f. Februar 1862	—	—	20	50	
38	3	März	"	K. Ester v. Nörthaus	Stückzins v. 25 fl. Kapital zu 4 %.	—	30	—	—	
39	"	"	"	" " " "	Das Kapit. zurückgezalt	25		—		
40	"	"	"	Frd. Kopp in Langheim	Darlehen zu 4 %.	—	—	25		
41	21	"	"	Die Schüler 1—13 des Verzeichnisses . .	Werktagsschulgeld II. Vierteljahr . .	5	12	—	—	
42	22	"	"	Die Sonntagsschüler 1—19 d. Verzeichnisses	Sonntagsschulgeld I Halbjahr . . .	7	36	—	—	
43	23	"	"	Die Werktagsschüler 14—33 d. Verzeichnisses	Werktagsschulgeld II. Vierteljahr . .	8	—	—	—	
44	24	"	"	Die Werktagsschüler 34—44 d. Verzeichnisses	Werktag schulgeld II. Vierteljahr . .	4	24	—	—	
45	27	"	"	Die Werktagsschüler 45—50 d. Verzeichnisses	Werktagsschulgeld II. Vierteljahr . .	2	24	—	—	
46	31	"	"	K. Simoni, Schullehrer	Werktagsschulgeld II. Viertel ahr . .	—	—	20		
47	"	"	"	" " " "	Sonntagsschulgeld I. Halbjahr . . .	—	—	7	36	
48	"	"	"	" " " "	Gehalt für März 1862	—	—	20	50	
49	"	"	"	St. Leonhart-Stiftung	Zuschuß zweite Hälfte 1861/62	75	—	—	—	
50	"	"	"	Anna Maria Karl, Arbeitslehrerin .	Gehalt für 1861/62	—	—	50	—	
					zusammen:	299	54	283	49	

Laufende Ziffer.	Der Zalung Tag	Monat	Jahr	Zaler oder Empfänger	Bezeichnung der Einnahme oder Ausgabe	Einnahme fl.	kr.	Ausgabe fl.	kr.	Bemerkungen
					Uebertrag	299	54	283	49	
51	1	April	1862	Michel Schrei von Mechtelsheim . .	Pachtschilling für den Schulanger 1861/62	41	—	—		
52	29	"	"	Joh. Landgraf, Buchbinder	Preisebücher f. 1861/62	—	—	15	—	
53	30	"	"	K. Simoni, Schullehrer	Gehalt f. April 1862	—	—	20	50	
54	2	Mai	"	K. Off v. Neuberg	Zins zu 4 0/0 von 100 fl. für 1860/61 und 1861/62	8	—	—	—	
55	"	"	"	" " " "	Stückzins	1	—	—	—	
56	"	"	"	" " " "	Kapital zurückgezalt	100	—	—	—	
57	4	"	"	Kunigunde Maier .	Heizerlohn f. 1861/62	.	—	5		
58	5	"	"	Sebastian Treu .	Holzhauerlöhne für 1861/62	—	—	4	—	
59	7	"	"	Gottfried Brukner .	für eine neue schwarze Tafel	—	—	6	—	
60	17	"	"	Fr. Daller, Buchdrucker	Ausschreiben d. Kapitals im Wochenblatt .	—	—	—	30	
61	31	"	"	K. Simoni, Schullehrer	Gehalt für Mai 1862	—	—	20	50	
62	9	Juni	"	Isidor Daimer v. Wört	Zins aus 200 fl. zu 4 0/0 für 1860/61 und 1861/62 . .	16	—	—	—	
63	10	"	"	Johann Maier v. Thal	Zins aus 150 fl. zu 4 0/0 für 1861/62 .	6	—	—	—	
64	19	"	"	Die Werktagsschüler 13—25 des Verzeich.	Werktagsschulgeld III. Vierteljahr . .	5	12	—	—	
65	21	"	"	Die Werktagsschüler 1—12 des Verzeich.	Werktagsschulgeld III. Vierteljahr . .	4	48	—	—	
66	26	"	"	Die Werktagsschüler 26—39 des Verzeich.	Werktagsschulgeld III. Vierteljahr . .	5	36	—	—	
67	28	"	"	Die Werktagsschüler 40—50 des Verzeich.	Werktagsschulgeld III. Vierteljahr . .	4	24	—	—	
68	30	"	"	K. Simoni, Schullehrer	Werktagsschulgeld III. Vierteljahr . .	—	—	20	—	
69	"	"	"	" " " "	Gehalt für Juni 1862	—	—	20	50	
70	1	Juli	"	kgl. Staatsschuldentilgungskasse . .	Zinsen aus der Schuldverschreibung N. $\frac{1}{1}\frac{7}{0}\frac{2}{1}\frac{3}{1}\frac{4}{0}$	40	—	—	—	
71	"	"	"	Theodor Lang von Apersdorf . . .	Darlehen zu 4 0/0	—	—	100	—	
72	6	"	"	K. Holzmann, k. Förster	Waldbewirtschaftung f. 1861/62	—	—	10	—	
73	31	"	"	K. Simoni, Schullehrer	Gehalt f. Juli 1862	—	—	20	50	
74	2	August	"	Gottfried Brukner .	Buchstabensetzkasten	—	—	3	—	
					zusammen:	531	54	530	39	

Laufende Ziffer	Der Zalung Tag	Moat	Jahr	Zaler oder Empfänger	Bezeichnung der Einnahme oder Ausgabe	Einnahme fl.	kr.	Ausgabe fl.	kr.	Bemerkungen
					Uebertrag	531	54	530	39	
75	15	August	1862	Karoline Mai von Schalloden . .	Schenkung . . .	55	-	—	—	
76	17	"	"	Ant. Lorch v. Altheim	Zins v. 400 fl. zu 4 % für 1861/62 . .	16	—	—	—	
77	26	"	"	Adam Rast, Glaser	Arbeiten im Schulzimmer	—	—	2	—	
78	28	"	"	Anna Bart . . .	Lohn für Schulkehren 1861/62	—	—	5	—	
79	29	"	"	die Schüler 1—10 des Verzeichnisses . .	Schulentlaßscheingebüren	2	30		—	
80	31	"	"	K. Simoni, Schullehrer	Schulentlaßscheingeb. nach Abzug der Kosten	—	-	2	—	
81	"	"	"	" " "	Gehalt f. August 1862	—	-	20	50	
82	1	Septbr.	1862	Schulgemeindeglieder lt. Umlagenliste .	Umlage	25	18	-	—	
83	"	"	"	Schüler laut Verzeichnisses	Schulstrafen . . .	-	25	—	—	
84	2	"	"	Karl Leib v. Neuberg	Darlehen zu 4 %	-	—	50	—	
85	3	"	"	Ant. Wolf, Buchhändler	Schulbücher . . .			15	—	
86	4	"	"	Stadtgemeinde M.	Zinsen aus 500 fl. zu 4 % für 1861/62.	20		-	—	
87	5	"	"	Joh. Landgraf, Papierhändler	Papier, Tinte, Federn, Bleistifte . . .	-		4	30	
88	6	"	"	Mich. Ottlof, Krämer	Kreide und Schwamm	-	--	—	30	
89	7	"	"	Dan. Entner, Schlosser	Arbeiten im Schulzimmer		—	4	—	
90	8	"	"	Georg Brieler, Kaminkehrer	Kaminkehren . . .	—		—	30	
91	10	"	"	Kreiskasse	Zuschuß für 1861/62 .	50	—	-	—	
92	12	"	"	Konr. Maser, Maurer	Arbeiten im Schulhause	—		10	—	
93	13	"	"	Josef Frei, Schreiner	" " "	—		4	—	
94	25	"	"	Die Werktagsschüler 1—37. des Verzeich.	Werktagsschulgeld IV. Vierteljahr . .	14	48	—	—	
95	26	"	"	Die Werktagsschüler 38—50 des Verzeich.	Werktagsschulgeld IV Vierteljahr . .	5	12	—	—	
96	"	"	"	Die Sonntagsschüler 1—19 des Verzeich.	Sonntagsschulgeld II. Halbjahr . . .	7	36	—	—	
97	30	"	"	K. Simoni, Schullehrer	Sonntagsschulgeld II. Halbjähr . . .	—	—	7	36	
98	"	"	"	" " "	Werktagsschulgeld IV. Vierteljahr . .	—	—	20	—	
99	"	"	"	" " "	Gehalt f. Septbr. 1862	—		20	50	
					Zusammen	728	43	697	25	

Laufende Ziffer	Der Zalung Tag	Der Zalung Monat	Der Zalung Jahr	Zaler oder Empfänger	Bezeichnung der Einnahme oder Ausgabe	Einnahme fl.	Einnahme kr.	Ausgabe fl.	Ausgabe kr.	Bemerkungen
					Uebertrag	728	43	697	25	
100	30	Septbr.	1862	Pfleger	Schreibbedürfnisse .	—	—	1	—	
101	"	"	"	"	Gänge	—	—	1	—	
102	"	"	"	"	Hebgebüren . . .	—	—	8	46	
					Zusammen	728	43	708	11	
103	"	"	"	Hiezu der Anschlag für	a. Schullehrerwohnung	25	—	25	-	
104	"	"	"		b. Lehrerbesoldungsholz	24	—	24	—	
105	"	"	"		c. Schuldienstgründenutzung . . .	12	—	12	—	
106	"	"	"		d. Schulbeheizungsholz	40	—	40	-	
					Gesammtbetrag:	829	43	809	11	

Maiberg, den 1. Oktober 1862.

Friedr. Klein, Schulpfleger.

§ 112.

Hauptbuch (Handbuch).

Hauptbuch

über die

Einnahmen und Ausgaben

der

Schule

zu

Maiberg

im Jahre

1861/62.

Anmerkung: Das mit gewönlicher Schrift oder Ziffer Gedruckte ist sogleich bei Anlegung des Hauptbuches am Beginne des Rechnungsjahres einzutragen.

Das mit ganz kleiner Schrift oder Ziffer Gedruckte wird erst im Laufe des Jahres bei dem jeweiligen Anfalle der Einnahme oder Ausgabe eingetragen.

Grund-Voranschlag fl.	kr.	Soll fl.	kr.	Tagebuch Ziffer	A. Einnahmen	Theilbetrag fl.	kr.	Gesammtbetrag fl.	kr.	Bemerkungen
					I. Ueberschuß d. Vorjahres.					
				1	Lt. Bescheid der Rechnung für 1860/61 v. 3. Dezember 1861.					
—	—	2	30		1. Stammvermögensthle. (T. XI. d. Ausgab. d. Rechnung 1860/61)	2	20			
		—	24		2 reiner zu den laufenden Ausgaben verwendbarer Ueberschuß	—	24	2	54	
—	—	2	54		I. zusammen	—	—	2	54	
					II. Ausstände a. d. Vorjahren					
—	–	2	24	11	Friedrich Wirth von Altheim, Schulgeld v. 1858/59 . .			2	24	
—		—	15	7	Wilhelm Neu v. Kirchheim, Schulentlaßscheingebüren 1859/60				15	
		8	--	62	Isidor Daimer v. Wörth Zinsen von 1860/61 aus 200 fl .			8		
		4	—	54	Karl Off von Nenberg, Zinsen von 1859/60 aus 100 fl. .			4	—	
		14	39		II. zusammen			14	39	
					III. Rechnungsmängel und Ersatzposten.					
					IV. Zinsen von Kapitalien.					
					a. beim Staate.					
80	—	40	—	70	Aus 1000 fl. lt. Staatsschuldverschreib v. 1. Juli 1855 Nr. $\frac{7231}{1010}$ allg. Anlehen Zins zu 4 % vom 1. Juli 1861 bis dahin 1862			40	—	
		40	—	35	Aus 1000 fl. lt. Staatsschuldverschreib. v. 1. Jan. 1859 Nr. $\frac{23294}{26123}$ Eisenb.-Anlehen Zins zu 4 % v. 1. Jan. 1861 bis dahin 1862			40	—	
		80			IV. a. zusammen					
					b. bei Stiftungen.					
3	—	3	—	—	Aus 75 fl. lt. Schuldsch. d. Pfarrerpfründe z. Massenhaus. v 11. Juli 1849 Bauabsitzk., Zins zu 4 % v. 1. April 1861 bis dahin 1862.					
		3			IV. b. zusammen					
					c. bei Gemeinden					
20	—	20	—	86	Aus 500 fl lt. Schuldsch. der Stadtg. München v. 4. Septbr. 1659. Zins zu 4 % v. 4. Sept. 1861 bis dahin 1862			20	—	
		20			IV. c. zusammen					

Grund-voranschlag fl.	kr.	Soll fl.	kr.	Tage-buch	A. Einnahmen	Theilbetrag fl.	kr.	Gesammt-betrag fl.	kr.	Be-merk-ungen
25					d. bei Privaten.					
		8	—	62	Aus 200 fl. lt. Schuld- u. Hyp.-brief v. 4. Juni 1853. Isidor Daimer, Zins zu 4% v. 4. Juni 1861 bis dahin 1862 . .	—	—	8	—	
		4	—	54	Aus 100 fl. lt. Schuld- u. Hyp.-brief v. 2. Febr. 1854. Karl Off, Zins zu 4% v. 2. Febr. 1861 bis dahin 1862	4	—			
		1	—	55	Stückzins vom 2. Februar 1862 bis zur Zurückzalung am 2. Mai 1862 . . .	1	—			
		1	—	—	Stückzins wegen unterlassener Kündung .	. . .	. .	5	—	1 fl. Rest
		16	—	76	Aus 400 fl. lt. Schuld- u. Hyp.-brief v 7. August 1855. Anton Lorch, Zins zu 4% v. 7. August 1861 bis dahin 1862	. . .	. .	16	—	
		6	—	36	Aus 150 fl. lt Schuld- u. Hyp.-brief v. 29. Mai 1856. Job Maier, Zins zu 4% vom 29 Mai 1861 bis dahin 1862 . .	. . .	. .	6	—	
		—	30	38	Aus 25 fl. lt. Schuld- u. Hyp.-brief v 3. Sept. 1858. Karl Ester, Zins zu 4% v. 3. Sept. 1861 bis zur Zurückzalung am 3. März 1862	. . .	. .	. . .	30	
		36	30		IV. d. zusammen	. . .	. .	35	30	
		80			Hiezu a. . . .	. . .	. .	80	—	
		3			b. . . .	. . .	. .	—	—	
		20			c. . . .	. . .	. .	20	—	
		139	30		IV. zusammen	. . .	. .	135	30	

Grund-Voranschlag fl.	kr.	Soll fl.	kr.	Tage-buch	A. Einnahmen	Theilbetrag fl.	kr.	Gesammt-betrag fl.	kr.	Bemerkungen
					V. Ertrag der Liegenschaften.					
					a. in eigner Bewirtschaftung					
25	—	25	—	103	Anschlag d. Schullehrerwohnung	25				
24	—	24	—	104	" des Schullehrerbesoldungsholzes . . .	24	—			
12	—	12	—	105	" d. Schulgründenutzung	12	—			
40	—	40	—	106	" des Schulbeheizungsholzes	40	—	101	—	
15	—	18	—	30	Erlös aus zwei Klafter Holz aus dem Schulwalde . . .	—	—	18	—	
					b. in Verpachtung.					
40	—	41	—	51	Pachtschilling für den Schulanger Pl. Nro. 389 zu 4,00 Tgw. zalbar am 1. April 1862 für d. dritte Pachtjahr 1862/63 Michel Schrei von Mechtersheim . . .	—	—	41	—	
157		160			V. zusammen	—	—	160	—	
					VI. Aus Gewerben.					
1	35				**VII. Ertrag aus Rechten.**					
					Grundzinse.					
		—	24	18	Sebastian Neumaier von Mechtelsheim	—	—	—	24	
		—	30	26	Niklaus Trost	—	—	—	30	
		—	6	14	Ludwig Wimmer	—	—	—	6	
		—	35	19	Karl Reinhold	—	—	—	35	
1	35	1	35		VII. zusammen	—	—	1	35	

Grund-voranschlag fl.	Grund-voranschlag kr.	Soll fl.	Soll kr.	Tage-buch	A. Einnahmen	Theilbetrag fl.	Theilbetrag kr.	Gesammt-betrag fl.	Gesammt-betrag kr.	Be-merk-ungen
					X. Unterhaltbeiträge.					
					a. des Staates.					
					b. des Kreises.					
50		50	—	94	Zuschuß aus der Kreiskasse .	—	—	50	—	
					c. des Distriktes.					
					d. von Stiftungen.					
150	—	150	—		Zuschuß a. d. Leonhart-Stiftung					
				2	„ 1. Hälfte am 2. Okt. 1861	75	—			
				49	„ 2. Hälfte am 31. März 1862	75	—	150	—	
					e. von Gemeinden.					
94					f. von Privaten.					
		80		21	Werktagsschulgeld 1861/62 I. Vierteljahr	4	48			
				22	Werktagsschulgeld 1861/62 I. Vierteljahr	7	12			
				23	Werktagsschulgeld 1861/62 I. Vierteljahr	5	36			
				24	Werktagsschulgeld 1861/62 I. Vierteljahr	2	24			
				41	Werktagsschulgeld 1861/62 II. Vierteljahr	5	12			
				43	Werktagsschulgeld 1861/62 II. Vierteljahr	8	—			
				44	Werktagsschulgeld 1861/62 II. Vierteljahr	4	24			
				45	Werktagsschulgeld 1861/62 II. Vierteljahr	2	24			
				64	Werktagsschulgeld 1861/62 III. Vierteljahr	5	12			
				65	Werktagsschulgeld 1861/62 III. Vierteljahr	4	48			
				66	Werktagsschulgeld 1861/62 III. Vierteljahr	5	36			
				67	Werktagsschulgeld 1861/62 III. Vierteljahr	4	24			
				94	Werktagsschulgeld 1861/62 IV. Vierteljahr	14	48			
				95	Werktagsschulgeld 1861/62 IV. Vierteljahr	5	11	80	—	
		16		42	Sonntagsschg. 1861/62 I. Halbj.	7	36			
				96	Sonntagsschg. 1861/62 II. Halbj.	7	36	15	12	48 kr. Rest
294	—	296			X. zusammen			295	12	

Grundvoranschlag fl.	Grundvoranschlag kr.	Soll fl.	Soll kr.	Tagebuch	Einnahmen	Theilbetrag fl.	Theilbetrag kr.	Gesammtbetrag fl.	Gesammtbetrag kr.	Bemerkungen
					XI. Zufällige.					
2	—	2	30	79	Schulentlaßscheine zehn zu je 15 kr. lt. Liste			2	30	
—	24	—	30	83	Schulstrafen lt. Verzeichnis . . .	—	25	—	25	5 kr. Rest.
2	24	3			XI. zusammen			2	55	
					XII. Umlagen.					
65	25	25	48	82	Am 1. September 1862 erhoben lt. Umlagenliste vom 31. Mai 1862 . . .	25	18	25	18	30 kr. Rest.
65	25	25	48		XII. zusammen			25	18	
					XIII. Aufgenommene Kapitalien.					
					XIV. Aufgenommene Vorschüsse.					
					XV. Heimgezalt erhaltene Kapitalien.					
		25	—	39	Karl Ester von Nörthaus			25	—	
		100	—	56	Karl Off von Neuberg			100	—	
		125	—		XV. zusammen			125	—	

Grundvoranschlag fl.	Grundvoranschlag kr.	Soll fl.	Soll kr.	Tagebuch	Einnahmen	Theilbetrag fl.	Theilbetrag kr.	Gesammtbetrag fl.	Gesammtbetrag kr.	Bemerkungen
					XVI. Heimgezalt erhaltene Vorschüsse.					
					XVII. Erlös aus Liegenschaften und Rechten					
—	—	11	40	20	Karl Reinhold, Grundzinsablösung . .	—	—	11	40	
—	—	11	40	—	XVII. zusammen	—	—	11	40	
					XVIII. Vermächtnisse und Schenkungen					
—	—	55	—	75	Karoline Mai von Schalloden, Schenkung	—	—	55	—	
—	—	55	—	—	XVIII. zusammen	—	—	55	—	

Grundvoranschlag fl.	Grundvoranschlag kr.	Soll fl.	Soll kr.	Tagebuch	B. Ausgaben	Theilbetrag fl.	Theilbetrag kr.	Gesammtbetrag fl.	Gesammtbetrag kr.	Bemerkungen.
					I. Rückstände der Vorjahre.					
		2	39		Dem Schullehrer Karl Simoni die Ausstände					
				16	1. an Schulgeld v. 1858|59	2	24			
				8	2. an Schulentlaßscheinen 1859|60	—	15			
								2	39	
		2	39	—	I. zusammen	—	—	2	39	
					II. Rechnungsmängel und Ersatzposten.					
—	-	—	10	33	Auf Seite 9 voriger Rechnung Tit. III der Ausgaben durch unrichtiges Zusammenzälen 10 kr. zu wenig ausgablich verrechnet .	—	—	—	10	
		—	10	—	II zusammen	—	—	—	10	
					III. Auf die Verwaltung.					
					1. Bezüge der Schulverwaltungsmitglieder.					
10	—	8	46	102	Hebgebüren des Schulpflegers zu 4% aus 219 fl. 18 kr. Rein-Einkünften	—	—	8	46	
—	36				2. auf Kapitalien u. Zinsen					
		—	30	60	Ausschreiben des Kapitals im Wochenblatte	—	—	—	30	
15	—				3. auf Liegenschaften					
		10	—	72	Bezug des k. Försters Karl Holzmann zu Forstried für Waldbewirtschaftung . . .	—	—	10	—	
		4	—	58	Sebastian Treu, Holzhauerlöhne	—	—	4	—	
—	36				4. auf die übrigen Einnahmen					
		—	30	3	für Schulentlaßscheinformulare	—	—	—	30	
3	30				5. Steuern und Abgaben					
		3	—	27	zum k. Rentamte Haus- und Grundsteuer	—	—	3	—	
		—	20	28	zum k. Rentamte Kreisumlage	—	—	—	20	
		—	4	29	zur Distriktskasse Distriktsumlage	—	—	—	4	
					6. Amtsbedürfnisse					
1	—	1	—	101	dem Schulpfleger für Gänge	—	—	1	—	
2	18	1	—	100	Für Schreibbedürfnisse	—	—	1	—	
								29	10	

Grundvoranschlag fl.	Grundvoranschlag kr.	Soll fl.	Soll kr.	Tagebuch	Ausgaben	Theilbetrag fl.	Theilbetrag kr.	Gesammtbetrag fl.	Gesammtbetrag kr.	Bemerkungen
					IV. Auf den Zweck.					
					a. Lehrers-Besoldung.					
					1. Dem Schullehrer Karl Simoni für 1861/62					
25	—	25	—	103	Anschlag der Wohnung . .	25	—			
24	—	24	—	104	" des Lehrerbesoldungsholzes	24	—			
12	—	12	—	105	" der Schulgründenutzung	12	—			
								61	—	
250	—	250	—	9	Gehalt f. Monat Oktober 1861	20	50			
				17	" " " November 1861	20	50			
				32	" " " Dezember 1861	20	50			
				36	" " " Januar 1862	20	50			
				37	" " " Februar 1862	20	50			
				48	" " " März 1862	20	50			
				53	" " " April 1862	20	50			
				61	" " " Mai 1862	20	50			
				69	" " " Juni 1862	20	50			
				73	" " " Juli 1862	20	50			
				81	" " " August 1862	20	50			
				99	" " " September 1862	20	50			
								250	—	
94	—	96	—	31	Schulgeld Werktags I. Vierteljahr	20	—			
				46	" " II. Vierteljahr	20	—			
				68	" " III. Vierteljahr	20	—			
				98	" " IV. Vierteljahr	20	—			
				47	" Sonntags I. Halbjahr	7	36			
				97	" " II. Halbjahr	7	36			
								95	12	48 kr. Rest
1	24	2	—	80	Schulentlaßscheingebüren .	—	—	2	—	
50	—	50	—	50	2. Der Arbeitslehrerin Anna Maria Karl	—	—	50	—	
456	24	459	—	—	IV a zusammen	—	—	458	12	

Grundvoranschlag fl.	Grundvoranschlag kr.	Soll fl.	Soll kr.	Tagebuch	Ausgaben	Theilbetrag fl.	Theilbetrag kr.	Gesammtbetrag fl.	Gesammtbetrag kr.	Bemerkungen
					b. Schulbedürfnisse.					
					1. Schreibbedürfnisse					
5	—	5	—	87	Papier, Tinte, Federn, Bleistifte . . .	4	30			
				88	Kreide, Schwamm	—	30			
								5	—	
					2 Schulbücher.					
15	—	15	—	85	20 neue Lesebücher	—	—	15	—	
					3. Landkarten.					
5	—	5	—	4	Wandkarte von Deutschland	—	—	5	—	
					4. Schulgerätschaften.					
10	—	9	—	59	Neue schwarze Tafel nebst Gestell . . .	6	—			
				74	Buchstabir-Setzkasten	3	—			
								9	—	
					5. Preisebücher.					
15	—	15	—	52	12 Preisebücher	—	—	15	—	
					6. Musik.					
10	—	10	—	25	Karl Frölichs Singunterricht	—	—	10	—	
					7. Sonstige Schulbedürfnisse.					
5	—	1	—	10	Zensurbuch	—	—	1	—	
65	—	60	—	—	IV b zusammen	—	—	60	—	
					c. Schulgebäude.					
					1. Reinigung des Schulzimmers					
6	—	6	—	5	für Besen	1	—			
				78	für Schulkehren-Lohn	5	—			
								6	—	
					2. Beheizung des Schulzimmers					
45	—	45	—	57	Heizerlohn	5	—			
				106	Anschlag des Holzes	40	—			
								45	—	
1	—	—	30	90	**3. Kaminkehren**	—	—	—	30	
2	—	1	30	34	**4. Brandversicherung** . .	—	—	1	30	
50	—	31	—		**5. Baufälle**					
				92	Maurer-Arbeiten	—	—	10	—	
				15	Schreiner-Arbeiten	5	—			
				93	desgl.	4	—			
								9	—	
				12	Schlosser-Arbeiten	3	—			
				89	desgl.	4	—			
								7	—	
				13	Glaser-Arbeiten	1	—			
				77	desgl.	2	—			
								3	—	
				6	Hafner-Arbeiten	—	—	2	—	
104	—	84	—	—	IV c zusammen	—	—	84	—	

Grundvoranschlag fl.	Grundvoranschlag kr.	Soll fl.	Soll kr.	Tagebuch	Ausgaben	Theilbetrag fl.	Theilbetrag kr.	Gesammtbetrag fl.	Gesammtbetrag kr	Bemerkungen
					V. Zinsen von Kapitalien.					
					VI. Abgänge und Nachlässe.					
					VII Streitkosten.					
					VIII. Beiträge an andre Kassen					
					IX. Zurückgezalte Kapitalien.					
					X. Zurückgezalte Vorschüsse.					
					XI. Ausgeliehene Kapitalien.					
—	—	2	30	1	Lit. I der Einnahmen.					
		125	—	39, 56	„ XV „ „					
		11	40	20	„ XVII „ „					
		55	—	75	„ XVIII „ „					
				40	Friedrich Kopp von Langheim lt. Schuld- und Hyp.briefs v. 3. März 1862 zu 4 % verzinslich	—	—	25	—	
				71	Theodor Lang von Apersdorf lt. Schuld- u. Hyp.briefs v. 1. Juli 1862 zu 4 %	—	—	100	—	
				84	Karl Leib von Neuberg lt. Schuld- und Hyp.brie's v. 2. Septbr. 1862 zu 4 %	—	—	50	—	
		194	10	—	XI zusammen	—	—	175	—	19 fl. 10 kr. Rest.
					XII. Geleistete Vorschüsse.					

§ 113.

Vermögensverzeichnisse.

Auszug aus der Liste über die bewegliche Habe der Schule zu Maiberg.
Ab- und Zugänge für 1861/62.

Laufende Ziffer	Zugang			St.-Zal	Benennung	Preis		Aufbewahrung	Abgang				Bemerkungen
	Tag	Monat	Jahr			fl.	kr.		Art	Tag	Monat	Jahr	
					a. Bücher.								
7	2	März	1851	10	Lesebücher für die deutsche Schule	4	—	Schulzimmer	abgenützt	1	Sept.	1862	
59	11	Oktbr.	1861	1	Wandkarte von Deutschland	5	—	"					
60	20	Dezbr.	1861	1	Karl Fröhlichs Musikunterricht	10		"					
61	3	Sept.	1862	20	neue Lesebücher f. d. deutsche Schule	15	—	"					
					b. Schulgerätschaften.								
4	24	Febr.	1848	1	schwarze Tafel	2	48	Schulzimmer	zerbrochen	1	Mai	1862	
39	7	Mai	1862	1	schwarze Tafel nebst Gestell	6	—	"					
40	2	Aug.	1862	1	Buchstabir-Setzkasten . .	3	—	"					

Für die Richtigkeit des Auszugs:

Maiberg, den 1. Oktober 1862.

Die Landgemeinde- und Schulverwaltung
u. s. w.

§ 114.

Rechnungsbelege.

1.

Tageb. Ziff. 2. Rech. Beleg. Nr. 4.

Maiberg, den 2. Oktober 1861.

Die
Leonhard Wohlthätigkeitsstiftung
an die
Schulverwaltung zu
Maiberg.

Betr.
Zuschuß zur Schule.

Anliegend folgen 75 fl. als erste Hälfte des jährlichen Zuschusses von 150 fl. zur Schule für 1861/62 gegen baldige Empfangsbescheinigung.

Hochachtung

N. N. Stiftungspfleger.

Dem Schulpfleger zur Vereinnahmung
und zu den Einnahmsbelegen.

Adam Hartlieb, Gemeindevorsteher.

2.

Tageb. Ziff. 59. Rech. Bel. Nr. 25.

Empfangsbescheinigung.

6 fl. m. W. sechs Gulden für eine neue schwarze Tafel von weichem Holze $2^1/_2$' hoch, $4^1/_2$' breit, mit hölzernem Gestelle, heute von dem Schulpfleger aus der Schulkasse von Maiberg richtig erhalten zu haben, bescheint:

Maiberg, 7. Mai 1862.

Gottfried Bruckner, Schreiner.

Zur Zalung angewiesen
Adam Hartlieb, Gemeindevorsteher.

§ 115.

Kassensturz.

Sturz der Schulkasse von Maiberg.

Maiberg, den 30. September 1862.

Ggw.

Die Unterzeichneten.

Heute Nachmittags 5 Uhr wurde die Schulkasse von Maiberg vorschriftsmäßig gestürzt.

Hiebei ergab sich:

1.

(Kassier.)

Kassen- und Rechnungsführer ist der Schulpfleger Friedrich Klein zu Maiberg.

2.

(Aufbewahrung der Kasse.)

Die Kasse ist hinlänglich sicher im Hause des Kassiers, und zwar über eine Stiege im verschlossenen Schlafzimmer aufbewahrt und an den Boden angeschraubt.

3.

(Kassenbehältnis und Verschluß.)

Die Geldkasse besteht in einer Kiste von Eichenholz, an den Ecken und sämmtlichen Rändern mit Eisenblech beschlagen, mit zwei innen angebrachten eisernen ungleichen Schlössern. Den einen Schlüssel führt der Schulpfleger, den andern der Gemeindebevollmächtigte Andreas Friedreich.

4.

(Baarvorrath.)

In der Kasse finden sich an baarem Gelde:

a. 10 Guldenstücke	=	10 fl. — kr.
b. 10 Halbguldenstücke	=	5 fl. — kr.
c. 2 Vereinsthaler	=	3 fl. 30 kr.
d. 14 Sechser	=	1 fl. 24 kr.
e. 12 Groschen	=	— fl. 36 kr.
f. 2 Kreuzer	=	– fl. 2 kr.
zusammen		20 fl. 32 kr.

5.

(Tagebuchsabschluß.)

Das Tagebuch schließt ab mit:

Einnahme	829 fl.	43 kr.
Ausgabe	809 fl.	11 kr.
Ueberschuß	20 fl.	32 kr.

Dieser Abschluß stimmt sohin mit dem in der Kasse vorgefundenen Baarbestande überein.

6.

(Tagebuchsführung.)

Das Tagebuch wird ordentlich geführt, und jede Einnahme und Ausgabe vom Pfleger rechtzeitig und richtig eingetragen.

7.

(Belege.)

Die Belege sind alle vorhanden, gehörig gesammelt, vorläufig noch nach der Reihenfolge des Tagebuches geordnet, und stimmen mit den Einträgen im Tagebuche zusammen.

Die Ausgabsbelege sind auf vorschriftsmäßigem Stempel geschrieben, von den Empfängern gehörig unterschrieben und vom Vorstande der Schulverwaltung gegengezeichnet.

8.

(Hauptbuch.)

Das Hauptbuch wird vom Gemeindeschreiber geführt und stimmt mit den Vorträgen des Tagebuchs überein.

9.

(Aufbewahrung der Urkunden.)

Sämmtliche Wertpapiere sind in der Kasse vorhanden. Die Angabe der Größe der Kapitalien in diesen Wertpapieren stimmt mit dem Vortrage in der Rechnung überein.

10.

(Urkunden-Verzeichnis)

Das Verzeichnis der Schuldverschreibungen des Staates, der Stiftungen, der Gemeinden und der Schuld- und Hypothekbriefe der Privaten ist gehörig im Stande gehalten, indem alle heimgezalt erhaltenen Kapitalien in Abgang geschrieben, alle neu ausgeliehenen Kapitalien nachgetragen sind. Die Wertsangabe in diesem Verzeichnisse stimmt mit der in der Rechnung und in den Urkunden selbst gehörig zusammen.

Zur Bestätigung:

Die Schul- und Landgemeindeverwaltung.

(Gdsiegel.) Adam Hartlieb, Gdvorsteher.
Konrad Weithas, Gdpfleger.
Friedrich Klein, Schulpfleger.
Andreas Friedreich, Gdbevollmächtigter.
Ernst Frank, Gdbevollmächtigter.
Karl Groß, Gdbevollmächtigter.

Wilhelm Fein, Gdschreiber.

§ 116.

Rechnung.

Rechnung

über die

Einnahmen und Ausgaben

der

Schule

Maiberg

im Jahre

1861/62.

A.

Vorbericht.

Die Schule zu Maiberg wurde 1801 gegründet.

Der weite, fast zweistündige, namentlich im Winter sehr beschwerliche Weg in die nächste Schule zu Altenau bewog die kinderlose aber kinderfreundliche Bauerswittwe Karoline Maier von Maiberg 2000 fl. zum Baue eines Schulhauses in Maiberg zu geben. Die Gemeinde Maiberg gab den Bauplatz her, und bis zum Herbste 1801 war das Schulhaus vollendet. Die Schule wurde am 25. Oktober 1801 eröffnet. Der erste Lehrer war ein Gemeindeangehöriger, erhielt freie Wohnung im Schulhause, freie Kost nach der Reihe bei den Gemeindegliedern und jährlich 50 fl. Gehalt, welche durch freiwillige Beiträge gedeckt wurden.

Im Jahre 1807 bestimmte Leonhart Mannert letztwillig, daß seine Vermächtnisnehmerin, die Leonhartstiftung zu Maiberg, jährlich 150 fl. an die Schule zu leisten habe, um die Schulbedürfnisse gehörig bestreiten, und insbesondre den Gehalt des Schullehrers entsprechend regeln zu können.

Der Lehrer erhielt nun 200 fl. Jahresgehalt, und die Naturalverköstigung hörte auf.

Im Jahre 1818 vermachte letztwillig Konrad Kurz aus Maiberg der Schule 2900 fl;

im Jahre 1820 Ferdinand Treu aus Maiberg weitre 500 fl.

Im Jahre 1824 wurde der Schulwald zu 37 Tagw. um 2800 fl. angekauft; im Jahre 1825 Grundzinsrenten um 55 fl.

Bei der Gemeindegrundtheilung im Jahre 1829 erhielt die Schule den sog. Schulanger.

Seit 1855 erhält die Schule aus Kreismitteln einen Zuschuß von 50 fl. Das Schulgeld wurde im Jahre 1821 eingeführt. Seit diesem Jahre wird auch regelmäßig alljährlich Rechnung gelegt u. s. w.

Sicherheitsleistung.

Von Sicherheitsleistung Seitens des Schulpflegers ist Umgang genommen.

Grundvoranschlag fl.	Grundvoranschlag kr.	Soll fl.	Soll kr.	Beleg Nr.	Kapital fl.	B. Einnahmen	wirkliche fl.	wirkliche kr.	Reste fl.	Reste kr.	Bemerkungen
						I Ueberschuß des Vorjahres.					
—	—					Lt. Bescheides der Rechnung 1860|61 v. 3. Dezbr. 1861.					
		2	30			1. Stammvermögenstheile (Tit. XI. der Vorrechnung)	2	30	—	—	
		—	24			2. reiner zu den laufenden Ausgaben verwendbarer Ueberschuß . .	—	24	—	—	
—	—	2	54			I. zusammen	2	54	—	—	
—						**II. Ausstände aus den Vorjahren.**					
		2	24	—		Friedrich Wirth von Altheim, Schulgeld von 1858|59	2	24	—	—	
		—	15	—		Wilhelm Neu von Kirchheim, Schulentlaßscheingebüren 1859|60	—	15	—	—	
		8	—	—		Isidor Daimer von Wörth, Zinsen von 1860|61 aus 200 fl. K	8	—	—	—	
		4	—	—		Karl Off v. Neuberg, Zinsen v. 1860|61 aus 100 fl. K	4	—	—	—	
—	—	14	39			II. zusammen	14	39	—	—	
80	—					**IV. Zinsen von Kapitalien.** a. beim Staate.					
		40	—	—	1000	laut Staatsschuldverschreibung der Tilgungskasse München v. 1. Juli 1855 Nro. $\frac{17234}{10110}$ allgemeines Anlehen zu 4 % . . . . . . Zins v. 1. Juli 1861 bis dahin 1862.	40	—	—	—	
		40	—	—	1000	laut Staatsschuldverschreibung der Tilgungskasse Regensburg vom 1. Januar 1859 Nr. $\frac{28294}{26123}$ Eisenbahn-Anlehen zu 4 % . . . Zins v. 1. Jan. 1861 bis dahin 1862	40	—	—	—	
80	—	40	—		2000	IV. a. zusammen	80	—	—	—	
						b. bei Stiftungen, u. s. w.					
3	—	3	—	—	57	lt. Schuldschein der Pfarrerpfründe zu Massenhausen v. 11. Juli 1849, Bauabsitzkapital, zu 4 %, rückzalbar 1871 Zins v. 1. April 1861 bis dahin 1862	—	—	3	—	
3	—	3			75	IV. b. zusammen	—	—	3	—	
						c. bei Gemeinden.					
20	—	20	—	—	500	lt. Schuldschein der Stadtgemeinde Münch vom 4. September 1859. Stadtanlehen zu 4 % Zins v. 4. Sept. 1861 bis dahin 1862	20	—	—	—	
20	—	20	—	—	500	IV. c. zusammen	20	—	—	—	

Grundvoranschlag fl.	kr.	Soll fl.	kr.	Beleg	Kapital fl.	B. Einnahmen	wirkliche fl.	kr.	Reste fl.	kr.	Bemerkungen
						(Forsetzung d. Tit. IV.) Zinsen von Kapitalien.					
35	—					d. bei Privaten					
		8	—	—	200	lt. Schuld- und Hypothekbrief vom 4. Juni 1853. Isidor Daimer von Wört, Zins zu 4 % vom 4. Juni 1861 bis dahin 1862	8	—	—	—	
		6	—	—	—	100 fl. zurückgezaltes Kapital des Karl Off von Neuberg. Zins zu 4 % und zwar:					
						a. Jahreszins v. 2. Februar 1861 bis dahin 1862	4	—	—	—	
						b. Stückzins v. 2. Febr. 1862 bis zur Zurückzalung am 2. Mai 1862	1	—	—	—	
						c. desgleichen wegen unterlassener vierteljähriger Kündung . .	—	—	1	—	
		16	—	—	400	lt. Schuld- und Hypothekbriefs v. 7. August 1855. Anton Lorch in Altheim. Zins zu 4 % vom 7. August 1861 bis dahin 1862.	16	—	—	—	
		6	—	—	150	lt. Schuld- und Hypothekbriefs vom 29. Mai 1856 Johann Maier von Thal. Zins zu 4 % vom 29. Mai 1861 bis dahin 1862	6	—	—	—	
		—	30	1	—	25 fl. zurückgezaltes Kapital des Karl Ester von Nörthaus. Zins zu 4 % vom 3. Septbr. 1861 bis zum Tage der Zurückzalung am 3. März 1862	—	30	—	—	
		—	—	—	25	lt. Schuld- und Hypothekbrief v. 3. März 1862 bei Friedrich Kopp in Langheim. Zins zu 4 % vom 3. März 1862 an (in nächster Rechnung)	—	—	—	—	
		—	—	—	100	lt. Schuld und Hypothekbrief vom 1. Juli 1862 bei Theodor Lang in Apersdorf. Zins zu 4 % vom 1. Juli 1862 an (in nächster Rechnung)	—	—	—	—	
		—	—	—	50	lt. Schuld- und Hypothekbrief vom 2. Sept. 1862 bei Karl Leib in Neuberg. Zins zu 4 % vom 2. Sept. 1862 an (in nächster Rechnung)	—	—	—	—	
35	—	36	30		925	d zusammen	35	30	1	—	
80	—	80	—		2000	Hiezu a. . . .	80	—	—	—	
3	—	3	—		75	b. . . .	—	—	3	—	
20	—	20	—		500	c. . . .	20	—	—	—	
138	—	139	30		3500	Tit. IV zusammen	135	30	4	—	
						sohin gegen das Vorjahr 50 fl. Kapitalsmehrung,					

Grundvoranschlag fl.	kr.	Soll fl.	kr.	Belege	B. Einnahmen	wirkliche fl.	kr.	Reste fl.	kr.	Bemerkungen
					V. Ertrag der Liegenschaften.					
					a. in eigner Bewirtschaftung.					
25	—	25	—	—	1. Anschlag der dem Schullehrer im Schulhause überlassenen Wohnung .	25	—	—	—	
24	—	24	—	—	2. Anschlag der dem Schullehrer als Besoldungstheil aus dem Schulwalde gereichten drei Klafter Holz	24	—	—	—	
12	—	12		—	3. Anschlag der dem Schullehrer zur Nutzung überlassenen Schulgründe, Pl. Nro. 561 zu $1,_{50}$ Tgw	12	—	—	—	
40	—	40	—	—	4. Anschlag der zur Beheizung des Schulzimmers aus dem Walde gefällten fünf Klafter Holz	40	—	—	—	
15	—	18	—	2	5. Erlös aus zwei Klafter Holz lt. Versteigerung v. 2. Jannar 1862 genehmigt 10. Januar 1862	18	—	—	-	
116	—	119			a. zusammen	119	—	—	—	
					b. in Verpachtung.					
41	—	40	—	—	Pachtschilling für den Schulanger Pl. Nro. 389 zu $4,_{00}$ Tgw. lt. Verhandlung vom 2. März 1860, genehmigt 27. März 1860 auf sechs Jahre verpachtet (Sieh Rechnung 1859/60) Der Pachtschilling ist jährlich vorauszuzalen; sohin am 1. April 1862 für das dritte Pachtjahr vom 1. April 1862 bis dahin 1863	40	—	—	—	
41		41	—		b. zusammen	41	—	—	—	
116		119	—		Hiezu a.	119	-	—	—	
157	—	160			Tit. V. zusammen	160		—	—	
					VII. Ertrag aus Rechten.					
1	35				Grundzinse.					
		—	24	—	1. Sebastian Neumaier aus Mechtelsheim	—	24	—	—	
		—	30	—	2. Niklaus Trost " "	—	30	—	—	
		—	6	—	3. Ludwig Wimmer " "	—	6	—	—	
		—	35	—	4. Karl Reinhold (für die Folge abgelöst)	-	35		—	
1	35	1	35		Tit. VII. zusammen	1	35	—	—	

Grund-voran-schlag fl.	kr.	Soll fl.	kr.	Be-lege	B. Einnahmen	wirk-liche fl.	kr.	Reste fl.	kr.	Be-merk-ungen
					X. Unterhaltbeiträge.					
					c. des Kreises u. s. w.					
50	—	50	—	3	Zuschuß aus der Kreiskasse	50	—	—	—	
					d. von Stiftungen.					
150	—	150	—	4	Zuschuß aus der Leonhart-Wolthätigkeits-stiftung zu Maiberg für das Jahr 1861/62	150	—	—	—	
					e. von Gemeinden.					
—	—	—	—	—		—	-	—	—	
94	—				f. von Privaten.					
		80	—	5	Für 50 Werktagschüler das Schulgeld zu je 1 fl. 36 kr. für das Jahr 1861/62	80	—	—	—	
		16	—	6	Für 20 Sonntagsschüler das Schulgeld zu je 48 kr.	15	12			
					Hievon haben 19 gezalt, ausständig blieb Mart. Klein v. Maiberg	.	.	—	48	
294	296	296	—		Tit. X. zusammen	295	12	—	48	
					XI. Zufällige.					
2	—	2	30	7	Für 10 Schulentlaßscheine zu je 15 kr. lt. Verzeichnisses	2	30	—	—	
—	24	—	30	8	An Schulstrafen lt. Bezeichnisses . .	—	25	—	5	
2	24	3	—		Tit. XI. zusammen	2	55	—	5	
					XII. Umlagen.					
65	25	25	48	9	Nach dem Schulgesetze vom 10. Novbr. 1861 wurden lt. Beschlusses vom 31. Mai 1862 erhoben	25	18			
					Ausständig blieben:					
					Karl Hinterer von Maiberg . .	—	—	—	21	
					Ernst Widerlich von Maiberg . .	—	—	—	9	
		25	48		Tit. XII. zusammen	25	18	—	30	

Grundvoranschlag fl.	Grundvoranschlag kr.	Soll fl.	Soll kr.	Belege	B. Einnahmen	wirkliche fl.	wirkliche kr.	Reste fl.	Reste kr.	Bemerkungen
					XV. Heimgezalt erhaltene Kapitalien.					
—	—	100	—	—	Das Kapital des Karl Off von Neuburg wurde am 2. Mai 1862 ohne vorherige Kündung heimgezalt . . .	100	—	—	—	
—	—	—	—	1	Das Kapital des Karl Ester von Nörthaus wurde am 3. März 1862 nach vorausgegangener vierteljähriger Kündung heimgezalt	25	—	—	—	
—	—	125	—		Tit. XV. zusammen	125	—	—	—	
					XVII. Erlös aus Liegenschaften und Rechten.					
—	—	11	40	10	Karl Reinhold von Mechtelsheim löste seinen Grundzins zu 35 kr. durch Erlage des zwanzigfachen Betrages ab am 2. Januar 1862 mit	11	40	—	—	
—	—	11	40		XVII. zusammen	11	40	—	—	
—	—	55	—	11	**XVIII. Vermächtnisse.**					
					Karoline Mai von Schalloden vermachte letztwillig zur Schule ein Kapital von Annahme des Vermächtnisses von der Schulverwaltung am 2. August 1862. Genehmigung am 13. August 1862.	55	—	—	—	
—	—	55	—		Tit. XVIII. zusammen	55	—	—	—	

Grundvoranschlag fl.	kr	Soll fl.	kr.	Titel	B. Einnahmen	wirkliche fl	kr.	Reste fl	kr.	Bemerkungen
					Zusammenstellung.					
—	—	2	54	I	Ueberschuß des Vorjahres . . .	2	54	—	—	
—		14	39	II	Ausstände aus den Vorjahren . . .	14	29	—	—	
138	—	139	30	IV	Zinsen von Kapitalien	135	30	4	—	
157	—	160	—	V	Ertrag aus den Liegenschaften . . .	160	—		—	
1	35	1	35	VII	Ertrag der Rechte	1	35	—	—	
294	—	296	-	X	Unterhalbeiträge	295	12	—	48	
2	24	3	—	XI	Zufällige	2	55	—	5	
65	25	25	48	XII	Umlagen	25	18		30	
—	—	125	—	XV	Heimgezalt erhaltene Kapitalien . .	125	—	—	—	
—	—	11	40	XVII	Erlös aus Liegenschaften und Rechten	11	40	—		
—	—	55	—	XVIII	Vermächtnisse	55	—	—	—	
					Gesammtbetrag der Einnahmen	829	43	5	24	
					Hievon sind reine Einkünfte:					
				II	Die Zinsen zu 8 fl. u. 4 fl. . . .	12	—			
				IV	Die Zinsen zu 135 fl. 30 kr. nach Abzug der Ausgaben Tit. III. 2 zu 30 kr.	135				
				V	Der Erlös aus dem Holze zu 18 fl. u. der Pachtschilling zu 41 fl. nach Abzug der Ausgaben Tit. III. zu 14 fl.	45	—			
				VII	Der Ertrag aus Rechten	1	35			
				XI	Schulstrafen	—	25			
				XII	Umlagen	25	18			
					zusammen	219	18			

Grund-voranschlag fl.	Grund-voranschlag kr.	Soll fl.	Soll kr.	Belege	C. Ausgaben	wirkliche fl.	wirkliche kr.	Reste fl.	Reste kr.	Bemerkungen
					I. Rückstände der Vorjahre.					
					Dem Schullehrer K. Simoni die Ausstände					
—	—	2	24	19	1. an Schulgeld	2	24	—	-	
-	-	—	15	19	2. an Schulentlaßscheingebüren . .	—	15	—		
—	—	2	39	—	I. zusammen	2	39	—	—	
					II. Rechnungsmängel u. Ersatzposten.					
—	—	—	10		Auf Seite 9 voriger Rechnung Tit. III der Ausgaben wurden beim Zusammenzälen 21 fl. 35 kr. statt 21 fl. 45 kr. sohin 10 kr. zu wenig entziffert, die daher zur Berichtigung dieses Rechnungsfehlers heuer wieder in Ausgabe zu setzen sind	—	10	—	—	
—	—	—	10	—	II. zusammen	-	10	—	—	
					III. Auf die Verwaltung.					
					1. Bezüge der Schulverwaltungsmitglieder.					
10	—	8	46	12	Hebgebüren des Schulpflegers zu 4 % von 219 fl. 18 kr. Rein-Einkünften .	8	46	—	—	
					2. auf Kapitalien und Zinsen.					
—	36	—	30	13	Für Ausschreiben des heimgezalten Kapitals zu 100 fl. im Bezirksamtsblatte vom 5. Mai 1862 zur Wiederausleihung	—	30	—	—	
					3. auf Liegenschaften.					
15		10	—	14	Bezug des k. Revierförsters Karl Holzmann zu Forstried für Bewirtschaftung und Betriebsleitung des Waldes i. J. 1861/62	10	—	—	—	
		4	—	15	für Holzhauerlöhne	4	—	—	—	
					4. auf die übrigen Einnahmen.					
—	36	—	30	16	für Schulentlaßscheinformulare . . .	—	30	—	—	
					5. Steuern und Abgaben.					
3	30	3	--	17	Zum k. Rentamte Grund- und Haussteuer	3	—	—	—	
		—	20	17	„ „ „ Kreisumlage . . .	-	20	—	—	
		—	4	18	zur Distriktskasse Distriktsumlage . .	-	4	—	—	
					6. Amtsbedürfnisse.					
1	—	1	—	12	Dem Schulpfleger für Gänge lt. Gangverzeichnisses	1	—	—	—	
2	18	1	—	12	Für Schreibbedürfnisse	1	—	—	—	
33	—	29	10		Tit. III zusammen	29	10	—	—	

Grundvoranschlag fl.	Grundvoranschlag kr.	Soll fl.	Soll kr.	Belege	C. Ausgaben	wirkliche fl.	wirkliche kr.	Reste fl.	Reste kr.	Bemerkungen
					IV. Auf den Zweck.					
					a. Lehrers-Besoldung.					
					1. Dem Schullehrer Karl Simoni zu Maiberg für 1861/62					
				19	a. Nutzgenuß der Wohnung im Anschlage zu . . . . 25 fl.					
61	—	61	—	„	Nutzgenuß des Besoldungsholz. im Anschlage zu . . . 24 fl.					
				„	Nutzgenuß der Schulgründe im Anschlage zu . . . . 12 fl.	61	-	—	—	
250	—	250	—	„	b. ständiger Gehalt	250	—	—		
94	—	96	—	„	c. Schulgeld	95	12		48	
1	24	2	-	„	d. Schulentlaßscheingebüren nach Abzug obiger Auslagen	2	-	—	—	
50	—	50	-	20	2. Der Arbeitslehrerin Karoline Simoni zu Maiberg 1861/62	50	—	—	—	
456	24	459	—		a. zusammen	458	12	—	48	
					b. Schulbedürfnisse.					
					1. Schreibbedürfnisse.					
5	—	5	—	21 22	Für Papier, Tinte, Federn, Bleistifte, Kreide, Schwamm u. s. w. zum Schulgebrauche	5	—	—	—	
					2. Schulbücher.					
15	—	15	—	23	Für 20 neue Lesebücher zum Schulgebrauche	15	-	—	—	
					3. Landkarten.					
5	—	5	—	24	Wandkarte von Deutschland, aufgezogen	5	—	—	-	
					4. Schulgerätschaften.					
10	—	9	—	25 26	Eine neue schwarze Tafel nebst Gestell 6 fl. ein Setzkasten zum Buchstabiren u. s. w. 3 fl.	9	—	—	—	
					5. Preisebücher.					
15	—	15	—	27	12 Preisebücher für 1861/62 . . .	15		—	-	
					6. Musik.					
10	—	10	-	28	Karl Frölichs Anleitung zum Singunterricht in Schulen	10	—	—	—	
					7. Sonstige Schulbedürfnisse.					
5	—	1	—	29	Für 1 Zensurbuch	1		—	-	
65	—	60	—		b. zusammen	60	-	—	—	

Grundvoranschlag fl.	Grundvoranschlag kr.	Soll fl.	Soll kr	Belege	C. Ausgaben	wirkliche fl.	wirkliche kr.	Reste fl	Reste kr.	Bemerkungen
					(Fortsetzung v. Tit. IV.)					
					Auf den Zweck.					
					c. Schulgebäude.					
6	—	6	—	30	1. für Reinigung des Schulzimmers					
				31	Besen 1 fl.					
					Lohn 5 fl.	6	—	—	—	
45	—	45	—	32	2. für Beheizung des Schulzimmers					
					Holz 40 fl.					
					Lohn 5 fl.	45	—	—	—	
1	—	—	30	33	3. Kaminkehren im Schulhause für 1861/62	—	30	—	—	
2	—	1	30	34	4. Brandversicherung des Schulgebäudes 1861/62	1	30	—	—	
50	—	31	—		5. Baufälle am Schulgebäude					
				35	Maurer-Arbeiten . . . 10 fl.					
				36	Schreiner-Arbeiten . . . 9 fl.					
				37	Schlosser-Arbeiten . . . 7 fl.					
				38	Glaser-Arbeiten . . . . 3 fl.					
				39	Hafner-Arbeiten . . . . 2 fl.	31	—	—	—	
104	—	84			c. zusammen	84	—	—	—	
456	24	459	—		Hiezu a	458	12	-	48	
65	—	60	—		" b	60	—	—	—	
625	24	603	—		IV. zusammen	602	12	—	48	
					IX. Ausgeliehene Kapitalien.					
					a. Ausgeliehen sollen werden:					
—	—	2	30	lt.	Tit I der Einnahmen oben;					
		125	—	lt.	" XV " " oben;					
		11	40	lt.	" XVII " " oben;					
		55	—	lt.	" XVIII " " oben.					
					b. Wirklich ausgeliehen wurden:					
				40	1. An Friedrich Kopp in Langheim zufolge Beschlusses vom 7. Januar 1862, genehmigt 13. Januar 1862	25	—	—	—	
				41	2. An Theodor Lang von Apersdorf zufolge Beschlusses vom 27. Juni 1862, genehmigt 29. Juni 1862 . .	100	—	—	—	
				42	3. An Karl Leib von Neuberg zufolge Beschlusses vom 15. August 1862, genehmigt 15. August 1862 . .	50	—	—	—	
					c. Es verbleiben sohin noch auszuleihen	—	—	19	10	
—	—	194	10			175	—	19	10	

Grundvoranschlag fl.	kr.	Soll fl.	kr.	Belege	C. Ausgaben	wirkliche fl.	kr.	Reste fl.	kr.	Bemerkungen
				Tit.	**Zusammenstellung.**					
—	—	2	39	I.	Rückstände der Vorjahre	2	39	—	—	
—		—	10	II.	Rechnungsmängel und Ersatzposten .	—	10	—	—	
—	—	29	10	III.	Auf die Verwaltung	29	10	—	—	
457	—	459	-	IV	Auf den Zweck a. Besoldung . . .	458	12	—	48	
65	—	60	—		b. Schulbedürfnisse .	60	—	-	—	
104	—	84	—		c. Schulgebäude . .	84	—	—	-	
—	—	194	10	XI.	Ausgeliehene Kapitalien	175	—	19	0	
					Gesammtbetrag der Ausgaben	809	11	19	58	

Grundvoranschlag fl.	Grundvoranschlag kr.	Soll fl.	Soll kr.	Belege	D. Abgleichung	wirkliche fl.	wirkliche kr.	Reste fl.	Reste kr.	Bemerkungen
					Einnahmen	829	43	5	23	
					Ausgaben	809	11	19	58	
					Ueberschuß	20	32	-		
					Unter dem baaren Ueberschusse befinden sich Stammvermögenstheile	19	10			
					so daß der reine zu den laufenden Ausgaben verfügbare Ueberschuß nur . . beträgt.	1	22			

	E. Vermögensausweis	Theilbetrag fl.	Theilbetrag kr	Gesammtbetrag fl.	Gesammtbetrag kr.	Bemerkungen
I.	**Vermögen:**					
	1. Fruchtbringendes:					
	Unbewegliches: das Schulhaus, um 2500 fl. vor Brand versichert, wert:	2500	–			
	" " die Schulwaldung, 14,50 Tgw. Pl. Nr. 873, wert:	3000	–			
	" " die Schulgründe, 5 50 Tgw. Pl. Nr 389 und 561, wert:	1100	–			
	" " Grundzinsrente	20	–			
	Bewegliches: Kapitalien	3500	–			
	2. Nicht fruchtbringendes:					
	Unbewegliches: Liegenschaften	–	–			
	" Rechte	–	–			
	Bewegliches: Kapitalien	–	–			
	" Lehr- und Schulgerätschaften, Bücher u. s. w. lt. Verzeichnisses . . .	81	20			
	Bewegliches: Ausstände (nach Abzug der fürs Schulgeld, das dem Schullehrer gebürt)	4	35			
	" Kassenbaarbestand lt. obiger Abgleichung	20	32			
				10226	27	
II.	**Schulden.**					
	Keine	–	–	–		
III.	**Reines Vermögen.**	–	–	10226	27	

Für die Uebereinstimmung obiger Ansätze der Einnahmen und Ausgaben mit den in Wirklichkeit stattgehabten Einnahmen und Ausgaben haftet

Maiberg, den 2. Oktober 1862.

Friedrich Klein, Schulpfleger.

Die Schulverwaltung anerkennt vorstehende Rechnung:

Maiberg, den 3. Oktober 1862.

Die Schulverwaltung.

Alois Gerngroß, k. Pfarrer, als Schulvorstand.

(Gdsiegel.)

Adam Hartlieb, Gdvorsteher.
Konrad Weithas, Gdpfleger.
Andreas Friedrich, Gdbevollmächtigter.
Ernst Frank, Gdbevollmächtigter.
Karl Groß, Gdbevollmächtigter.

Bescheinigung.

Die Schulrechnung von Maiberg für 1861/62 lag im Gemeindehause zu Maiberg vom 10. Oktober 1862 bis einschließlich 24. Oktober 1862 zur Einsicht und etwaigen Erinnrung für sämmtliche Schulgemeindeglieder auf, und wurde am 24. Oktober 1862 Nachmittags der versammelten Gemeinde im Beisein des Gemeindeausschusses durch öffentliches Ablesen bekannt gegeben.

Erinnrungen wurden weder vom Gemeindeausschusse, noch sonst von einem Gemeindegliede vorgebracht.

Maiberg, den 25. Oktober 1862.

Die Landgemeindeverwaltung.

(Siegel.)

Adam Hartlieb, Gdvorsteher.
Konrad Weithas, Gdpfleger.
Andreas Friedrich, Gdbevollmächtigter.
Ernst Frank, Gdbevollmächtigter.
Karl Groß, Gdbevollmächtigter.

Wilhelm Fein, Gdschreiber.

§ 117.

Listen.

1.

Urwalliste.

	Des Gemeindegliedes													
Haus Nro.	Vorname	Zuname	Beruf — (Stand, Gewerbe)	Religion	Geburts-			Geburts-		Naturalisation				Selbständge Ansässigkeit, ob auf besteuerten Häusern, Gründen, Gewerben.
					Tag	Monat	Jahr	Ort und Gemeinde	Amt und Land	Tag	Monat	Jahr	Art	
1	Karl	Lambert	Bauer	kath.	14	März	1822	Oberbach Gde. Langenbach	Freising	—	—	—	—	Ansässig auf besteuerten Gründen lt. bezirksamtlichem Beschlusse vom 15. Juli 1862.

(umzuwenden)

(Der Urwalliste zweite Seite.)

Jahr	Haussteuer		Grund-steuer		Gewerb-steuer		Kapital-renten-steuer		Einkom-mensteuer		Gesammt-steuer	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1862	2	—	17	30	—		—	—		—	19	30
1863												
1864												
1865												
u. s. w.												

2.

Liste der Beisassen.

Des Beisassen												Bemerkungen
Wohnung — Haus Nr.	Vorname	Zuname	Religion	Geburtszeit (Tag, Monat, Jahr)	Geburts		Naturalisation d. Eingewanderten		Art der Ansässigkeit in der Gemeinde und Zeit der Aufnahme als Beisasse	Steuer-Anlage		
					Ort und Gemeinde	Amt und Land	Zeit	Art		fl.	kr.	

3.

Liste der Heimatberechtigten.

Der Heimatberechtigten												Bemerkungen
Wohnung — Haus Nr.	Vorname	Zuname	Religion	Geburtszeit	Geburtsort	Der Eltern Name und Stand	Heimattitel	Erwerbsart	Steuer-Anlage		Zeitlicher Aufenthalt	
									fl.	kr.		

4.

Liste der Inleute.

Der Inleute										Bemerkungen
Wohnung — Haus-Nr.	Vorname	Zuname	Beruf und Erwerb	Familienstand	Heimats-		Steuer-			
					ort	ausweise	art	betrag		
								fl.	kr	

5.

Umlagenliste.

Haus-Nro.	Des Umlagepflichtigen			Haus-steuer		Grund-steuer		Gewerb-steuer		Renten-steuer		Ein-kommen steuer		Ge-sammt-steuer		Um-lage		Bemerkung
	Vorname	Zuname	Wohnort	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Zalung.
1	Karl	Frei	Westheim	1	–	16	–	—	—	—	–	3	—	20	—	2	—	
2	Johann	Löffler	"	—	30	9	30	—	—	—	—	—	–	10	—	1	—	
3	Gottfried	Zehner	"	2	—	23		—	—	2	—	—	—	27	–	2	42	
4	Leopold	Geisler	"	1	10	17	—	–	—	—	—	—	—	18	10	1	49	
5	Isidor	Waldner	"	1	30	19	—	–	—	—	—		—	20	30	2	3	
6	Josef	Petner	"	1	20	8	—	—	--	—	—	—	—	19	20	1	56	
7	Michael	Groß	"	—	40	14	—	4	—	–	—	—	—	18	40	1	52	
8	Ferdin.	Rink	"	–	50	13	—	6	—	–	—	—	–	19	50	1	59	
9	Wilhelm	Maier	"	1	—	15	—	5	—	—	—		—	21		2	6	
10	Friedrich	Müller	"	3	—	36	—	–	--	5	—	—	—	44	—	4	24	
11																		

§ 118.

Verzeichnisse.

1.

Gesinde-buch.

Laufende Nr.	Des Gesindes				Dienstes Eigenschaft	Dienstbuch oder sonstiger Ausweis	Dienstherrschaft	Dienst-Eintritt			Dienst-Austritt			Bemerkung
	Vorname	Zuname	Geburtszeit	Heimat				Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	
1	Josef	Stecher	30. Mai 1827	Landshut	Hausknecht	Dienstbuch	Johann Strauer	24.	April	1862	..	..	..	
2	Katar.	Wascher	2. März 1835	Aichach	Köchin	Dienstbuch	Franz Neu	25.	Juli	1862	.	..	..	
3														
4														
5														

2.

Fremden-buch.

Laufende Nr.	Des Fremden: Vorname	Zuname	Beruf	Heimat	Reiseausweis	Reisezweck*)	Ankunft: Tag	Monat	Jahr	Abreise: Tag	Monat	Jahr	Bemerkungen: Wohnung u. s. w.
1	Karl	Freund	Händler	Frankenthal	Paß des k. Bezirksamtes Frankenthal	Handel mit Holzwaaren	23.	August	1862	24.	August	1862	bei Kaspar Maier
2	Rosine	Trommler											
3													
4													
5													
6													
7													
8													
9													
10													

*) Die ganze Spalte „Reisezweck“ kann auch wegbleiben.

§ 117.

Verkündbuch

(d. i. Register über die verkündeten Gesetze, Verordnungen, Verfügungen u. s. w.)

Laufende Ziffer	Der Verkündung			Gegenstand der Verkündung mit Angabe von Tag, Monat, Jahr des Gesetzes u. s. w	Betreff	Hinweisung auf das Gesetz-, Regierungs-, Kreisamts- oder Bezirksamtsblatt u. s. w.
	Tag	Monat	Jahr			
1	13	Oktbr.	1861	Gesetz vom 29. September 1861	Verjährung der Forderungen an Staatsschuldurkunden der Staatsschuldentilgungsanstalt	Gesetzblatt v. J. 1861/62 Seite 33—38
2	24	Novbr.	1861	Landtagsabschied vom 10. November 1861 § 28	Einige Aendrungen im Zivilrechte	Gesetzblatt v. J. 1861/62 Seite 77—79
3	15	Dezb	1861	Gesetz vom 10. November 1861	Das Notariat	Gesetzblatt v. J. 1861/62 Seite 129—206
4	22	Dezbr.	1861	Gesetz vom 10 November 1861	Die Gerichtsverfassung	Gesetzblatt v. J. 1861/62 Seite 209—248
5	29	Dezbr.	1861	Gesetz vom 10. November 1861	Zusammenlegung der Grundstücke	Gesetzblatt v. J. 1861/62 Seite 249—270
6	5	Januar	1862	Gesetz vom 10. November 1861	Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen	Gesetzblatt v. J. 1861/62 Seite 297—308
7	12	Januar	1862	Gesetz vom 10 November 1861	Einführung des Straf- und Polizeistrafgesetzbuches	Gesetzblatt v. J. 1861/62 Seite 321—424
8	28	Januar	1862	Verordnung vom		

§ 120.

Geschäftstagebuch.

Geschäfts-Tagebuch

der

Landgemeinde

Langenbach

1862/63.

Einlauf						
Laufende Nr.	Tag, Monat, Jahr des Schriftstücks	Tag, Monat, Jahr des Einlaufs	Woher?	Betreff	Etwaige Beilage	Wem zugetheilt (Referent)
1	2. Septbr. 1862	1. Oktober 1862	Freising — Bezirksamt	Heimat des Ignaz Wehr v. Ostlfing (Nr. 13122)	—	Gd.-schreiber
2	26. Septbr. 1862	3. Oktober 1862	Freising — Bezirksamt	Heeresergänzung aus der 1841er Altersklasse (Nr. 13089)	—	"
3	4. Oktober 1862	4. Oktober 1862	Langenbach	Todesfall des Mathias Ungerer, Gütler in Langenbach	—	"
4	7. Oktober 1862	7. Oktober 1862	Langenbach	Streit zwischen Johann Forster von Langenbach und Michael Trinkl von Oberbach wegen Grenzirrung	—	"
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Auslauf				
Erledigung	Tag, Monat, Jahr der Erledigung	Tag, Monat, Jahr der Ausfertigung	Etwaige Beilagen	Bemerkungen
Heimatschein ausgestellt und an das kgl. bayr. Bezirksamt gesendet	1. Oktober 1862	1. Oktober 1862	—	—
Bezirksamtliche Bekanntmachung angeheftet	3 Oktober 1862	3. Oktober 1862	—	—
Todesfallanzeige an das k. b. Landgericht Freising	4. Oktober 1862	4. Oktober 1862	—	—
Vermittlungsamtszeugnis dem Kläger ausgehändigt	7. Oktober 1862	7. Oktober 1862	—	—

§ 121.

Gerichtssachen.

a. Verfügungen.

1.

Neufarn, den 10. März 1863.

An H. Johann Maier, Gütler in

Neufarn.

Betr.
Gemeindeumlage.

Johann Maier, Gütler zu Neufarn, hat die ihn nach seiner Gesammtsteuer zu 4 fl. 36 kr. mit 10 kr. vom Steuergulden treffende Gemeindeumlage zu 46 Kreuzer am Zalungstage d. i. am 1. März 1863 nicht bezalt.

Derselbe wird daher hiemit gemäß Art. 13 Buchst. a des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 aufgefodert, binnen acht Tagen diese sechsundvierzig Kreuzer an den Gemeindepfleger zu berichtigen, widrigenfalls weiter gegen ihn verfahren werden müßte.

Dem Gemeindediener als Mahnungsboten sind sofort die vorschriftsmäßigen Gebüren von vier Kreuzern zu entrichten.

Die Landgemeindeverwaltung.

Georg Zacherl, Gemeindevorsteher.
Johann Haberl, Gemeindepfleger.

Johann Glas, Gemeindeschreiber.

2.

Neufarn, 20. März 1863.

An H. Johann Maier, Gütler zu

Neufarn.

Betr.
Gemeindeumlage.

Johann Maier, Gütler zu Neufarn, hat trotz der Mahnung vom 10. März 1863 nicht gezalt.

Derselbe wird daher hiemit gemäß Art. 13 Buchst. b des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 wiederholt aufgefodert, binnen

drei Tagen bei Meidung gerichtlicher Hilfsvollstreckung die Gemeindeumlage zu sechsundvierzig Kreuzern an den Gemeindepfleger zu berichtigen.

Dem Gemeindediener als Strafboten sind die vorschriftsmäßigen Gebüren von fünfzehn Kreuzern zu entrichten.

Die Landgemeindeverwaltung.

Georg Zacherl, Gemeindevorsteher.
Johann Haberl, Gemeindepfleger.

Johann Glas, Gemeindeschreiber.

---

b. Antrag.

Neufarn, den 25. März 1863.

Königliches bayrisches Landgericht N . . . .!

Gemeinde Neufarn gegen Johann Maier
wegen Umlagenausstand.

Durch Gemeindebeschluß vom 2. Februar 1868 wurde die zum Gemeindehaushalte erfoderliche Umlage auf 6 kr. vom Steuergulden bestimmt.

Die Genehmigung des k. Bezirksamtes erfolgte den 7. Februar 1863.

Johann Maier, Gütler von Neufarn, hat eine Gesammtsteuer von 4 fl. 36 kr.; es trifft ihn daher eine Umlage von 46 kr.

Die Umlage war zufolge öffentlicher Zalungsauffordrung am 1. März 1863 zu entrichten.

Johann Maier aber zalte bis jetzt nicht, obwol er am 10. März 1863 durch einen Mahnungsboten, und am 15. März 1863 durch einen Strafboten hieran erinnert wurde.

Es wird daher gemäß Art. 13 Buchst. c des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 der Antrag gestellt,

die rückständige Umlage zu 46 kr. durch Auspfändung von dem zalungssäumigen Schuldner Johann Maier erheben zu lassen.

Gehorsame Landgemeindeverwaltung.

Georg Zacherl, Gemeindevorsteher.
Johann Haberl, Gemeindepfleger.

Johann Glas, Gemeindeschreiber.

c. Berichte.

1.

Weißenfels, 26. Januar 1862.

Königliches bayerisches Landgericht N . . . .!

Betr.
Diebstal zum Schaden des Simon Krämer
zu Weißenfells.

In der Nacht von Samstag den 25. auf Sonntag den 26. Januar 1862 wurden dem Bauern Simon Kremer zu Weißenfels nach seiner Angabe

1. 350 fl. baar, und zwar drei Rollen Guldenstücke zu je 50 fl. und vier Rollen Halbguldenstücke zu je 50 fl. verschiedenen Gepräges;
2. eine goldene Ankeruhr im Werthe von 40 fl., dadurch kenntlich, daß auf der Rückseite des Deckels in der Mitte S. K. eingegraben ist;
3. ein goldener Ring mit eingefaßtem Rubinstein im Werte von 13 fl., innen K. K. eingegraben,

aus seinem unverschlossenen Kasten in seiner oberen verschlossenen Kammer entwendet.

Bei vorgenommener Besichtigung fand sich das Eisengitter vor dem Küchenfenster an der Hinterseite des Hauses herausgesprengt, eine Scheibe des Fensters eingedrückt, so daß die frischen Splitter noch am Boden innen und außen vor dem Fenster lagen; weiter dagegen ist keine Spur von Gewaltsamkeit wahrnehmbar.

Es scheint daher der Thäter durch die eingedrückte Scheibe das Küchenfenster von innen geöffnet zu haben, eingestiegen und durch die unverschließbare Küchenthüre in das Hausfletz und über die Stiege an die obere Kammer gelangt zu sein, das Schloß der Kammerthüre mit einem falschen Schlüssel geöffnet zu haben.

Verdacht fällt auf den Dienstknecht Georg Greif von Habersdorf, welcher früher im Hause diente, und wußte, wo das Geld aufbewahrt wurde, auch am Samstage den 25. d. M. Abends in Weißenfels vom Nachtwächter Johann Singer gesehen wurde,

nnd so beleumundet ist, daß sich zu ihm der That versehen werden kann.

Wo sich Georg Greif hinbegeben, ist bis jetzt nicht ermittelt.

Es ist Anstalt getroffen, daß bis zu weitrer gerichtlicher Verfügung die Merkmale des Thatbestandes unverändert bleiben.

Gehorsame Landgemeindeverwaltung.
Karl Maier, Gdvorsteher.

Friedrich Schreiner, Gdschreiber.

2.

Weihern, den 1. April 1862.

Königlich bayrisches Landgericht N....!

Betr.
Todschlag verübt an Thomas Winter von Kirchdorf.

Heute Morgens 6 Uhr wurde von dem Flurwächter Georg Hanrieder von Weihern die Leiche des als Raufer bekannten Thomas Winter von Kirchdorf auf der Straße zwischen Weihern und Kirchdorf nächst der Weiherbachbrücke liegend gefunden.

Mehre Stiche am Leichname lassen mit Sicherheit annehmen, daß Thomas Winter im Raufhandel fiel.

Nach dem Gerüchte ist Johann Schläger von Kirchdorf der Thäter.

Es ist Anstalt getroffen, daß der Leichnam bis zur weitren gerichtlichen Verfügung unverändert an Ort und Stelle liegen bleibt und bewacht wird.

Gehorsame Landgemeindeverwaltung.
Christof Nager, Gdvorsteher.

Johann Neu, Gdschreiber.

3.

Neubrunn, den 15. März 1862.

Aus Amtspflicht.

Betr. Kgl. bayr. Landgericht N . . . .!

Todfallanzeige.

Name des Verstorbenen	Mathias Gerber, Schuhmacher in Neubrunn.
Zeit und Ursache des Todes	Den 15. März 1862 in Folge Lungenlähmung.
Benennung des etwa hinterlassenen Ehegatten	Katarine geb. Schober.
Benennung der etwa hinterlassenen Kinder. Pfarramtliche Bestätigung der Geburtszeit der minderjährigen. Vormund derselben.	a. Aus der ersten Ehe mit Ursula Sprengler †: 1. Johann Gerber, Schustergeselle, großjährig. b. Aus der zweiten Ehe mit Katarina Schober: 2. Franz Gerber, geboren 30. Dezember 1844, 3 Marie Gerber, geboren 13. August 1847, 4. Anna Gerber, geboren 2. April 1848, 5 Friedrich Gerber, geboren 9. September 1853. Vormund der Minderjährigen: P. Keiher, Gütler zu Neubrunn.
Für den Fall keine Kinder vorhanden sind: Benennung der sonstigen nächsten Bluts-Verwandten: Eltern, Geschwister u.s.f.	
Ob ein letzter Wille vorliegt, und wo?	Ein letzter Wille liegt nicht vor, jedoch ein Ehevertrag vom 13. März 1844 worin Bestimmungen über die Vatergutsausmittlung enthalten sind.
Bekanntes Vermögen und was zu dessen vorläufiger Sicherung geschehen	Ein Anwesen bestehend aus Haus- und Nebengebäuden mit 950 fl. vor Brand versichert, und 7,3. Tagw. Acker und Wiesen 1400 fl. wert, Hauseinrichtung 90 fl. wert, Schulden 1000 fl. Zur Versiegelung des Rücklasses war keine Veranlassung gegeben.

Das kgl. Pfarramt. Die Landgemeindeverwaltung.

(Siegel.) Johann Kustner, Pfarrer. (Siegel.) Karl Irmenich, Gdvorsteher.

Johann Bay, Gdschreiber.

d. Zeugnisse.

1.

Kammerwert, den 18. März 1862.

Vermittlungsamtszeugnis.

Betr.
Ebert gegen Mühlberger
wegen Fodrung.

Konrad Ebert, Gütler H. Nro. 13 in Kammerwert, hat eine Klage gegen die Anna Mühlberger, Wittwe H. Nro. 17 in Kammerwert angemeldet, daß Anna Mühlberger dem Konrad Ebert einen Ackerkaufschillingsrest von 30 fl. nebst den Zinsen zu 4% hieraus seit 1. März 1861 schulde.

Gemäß § 120 des r. Gd. Ed. v. 1. Juli 1834 wurde heute vor versammeltem Gemeindeausschusse eine Vermittlung zwischen beiden Betheiligten versucht, aber nicht zu Stande gebracht, da Anna Mühlberger die Schuld in Abrede stellte und sich auch nicht zu einer theilweisen Zalung im Vergleichswege verstand.

Hierüber wird daher dem Kläger zur gerichtlichen Klagestellung dieses ausgefertigt.

Die Landgemeindeverwaltung
Kaspar Ilg, Gemeindevorsteher.
(Siegel.) Peter Geltinger, Gemeindepfleger.
Johann Krebs, Gemeindebevollmächtigter.
Thomas Fisch, Gemeindebevollmächtigter.
Michel Vogel, Gemeindebevollmächtigter.

Christian Feil, Gemeindeschreiber.

2.

Kleinbachern, 29. Mai 1862.

Vermittlungsamtszeugnis.

Langenecker g. Scharf
w. Herausgabe eines Ackers.

Friedrich Langenecker von Kleinbachern hat gegen Lorenz Scharf von Kleinbachern eine Klage auf Herausgabe des Ackers Pl. Nro. 297 zu 1,23 Tagwerken im Werte von 140 fl. angemeldet, weil dieser Acker sein, des Klägers, Eigentum sei.

Heute wurde vor versammeltem Gemeindeausschusse die Vermittlung zwischen den Betheiligten versucht, aber nicht zu Stande gebracht. Lorenz Scharf behauptete, den Acker von dem Wirthe Ulrich Schmitt verkauft erhalten zu haben, und ließ sich in keiner Weise zur unentgeltlichen Herausgabe des Ackers, Friedrich Langenecker zu keinerlei Entschädigung herbei.

Hierüber wird daher dem Friedrich Langenecker zur gerichtlichen Klagestellung dies ausgefertigt.

Die Landgemeindeverwaltung

Johann Bischof, Gemeindevorsteher.
(Siegel.) Gottlieb Kapler, Gemeindepfleger.
Christian Seger, Gemeindebevollmächtigter.
Dominik Graser, Gemeindebevollmächtigter.
Mark. Rogenthal, Gemeindebevollmächtigter.

Wendelin Schreiber Gdschreiber.

3.

Vermögens- und Leumunds-Zeugnis.

für

Johann Büchler von Attaching.

Betr.
Untersuchung wegen
Körperverletzung.
Zu Nro. 7391.

1. Stand oder Gewerbe, dermaliger Aufenthaltsort. 2. Im Militärverbande oder nicht. 3. Ledig, verheiratet oder Wittwer. Zal der Kinder (eheliche oder uneheliche) deren Alter und Erwerbsfähigkeit.	Unbewegliches Vermögen, Beschaffenheit und Größe desselben. Steuerverhältnisse und Schätzungswert.	Bewegliches Vermögen (Mobiliare, Kapitalien) und sonstiges Einkommen. Größe desselben, und Größe des täglichen Arbeitsverdienstes.	Auf dem Vermögen haften: 1. Hypothek, 2. laufende Schulden Möglichst einzelne Aufführung der letzteren.	Leumunds-Verhältnisse und Vorschlag von zwei Leumundszeugen.
1.	2.	3.	4.	5.
Zu 1. Maurergeselle, z. Z. zu Attaching. Zu 2. Ist beurlaubter Soldat d. k. bayr. 2. Infanterie-Regimentes. Gehört zur 1837er Altersklasse. Zu 3. Ledig.		Verdient als Maurergeselle des Sommers über durchschnittlich täglich 1 fl. ohne Kost; des Winters über als Bräuknecht wochentlich 4 fl. nebst Kost.	Schuldet: 1. 10 fl. für Zechen dem Wirthe Jakob Müller zu Attaching. 2. 13 fl. d. Schuster Johann Holzer zu Attaching. 3. 11 fl. d. Schneider Isak Geiser zu Neustift.	Ist als rauflustig bekannt u. wurde bereits einmal i. J. 1859 wegen Körperverletzung vor dem kgl. bayr. Bezirksgerichte München l. J. abgeurtheilt. Sonst liegt gegen denselben nichts Nachtheiliges vor. Leumundszeugen: 1. Gottl. Winter, Bauer von Attaching. 2. Karl Treiber, Bauer von Attaching.

(umzuwenden.)

Vermögensverhältnisse

der unterhaltpflichtigen Verwandten, und zwar:

I. der Eltern des Angeschuldigten, und

II. für den Fall, daß derselbe und dessen Eltern unbemittelt sind, oder, daß die Eltern gestorben sind, der etwa vorhandenen Großeltern oder Kinder des Angeschuldigten.

1. Name, Stand und Gewerbe der Eltern, oder im zweiten Falle der Großeltern oder Kinder 2. Zal der noch nicht versorgten und noch nicht abgefundenen Geschwister	Unbewegliches Vermögen. Beschaffenheit und Größe desselben. Steuerverhältnisse und Schätzungswert.	Bewegliches Vermögen. (Mobiliar, Kapitalien) und sonstiges Einkommen. Größe desselben.	Auf dem Vermögen haften: 1. Hypothek- 2. laufende Schuld. Möglichst einzelne Aufführung der letzteren.
6.	7.	8.	9.
Vater: Michel Büchler, Gürtler. Mutter: Elise Büchler zu Attaching. Geschwister: a. Maria Büchler 22 J. alt, Dienstmagd. b. Veron. Büchler 17 J. alt, Dienstmagd.	Ein Gütl, bestehend aus: a. Haus- u. Nebengebäuden zusammen um 1050 fl. vor Brand versichert. b. 14,63 Tagwerke Acker und Wiesen mit 146,30 Steuerverhältniszal; das Tgw. durchschnittlich 300 fl. wert. Gesammtschätzungswert des Anwesens 5400 fl.	Die geringe Haus- u. Landwirtschaftseinrichtung im höchsten Anschlage von 250 fl.	1. Hypothekschulden: 3000 fl. zu 4% verzinsliche Kapitalien; 1000 fl. zehnjähriger Anschlag der Naturalansprüche der Uebergeber. 2. lauf. Schulden: 285 fl. Darlehen des Joseph Aigner von Eching; 143 fl Darlehen d. Korbinian Elser von Erching.

Die Richtigkeit des vorstehenden Zeugnisses bekundet:

Attaching, den 23. Juli 1862.

Der Armenpflegschaftsrat und die Landgemeindeverwaltung

(Siegel.) Josef Simmerl, k. Pfarrer.

(Siegel.) Josef Norbert, Gemeindevorsteher.
Michel Sack, Gdepfleger.
Konrad Ebner, Gdebevollmächtigter.
Georg Halter, Gdebevollmächtigter.
Joh. Liebler, Gdebevollmächtigter.

Zur Beglaubigung:

Freising, den 25. Juli 1862.

Kgl. bayr.

4.

Vollmacht.

Ich Ludwig Stern, Bauer von Trennfurt, bevollmächtige hiemit den Friedrich Huber, Bauer von Trennfurt, mich bei der am 17. August 1862 stattfindenden Verhandlung über die Zusammenlegung der Grundstücke der Ortsflur von Trennfurt sowie überhaupt in dieser Sache zu vertreten.

Derselbe soll befugt und berechtigt sein, alle Verhandlungen, wie sie nach dem Zusammenlegungsgesetze vom 10. November 1861 erforderlich sind, vollgültig für mich vorzunehmen, indem ich solche im Voraus hiemit genehmige, laut meiner eigenhändigen Unterschrift

Trennfurt, 12. August 1862.

Ludwig Stern.

Die Unterschrift des Ludwig Stern, Bauers von Trennfurt, bestätigt mit dem Beifügen, daß er sich zum Inhalte vorstehender Vollmacht bekannte.

Trennfurt, 12. August 1862.

Die Landgemeindeverwaltung.

(Gdesiegel.) Konrad Fertig, Gemeindevorsteher.

Bemerkung: Vorstehendes Muster einer Vollmacht wurde unter die Gerichtssachen eingereiht, weil die Ausstellung einer Vollmacht an und für sich als Gerichtssache zu erachten ist, wenn sie auch in Verwaltungsangelegenheiten zu dienen hat, und in diesen auch vonVerwaltungsbehörden aufgenommen werden kann.

In gleicher Weise wurde nachfolgend die Geschwornen-Urliste unter die Gerichtssachen eingereiht, da diese Liste zwar unter der Mitwirkung der Verwaltungsbehörden hergestellt wird, aber ihrem Zwecke nach als zur Bestellung eines Gerichtes dienend gleichwol nur als Gerichtssache anzusehen ist.

e. Listen.

Geschwornen-Urliste

Laufende Nr.	Vorname	Zuname	Geburts Tag	Geburts Monat	Geburts Jahr	Beruf Stand	Wohnort	Befähigungsgrund: Gd. Amt — Universitäts- oder Kunststudium	Steuer fl.	Steuer kr.	Abgang Art	Abgang Zeit	Bemerkung
1	Friedrich	Kurz	1.	Juni	1819	Bauer	Hausen	Gemeindevorsteher 1854—60	—	—			
2	Andreas	Frei	12.	August	1817	Bauer	„	—	23	30			
3	Sigmund	Eisgrub	2.	April	1799	Bauer	„	—	31	—	hat wegen 60jähr. Alters abgelehnt	1861	
4	Konrad	Heiß	7.	März	1809	Bräuer	„	—	53	—			
5	Johann	Neubert	20.	März	1823	Bauer	„	Gemeindevorsteher 1851—1854	29	12			
6													
7													
8													
9													
10													

§ 122.

Finanzsachen.

1.

Besitzveränderungsanzeigen.

für den Monat Mai 1862

in der Gemeinde Holbach

Laufende Ziffer	Anmeldungs-			Gegenstand der Besitzändrung	Art der Besitz-ändrung	Veräusserer	Erwerber	Preis		Bemerkung
	Tag	Monat	Jahr					fl.	kr.	
1	5.	Mai	1862	Pl. Nr. 321 Wiese 2,51 Tgw.	Tausch	Mich. Frei, Bauer H. Nr. 7	J. Lipp, Bauer H. Nr. 11	70	—	Zur Zusammenlegung Johann Lipp erhält 20 fl. Draufgabe.
2	"	"	"	Pl. Nr 271 Wiese 2,30 Tgw.	"	J. Lipp, Bauer H. Nr. 11	Michel Frei, Bauer H. Nr. 7	90	—	
3	23.	Mai	1862	Das Bauernanwesen H. Nr. 17 zu 91,31 Tgw.	Uebergabe	Konrad Flieg, Bauer	Philipp Flieg, Sohn des Uebergebers.	10000	—	Gegen Austrag im Anschlage von jährlich 100 fl.

2.

Gewerbsteuer Zu- und Abgänge.

im ersten Halbjahre 1861/62

in der Landgemeinde Langenbach.

Laufende Ziffer	Des Zuganges			Des Steuerpflichtigen				Des Abganges				Bemerkungen
	Tag	Monat	Jahr	Vorname	Zuname	Wohnort	Gewerbsbetrieb	Art	Tag	Monat	Jahr	
1	1	Oktbr.	1861	Georg	Hekel	Langenbach	Holzhandel	. . .	. .	. . . .	. .	
2	. .	. . .	. .	Franz	Spatz	"	Heuhandel	gestorben	5	Oktbr.	1861	
3	. .	. . .	. .	Joh.	Kranz	"	Holzhandel	Verzicht	7	Oktbr.	1861	
4	3	Dzbr.	1861	Mich.	Romeis	"	Pferdhandel	. . .	. .	. . .	. .	

§ 123.

Militärsachen.

1.

Liste der Heerpflichtigen.

Betr.
Heeresergänzung aus der
1841er Altersklasse.

Laufende Nr.	Des Heerpflichtigen							Der Eltern des Heerpflichtigen					Bemerkungen
	Vorname	Zuname	Geburtsort	Glaubensbekenntnis	Beruf	Vermögen	Aufführung	Vorname	Zuname	Beruf	Wohnort	Vermögen	
A. In der Gemeinde Heimatberechtigte.													
1	Friedrich Karl	Baier	Langendorf	kath.	Bauernknecht	650 fl. Muttergut	gut	Kaspar Helene†	Maier Lentner	Bauer	Langendorf	Bauernanwesen mit 70 Tgw.Gr. 16000fl. werth; 2000 fl. Schulden	—
2	Philipp	Höhn	Gramschatz	kath.	Schneider	nichts	gut	Johann Elise	Höhn Frank	Schneider	Langendorf	Haus mit 800 fl. vor Brand versichert ohne Schulden	—
3	Konrad	Liebhart	Langendorf	prot.	Weber	300 fl. Elterngut	getrübt, wurde 1859 zu Würzb. wegen Diebst. verurtheilt	Andre † Barbara †	Liebhart Tretter	Schuster	Langendorf	—	abwesend unbekannt wo?
4	Sebastian	Schmitt	Langendorf	kath.	Bauernknecht	nichts	gut	Georg Johanna	Schmitt Müller	Tagner	Langendorf	Ohne Vermögen	Freiwillig 1861 beim 2. Artillerie-Regiment zugegangen
5	Georg	Ziller	Aura	kath.	Bauernknecht	nichts	gut	Georg † Klara	Ziller Wieser	Tagner	Langendorf	Ohne Vermögen	—
B. In der Gemeinde Nichtheimatberechtigte.													
1	Simon	Dresch	Zell Bez.amt Würzburg	kath.	Wagner	nichts	gut	Karl Marie	Dresch Lipp	Wagner	Zell	—	z. Z. in Langendorf in Arbeit

Langendorf, den 1. Oktober 1862.

Die Landgemeindeverwaltung.

2.

Zeugnis.

Allach den 11. Mai 1862.

Btr.
Heeresergänzung aus der
1840er Altersklasse.

Friedrich Kegel, aus der 1840er Altersklasse, lediger Knecht von Allach, sucht um unentgeltliche Ausfertigung seines Militärentlaßscheines gemäß § 90 Ziff. 2 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 nach.

Hiezu wird ihm bestätigt:

1. Friedrich Kegel hat kein ausgemachtes Vermögen, und auch keines zu gewärtigen.
2. Derselbe hat nur 30 fl. Jahreslohn, da er wegen Schwächlichkeit keinem strengen Dienste vorstehen kann; dieser 30 fl. bedarf er zur Anschaffung der nötigen Kleider, und kann hievon ohne empfindlichen Abbruch die Kosten des Entlaßscheines zu 6 fl. 51 1/2 kr. nicht erübrigen.
3. Die Eltern desselben, die Taglerseheleute Martin und Johanna Kegel haben ein Häuschen im Werte von 600 fl., worauf aber ebensoviele Schulden haften; weitres Vermögen besitzen sie nicht.
4. Dieselben arbeiten im Taglohne, verdienen aber hiedurch nur soviel, daß sie notdürftig ihren Unterhalt bestreiten, keineswegs aber die Kosten des Entlaßscheines ihres Sohnes davon bezalen können.

Der Armenpflegschaftsrat und die Landgemeindeverwaltung.

Leonhart Schwarz,
Pfarrer
als Vorstand.

(Gdesiegel.)

Karl Friedl, Gdevorsteher.
Josef Graf, Gdepfleger.
Felix Domer, Gdebevollmächtigter.
Sebastian Bauer, Gdebevollmächtigter.
Johann Wels, Gdebevollmächtigter.

Ferdinand Mai, Gdeschreiber.

---

§ 124.

Staatsanwaltschaftssachen.

Alban den 7. Mai 1862.

Zur Verfügung vom 5. Mai 1862
Nro. 769.

Herr königlicher Staatsanwalt!

Begnadigungsgesuch des wegen Körperverletzung verurtheilten Karl Bach.

Hr. Staatsanwalt wünschen die Familienverhältnisse des Karl Bach von Alban, sowie den mutmaßlichen Eindruck, den eine Begnadigung desselben machen wird, zu erfahren.

Karl Bach gehört einer in der Gemeinde allgemein geachteten und beliebten Familie an.

Die Eltern desselben, die Grundbesitzerseheleute Anton Bach und Amalie Rauch sind sehr wolhabend, wolwollend und wolthätig.

Alle ihre sieben Kinder sind sehr gut erzogen, und haben sich nie das geringste Strafbare zu Schulden kommen lassen.

Auch Karl Bach ist nach der allgemeinen Ueberzeugung ganz gegen seinen Willen und unverschuldeter Weise in die Rauferei hineingezogen worden, die für ihn eine Verurtheilung zur Folge hatte.

Eine Begnadigung desselben würde einen guten Eindruck in der ganzen Gemeinde machen, da hiemit einem allgemeinen Wunsche entsprochen wäre.

Gehorsame Landgemeindeverwaltung.
Leopold Geisler, Gdevorsteher.

Karl Schön, Gdeschreiber.

Anhang.

§ 125.

Stempelpflichtigkeit und Stempelfreiheit.

Es würde hier zu weit führen, eine vollständige Darstellung der Stempelpflichtigkeit und Stempelfreiheit zu geben, da der Gegenstand nicht durch eine Aufstellung allgemeiner Grundsätze, sondern nur durch Aufzälung ganzer Reihen einzelner Fälle und Ausnahmen erschöpft werden könnte, wie sie durch die Stempelordnung vom 18. Dezember 1812, das Stempelgesetz v. 11. Septbr. 1825 und die übrigen hierauf bezüglichen Gesetze und Verordnungen geschaffen wurden. Es muß sich vielmehr damit begnügt werden, die hauptsächlich die Gemeindeschreiberei berührenden Fälle zusammenzustellen.

I. Stempelpflichtigkeit.

Die Stempelordnung vom 18. Dezember 1812 theilt die Stempel in zwei Gattungen:

1. Werts- (Gradations-) Stempel;
2. Inhalts- (Klassen-) Stempel.

Zu 1. Dem Wertsstempel unterliegen alle Besoldungs- und andre Bescheinigungen, überhaupt alle Geld betreffenden Verzeichnisse, wofür aus öffentlichen (also auch aus gemeindlichen) Kassen Zalung geleistet wird.

S. Stempelord. v. 18. Dezember 1812 § 3 a.

Dieser Stempel beträgt:

für die Summe von	1— 49 fl.	=	— fl.	3 kr.;
" " " "	50— 99 "	=	— "	6 "
" " " "	100— 299 "	=	— "	15 "
" " " "	300— 499 "	=	— "	30 "
" " " "	500— 999 "	=	1 "	— "
" " " "	1000—1999 "	=	2 "	— "
" " " "	2000—2499 "	=	3 "	— "
" " " "	2500—2999 "	=	4 "	— "

und so weiter von jeden 500 fl. Ein Gulden Stempel mehr.

S. Art. VI. des Stempelgesetzes vom 11. September 1825.

Dieser Stempel findet sonach Anwendung auf die Rechnungsausgabsbelege, und ist von den Geldempfängern zu bestreiten.

Zu 2. Dem Inhalts-(Klassen-)stempel unterliegen, und zwar:

a. dem Dreikreuzer-Stempel.

Alle Schriften, welche bei Behörden eingereicht werden, nebst Beilagen u. s. w.

S. Stempelord. vom 18. Dezember 1812 § 7.

Insbesondre auch die Erklärungen der Gemeindeverwaltungen in Ansässigmachungsangelegenheiten; die Berufungen der Gemeinden in ihren Heimatsachen, die Berufungen in Angelegenheiten der Entwässerung, des Uferschutzes u. s. w., alle Eingaben der Gemeinden in ihren Vermögensangelegenheiten bei Gericht, die Anrufen der Gemeinden auf gerichtliche Beitreibung der Umlagen und sonstigen Gemeindegefälle u. dgl.

Vgl. unten II.

S. Verord. vom 5. November 1847 (Strauß V. S. Bd. 33 Seite 75) — Verord. v. 17 Febr. 1835 (Döllinger V. S. Bd. 19 Seite 289) u. s. w.

b. Dem Fünfzehnkreuzer-Stempel:

Alle Zeugnisse, z. B. gemeindliche Vermögenszeugnisse, gemeindliche Heimatscheine, pfarrliche Taufzeugnisse u. s. w.

S. Stempelord. v. 18. Dezember 1812 § 7.

Jedoch Ausnahmen unter II.

c. Dem Eingulden-Stempel:

Gerichtliche Vollmachten.

S. Art. 2 Ziff. 4 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852.

Wer den Gebrauch des verordneten Stempels unterläßt, zalt

für den Bogen zu	3	kr.	die Strafe von	1	fl.	30 kr.
" " " "	6	"	" " " "	3	"	— "
" " " "	15	"	" " " "	5	"	— "
" " " "	30	"	" " " "	7	"	— "

" " " " 1 fl. und mehr die Strafe des zehnfachen Stempelbetrags.

S. Stempelgesetz v. 11. Septbr. 1825 Art. X. Ziff. 1.

II. Stempelfreiheit.

Stempelfrei sind:

1. Alle amtlichen die Staatsverwaltung betreffenden Sachen.

Hieher gehören auch die Todfallanzeigen, die Leumundszeugnisse,

die Vermittlungsamtszeugnisse, überhaupt alle im Vollzuge der Bestimmungen des § 100, 107—116 des revidirten Gemeinde-Ediktes erstatteten Berichte u. s. w.

S. Stempelord. v. 18. Dezember 1812 Buchst. a — Verord. v. 15. Oktbr. und 19. Novbr. 1834 (Döllinger V. S. Bd. 11 Seite 750 u. Bd. 19 Seite 303.)

2. Alle die Vormundschaft über die Gemeinde betreffenden Angelegenheiten.

Also alle Eingaben beim k. Bezirksamte, in welchen lediglich um obervormundschaftliche Genehmigung bezüglich der Verwaltung des Gemeindevermögens oder andrer Gemeindeangelegenheiten nachgesucht wird u. s. w.

Insbesondre auch die gemeindlichen Rechnungen, und die Berufungen gegen die bezirksamtlichen Rechnungsbescheide.

S. Verord. v. 25. Juni 1813 (Döllinger V. S. Bd. 19 S. 285); Verord. v. 3. August 1820 (Döllinger V. S. Bd. 19 S. 287). Vgl. auch Staatsbürger Thl. 4 S. 245 Anm. 5 Buchst. c.

3. Alle Geschäfte der Armenpflegen ohne Ausnahme, also auch Bescheinigungen, Erklärungen in Ansässigmachungssachen u. s. w.

S. Armenordnung v. 17. Novbr. 1816 Art. 4 — Verord. v. 4. Juni 1826. (Döllinger V. S. Bd. 19 S. 199.)

4. Bescheinigungen der Gemeinden und Stiftungen bei Vorschüssen und Rückzalungen unter sich, wenn sie blos als Belege für die gemeindlichen Rechnungen dienen.

S. Ziff. 129 der Vollzugsvorschriften vom 31. Oktober 1837. z. r. G. E.

5. Empfangsbescheinigungen unter einem Gulden; Zwischenbescheinigungen über Jahresgehalte unter 100 fl., indem nur die Hauptbescheinigung am Schlusse des Jahres stempelpflichtig ist.

S. Stempelgesetz v 11. Septbr. 1825 Art. VI — Stempelord. v 18. Dezbr. 1812 § 10 Buchst. b.

6. Tag- und Wochenlohns- oder Schichtenzettel der Taglöhner und Arbeitsleute.

S. Stempelord. v. 18. Dezbr. 1812 Buchst. g.

7. Urlaubsgesuche der Soldaten.

S. Verord. v. 13. Dezbr. 1832 (Döllinger V. S. Bd. 19 S. 277.)

8. Die Konskriptionsgegenstände, also namentlich die Eingaben, Zeugnisse, Verhandlungen bezüglich Zurückstellung, Untauglichkeit der Konskribirten, bezüglich der Erlangung des Militärentlaßscheines u. s. w.

Ausgenommen und stempelpflichtig sind: die Einstandsverträge, Militärentlaßscheine u. s. w.

S. H. E. G. vom 15. August 1828.

9. Brandversicherungsgegenstände, Heimatsachen, Grundlastenab-

lösungs=, Zehntbaupflichtsablösungs=, Weideablösungs=, Entwässerungs=Uferschutz=, Gründezusammenlegungs=Angelegenheiten u. s. w., insolange die Verhandlungen beim k. Bezirksamte geführt werden.

S. Stempelord. v. 18. Dezmber 1812 § 10 Buchst. f und Brandversicherungsgesetz vom 28. Mai 1852 Art. 100. – Verord. v. 3. April 1835 (Döllinger V. S. Bd. 19 Seite 313); — Grundlastenablösungsgesetz v. 4 Juni 1848 Art. 19; — Zehntbaupflichtablösungsgesetz vom 28. Mai 1852 Art. 14; -- Weideablösungsgesetz vom 28. Mai 1852 Art. 59; — Entwässerungsgesetz v. 28. Mai 1852 Art. 47; — Uferschutzgesetz v. 28 Mai 1852 Art. 28. — Gründezusammenlegungsgesetz v. 10. Nov. 1861 Art. 16. —

Die Berufungen dagegen in Heimatssachen, Ablösungs=, Entwässrungs=, Uferschutz=Angelegenheiten rc. sind stempelpflichtig. Ebenso wird für Eingaben bei Amt in diesen Angelegenheiten die Anwendung des Stempels verlangt, und die Stempelfreiheit lediglich auf die bei Amt gepflogenen Verhandlungen beschränkt.

10. Empfangsbescheinigungen über Steuern und Bodenzinse; über Beiträge zum landwirtschaftlichen Verein (in Gemeinderechnungen); über Beiträge zum St. Johannis=Verein u. dgl.

11. Bei derselben zum bestimmten Zwecke verwendeten Summe ist der Stempel nur einmal zur Empfangsbescheinigung erforderlich. Hat z. B. die Gemeinde 500 fl. aus Kreismitteln zum Schulhausbaue erhalten, und die Empfangsbescheinigung für die Kreiskasse auf Eingulden Stempel ausgefertigt; dann ist zur Empfangsbescheinigung des Bauunternehmers über diese 500 fl. nicht nochmals ein Stempel erfoderlich. Es steht aber der Gemeinde frei, sich die Auslage zur Empfangsbescheinigung für die Kreiskasse vom Bauunternehmer ersetzen zu lassen. —

Nachtrag.

§ 126.

Gesuche um Bewilligung von Ansässigmachung, Verehelichung, Gewerbsausübung.

Durch die Gewerbsordnung v. 21. April 1862 (Rgsbl. S. 713), sowie durch die zum r. Gesetze über Ansässigmachung und Verehelichung v. 1. Juli 1834 erlassenen Vollzugs-Vorschriften v. 28. Mai 1862 (abgedr. im Kreisbl. v. Oberb. S. 1285) wurde im Hinblicke auf die mit 1. Juli 1862 beginnende neue Einrichtung der kgl. Bezirksämter das Verfahren bezüglich der Gesuche um Bewilligung der Ansässigmachung, Verehelichung, Gewerbsausübung geändert, und hiebei den Gemeindebehörden eine erweiterte Wirksamkeit zugewiesen.

Diese Gesuche sind nemlich fortan bei der Gemeindebehörde des Ortes, in welchem der Gesuchsteller sich ansässig machen, verehelichen, das Gewerbe ausüben will, anzubringen.

Vgl. Ziff. 1 der Vollz. Vorschr. v. 28. Mai 1862 — § 45 u. § 85 der Gewerbord. v. 21. April 1862.

Diese Gemeindebehörde ist in den Landgemeinden der **Gemeindevorsteher**.

S. § 100 d. r. G. E.

Das Gesuch ist bei dem Gemeindevorsteher

1. entweder **schriftlich** (auf Dreikreuzerstempel) einzureichen,
2. oder **mündlich** vorzubringen, in welch letztrem Falle der **Gemeindeschreiber** in Gegenwart des Gemeindevorstehers eine schriftliche Verhandlung (§ 59 oben) aufzunehmen und von dem Gesuchsteller oder dessen Stellvertreter unterschreiben zu lassen hat.

S. Ziff. 1 Abs. 3 d. Vollz. Vorschr. v. 28. Mai 1862.

Das weitere Verfahren ist verschieden, je nachdem es sich um Ansässigmachung, Verehelichung oder Gewerbsausübung handelt, und ist deshalb einzeln in Betracht zu ziehen, und zwar bezüglich

a. der Ansässigmachung, Uebersiedlung, Einwandrung in § 127—132;
b. der Verehelichung, Wiederverehelichung, Genehmigung im Auslande geschlossener Ehen in § 133;
c. der Gewerbsausübung in § 134—141.

§ 127.

Ansässigmachung.

Ansässigmachung ist die Erwerbung der Eigenschaft eines Gemeindegliedes, und zwar entweder eines wirklichen Gemeindegliedes oder eines Beisassen.

Vgl § 91 Ziff. 1 u. 2 oben.

Uebersiedlung ist die Ansässigmachung eines bisher schon — aber in einer andern Gemeinde — Ansässigen.

Einwandrung ist die Ansässigmachung eines Ausländers. —

Zur Ansässigmachung gehört

a. die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen,

b. die obrigkeitliche Bewilligung.

Erstre ist nachzuweisen, letztere nachzusuchen. Die Betrachtung über die Ansässigmachung zerfällt deshalb in zwei Abschnitte

a. Vorbedingungen (§ 128).

b. Behandlung der Gesuche (§ 129—132).

§ 128.

Vorbedingungen der Ansässigmachung.

Die Vorbedingungen jeder Ansässigmachung sind:

1. Vollendeter Werk- und Feiertagsschulunterricht, oder sonst gleichgeachtete Bildung.

   S. § 1 Ziff. 3 und Buchst. a. b. c. des r. Ansässigm. Gesetzes v. 1. Juli 1834.

2. Vollendeter Religionsunterricht d. i. fleißiger Besuch des Religionsunterrichtes während der Sonntagsschulpflichtigkeit oder sonst hinlängliche Religionskenntnisse.

   S. § 1 Ziff. 3 und Buchst. d des r. Ansäss. Ges. v 1. Juli 1834.

3. Guter Leumund.

   S. § 1 Ziff. 2 des r. Ansäss. Ges. v. 1. Juli 1834.

4. Erfüllte Heerespflicht.

   S. § 1 Ziff. 1 d. r. Ansäss. Ges. v. 1 Juli 1834 — § 13 d. H. E. G. v. 15. Aug. 1828.

5. Einwilligung des Vaters oder Vormundes, soferne derjenige, der sich ansässig machen will, noch unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, sowie Beseitigung etwaiger sonstiger bürgerlich rechtlicher Hindernisse.

   S. § 1 Ziff. 1 d. r. Ansäss. Ges. v. 1. Juli 1834.

6. Hinreichender Nahrungsstand (Ansässigmachungstitel).

   S. § 2 u. 4 d. r. Ansäss. ges. v. 1. Juli 1834.

   Als hinreichender Nahrungsstand (Ansässigmachungstitel) gilt:

I. Eigentümlicher Grundbesitz.

   Dieser muß in Landgemeinden umfassen:

a. schuldenfreie Wohn-, Wirtschaftsräume und Wirtschaftsgebäude;

b. soviele schuldenfreie Grundstücke, daß hievon derjenige, der sich ansässig macht, mindestens

1 fl. Grundsteuer im Einfachen, soferne er Eingeborner der Gemeinde ist;
1 fl. Grundsteuer im Einfachen, soferne er Eingeborner einer andern Gemeinde Bayerns ist, aber das Eigentum bei Gant- oder Hilfsvollstreckungs-Verkäufer erwarb;
1 fl. 30 kr. Grundsteuer im Einfachen, soferne er Eingeborner einer andern Gemeinde Bayerns ist, oder ein gemäß in Mitte liegender Staatsverträge dem Inländer gleich zu haltender Ausländer ist;
2 fl. Grundsteuer im Einfachen, soferne er ein sonstiger Ausländer ist;
entrichtet. Die übrigen Grundstücke dürfen dann verschuldet sein.

II. Besitz eines realen oder radizirten Gewerbes.

Gemäß Landtagsabschiedes v. 1. Juli 1856 Absch. III § 31 muß jedoch geprüft werden, ob der erfoderliche Nahrungsstand vorhanden ist. Es ist sohin nunmehr der Betrieb eines realen oder radizirten Gewerbes kein unbedingter Ansässigmachungstitel mehr, sondern dem Tit. III gleich zu achten.

S. im Uebrigen § 134 unten.

III. Besitz der Konzession eines persönlichen Gewerbes.

S. § 134 u. folgde. unten.

IV. a. Ein das Steuermindest nicht erreichender aber das Fortkommen der Familie dennoch sichernder Grundbesitz.
b. Eine sichere, den Bedarf einer Familie gewährende Rente.
c. Eine s. g. freie Erwerbsart (ein freies Gewerbe).
d. Lohnerwerb.

S. § 2 d. r. Ansäss. Ges. v. 1. Juli 1834.

Zu diesem Ansässigmachungstitel IV gehört auch ein öffentliches Amt des Staates, der Gemeinde, der Kirche mit widerruflicher (provisorischer) Anstellung.

S. § 8 Ziff. 3 des r. Ansäss. Ges. v. 1. Juli 1834 — Ziff. 11 d. Vollz. Vorschr. v. 28. Mai 1862.

V. Ein öffentliches Amt des Staates, der Gemeinde, der Kirche in fester (definitiver) Anstellung.

S. § 4 d. r. Ansäss. Ges. v. 1. Juli 1834. — Gesetz über Ansässigm. der Schullehrer v. 24. Dezbr. 1849.

Die unter Ziffer 1—5 aufgezälten heißen die allgemeinen Vorbedingungen; die unter 6 I—V aufgezälten Ansässigmachungstitel die besonderen Vorbedingungen.

§ 129.

Behandlung der Ansässigmachungsgesuche.

Ueber die Gesuche um Bewilligung der Ansässigmachung auf reale oder radizirte (Tit. II), oder auf persönliche Gewerbe (Tit. III) wird unten § 134 u. flgd. gehandelt.

Die Ansässigmachung auf einem öffentlichen Amte mit fester Anstellung setzt keine gemeindeamtliche Verhandlung voraus.

S. Ziff. 12 d. Vollz Vorschr. v. 28. Mai 1852.

Es ist daher hier zunächst nur die Ansässigmachung auf Tit. I (Grundbesitz), und die auf Tit. IV (Lohnerwerb u. s. w.) in Betracht zu ziehen.

Bei der Behandlung dieser Ansässigmachungsgesuche sind folgende Punkte zu unterscheiden;

1. Aufnahme des Gesuches (§ 130).
2. Einvernahme der Betheiligten (§ 131).
3. Einsendung ans kgl. Bezirksamt (§ 132).

§ 130.

Aufnahme des Ansässigmachungsgesuches.

Das Gesuch soll enthalten:

1. Genaue Bezeichnung des Gesuchstellers, sohin dessen Vor- und Zuname, Beruf, Geburtsort, Geburtszeit, (Tag, Monat, Jahr), Heimat (Gemeinde, Bezirk).
2. Bezeichnung der einzelnen beigelegten Nachweise.
3. Angabe der zur Begründung des Gesuches vorgebrachten Thatsachen.
4. Deutliche Bitte d. i. genaue Benennung um was nachgesucht wird, ob um Ansässigmachung auf Grundbesitz, oder auf Lohnerwerb u. s. w.

Zu 2. Erfoderliche Nachweise (Zeugnisse).

Jeder Gesuchsteller hat die Nachweise über die Erfüllung der allgemeinen und besondren Vorbedingungen beizubringen.

Die Nachweise bezüglich der allgemeinen Vorbedingungen sind bei allen Ansässigmachungsgesuchen dieselben; dagegen bezüglich der besonderen Vorbedingungen je nach den Ansässigmachungstiteln verschieden. —

Die erfoderlichen Zeugnisse sind demnach:

A. Bei Ansässigmachungen auf Grundbesitz (Tit. I.)

1. Werk- und Feiertagsschulentlaßschein (stempelfrei), oder Nachweis über sonst erlangte hinreichende Bildung.
2. Christenlehrschein, (stempelfrei) oder Nachweis über den Besitz hinlänglicher Religionskenntnisse, soferne solcher nicht bereits aus dem Feiertagsschulentlaßscheine hervorgeht.
3. Leumundszeugnis (stempelfrei)
4. Militärentlaßschein, oder Miltärabschied (stempelfrei), oder Zeugnis der Konskriptionsbehörde über geleistete Kaution.

   Vgl. Ziff 2 Buchst. c d. Vollz. Vorschr. v. 28. Mai 1862.
5. Einwilligung des Vaters oder Vormundes.

   Dieser Nachweis ist aber selbstverständlich nur erfoderlich, wenn der Gesuchsteller noch unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht.

   Die Beibringung dieses Nachweises liegt zwar gemäß Ziff. 3 der Vollzugsvorschriften vom 28. Mai 1862 nicht unbedingt dem Gesuchsteller ob, ist aber demselben zur Abkürzung des Verfahrens anzuraten.
6. Notariatsurkunde über Erwerb des Grundbesitzes.

   S. § 2 Ziff. 1 d. r. Ansässges. v. 1. Juli 1834 — Art. 14 des Notariatsgesetz. v. 10. November 1861.
7. Hypotekamtliche Bestätigung, daß die Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie die bezeichneten Grundstücke nicht mit Schulden belastet sind, soferne dies nicht etwa bereits aus der vorerwähnten Notariatsurkunde hervorgeht.
8. Rentamtliche Bestätigung oder Grundsteuerbuchsauszug, daß von den schuldfreien Grundstücken das gesetzliche Steuermindeste gezalt wird, soferne solches nicht bereits aus der eben erwähnten Notariatsurkunde erhellt.

B. Bei Ansässigmachungen auf Tit. IV. a.

1. — 5. wie oben.
6. Notariatsurkunde, wie oben.
7. Vermögenszeugnis (auf Fünfzehntreuzerstempel), oder sonstiger Nachweis über den hinlänglichen Ertrag des Grundbesitzes.

Vgl. Ziff. 11 Buchst. a d. Vollz. Vorschr. v. 28. Mai 1862.

C. Bei Ansässigmachungen auf Tit. IV. b.

1. — 5. wie oben.

6. Vermögenszeugnis, oder sonstiger Nachweis über den Ertrag und die Nachhaltigkeit der Rente.

Vgl. Ziff. 11 Buchst. b der Vollz. Vorschr. v. 28. Mai 1852.

D. Bei Ansässigmachungen auf Tit. IV. c.

1. — 5. wie oben.

6. Nachweis über den nachhaltigeu Ertrag der betriebenen Erwerbsart u. s. w.

Vgl. Ziff. 11 Buchst. c d. Vollz. Vorsch. v. 29. Mai 1862.

E. Bei Ansässigmachngen auf Tit IV. d.

1— 5.. wie oben.

6. Nachweis über die Größe und Nachhaltigkeit des Lohnes oder Verdienstes, (Belege über befriedigende längere Dienstzeit, Anlegung von Ersparnissen u. s. w.)

Vgl. Ziff. 11 Buchst. d d Vollz. Vorschr. v. 28. Mai 1862.

F. Bei Uebersiedlungen.

1. Leumundszeugnis.

Die Zeugnisse über die übrigen allgemeinen Vorbedingungen waren bei der erstmaligen Ansässigmachung beizubringen, sind daher nicht wiederholt beizubringen.

Vgl. Ziff. 13 d. Vollz. Vorschr. v. 28. Mai 1862.

2. Im Uebrigen sind die Zeugnisse über die besondren Vorbedingungen beizubringen wie oben Ziff. 6 u. flgde, je nachdem es sich um eine Ansässigmachung auf Tit. I. oder IV. a b c od. d handelt.

G. Bei Einwandrungen.

1. — 6. Alle Zeugnisse wie bei der Ansässigmachung.

7. Ueberdies ein Zeugnis, daß die Entlassung aus dem fremden Staatsverbande erfolgt u. s. w.

Vgl. Ziff. 13 d. Vollz. Vorschr. v. 28. Mai 1862.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Ein Geburtsschein (auf Fünfzehnkreuzerstempel) und ein Impfschein (stempelfrei) ist nicht vorzulegen. Ausgenommen, wenn der Gesuchsteller die Schule nicht besuchte.

Vgl. Ziff. 2 Buchst. d der Vollz. Vorschr. v. 28. Mai 1862. — V. v. 27. Jan. 1846 (Strauß V. S. Bd. 26 S. 572)

2. Ist Gesuchsteller ein Eingeborener der Gemeinde: so können zur Abkürzung des Verfahrens und Meidung von Vielschreiberei die gemeindlichen Bestätigungen über Leumund und Vermögen sofort auf dem Gesuche selbst beigesetzt werden, statt auf besondrem Bogen ausgefertigt und beigelegt zu werden.

3. Ebenso kann Vater oder Vormund seine Einwilligung zugleich bei Anbringung des Gesuches mit erklären, und mit in die schriftliche Verhandlung aufnehmen lassen.

§ 131.

Einvernahme der Betheiligten über Ansässigmachungsgesuche.

Sofort nach Aufnahme des Gesuches sollen die Betheiligten vernommen werden.

Diese Betheiligten sind:

1. Die Gemeinde, und zwar:

a. Die Gesammtgemeinde, wenn es sich um Begründung eines neuen Anwesens handelt.

S. § 104 Ziff. 4 d. r. G. E. — § 9 Ziff. 1 d. r. Ansäss.-Ges. v. 1. Juli 1834.

b der Gemeindeausschuß in allen übrigen Fällen.

S. § 101 Ziff 1 d. r. G. E. — § 9 Ziff. 1 d. r. Ansäss.-Ges. v. 1. Juli 1834.

2. Der Armenpflegsrath.

S. § 9 Ziff. 1. d. r. Ansäss.-Ges. v. 1. Juli 1834 — Ziff. 17 d. Vollz. Vorschr. v. 28. Mai 1862.

Die Gemeinde hat die Einwilligung oder Nichteinwilligung

s. § 101 Ziff. 1 d. r. G. E.

der Armenpflegsrath seine etwaigen Erinnrungen zu erklären;

s. § 9 Ziff. 1 d. r. Ansäss.-Ges. v. 1. Juli 1834.

und zwar binnen achttägiger unerstrecklicher Frist, widrigenfalls es so angesehen wird, als sei dem Gesuche zugestimmt.

S. Ziff. 20 der Vollz. Vorschr. v. 28. Mai 1862.

Mittheilung an die Betheiligten.

Der Gemeindevorsteher hat diese Betheiligte sofort nach der Aufnahme des Gesuches aufzufodern, sich binnen achttägiger unerstrecklicher Frist bei Meidung der Annahme der Zustimmung zu erklären

S. Ziff. 20 Abs. 4 d. Vollz. Vorschr. v. 28. Mai 1862.

Die Auffodrung kann an Gemeindeausschuß und Armenpflegsrath gemeinschaftlich geschehen; ist dagegen statt des Gemeindeausschusses die Gesammtgemeinde zu hören, dann ist die Auffodrung an den Armenpflegsrath besonders zu bewerkstelligen.

S. Ziff. 20 der Vollz. Vorschr. v. 28. Mai 1862.

Die Auffodrung kann geschehen

a. mündlich;

b. mittels schriftlicher Verfügung von kurzer Hand (§ 42 oben);

c. mittels schriftlicher Ausfertigung.

Das einfachste Verfahren ist:

1. Wenn Gemeindeausschuß und Armenpflegsrath zu hören sind:

Der Gemeindevorsteher versammelt alsbald nach Aufnahme des Gesuches den Gemeindeausschuß und Armenpflegsrath, und legt ihnen Gesuch nebst Belegen mit dem Beifügen zur Einsicht vor, ihre Erklärung binnen acht Tagen unerstrecklicher Frist bei Meidung der Annahme der Zustimmung abzugeben. Beide können dann entweder sogleich sich schlüssig machen, oder vereinbaren, an welchem Tage sie sich zur Beschlußfassung inner der achttägigen Frist wieder versammeln wollen

2. Wenn die Gesammtgemeinde und der Armenpflegsrath zu hören sind:

Der Gemeindevorsteher versammelt die ganze Gemeinde, setzt sie von dem Gesuche und dem Inhalte der Belege in Kenntnis, läßt dann entweder sofort abstimmen, oder beraumt einen weitren Tag zur Abstimmung vor Ablauf der achttägigen Frist an. Die Auffodrung an den Armenpflegsrath mag dann mittels Verfügung v. k. H. erfolgen.

Zustellungsnachweis.

In welcher Art auch die Auffodrung der Betheiligten zur Erklärungsabgabe erfolgt, so ist immer ein Nachweis hierüber mit Angabe des Tages zu den Verhandlungen zu bringen.

Vgl Ziff. 20 Abs. 5 d Vollz. Vorschr. v. 28. Mai 1862.

Am zweckmäßigsten wird eine von sämmtlichen Mitgliedern des Gemeindeausschusses und Armenpflegsrathes unterschriebene und mit dem Gemeindesiegel verseh ne Bescheinigung sein, das Gesuch nebst Belegen zur Erklärung inner

achttägiger unerstrecklicher Frist bei Annahme der Zustimmung mitgetheilt erhalten zu haben.

Beschlußfassung der Betheiligten.

Die Beschlußfassung des Gemeindeausschusses und Armenpflegsrathes kann gemeinschaftlich geschehen.

Jedoch sowol beim Beschlusse des Gemeindeausschusses, als des Armenpflegsrathes ist jederzeit anzugeben, wie viele dafür, wie viele dagegen gestimmt haben. Waltete im Gemeindeausschusse etwa Stimmengleichheit, ist auch noch genau anzugeben, ob der Gemeindevorsteher bei den dafür oder bei den dagegen Stimmenden ist.

Wenn dagegen die Gesammtgemeinde Beschluß zu fassen hat, dann gibt der Armenpflegsrath seine Erinnrung gesondert ab.

Vgl. Ziff. 20 d. Vollz. Vorschr. v. 28. Mai 1862.

Die Zustimmung zum Gesuche kann nicht von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, indem eine solche Bedingung in der Regel als nicht beigefügt erachtet wird.

Vgl. V. v. 17. März 1837 Ziff. 4; 5. Mai 1841; 8. Oktober 1845; 16. Oktober 1845; 6 November 1846. (Döll. u. Strauß V. S. Bd. 12 S. 126; Bd. 26 S. 199. 609. 610. 611.)

Sollten Gemeindeausschuß und Armenpflegsrath die achttägige Frist ohne Erklärung vorübergehen lassen, oder die Gemeinde sich in der gesetzten Frist nicht in beschlußfähiger Zal versammeln: so hat der Gemeindevorsteher dies sofort nach Ablauf der Frist d. i. am neunten Tage zu bestätigen, was am füglichsten unter dem Zustellungsnachweise geschehen mag, in der Sache selbst aber wie nachbemerkt fortzufahren.

§ 132.

Einsendung des Ansässigmachungsgesuches an's k. Bezirksamt.

Unmittelbar nach Ablauf der achttägigen Frist der Einvernahme der Gemeinde und Armenpflege (§ 131 oben) hat der Gemeindevorsteher das Gesuch nebst den Belegen und übrigen Verhandlungen mit gutachtlichem Berichte zum kgl Bezirksamte einzusenden.

Vgl Ziff. 4 d. Vollz. Vorschr. v. 28. Mai 1862.

Dieser gutachtliche Bericht hat folgende Punkte zu berühren:

1. Die Persönlichkeit des Gesuchstellers, insbesondre hinsichtlich Arbeitsamkeit, Sparsamkeit u. dgl.;
2. die Frage, ob Gesuchsteller bei gehöriger Thätigkeit werde bestehen können, oder aus welchen Gründen etwa nicht;
3. überhaupt alle für wie gegen das Gesuch sprechenden **thatsächlichen** Verhältnisse.

§ 133.

Verehelichung. Wiederverehelichung.
Genehmigung im Auslande geschlossener Ehen.

Vorbedingungen der Verehelichung.

Die Vorbedingungen zu jeder Verehelichung sind:

a. auf Seite des Bräutigams:

dieselben, wie die Vorbedingungen der Ansässigmachung (§ 128 Ziff. 1—6).
S. § 8 Ziff 2 des r. Ansäss.-Ges. v. 1. Juli 1834.

b. auf Seite der Braut:
1. Schulunterricht, wie in § 128 Ziff. 1 oben.
2. Religionsunterricht, wie in § 128 Ziff. 2 oben.
3. Guter Leumund, wie in § 128 Ziff 3 oben.
4. Einwilligung des Vaters oder Vormundes wie § 128 Ziff. 5 oben.
Vgl. bayr. Landr. Thl. I. Kap. IV. § 4 Nro. 6 und 7.
5. Braut soll nicht in verbotenem Grade mit dem Bräutigam verwandt sein. Solche verbotene Verwandtschaft ist z. B. gemäß bayr. Landrechts Thl. I. Kap. IV § 5 und 9 Nr. 1 die Blutsverwandtschaft in auf- und absteigender Linie durchaus, und in der Seitenlinie bis einschließlich den vierten Grad nach geistlichem Rechte gerechnet.

Bemerkung. Außerdem können noch außerordentliche Polizeirücksichten u. s. w der Verehelichung entgegen stehen, von welchen aber wegen der Seltenheit des Vorkommens hier nicht weiter zu sprechen ist.

Aufnahme des Gesuches um Verehelichung.

Das Gesuch um Verehelichung kann zugleich mit dem um Ansässigmachung verbunden, oder auch selbständig gestellt werden; letztres, wenn ein bereits Ansässiger um Verehelichung oder Wiederverehelichung nachsucht.

In dem einen wie andern Falle gilt das in § 130 Gesagte auch hier.

Erfoderliche Zeugnisse.

Die erfoderlichen Zeugnisse sind:

A. Wenn Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuch verbunden sind:

a. für den Bräutigam:
alle die in § 130 bezeichneten Zeugnisse.

b. für die Braut und zwar:

aa. wenn sie noch ledig ist:
1. Werk- und Feiertagsschulentlaßschein wie in § 130 Ziff. 1;
2. Christenlehrschein wie § 130 Ziff. 2.
3. Leumundszeugnis wie in § 130 Ziff. 3.
4. Einwilligung des Vaters oder Vormundes, wie § 130 Ziff. 5.
5. Bestätigung der Nichtverwandtschaft auf Grund der Zivilstandsregister (§ 92);

Die Beibringung dieser Bestätigung ist zwar nicht unbedingt den Gesuchstellern zur Auflage gemacht, dient aber zur Abkürzung des Verfahrens.

6. Vermögensnachweise, insoweit hierauf zugleich der Nahrungsstand mit begründet werden soll, wie § 130 Ziff. 6 u. flgde.

Ein Geburtsschein und Impfschein ist nicht erfoderlich, wenn Braut die Schule besuchte (§ 130 oben).

Die Zeugnisse 3—6 können, wenn Braut eine Eingeborne der Gemeinde ist, sofort v. k. H. dem Gesuche selbst beigefügt werden. (§ 130 oben).

Vgl. Ziff. 14 d. Vollz.-Vorschr. v. 28. Mai 1862.

bb. wenn die Braut bereits schon verehelicht war:
lediglich die Zeugnisse Ziff. 5 u. 6 oben; jedoch wird in der Regel noch die Vatergutsausmittlung für die Kinder aus der vorhergehenden Ehe der Braut u. dgl. voraus zu gehen haben.

Vgl. auch Minist.-Entschl v. 2. Febr. 1847 (Strauß V. S. Bd. 26 Seite 574.)

B. Wenn das Verehelichungsgesuch gesondert gestellt wird:

a. für den Bräutigam:

Nachweis, daß der Ansässigmachungstitel noch fortbesteht, oder durch einen andern Ansässigmachungstitel ersetzt ist; in letztrem Falle die Nachweise wie § 130 Ziff. 6 u. flgde. oben, und § 136 Ziff. 6 u. flgde unten.

Der übrigen im § 130 Ziff. 1—5 aufgezälten Zeugnisse bedarf es nicht mehr.

Vgl. Ziff. 14 d. Vollz. Vorschriften vom 28. Mai 1862.

b. für die Braut:

wie oben unter aa. und bb.

Vgl. Ziff. 14 d. Vollz. Vorschriften vom 28. Mai 1862.

Einvernahme.

Ist das Verehelichungsgesuch mit dem Ansässigmachungsgesuche vereint, dann geschieht die Einvernahme wie oben § 131 erörtert ist.

Ist das Verehelichungsgesuch gesondert gestellt, jedoch auf einen neuen Ansässigmachungstitel gegründet: dann hat gleichfalls die Einvernahme der Betheiligten, wie dies oben § 131 erörtert ist, zu erfolgen.

Ist dagegen das Verehelichungsgesuch gesondert gestellt, aber auf den früheren fortbestehenden Ansässigmachungstitel gegründet: dann findet keine Einvernahme der Gemeinde oder Armenpflege statt.

Vgl. Ziff. 22 d. Vollz. Vorschr. v. 28. Mai 1862.

Einsendung an's kgl. Bezirksamt.

Findet über das Verehelichungsgesuch eine Einvernahme der Gemeinde und Armenpflege statt, dann ist es mit der Einsendung zu halten, wie oben § 132 erörtert ist.

Findet dagegen eine Einvernahme der Gemeinde und Armenpflege nicht statt, dann hat Gemeindevorsteher **sofort** nach der Aufnahme das Verehelichungsgesuch nebst Belegen mittels gutachtlichen Berichtes an's k. Bezirksamt einzusenden.

Dieser Bericht hat zu erörtern:

1. die persönlichen Eigenschaften des Bräutigams und der Braut, namentlich in Bezug auf Arbeitsamkeit, Sparsamkeit u. dgl.
2. ob der frühere Ansässigmachungstitel fortbesteht;
3. überhaupt alle **für wie gegen** das Gesuch sprechenden **thatsächlichen** Verhältnisse.

Vgl. Ziff. 24 d. Vollz. Vorschr. v. 28. Mai 1862.

§ 134.

Gewerbsausübung.

Die Ausübung eines Gewerbes setzt in der Regel eine obrigkeitliche Bewilligung voraus, welche nachzusuchen ist.

Ausnahmen sind:

§ 83 Abs. 1 der Gewerbsord. v. 21. April 1862 und Art. 202 u. 209 des Polizeistrafg. v. 10 November 1861;

§ 83 Abs. 2 erster Satz der Gew.-Ord. v. 21. April 1862;

§ 67 d. Gew.-Ord. vom 21. April 1862. —

Die obrigkeitliche Bewilligung heißt:

a. Konzession, wenn es sich um eines der im § 1 der Gew. Ord. aufgezälten sog. konzessionirten Gewerbe handelt. (s. § 135—139 unten.)
b. Bewilligung oder Erlaubnis, wenn es sich um eines der in § 79—82 d. Gew. Ord. aufgezälten sog. nicht konzessionirten Gewerbe handelt. Ebenso wenn es sich um Ausübung durch Stellvertreter gemäß § 36 d. Gew. Ord. handelt. (s. § 140 unten).
c. Lizenz, wenn es sich um ein sog. freies Gewerbe handelt. § 83 letzter Satz d. Gew. Ord. (s. § 141 unten).

§ 135.

Gesuche um Konzessionen.

Konzessionen sind nachzusuchen, wenn es sich um eines der im § 1 der Gew. Ord. aufgezälten Gewerbe handelt, gleichviel ob real, radizirt, oder persönlich;

Vgl. § 33 d. Gew. O. v. 21. April 1862,
gleichviel, ob mit oder ohne Ansässigmachung. —

Konzessionen ohne Ansässigmachung haben namentlich statt:

a. Wenn ein bereits auf Grundbesitz oder Lohnerwerb ansässiges Gemeindeglied um eine Konzession nachsucht, indem sich dann zwar der Ansässigmachungstitel ändert, keineswegs aber der Gesuchsteller mit der Konzession die Ansässigkeit erst erwirbt.
b. Wenn eine Frauensperson um eine Konzession nachsucht (§ 26 d. Gew. O.)
c. Wenn ein in der Gemeinde bereits ansässiger Gewerbsmeister um die Konzession eines andern Gewerbes nachsucht (§ 39 d. Gew. O.)
d. Wenn der aus einer andern Gemeinde übersiedelnde Gewerbsmeister die Heimat in seiner früheren Gemeinde behält (§ 23 d. Gew. O.)
e. Wenn der Besitzer eines radizirten oder realen Rechtes ausdrucklich nur um die Bewilligung des Gewerbsbetriebes ohne Ansässigmachung nachsucht (§ 23 d. Gew. O.)
f. Bei Fabriken und den übrigen derartigen in § 23, § 37, 41, 42 d. Gew. O. bezeichneten Fällen. —

Die Gesuche um Konzessionen sind, wie oben § 126 bereits erörtert, beim Gemeindevorsteher anzubringen.

Ausgenommen und nicht in der Gemeinde anzubringen sind die Gesuche um Konzessionen:

zur Errichtung und zum Betriebe von Eisenbahnen; zum Betriebe von Dampfschiffen; an anonyme Gesellschaften, oder an Korporationen, sowie an Kommandit-Gesellschaften auf Aktien; zur Errichtung von Malzmühlen für den eignen Gebrauch der Inhaber, und zur Verwendung von Quetschmaschinen von Seite der conzessionirten Branntweinbrenner. —

Bezüglich der in der Gemeinde anzubringenden Gesuche sind folgende Punkte gehörig zu beachten:

1. Die Aufnahme des Gesuches (§ 136).
2. Die Bekanntmachung des Gesuches (§ 137).
3. Die Einvernahme der Gemeinde oder Armenpflege (§ 138).
4. Die Einsendung ans kgl. Bezirksamt (§ 139).

§ 136.

Aufnahme der Gesuche um Konzessionen.

Das Gesuch soll enthalten:

1. Genaue Bezeichnung des Gesuchstellers, wie § 130 Ziff. 1 oben.
2. Bezeichnung der einzelnen beigelegten Nachweise.
3. Angabe der zur Begründung des Gesuches vorgebrachten Thatsachen.
4. Deutliche Bitte d. i. genaue Angabe
   des Gewerbes, welches betrieben werden soll;
   des Ortes, wo es betrieben werden soll;
   der Eigenschaft, ob real, radizirt oder persönlich;
   ob mit oder ohne Ansässigmachung.

Zu 2. Erfoderliche Nachweise (Zeugnisse).

Die erfoderlichen Nachweise (Zeugnisse) sind:

A Bei Konzessionen ohne Ansässigmachung:

1. Der Befähigungsnachweis.

Dies ist in der Regel das Meisterprüfungszeugnis (§ 3 der Gew Ord.).

Weniger strenge Nachweise genügen in den Fällen § 14 (Uebergang zu einem verwandten Gewerbe); § 17 (Fabrikgewerbe, Bierbrauereien); § 18 (Kaminkehrer, Wasenmeister); § 19 (Obstler, Häkler, Krämer, Melber, Pfragner, Salzstößler, Land- und Wasserboten, Lohnkutscher, Müller, Wirthe, Germsieder u. dgl.) der Gew. Ord.

2. Die Notariatsurkunde über die Erwerbung des radizirten oder realen Gewerbsrechts.

S. § 14 d Notariatsgesetzes v. 10. Novbr. 1861.

Diese Notariatsurkunde fällt selbstverständlich weg, wenn um eine persönliche Konzession nachgesucht wird.

3. Die Erklärung über Verzicht oder Nichtverzicht auf die frühere Konzession in einer andern Gemeinde (§ 54 Abs. 2 d. Gew. Ord).

Diese Erklärung ist selbstverständlich nur erfoderlich, wenn es sich um Uebertragung einer Konzession von einer Gemeinde in die andere handelt.

4. Die Uebereinkunft über die vorbehaltene Heimat in der früheren Gemeinde (§ 54 Abs. 3 d. Gew. Ord.).

Diese Uebereinkunft ist selbstverständlich nur dann beizubringen, wenn ein bereits in einer anderen Gemeinde ansässiger Gewerbsmeister mit Beibehaltung seiner früheren Heimat das Gewerbe an seinem neuen Aufenthaltsorte ausüben will.

B. Bei Konzessionen mit Ansässigmachung jedoch ohne Verehelichung:

1—5 wie in § 130 Ziff. 1—5.

6. wie oben A 1. (Befähigungsnachweis).

Den Befähigungsnachweis braucht Gesuchsteller nicht zu liefern, wenn er Besitzer eines radizirten Gewerbes ist, das er blos durch Werkführer betreibt.

S. Art. 4 Ziff. 4 des Gewerbsgesetzes v. 11. Septbr. 1825.

7. wie oben A 2. (Notariatsurkunde).
8. wie oben A. 3. (Verzichtserklärung.)
9. Vermögenszeugnis (auf Fünfzehnkreuzer Stempel), soferne der Gesuchsteller hiedurch die Sichrung seines Nahrungsstandes mitnachweisen will.

S Ziff. 10 d. Vollz. Vorschr. v. 28. Mai 1862 z. r. Ansäss. Ges.

C. Bei Konzessionen mit Ansässigmachung und mit Verehelichung:

a. für den Bräutigam:
Dieselben Nachweise wie unter B 1 - 9.
b. für die Braut:
Dieselben Nachweise wie in § 133.

§ 137.

Bekanntmachung des Gesuches um Konzession.

Gesuche um Ausübung eines radizirten oder realen Gewerbes sind nicht bekannt zu machen. Wenn es zweifelhaft ist, ob das Gewerbe radizirt oder real ist: wird aus dem amtlichen Gewerbematrikel Aufschluß zu erholen sein.

Dagegen alle Gesuche um eine persönliche Konzession, gleichviel ob mit oder ohne Ansässigmachung und Verehelichung, sind vierzehn Tage lang in der Gemeinde durch Anschlag bekannt zu machen (§ 46 d. Gew. Ord.)

Dieser Anschlag soll sogleich nach Anbringung des Gesuches, wo möglich noch am selben Tage am Gemeindehause oder an den sonst hiezu bestimmten Orten zu Jedermanns Einsicht geschehen.

Als die zweckmäßigste Art erscheint der Anschlag an einer schwarzen Tafel, die am Gemeindehause, oder sonstigen passenden Hause, oder selbst an einem Pflocke an einer gangbaren Straße angebracht ist.

Die anzuschlagende Bekanntmachung soll enthalten:

1. Genaue Bezeichnung des Gesuchstellers, sohin namentlich dessen Vor- und Zuname, Geburtsort, Geburtszeit (Tag, Monat, Jahr), Heimat. Etwa auch die Meisterprüfungsnote.

   Die Angabe der Geburtszeit ist der blosen Angabe des Alters nach Jahren immer vorzuziehen.

2. Benennung des Gewerbes, welches, und des Ortes, wo es betrieben werden soll.
3. Auffodrung, daß etwaige Erinnrungen und Mitbewerbungen innerhalb vierzehntägiger ausschließender Frist, vom Tage des Anschlages an gerechnet, bei der Gemeindebehörde anzubringen sind.
4. Angabe des Ortes, wo, und der Zeit (Tag, Monat, Jahr), wann die Bekanntmachung angeschlagen und wann wieder abgenommen wurde.

Die Zeit des Anschlages ist sogleich beim Anschlagen auf der Bekanntmachung vorzumerken, damit die Betheiligten die Frist gehörig bemessen können.

Die Zeit der Abnahme ist sofort beim Abnehmen auf der Bekanntmachung zu bemerken. Die Abnahme selbst hat pünktlich am fünfzehnten Tage früh zu geschehen, wobei jedoch der Tag des Anschlages nicht mit gerechnet werden darf.

5. Die Bestätigung des Anschlages durch die Gemeindeverwaltung unter Beidrückung des Gemeindesiegels. —

Erinnrungen und Mitbewerbungen.

Die Erinnrungen und Mitbewerbungen sind gleichfalls schriftlich oder mündlich bei dem Gemeindevorsteher anzubringen, und im letztren Falle von dem Gemeindeschreiber niederzuschreiben.

Die Mitbewerbungen sind einer Bekanntmachung nicht zu unterstellen.

Sind keine Erinnrungen oder Mitbewerbungen angebracht worden, so ist dies zu dem Gesuche zu bestätigen. Am füglichsten kann dies auf dem abgenommenen und als Beleg zum Gesuche gehörigen Anschlage geschehen.

§ 138.

Einvernahme der Gemeinde und Armenpflege über Gesuche um Konzessionen.

Die Einvernahme der Gemeinde und Armenpflege ist nicht vorgeschrieben, wenn es sich um eine Konzession ohne Ansässigmachung handelt.

Sobald es sich dagegen um eine Konzession mit Ansässigmachung, sei es mit oder ohne Verehelichung, handelt, muß diese Einvernahme stattfinden; ob die Konzession eine persönliche, oder für radizirte oder reale Gewerbe ist, macht hiebei keinen Unterschied. —

Der Gemeindevorsteher hat diese Einvernahme bei Konzessionen für radizirte und reale Gewerbe sogleich nach der Aufnahme des Gesuches; bei persönlichen Konzessionen sogleich nach der Abnahme des öffentlichen Anschlags zu bethätigen

Die Gewerbeordnung v. 21. April 1862 setzt in § 47 die Frist, inner welcher die Gemeinde und Armenpflege ihre Erklärung abzugeben haben, auf vierzehn Tage, die Vollzugs-Vorschriften vom 28. Mai 1862 z. r. Ans. Ges. in Ziff. 21 auf acht Tage fest. Es ist kein Grund vorhanden, wonach bei Ansässigmachungen auf Tit. II u. III etwas anderes gelten soll, als bei Tit. I und IV. Es muß daher wol angenommen werden, daß durch die spätere gesetzliche Bestimmung die frühere als abgeändert erscheint, so daß die achttägige Frist als die allein giltige zu erachten ist.

Die Erklärungen über Gesuch und etwaige Mitbewerbungen sind in einem Beschlusse abzugeben.

Im Uebrigen ist das Verfahren dasselbe wie oben § 131 erörtert wurde.

§ 139.

Einsendung der Gesuche um Konzessionen an's kgl. Bezirksamt.

Die Behandlung der Gewerbsgesuche soll möglichst beschleunigt werden. (§ 48 d. Gew. O.)

Der Gemeindevorsteher hat deshalb die Gesuche und zwar um

a. Konzessionen für radizirte und reale Gewerbe ohne Ansässigmachung sogleich nach der Anmeldung;
b. Konzessionen für radizirte und reale Gewerbe mit Ansässigmachung sogleich nach Einvernahme der Gemeinde und Armenpflege d. i. in etwa 10 Tagen nach der Anmeldung;
c. Konzessionen für persönliche Gewerbe ohne Ansässigmachung sogleich nach Abnahme der Bekanntmachung d. i. in etwa 15 Tagen nach der Anmeldung;
d. Konzessionen für persönliche Gewerbe mit Ansässigmachung sogleich nach Abnahme der Bekanntmachung und Einvernahme der Gemeinde und Armenpflege d. i. in etwa 25 Tagen nach der Anmeldung;

nebst allen Belegen und Verhandlungen dem kgl. Bezirksamte mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.

Dieser gutachtliche Bericht hat folgende Punkte zu berühren:

1. die persönlichen Eigenschaften des Gesuchstellers, insbesondre bezüglich Arbeitsamkeit, Sparsamkeit u. s. w.;

2. die Frage, ob Gesuchsteller bei gehöriger Thätigkeit werde bestehen können oder aus welchen Gründen etwa nicht (§ 25 d. Gewerb. Ord.)
3. überhaupt alle für wie gegen das Gesuch sprechenden thatsächlichen Verhältnisse;
4. wenn Mitbewerbungen vorhanden sind, welchem der Bewerber der Vorzug zu geben ist, und aus welchen Gründen.

Vgl. Ziff. 24 d. Vollz. Vorschr v. 28. Mai 1862 z. r. Ansäss. Ges.

§ 140.

Gesuche um Bewilligung der Stellvertretung.

Gesuche um Stellvertretungsbewilligung gemäß § 35 d. Gew. Ord. sind gleichfalls schriftlich beim Gemeindevorsteher einzureichen, oder wenn mündlich angebracht, vom Gemeindeschreiber niederzuschreiben, und sofort nebst dem gemäß § 20 d. Gew. Ord. erfoderlichen Befähigungsnachweise des Stellvertreters und etwaigen weitren Belegen mittels gutachtlichen Berichtes an das k. Bezirksamt einzusenden.

Vgl. § 134 u. 126 oben.

§ 141.

Gesuche um Lizenzen.

Das Gesuch soll enthalten:

1. Genaue Bezeichnung des Gesuchstellers, sohin dessen Vor- und Zuname, Geburtsort, Geburtszeit (Tag, Monat, Jahr), Heimat und Staatsangehörigkeit.
2. Bezeichnung der einzelnen etwa beigebrachten Nachweise.
   Ein Befähigungsnachweis ist nur bei den im § 81 d. Gew. Ord. bezeichneten Fällen erfoderlich.
3. Die Benennung des gewälten freien Gewerbes und des Ortes des Gewerbsbetriebes. —

Das Gesuch ist sogleich nach der Anmeldung sammt etwaigen Belegen mittels gutachtlichen Berichtes an das k. Bezirksamt einzusenden.

Wenn Gesuchsteller in der Gemeinde nicht heimatberechtigt ist, hat sich der gutachtliche Bericht darüber auszusprechen, ob und welche Bedenken etwa gegen die Aufenthaltsgestattung in der Gemeinde bestehen. —

§ 142.

Muster.

Gesuch des Theodor Mehler von Ramsau um Ausübung des Bäckergewerbes.

Ramsau, den 2. Juli 1862.

Ggw.
Kuno Dürig, Gdvorsteher.
Karl Kranz, Gdschreiber.

Theodor Mehler, lediger Bäckergeselle zu Ramsau, bringt vor:

Ich bin geboren den 19. Mai 1836 zu Roßbach, heimatberechtigt zu Ramsau, und will mich nun als Bäcker allda häuslich niederlassen, und mit der ledigen Bauerstochter Kunigunde März von Birdorf, geb. 2. April 1842 verehelichen.

Ich übergebe zu dem Zwecke die erfoderlichen Nachweise,

a. für mich über:
1. Werk- und Feiertagsschul- sowie Religionsunterricht;
2. Leumund;
3. Militärentlaßschein, wonach ich wegen Untauglichkeit frei wurde;
4. Notariatsurkunde über den Erwerb des Hauses Nr. 3 zu Ramsau;
5. Meisterprüfungszeugnis;

b. für meine Braut über:
1. Werk- und Feiertagsschulunterricht;
2. Christenlehrbesuch;
3. Leumund;
4. Vermögen;
5. Nichtverwandtschaft mit mir.

Ich habe das Haus Nr. 3 käuflich um 2000 fl. erworben, laut Notariatskunde bereits bis auf 100 fl. bezalt Meine Braut bringt ein Vermögen von 2500 fl. in die Ehe

Dieses Vermögen reicht, das erworbene Haus zum Betriebe der Bäckerei gehörig einzurichten, die übrigen Gewerbsvorrichtungen herzustellen, und das Geschäft noch mit einem entsprechenden Verlagskapitale beginnen zu können.

In Ramsau war bisher noch kein Bäcker, sondern der nöthige Bedarf mußte eine Stunde weit herbeigeholt werden.

Bei der ziemlich zalreichen Bevölkerung der Gemeinde und dem nicht unbedeutenden Bedarfe an Brod wird ein Bäcker zu Ramsau leicht ein genügendes Auskommen finden.

Mein mitanwesender Vater und der mitanwesende Vormund meiner Braut werden ihre Einwilligung sogleich hier erklären.

Weitre bürgerlich oder kirchenrechtliche Hindernisse stehen mir nicht entgegen.

Ich bitte deshalb

mir die Bewilligung zur Ausübung des Bäckergewerbes in persönlicher Eigenschaft zu Ramsau mit Ansässigmachung in der Landgemeinde Ramsau sowie zur Verehelichung mit der ledigen Bauertochter Kunigunde März von Birdorf zu ertheilen.

Lt. U.

Theodor Mehler.

Hans Mehler, Bauer zu Ramsau erklärt hierauf:

Ich gebe meine Einwilligung zur Ansässigmachung und Verehelichung meines Sohnes Theodor Mehler mit Kunigunde März.

Lt. U.

Hans Mehler.

Kunz Rechter, Bauer von Birdorf, erklärt:

Ich gebe meine Einwilligung zur Verehelichung meiner Mündel Kunigunde März mit Theodor Mehler

Lt. U.

Kunz Rechter.

Verfügung.

Ist das Gesuch sofort vierzehn Tage öffentlich am Gemeindehause anzuschlagen.

Die Landgemeindeverwaltung

(Gdsiegel.) Kuno Dürig, Gdvorsteher.

Karl Kranz, Gdschreiber.

Bekanntmachung *).

Theodor Mehler, lediger Bäckergeselle,
geboren den 19. Mai 1836 zu Roßbach, Bezirks N....
heimatberechtigt zu Ramsau, Bezirks N....
sucht um die Bewilligung zur Ausübung des persönlichen Bäcker-Gewerbes mit Ansässigmachung zu Ramsau nach.

Derselbe hat die Meisterprüfung als Bäcker mit der Note vorzüglich zu Amberg am 30. August 1861 bestanden.

Etwaige Erinnrungen oder Mitbewerbungen sind binnen vierzehntägiger unerstrecklicher Frist vom Tage des Anschlages dieser Bekanntmachung an gerechnet bei der unterfertigten Gemeindeverwaltung anzubringen.

Ramsau, den 2. Juli 1862.

Die Landgemeindeverwaltung.

(Gdsiegel.) Kuno Dürig, Gdvorsteher.

Karl Kranz, Gdschreiber.

Angeschlagen am Gemeindehause
Mittwoch den 2. Juli 1862.
Abgenommen Donnerstag 17. Juli 1862.
Zur Bestätigung:
Ramsau, den 17. Juli 1862.
Die Landgemeindeverwaltung
(Gdsiegel.) Kuno Dürig, Gdvorsteher.
N. N. Gdpfleger
u. s. w.

Bemerkung.

Inner der Zeit des Anschlages vom 2. bis 17. Juli 1862 sind weder Erinnrungen, noch Mitbewerbungen zu obigem Gesuche angebracht worden.

Ramsau, den 17. Juli 1862.

Die Landgemeindeverwaltung.

(Gdsiegel.) Kuno Dürig, Gdvorsteher.

Karl Kranz, Gdschreiber.

*) Das mit gleicher gewönlicher Schrift Gedruckte bleibt in allen Bekanntmachungen gleich, und kann in die gedruckten Formulare aufgenommen werden; das mit kleinerer Schrift Gedruckte ändert sich in den einzelnen Fällen, und ist in die gedruckten Formulare hineinzuschreiben.

Zustellungsnachweis.

Der unterfertigte Gemeindeausschuß und Armenpflegsrath bestätigen hiemit heute Donnerstag den 17. Juli 1862 von dem Gemeindevorsteher Kuno Dürig das Gesuch des Theodor Mehler um Ausübung des Bäckergewerbes u. s. w. nebst Belegen zur Erklärung binnen achttägiger unerstrecklicher Frist, widrigenfalls die Zustimmung zum Gesuche angenommen würde, mitgetheilt erhalten zu haben.

Ramsau den 17. Juli 1862.

Der Armenpflegsrath und die Gemeindeverwaltung

Ignaz Huber, Pfarrer. (Gdesiegel.) Kuno Dürig, Gdevorsteher.
N. N., Gdepfleger.
N. N., Gdebevollmächt.
N. N., Gdebevollmächt.
N. N., Gdebevollmächt.

Beschluß.

Sieh Muster § 107 b. Seite 185 oben.

Ramsau, 25 Juli 1862.

Königliches bayrisches Bezirksamt N...!

V. k. H. werden sämmtliche Verhandlungen über das Gesuch des Theodor Mehler von Ramsau um Ausübung des Bäckergewerbes u. s. w. vorgelegt. Theodor Mehler und seine Braut Kunigunde März sind beide als arbeitsam, sparsam, friedfertig und überhaupt als gutgesittet bekannt.

Theodor Mehler wird bei gehörigem Betriebe seiner Bäckerei recht gut bestehen können.

Hindernisse stehen von Seite der Gemeinde der Gewährung des Gesuches nicht entgegen; es ist vielmehr der Wunsch der Gemeinde, einen eigenen Bäcker zu erhalten.

Möge deshalb das kgl. Bezirksamt dem Gesuche willfahren.

Gehorsame Landgemeindeverwaltung

Kuno Dürig, Gdevorsteher.

Karl Kranz, Gdeschreiber.

Sachregister.

Berichtigungen.

1. Seite 23 am Schlosse des § 22 ist noch beizusetzen:
   Vgl. auch Art. 42 Abs. 2 des II. Theiles des Strafgesetzbuches v. J. 1813."
2. Seite 45 (§ 49 Buchst. d) ist nach Art 70 d. St. u. P. E. v. 10. Novbr. 1861 noch beizufügen:
   „Art. 12. u. 20 des Gründezusammenlegungsgesetzes v. 10. Novbr. 1861." u. s. w.
3. Seite 46 (§ 49 Ziff. 3) ist der Satz Zeile 3—5 von oben:
   „dagegen — zustehen"
   zu streichen, und dafür nach: „S. Art. 17 des G. v. 10. Novbr. 1861" noch beizufügen:
   „Die Anzeigen über Frevel und Uebertretungen, deren Aburtheilung den „Stadt- und Landgerichten zusteht, sind an die Vertreter der Staatsan- „waltschaft bei den Stadt und Landgerichten zu erstatten."
   „Vgl. § 2 der Vollzugs-Vorschriften zur Aburtheilung der Uebetretungen v. 26. Mai 1862."
4. Seite 54 am Schlusse des § 57 ist noch beizufügen:
   „Eine besondere Art von Verfügungen lediglich sind die Bekanntmachungen."
5. Seite 59 nach Zeile 15 von oben ist noch beizusetzen:
   „Vgl. auch Art. 42 Abs. 2 des II. Theiles des Strafgesetzbuchs v. J. 1813.
6. Seite 130 Zeile 23 von oben ist statt: Unter zu setzen: 13. Unter:
7. Seite 140 Zeile 25 von oben ist statt: 1 fl. 30 kr. zu setzen: 1 — 2 fl.
8. Seite 152 Zeile 1 von oben ist statt: insoweit er zu setzen: insoweit es
9. Seite 152 Zeile 18 von oben ist statt: Kapitalrenten-, sowie zu setzen: Kapitalrenten- und Einkommen-, sowie
10. Seite 156 Zeile 17 von unten ist Reisezweck zu streichen.
11. Seite 163 Zeile 15 von unten ist statt: 1,12 zu setzen: $1,_{12}$
12. Seite 182 Zeile 9 von oben ist statt: 1,12 zu setzen: $1,_{12}$
13. Seite 183 Zeile 11 von oben ist statt: 15,50 zu setzen: $15,_{50}$
14. Seite 183 Zeile 9 von unten ist statt: 10,00 zu setzen: $10,_{00}$
15. Seite 183 Zeile 4 von unten ist statt: 15,50 zu setzen: $15,_{50}$
16. Seite 184 Zeile 4 von oben ist statt: in's zu setzen: um's
17. Seite 208 Zeile 8 von oben ist statt: 2 fl. 20 kzr. zu setzen: 2 fl 30 kzr.
18. Seite 209 im vierten Absatze muß die Tagebuchsziffer statt: 36 heißen: 63.
19. Seite 225 unter IV. soll die Voranschlags-Ziffer 80 eine Zeile tiefer d. i. in gleicher Linie mit „a. beim Staate" stehen.
20. Seite 227 unter V. b. muß die Ziffer des Soll statt: 40 heißen: 41.
21. Seite 227 unter V. b. muß die Ziffer der wirklichen Einnahme statt: 40 heißen: 41.
22. Seite 228 unter X. f. muß die Ziffer der wirklichen Einnahme 15 fl. 12 kr. eine Zeile tiefer d. i. in gleicher Linie mit: „Hievon haben 19 gezalt" stehen.
23. Seite 228 unter X. ist in der Spalte: „Grundvoranschlag kr." die Ziffer 296 zu streichen.

24. Seite 229 unter XVIII. muß die Ziffer des Soll: 55 fl. und ebenso die Ziffer der Belege: 11 eine Zeile tiefer d. i. in gleicher Linie mit: „Karoline Mai von Schallodèn vermachte" stehen.
25. Seite 230 muß die Ziffer des Gesammtbetrages der Reste statt: 5 fl. 24 kr. heißen: 5 fl. 23 kr.
26. Seite 230 Zeile 5 von unten soll es statt: Tit. III. zu 14 fl. heißen: Tit. III. 3. zu 14 fl.
27. Seite 233 soll die Ziffer der Belege: 30 eine Zeile tiefer d. i. in gleicher Linie mit „Besen 1 fl." stehen;
Seite 233 soll die Ziffer der Belege: 31 eine Zeile tiefer d. i. in gleicher Linie mit „Lohn 5 fl." stehen;
Seite 233 soll die Ziffer der Belege: 32 zwei Zeilen tiefer d. i. in gleicher Linie mit „Lohn 5 fl." stehen.
28. Seite 234 muß die Ziffer der Einnahmsreste XI. statt: 19 fl. 0 kr. heißen 19 fl. 10 kr.

Die wenigen übrigen leicht erkennbaren Druckfehler lassen sich leicht verbessern.

Mais, Richard

Unterricht in der Gemeindeschreiberei ein Hilfsbuch für Gemeindeschreiber, Gemeindeverwaltungen, Bezirksämter &c

Landshut 1862